Sichere Nachrichten von Brandenburg-culmbach oder dem Fürstenthume des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges, mit Berührung dessen Grenzen, auf gnädigste Erlaubnis mitgetheilt durch

Paul Daniel Longolius

des Hochfl. Brandenb. Gymnas. zum Hof Rektorn, hienächst der kaiserlichen Franziskischen Akademie freier Künste zu Augsburg Rath, der philosophischen Fakultät zu Leipzig Beisizern und der jenaischen lateinischen Gesellschaft Ehrenglied.

Georg Wolfgang Augustin Fikenscher. Erlangae 1795.

Siebenter Theil.

HOF,
verlegts Johann Gottlieb Bierling,
privilegirter Buchhändler, 1759.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

)(***)(

Ist wol bei nahe kein Winkel dieser Gegend, der sich rühmen könte, daß nicht der erhizte Mars in denselben eingedrungen wäre; so gehet er doch noch mit so günstigen Bliken bei Minervens Werkstäten vorbei, daß darinnen nicht das geringste verruket werde. Die Pressen gehen noch, und der Held trit wol selbst in die Buchläden, entweder aus Sehnsucht, etwas neues von den Kriegsläuften zu lesen und aus den häufigen Statsschriften die Beschaffenheit jeziger Begebenheiten zu erfahren, oder sich die Zeit mit edler Beschäftigung zu verkürzen. Dieses Werk wenigstens ist ein untrüglicher Beweis, daß der gegenwärtige Krieg, bei dem der erzörnte Kriegsman doch nicht die Menschlichkeit auser Augen lässet, des Archimedes Kreis nicht stören wolle. Die ganze Zeit daher, als ich diese Nachrichten angefangen habe, ist die Fortsezung derselben nicht so eifrig von dem Herrn Verleger verlanget worden, als unter dem brüllen der Kanonen und fürchterlichen Blizen etlicher tausent blanker Schwerter, welches eben jezt unser Hof erfähret. Vorige Herbstmesse ist ein Theil geliefert worden. Jezige Frühlingsmesse trit der gegenwärtige hervor, und auf nächstfolgende Michaelsmesse ist schon wieder einer bestellet, der auch und noch etliche darüber in meinem Schranke zum Abdruke fertig liegen. Kaum nun, daß die Liebhaber derselben den siebenten Theil mögten durchlesen haben, aber viel leicht unwillig werden, daß in sonderheit in dem ersten Hauptstüke die Abhandlung abgebrochen worden; so kan deren Fortsezung schon wieder vor ihren Augen sein. Geschrieben zum Hof an dem dieser Stad merkwürdigen 28. Märzen des 1759. Jahres nach Christi Geburt.

Verzeichnis

Der in diesem siebenten Theile enthaltenen Abhandlungen.

Erstes Hauptstük: Von Johann Linturius oder Lindnern, als dem ältesten vogtländischen Geschichtschreiber, der auf unsere Zeiten gekommen. S. 1. folgg.

Zweites Hauptstük: Fortsezung der genauen Beschreibung der in die Landeshauptmanschaft zum Hof gehörigen Oerter, in welcher besonders Eppenreut. S. 220. folgg.

Drittes Hauptstük: Von denen Aesten des Geschlechts von Reizenstein, die sich von Blankenberg, Sparenberg und Pottige ausgebreitet. S. 355. folgg.

Erstes Hauptstük.

Von Johann Linturius oder Lindnern, als dem ältesten vogtländischen Geschichtschreiber, der auf unsere Zeit gekommen.

Inhalt.

§. 1. Welcher der älteste Geschichtschreiber vogtländischer Begebenheiten, der noch auf unsere Zeit gekommen?
§. 2. Ob Enoch Widman ihn bei seiner Arbeit gebrauchet?
§. 3. Woher solches zu ersehen?
§. 4. Was Linturius zu teutsch?
§. 5. Woher er gebürtig?
§. 6. Wessen Sohn?
§. 7. Wenn er geboren?
§. 8. Auf welcher Schule er die Anfangsgründe der Wissenschaften geleget?
§. 9. Welche hohe Schule er bezogen?
§. 10. Ob er in den Barfüsserorden getreten?
§. 11. Ob er gleich Pfarverweser zum Hof geworden?
§. 12. Wenn noch nicht?
§. 13. Ob Conuentor?
§. 14. Wenn er es geworden?
§. 15. Unter welchem der Priesterschaft zum Hof Befreiung bestätiget worden.
§. 16. Unter dem auch das Jubiläum daselbst verkündiget worden.
§. 17. Ob bei seinem Antrite zu St. Lorenz die Pfarkirche?
§. 18. Ob sie nachher nach St. Michael gekommen?

§. 19. Wessen Pfarverweser er gewesen?
§. 20. Wenn er nach Regnizlose gekommen?
§. 21. Wie lange er da geblieben?
§. 22. Wie lange er gelebet?
§. 23. Was von seinen Schriften gedrukt sei?
§. 24. Was noch ungedrukt?
§ 25. Was ihm vermachet worden?
§. 26. Ob von dem pirnischen Mönche unterschieden?
§. 27. Des gleichen von einem freiberger gleiches Namens?
§. 28. Wozu diese Untersuchung nüze?

---

§. 1.

Das älteste Werk, welches Vogtland und umliegende Gegend betrift, und sich vor dem Untergange erhalten, 1.) ist, so viel mir wissend, Appendix ad fasciculum temporum Werneri Rollewinck.

§. 2.

Struv 1.) wundert sich, daß Widman keine Meldung desselben thue. Er versichert, daß

1.) Denn so wären deren schon mehrere namhaft zu machen, welches zu seiner Zeit in meiner Bibliothek der Brandenburgischen Schriftsteller geschehen wird.

§. 2. 1.) In seiner Vorrede über nur genante rollewinkische Geschichte in der von ihm besorgten Auflage des Pistors teutscher Schriftsteller und dessen zweitem Bande auf der 395. Seite.

daß er dessen höfische Chronik besize. Er mus solche nicht ganz gelesen haben. Denn so würde es ihm so gleich in dessen Vorrede in die Augen gefallen sein. Ich besorge aber, daß die Abschrift des widmannischen Jahrbuchs gar um solche verkürzt gewesen. Eine der gleichen ist dem berühmten Johann Burkard Menken in die Hände gerathen, als er seine Schriftsteller teutscher und vornämlich sächsischer Sachen zusammen gelesen. Diese ist so mangelhaft, daß bei nahe kein Jahr darinnen ganz, daß nicht viel mehr nicht etwan nur einige Zeilen, sonden oft ganze Blätter abgehen, die doch in der eigenen Handschrift des Verfassers, welche ich vor Augen liegen habe, auf das deutlichste geschrieben worden, daß es besser gewesen wäre, so der gleichen nie Mals im Druke erschienen. Es schleichen aber der gleichen mangelbare Abschriften dieses Werks noch mehr herum, deren sich bei nahe jede von ein ander unterscheidet, und nur durch häufigere Lüken und gröbere Fehltrite vor der andern einen Vorzug, so anders einer darinnen zu sezen, sich erworben.

§. 3.

Es finden sich aber in nur angezogener widmannischen Vorrede an den gutherzigen Leser die ausdrüklichen Worte: Aus M. Johann Lindtners (welcher *anno* 1487. vmnd hernach Prediger zu S. Michael bej vnser Stad gewesen) *appendice ad fasciculum temporum*,

wenn er diejenigen angiebt, woraus er seine Chronik zusammen gelesen.

§. 4.

Hiedurch kläret sich nun alle Dunkelheit auf, welche oben 1.) gedachten Struv in gegenwärtigem befallen. *Linturius* ist der teutsche Lindner.

§. 5.

Sein Vaterland war Mönchberg 1.) in dem Fürstenthume des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges 2.) eine der so genanten Nebenstäde, welche Siz und Stimme auf den Landtägen dieses Fürstenthums haben. 3.)

Dessen

§. 4. 1.) 2. §. 2. S.

§. 5. 1.) Welches ich in meiner Einladungsschrift von den Regnizflüssen, von denen Hofregniz beigenamet worden, III. §. zum vor aus angekündiget.

2.) Und also weder mit der kurbrandenburgischen Stad in der Mittelmark im lebuser Kreise, noch mit dem sachsenkoburgischen Dorfe im Amte Sonnenberg eine Viertheil Stunde von Judenbach, noch auch dem bambergischen Kloster vor Bamberg zu verwechseln, welche in des Postlexikons II. Abtheil. 90 und 93. S. auf ein Mal zu übersehen sind.

3.) Wie aus den von mir an das Licht gestelten Hochfürstlichbrandenburgkulmbachischen Landesconstitutionen II. Th. II. Bande VIIII. Kapitel II. Abschn. VIII. Zwischenabschn. 750. S. zu ersehen.

Dessen versichert uns seine eigene Hand, mit welcher er sich seinem Registro rerum agendarum parrochialis ecclesie sancti Laurentij jn Hof conscripto unterschrieben, *M. I. Linttner de Munchpergk.* 4.) In dem Höfischen Landbuche 5.) stehet: Bruderschafft mes vnser liebenn Frauen zum Hofe, die hat jezt Magister Johannes Lintner von Mönchberg, leibt die herschafft. Es bestärken endlich solches die Matrikeln der hohen Schule zu Leipzig. In der, worinnen die Bürger derselben eingetragen werden, findet sich unter Johann Spiesens Rektorate: *Ioannes Linthner de munchberg.* In der Matrikel der philosophischen Fakultät findet sich unter dem Jahre 1474. eben derselbe, als der zu solcher Zeit die Würde eines Magistri artium daselbst erlanget. 6.)

§. 6.

Wer seine Aeltern gewesen; findet sich alles nachforschens ungeachtet nirgends. Vielleicht steket sein Vater in folgendem Schreiben:

4.) In der 1. Anmerkung über die in der 1. Anmerkung über gegenwärtigen §. angezogenen Stelle 4. S.

5.) Auf der ersten Seite des 431. Blattes.

6.) Welches leztere auch schon Vogel in Johann Tezels Leben 17. S. erfahren, wie Kreysig in der Diplom. Nachles. der Hist. von Ober-Sachsen I. Th. VIII. B. 2. §. 150. S. auch angezeiget hat.

Ich Sigmund Talman 1.) di zeit des Durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnd hern hern ALBRECHTS 2.) Marggrauen zw Brandenburg Churfurſten ꝛc. meins gnedigen Herren voit vnd caſtner zw Münchberg bekenne jn diſen offen brif vor allermenniglich, Nachdem als jch des genanten meins gnedigen hern gericht mit den hernach geſchriben ſchopfen geſeſſen hab, 3.) iſt fur mich vnd di hernach

1.) Deſſen Vater vermuthlich Matthias, der unter den vogtländiſchen Schriftſtellern einen Plaz hat, und aus meiner Bibliothek der Brandenburgiſchen Schriftſteller bekanter werden wird, deſſen Sohn viel leicht auch der Sebaſtian Thalman, der ſich in dem folgenden Hauptſtüke unter Eulenhammer 10. §. im Jahre 1492. zeiget.

2.) Der durch den Beinamen Achilles von andern ſeines Durchlauchtigſten Hauſes unterſchieden wird. Sein ableben habe ich in dieſen Brandenburgiſchen Nachrichten V. Th. II. Hauptſt. unter Dreiſendorf 12. § 22. Anmerkung 255. folgg. S. auſer allen Zweifel geſezet.

3.) Iſt ein in Beſezung des Gerichts gewönlicher Ausdruk. Es wird ſich ſolches dereinſt über eine beſondere Schrift von der Halsgerichtsordnung nach gewonheit vnd alten löblichen gebrauch der ſtat zu Wunſidel äuſern. Unter deſſen kan Haltaus in ſeinem Wörter-

nach geschriben komen Hans Frank von Edlendorf 4.) vnd klagt durch sein in recht angedingten fursprechen 5.) zw 6.) Cunzen 7.) Albrecht Cunzen 8.) Niclas Hansen Müller

buche der Teutsch. Sprach. Mitl. Zeit. II. Th. 1692. S. genuzet werden.

4.) Ist ein Dorf in dem Fürstenthume des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges unter das Gericht zu Mönchberg gehörig zwischen Gundersdorf, Almbranz und Obsang 1. Stunde von Ahornberg, wohin es gepfarret ist, gegen Helmbrechts zu. Siehe Wils Teutsch. Paradeis XXII. Kap. 4. §. In Höns Topograph. Lexik. des Fränkisch. Crais. 246. S. ist es unter **Erllerdorf** verstekt. Diesen Irthum habe ich im Postlexikon I. Th. unter jener wahren Benennung 319. S. aufgedekt. In einem Register des Spitalmeisters Hans Coppels und Hans Hagers von dem Jahre 1456. über das Spital zum Hof wird es **Edelndorf** bei **Helmeriz**, das ist, **Helmbrechts**, genennet.

5.) Von welchem Ausdruke eines **Fürsprechers** oder **Beistands** ich in der 64. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 192. folgg. S. das nöthige beigebracht habe.

6.) Ist so viel als **wider**, wie ich in der 18. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 178. S. gezeiget habe.

7. und 8.) Ist der verstümmelte Vorname Cun-

ler vnd Niclen Maier ꝛc. auch allen zw Edlendorf 9.) gesessen in kuntschaft 10.) jrs gewissens zugeben des fronhabern 11.) halben den er von seinem gut als er vermeint vnpillichen verrichten mus ꝛc. der doch etwo semtlichen vf seinen vnd Paulsen Beheims gut, dieweil sie ein hof 12.) weren, verricht worden vnd nun allein verrichten must,

rad, wie aus der 39. Anmerkung über nur angeführten §. 186. S. zu ersehen ist.

9.) Schlage zurük auf die 4. Anmerkung 7. S.

10.) Ist so viel als **Zeugnis**. Die 139. Anmerkung über den 13. §. I. Hauptst. VI. Th. 209. folg. S. wird dich dessen überzeugen.

11.) Ist derjenige **Haber**, den der Unterthan seiner aufhabenden **Frohn** wegen zu liefern. In hiesigen Gegenden ist er ganz bekannt. Der unermüdete Herr D. Klingner wird daher in einer Nachlese zu seinen Sammlungen zum Dorf- und Bauren-Rechte nachholen können, was sein vertrauter Freund in dem Wörterbuche Teutscher Sprache Mitl. Zeit unberührt gelassen. Was es aber mit den darinnen benanten **Fronfuren**, **Fronpfennig**, **Fronteil** und **Fronzins** für eine Bewandnis hat; eben die hat es auch mit dem **Fronhaber**, daß er an die **Herschaft** abzugeben sei.

12.) Was dieses Wort zu bedeuten, kan die 18. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 342. folg. S. zeigen. Weiter unten 16. S. heißt es ein gut.

must, wenn er solche kuntschaft 13.) zw gebrauchen notturftig sei, jn getrauen es solt jm rechten erkant werden, das sie pillich sagten, Dogegen Cuntz 14.) Albrecht Cuntz 15.) Niclas Hans Müller vnd Nicol Maier durch jren fursprechen, 16.) sie weren in hofnung, solcher sei vbrig vnd pillich vertragen wern mit gnugsamen gegenrechten, Also ward vf andertheil rechtsaz 17.) vnd vf mein als richters frag, 18.)

13.) Siehe vorher die 10. Anmerkung 8. S.

14. und 15.) Siehe eben Fals kurz vorher die 7. Anmerkung 7. S.

16.) Wie dieser wegen die 5. Anmerkung 7. S.

17.) Volkommen so, als in jenen Lindauischen Akten von dem Jahre 1514. Vff solichen Rechtsatz vnd vff min frag namen in die fursprechen ein vordenck mit den die das recht sprechen, die das haltausische Wörterbuch im II. Th. 1529. S. vorleget, und durch den endlichen Schlus des Richters über eine ausgeführte Rechtssache erkläret.

18.) Daher der Richter der Frager genennet worden, wie Haltaus im I. Th. 480. folg. S. gezeiget. Weil nun folgendes die Verfassung der Gerichte dieser Gegend, besonders unsers Hofs vor Augen leget; so kan ich mich nicht überwinden, daß ich es nicht durch den Druk bekant machen solte.

Ich HANNZ THYEM zur zeyt vogt zum Hofe Bekenn mit dem Brieff vnd thue

einhelligklich zw recht erkant, das sie jren bewust,

kunth vnd offenbar gein allemeniglichen, das ich vff heit jn genantter stat, des Durchleuchten Hochgeborn Fursten vnd hern hern ALBRECHTS Marggrauen zu Brandenburg, des hayligen Romischen Reichs Ertzkamrer vnd Churfursten, zu Stetin vnd Pomern ꝛc. Herzogen Burggrauen zu Nurmberg vnd Fursten zu Rugen ꝛc. meins gnedigen Hern gericht als ein Richter vnd neben mir die ersamen vnd weisen Burgermeister vnd Rath hernachgeschrieben gesessen habe, kam vnd erschayn in gericht die tugentsame fraw Adelhayt Schurfellin Jorgen Schurfels gotseligen gelasne wittibe vnd neben jr die fursichtigen vnd weysen Niclas Hedler vnd Vlrich Kunsdorffer, jre jn recht gekorn formunder, durch jren mit recht angedingten fursprechen, erzelende, Nachdem vnd der genant jr hauswirt Jorg Schurfell seliger mit todt verschieden vnd abgangen wer, vnd nie solch sein gut dassie miteinander jn geruglicher geweren vnd besessen ab viertzig jarn jnnen gehabt vnd herbracht hetten, noch des verstorben jres hauswirts todt vff sie komen geerbt vnd geuallen wer, jn mut vnd willen solch gut Hansen Weyer der jrem hauswirt Jorgen Schurfell war fruntschafft vnd plutshalben verwant gewest, auch jres verstorben bruders Hain-

bewust, was jn darum wissenlich wer, sa-
gen

richen Weyers den got gnad leyplich son, vmb der trew lieb vnd sunderlicher dinst willen so er jr vnd jrem hauswirt an seinem leben biß in seinen todt manigfeltiglichen vnd getreulich erzaigt vnd gethan hett, zu-ubergebenn, was sie des het an hauß hoff ecker wiesen farnte habe gelt vnd gelts wert grund vnd podem wie weyt brayt vnd lang das an allen enden begriffen vnd vmbfan-gen hett, aller jrer nutzung nichts dauon aufgenomen doch mit disem das er sie wi-derumb mit recht zymlicher notdurfft jr leb-tag gantz aus mit speyß getranck vnd allem wolt versehen vnd jr des bestalt thun, dar-an sie gnugig were, Bath des rechtene zu fragen so sie woll besynet vnd mügen jres leibs, dasselb jr gut gemehern vnd gemyn-nern mocht vor offen gericht stundt freywil-liglichen vnd mit willen irer formunder ob jr solchs icht pillichen gestat vnd zugegeben wirdt Fraget ich genanter vogt als Rich-ter die vrtailer, Wart darauff mit gemai-ner volg einhelliglich jn recht erkant, so ein rechter erbfall an Jorgen Schutfell vff Adelhayt sein eliche hauffraw gescheen we-re die sunst vermechtnis von jme nicht ge-habt, sind nach der stat Hoff rechten vnd alten herkomen der erbfall vff einander ge-wirt vnd gebraucht hetten so sie nue in of-fen gericht geinwertig stündt vnd nymandts

gen wolten, welch ein gesprochen vrteil, ich sie

dowider socht so mocht sie das gut jr gut den gemelten Hansen Weyer iren frundt woll ubergeben mit ferner frag der genanten Schurfellin wie sie das thun solt, domit das am verfencklichsten crafft hett Wart abermals mit recht erkant, so sie jrem willen nach jrem frundt ein aufflassung thun vnd gabe geben wolt, das sie solchs thun vnd sein solt wolbedechtlich vnbetzwunglich auß freyem mut mit lachendem mundt, mit mundt hant vnd halm auch sunderlichen mit verwilligung der formundt Gesprochen vrtailen nach stundt die mehrgenante Adelhayt Schurfellin durch verwilligung der genanten jrer formundt raichet auff vnd ubergabe mit mundt hant vnd halm dem genanten Hansen Weyer vnd seinen erben alle jr habe vnd gut, was des vff sie von jrem haußwirt geerbt vnd alles was sie het, Nemlich hauß hoff ecker wiesen farnte habe gelt vnd gelts wert nichts dauon ausgenomen noch hindann gesaczt gabe vnd saczt jme das alles jn sein gewaltige hand, domit zu thun vnd zu lassen gleich andern seinem gut vngehindert jr ander jr frundt vnd sunst meniglichs von jren wegen vnd thet das in der allerbesten weyß vnd form, so das jme rechten vnd sunst ymmer crafft vnd macht het haben solt vnd gewynnen mocht. Des vnd jtlichs sunderlichen noch aller sei-

sie vf jr eid vnd pflicht Got vnd jren rech-
ten

ner vnd seiner erben notdurfft nutzen genyssen vnd gebrauchen, Auch gein der Herschafft vnd der Stat mit allem verwesen wie sich dan ander gut dem gleich jm statrechtenn zuuerrichten gepurt vnd ob wer das er oder sein erben jme rechten oder sunst wie dowider mocht gedacht werden nicht aufflassens bedorffen weren oder wurden, wolt sie gancz vnwiderrufflich hiemit auch getan haben Gescheen aufflassung hat alsbalde Hanns Weyer fur sich vnd sein erben solchs alles in lehen vnd sein gewerd empfangen vnd dobej jme rechten zu fragen gebetten, ob man jme icht pillichen solcher aufflassung vnd ubergebung briessliche vrkunde gebe die jme dan vntter meiner als Richters jnnesigill zu geben ertailt wart. Des sindt vrtailer vnd zeugen bej mir am rechten gesessenn mit Namen Hans Schiller dasmals Burgermeister, Mathes Kuttrolff, Niclas Hedler, Hans Awer, Niclas Weller, Vlrich Kunsdorffer, Haintz Rabe, Peter Taschner, Niclas Jerer, Niclas Awer, Hans Nevnhofer vnd Erhart Hermon alle geswornn des Rats der obgenanten Statt Hoff. Zu vrkundt gibe ich genanter vogt diesen brieff mit meinen Sigill vntten anhangenden besigilt von gerichts wegen vnd mit vrtail erkant vnd gescheenn vff freitag sant Moritzen

ten erbhern schuldig gefragt hab, di warheit zw sagen vnd di 19.) nicht zw verschweigen weder durch 20.) lieb noch durch 21.) leid, weder vm feintschaft noch freuntschaft noch vm keinerlei vrsach willen, die di warheit zw verhindern mogt alle geuerde 22.) ausge-

tag noch Cristi vnnsers lieben hern gepurt virtzenhundert vnd dornach jm funff vnd sibenzigsten jarn.

Der Ausdruk aber des vorgelegten Briefes: **Mit mundt hand vnd halm** zeiget sich auch in andern Schriften dieses Weltalters, als in Herrn Pf. Oetters III. Vers. einer Geschichte der Herren Burggraven zu Nürnberg II. B. I. Hauptst. 5. §. 225. und 229. S. und in andern, woraus Haltaus in seinem Wörterbuche der Teutsch. Sprach. Mitl. Zeit unter **Halm** im I. Th. 782. folg. S. einen Auszug gemachet, und gezeiget, daß bei Uebergebung der Güter ein **Halm** davon zum Zeichen sei überreichet worden.

19.) Nach jeziger Schreibart für sie, wie die 108. Anmerk. über den 13. §. I. Hauptst. VI. Th. 200. S. lehret.

20. und 21.) Das folgende vm erkläret dieses Wort, wovon ich schon in der 24. Anmerk. über den 13. §. I. Hauptst. VI. Th. 180. folg. S. einen Vorschmak gegeben.

22.) Ist in der 69. Anmerkung über den 14. §. der Beschreibung **Eplas** im II. Hauptst. VI. Th. 404. folg. S. zur Gnüge erkläret worden.

ausgeschlossen vnd wie es sich vf das aller kreftigst in rechten zw fragen 23.) gepurt, Also haben sie alle vir vnd iglicher besonder mit vfgerakten fingern 24.) zw Got vnd den heiligen 25.) gelarte 26.) eid geswörn, di warheit

23.) Ueber diese Rechtsfragen schlage Haltausens Wörterbuch I. Th. 479. S. nach.

24.) Von diesem Gebrauche bei Eidschwüren ist das haltausische Werk I. Th. 459. S. nachzulesen.

25.) Als deren Ueberbleibsel zu der Zeit gemeiniglich mit vor Gericht gebracht worden, wie Herr Hofrath Buder in seinen Συμμίκτοις Obseruationum 130. folgg. S. und Haltaus im I. Th. 855. S. gründlich dargethan. Es war aber ehe dem der Gebrauch zu den Heiligen zu schwören, davon schon unten im 11. §. ein Beispiel und in der 22. Anmerkung daselbst. In den Gemeinen, die Luthers Lehrsäzen folgen, ist es abgekommen, wie ich in den Brandenb. Nachricht. IIII. Th. I. Hauptst. 22. §. 121. S. und vor kurzen Herr D. Gottlob August Vinold de Purgatione Saxonica Leipzig 1758. gezeiget.

26.) Das ist: **Vor Richter und Gerichte mit hergebrachten Feierlichkeiten, wie es die gelehrten Richter und Schöpfen erfordern,** wie Helbing von der Erinnerung, den Meineid zu vermeiden, welches durch einen Geistlichen geschiehet, 3. §. 9. folgg. S. dargethan. Gründlich hat hievon Haltaus in seinem Wör-

warheit zw sagen, was ine des obgenanten fronhabern 27.) halben wissenlich wer, vnd nicht anders vnd haben also gesagt, in sei ware kunt vnd wissend das des gedachten Hansen Franken gut, darauf er izo ist, vnd Paulsen Beheims gut sein ein gut gewest, vnd haben von beiden, diweil sie bei einander gewest sein, achtzehen meslein fronhabern 28.) geben, vnd nun sei der habern aller vf des Francken gut bliben, souiel sei in darum wissenlich vnd nicht anders, Das haben sie vf iren eid einmutig gesagt, es ist auch dieser gerichtsbrif 29.) durch vrteils frag 30.) Hansen Franken zw geben

terbuche der Teutschen Sprache Mitl. Zeit unter Gelehrt I. Th. 625. folg. gehandelt.

27. und 28.) Siehe die 11. Anmerkung 8. S.

29.) Ist dasjenige Schreiben, durch welches der Richter das Endurtheil über eine Streitsache ausfertiget. Solches heiset auch sonst Urkunde, davon in dem I. Hauptst. VI. Th. 13. §. 209. S. und in der 17. Anm. 177. S. in der 138. Anm. 209. S. in der 161. Anmerk. 227. S. In kurz vorher befindlicher 18. Anmerkung 13. S. heiset es brieffliche vrkunde.

30.) Weil der Richter die Urteiler um ihre Meinung fraget. Denn so stehet ein wenig vorher 9. folg. S. Also ward auf mein des richters frag einhelligklich zw recht erkant. Siehe daselbst angezogenes.

geben erkant worden, Des zw waren vrkunt 31.) hab ich obgemelter voit mein eigen jnsigel 32.) zw end diser schrift vfgedrukt 33.) vnd sein diz mit mir di vrteiler 34.)

am

31.) Welches Wort die 139. Anmerkung über den 13. §. I. Hauptst. VI. Th. 209. folg. S. dieser Nachrichten erkläret.

32.) Dieses aber die 140. Anmerkung daselbst 210. folg. S.

33.) Nämlich auf eben das Papir, auf welchem die Schrift befindlich; dafür in ältern Zeiten Pergamen gebrauchet ward, an welches die Sigel gehangen wurden, wovon schon in der 21. und 23. Anmerkungen über den 10. §. I, Hauptst. VI. Th. 21. folg. S. Nachricht.

34.) Werden etwas vorher schopfen genennet, als welche zu Urteilern geschaffen worden. Wachter in seinem Wörterbuche der Teutsch. Sprach. II. Th. 1457. folg. S. hat dieses gut gezeiget. Brummer hat eine besondere Abhandlung von den Schöpfen geliefert. Haltaus im Wörterbuche der Teutsch. Sprach. Mitl. Zeit. II. Th. 1642. folgg. S. führet Wachters Meinung weiter aus, und bestärket sie. Urteiler heisen sie, weil sie ihre Meinung über einen Streithandel ertheilen. Solches hat auch Wachter im II. Th. 1755. folg. S. gezeiget. Beides wird neben ein ander hie und da gesezet, wessen in der Schrift von dem

am rechten gesessen 35.) di ersamen 36.) vnd weisen 37.) Heinz 38.) Nopel an der zeit burgermeister, Hans Linttner Cunz 39.) Seger Albrecht Ekstein Heinz 40.) Kurndorfer Cunz 41.) Vischer vnd Albrecht, sind alle gesworen des rats 42.) der egenanten

Höfischen Stadgerichte XVIIII. §. 11. S. ich ein Beispiel beigebracht habe.

35.) Siehe vorhergehende 3. Anmerkung 6. S. Es ist aber dieser Ausdruk von den Urteilern gewönlich. So stehet in der 161. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. dieser Nachrichten 225. S. Die vrteyler die an fordern gericht gesessen weren, und 227. S. Die vrteiler die zum rechten gesessen, ja auch nur kurz vorher in der 18. Anm. 10. S.

36.) Eine gewönliche Benennung eines Stadraths. So findet sie sich von dem höfischen unten im 17. §.

37.) Eben so auch diese.

38.) Ist, wie Cunz aus Cunrad und Friz aus Friederich, aus Heinrich verstümmelt worden. Siehe Beklern in der Gräfl. Reuß-Plauisch. Stamm. Taff. 40. und 46. S.

39.) Siehe die 7. Anmerkung 7. S.

40.) Siehe die 38. Anmerkung 18. S.

41.) Siehe die 7. Anmerkung 7. S.

42.) Gleicher Ausdruk äusert sich in der 17. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 177. S. und in der 130. Anmerkung daselbst 203. S. in der 145. Anmerkung eben da 216. S. wie auch in der 18. Anmerkung

nanten stat Munchberg, Gescheen vnd geben 43.) am sant 44.) Katharine abent der heiligen Jungfrawen 45.) der mindern Zal 46.) im drei vnd achtzigsten jar.

über gegenwärtigen §. 12. S. dieses Werks. Es wird aber damit auf die vorhergenanten Rathsglieder gesehen, welche da Mals so pflegten genennet zu werden. Wer nur in Knauths Alten-Zelle III. Th. II. Tit. 40. folgg. S. gelesen, wird daran nicht zweifeln.

43.) Dieses Wortes wegen schlage die 154. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 222. folg. S. nach.

44.) Dieses aber die 7. Anmerkung über den 14. §. desselben Hauptstükes 234. folgg. S.

45.) Ist der 25. November, worauf in meinem alten Brevire Katharine ionfer stehet. Damit stimmet der Kalender überein, den Zader den Gebetern des Avenars gedrukt zu Frankfurt an der Oder im Jahre 1606. in 12. vorgesezet. Es war nach Herrn Rabens Immerwährendem Kalender 94. S. da Mals ein Dienstag.

46.) Min ist so viel als wenig. Wachter in seinem Wörterbuche II. Th. 1080. S. sezet dieses deutlich, daher ich nicht weis, warum Herr Stadprediger Aichinger in seinem Versuche einer Teutsch. Sprachlehre II. Haubtst. IIII. Abth. I. Abhandl. 311. §. 355. S. geschrieben, daß Minder keinen Positiuum habe. Es wird also von Min eine Erhöhung

Sind nun Aeltern bedacht, ihr andenken auf ihre Nachkommen fortzupflanzen; so thun sie es unter andern auch wol dadurch, daß sie ihren Kindern ihre Namen geben. Denn da Mals sahe man des halben noch nicht auf die Paten, das nachher an manchen Orten bei nahe zu einem Geseze geworden. Nun heiset unser gelehrte Lindner JOHANN. Die Zeit machet auch keine Hindernis. Vorher aufgeführter Hans Linttner war im Jahre 1483. Rathsherr zu Münchberg. Er hat daselbst

gemachet, die Minder ist. Andere brauchen dafür Minner, welches sich in der bekanten Benennung Minner Brüder äusert, darunter die Franzisskaner verstanden werden. Die lateinischen Schriften geben es durch *Minores*. In der 1. Anmerk. über den 11. §. I. Hauptst. V. Th. 53. S. und in der 7. Anmerkung über den 12. §. der Beschreibung Dreisendorfs im II. Hauptst. V. Th. 250. S. ist solches genugsam gezeiget worden. Die mindere Zal ist also so viel als die wenigere Zal, wie es auch zu Weilen ausgedruket wird. Dadurch aber wird auf das funfzehente Jahrhundert nach Christi Geburt gesehen. Vorliegender Brief ist in dem 1483. Jahre gegeben worden. Die, welche diese Art zu zälen eingeführet, mögen darauf gesehen haben, daß 500. die Hälfte sei von 1000. Diese Zal machen aber auch 600. und 400. aus. Jene Zal nun ist gröser als diese.

daselbst die erste Stelle unter den geſwornen des Rats des Orts. Wer weis aber nicht, daß ſolches die Länge der Zeit, als einer in einer ſolchen Geſelſchaft ſtehet, zu Wege bringe? Es wird auch nicht etwan ein unbärtiger Pursche dazugenommen. Die lieben Vorfahren ſtunden in dem Wahne, daß der Verſtand nicht vor den Jahren käme, und daß Niemand andern vorſtehen könte, den nicht mancherlei Vorfälle fürſichtig gemachet, oder zum beſten rathen könte, ſo nicht eine lange Erfahrung ſeine Einfälle beſtätigten. Alles dieſes zuſammen genommen könte jenem erſten geſwornen des Rats ein Alter von ein ſibenzig Jahren zu Wege bringen. Da nun vorhergehendes Schreiben im Jahre 1483. abgefaſſet worden; ſo kan nur beniemter Rathsherr zu Mönchberg Hans Limtner gar wol einen Sohn gehabt haben, der im Jahre 1470. die hohe Schule zu Leipzig bezogen, wie unten im 9. §. 29. S. zu ſehen ſein wird, daß zu ſolcher Zeit dieſes mit unſerm gelehrten Johann Lindner ſich begeben. Sie beide aber zu Brüdern zu machen, iſt nicht thulich; da ſie ſonſt beide einerlei Namen geführet, und doch die Vornamen zu dem Ende eingeführet worden, daß man Glieder eines Geſchlechts und Hauſes von ein ander unterſcheide. Gäbe es auch Beiſpiele, der gleichen ich ſelbſt 47.) ge-

47.) In des III. Theils I. Hauptſt. 20. §. 35. S. und in dem III. Hauptſt. 12. §. 354. S. in

geben, daß Geschwister einerlei Vornamen geführet; so wird es so leicht 48.) nicht anders geschehen sein, als so das ältere davon schon aus der menschlichen Gesellschaft abgetreten, da dem jüngern der Name beigeleget worden. Dieses aber hat in gegenwärtigem Falle nicht die geringste Stat, weil unten 49.) erhellen wird, daß Johann Lindner so gut als der Hans Lintner in mehr Mals genanntem 1483. Jahre auf der Welt gewesen sei. Es lässet sich aber auch noch im Jahre 1543. ein Lintner in oft Mals genantem Mönchberg bliken, davon die Worte aus einer vorhandenen alten Schrift mittheile:

> Des Raths, vnd Cristoff Lintner der gemain zu Münchberg, ais widerthaill erschiennen vnnd habenn mit jnn furbracht jrenn Statschreiber Johann Rufer, als jren anwald 50.) vnnd adjunctem, 51.) welcher

der 28. Anmerkung der Brandenburg. Nachrichten.

48.) Auser etwan ein Beispiel in der 10. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 172. S.

49.) 15. folgg. §.

50.) Ist der, welcher eines andern Geschäfte verwaltet und besorget, von Walt, das eine Macht und Vermögen bedeutet. Siehe Wachters Wörterbuch I. Th. 65. S. und Haltausens I. Th. 47. S. Es bezühet sich darauf kurz hernach 23. S. genanter gewaltsbrief.

welcher erstlichenn einenn gewaltsbrief 52.) volgendes lauts angezaigt, vnd also verlesenn vnd gehort worden.

Da nun der lindnerische Name immer noch in den mönchbergischen Kirchenbüchern des vorigen Jahrhunderts fortdauert; so kan unserm Johann Lindner um so weniger Mönchberg als seine Geburtsstad abgesprochen werden.

§. 7.

Es reichen aber die Tauf- Trauungs- und Todenregister bei der Kirche zu Mönchberg bei weitem nicht dahin, als unser Lindner auf die Welt gekommen. Wenn nun Kreysig 1.) daher, daß Johann Lindner aus Mönch-

Dahin siehet das ihm zur Seite gesezte adjuncten. Es ist also von Gewalt unterschieden, worüber die 65. Anmerkung über den 13. §. I. Hauptst. VI. Th 193. S.

51.) Zeiget einen beigefügten an, weil er ihr Anwald, den sie neben sich für Gericht gebracht.

52.) Ist so viel als Volmacht. Siehe die 50. Anmerkung 22. S.

§. 7. 1.) In der Diplom. Nachles. der Hist. von Ober-Sachsen I. Th. VIII. B. 2. §. 150. S. dem Jöcher im Allgem. Gelehrtenlexik. unter Lindner (Johannes) II. Th. 2452. S. und Herr Rektor Müller in der Abhandlung von Paul Niavis oder Schneevogel gefolget, ohne den Währman namhaft zu machen.

berg im Jahre 1474. zu Leipzig Magister der freien Künste geworden, folgert, daß er um das Jahr 1450. das Tageslicht erbliket; so mögte es gelten, so, davon weiter unten, 2.) er nur nicht schon im Jahre 1479. vierzehen Jahre zum Hof Pfarverweser gewesen. Dieser Anzeige nach würde er kaum das funfzehente Jahr seines Alters erreichet haben, als er diese Stelle erhalten. Es ist aber: solches noch kein Alter eines geistlichen, noch weniger aber eines Verwesers eines so wichtigen Pfaramts, als in Hof gewesen, das eine grose Anzal Zeugen aussagen, welche aber dieses Mal abzuhören, die Zeit nicht verstattet. Einer davon wird sich hernach 3.) hören lassen. Es gieng auch zu der Zeit der Zugang zu den höhern Wissenschaften durch mehrere Umwege, als daß er in einer Zeit von 24. Jahren zu bewirken, welches Alters obgenanter gewesen, da er zu Leipzig die Würde eines Meisters der freien Künste erhalten, so der freysigische Schlus gelten solte. Viel leicht wäre sicherer, desselben Geburt noch um ein zehen Jahre weiter zurük und also um das Jahr 1440. nach Christi Geburt zu sezen. Es reimet sich auch dazu das Alter seines 4.) muthmaslich angegebenen Vaters ganz wol. Denn so wäre dieser da Mals ungefähr ein

30.

2.) 14. §.
3.) Im 11. §.
4.) Nach dem vorhergehenden 6. §. 5. folgg. S.

30. Jahre gewesen, in welchen Jahren die Erzeugungen der Menschen am gewönlichsten. Ueber Haupt aber wird sich immer mehr und mehr entwikeln, daß selbst auch von Kreysigen eine Vermischung zweier ganz unterschiedenen Männer vorgefallen. 5.)

§. 3.

Viel leicht aber hat unser mönchbergische Lindner schon in seiner Vaterstad die Buchstaben und, was sonst in teutschen Schulen den zarten Gemüthern beigebracht wird, erlernet. Zu seiner Zeit 1.) war zum Hof schon eine lateinische Schule, wohin weit und breit her die Knaben geschiket wurden. Warum hätte man unsern jungen Lindner erst in die ferne weisen sollen, da er nur zwo Meilen dahin gehabt? Daß es aber der gleichen daselbst zu der Zeit gegeben, leistet Widman 2.) Gewähr

5.) Welches im 26. §. deutlich vor Augen wird geleget werden.

§. 8. 1.) Ob noch eher; dahin reichen die vorhandenen Nachrichten nicht. Jedoch ist nicht ohne allem Grunde, was Joh. Christoph Weis von den Alten Schulen der Höfer muthmaset, daß sie mit der Lorenzkirche als der Hauptkirche hieselbst ihren Anfang genommen, und auch mit ihr gleiches Schikfal gehabt.

2.) In der menkischen Ausgabe fehlet alles das, was die eigene Handschrift des Verfassers von den Jahren 1451. 1453. und 1454. auf einem Blatte darbietet. Wenn nun Knauth

währ, wenn er bei dem Jahre 1451. sich also vernemen lässet: Zu dieser zeit hat ein ider knab allhie zu idem quatember geben mussen 6. alte meißner groschen, mehr einen anschreib pfennig: wenn er zum gesang gesetzet ward, zum ersten, zum andern oder zum dritten, muste er geben einen alten groschen, item dem schulmeister zum newen jhar 2. pfennig, vnd dem vntermeister 1. pfennig, also auch im jharmarkt: mehr ein halb pfund vnßlet zu *illuminationales*, einen pfennig *interpretationales*, einen pfennig *membranales*, einen pfennig einheitzgelt. Wäre aber dieses Zeugnis zu jung; so mag unser Lindner selbst Zeuge sein. Selbiger schreibet: 3.)

In

von Alten-Zelle IV. Th. 181. S. so was besonders daraus machet, daß schon im Jahre 1450. eine Schule zu Roswein gewesen; so gereichet es der Schule zum Hof zu einem besondern Vorzuge, daß sie um solche Zeit schon grosen Zulauf gehabt. Vielleicht hat sie auch, wie Knauth von der roßweinischen Schule wil, ihre Errichtung, oder Aufname und Verbesserung der Anlegung der hohen Schule zu Leipzig im Jahre 1409. zu danken. Keinen geringen Schein giebt, daß die höfischen Schüler, höhere Wissenschaften zu treiben, dahin übergegangen, wovon unser Lindner bald hernach im 9. §. 29. S. ein Beispiel abgiebt.

3.) Nicht weit nach dem Anfange seines nur et-

In primis plebanus tenetur habere predicatorem, tres capellanos et rectorem ſcole *ad menſam*, quos ipſe ſuſcipere habet ad nutum ſuum, dempto ſcolaſtico, quem ipſi de conſulatu 4.) opidi Hoff cum fauore plebani ſuſcipi-

was vorher im 5. §. 5. S. genanten Regiſtri rerum agendarum.

4.) Eben wie ſolches Wort unten im 18. §. einige Mal gebrauchet worden, und in Andr. Friesners Teſtamente von dem Jahre 1504. in Pertſchens Wunſidel II. Th. XXIV. Kap. 314. folg. S. etliche Mal *Conſulatus Wunſidel.* Nun bedeutet *conſulere* rathen. Der Rath einer Stad ſol zum beſten derſelben rathen. Dem nach nante man in der mitlern Zeit ſolchen *Conſulatum.* Dü Fresne bedarf, daß ſolches in ſein Wörterbuch Mitl. und Neueſt. Latin. eingeſchalten werde. Daher denn auch die Rathsherren *Conſules*, die Burgermeiſter aber *Magiſtri Conſulum* in den Briefen mitler Zeit genennet werden, wie in Sagittars Gothaiſch. Geſch. XVII. Kap. II. §. 372. S. Knauths Alten-Zelle IIX. Th. 654. S. Heuſingers Abhandlung von dem Eiſenachiſchen Gelde V. §. e) Anmerkung und VII. §. und des gelehrten Herrn M. Wellers artigen Geſchichte des Gerichtsweſens zu Zwickau in der Anmerk. (d) V. S. angemerkt iſt, wohin auch etwas weniges aus dem düfresniſchen Wörterbuche unter *Conſules* könte gezogen werden. Es finden ſich aber dieſe Ausdrüke öfters, als

cipiunt et jnſimul ad ſcolas introducunt, cui plebanus tam regimen chori per ſtili aſſignationem, quam ſcolarum informationem et diſcipline inflictionem per virge collationem *committit*. Nun hält die Ueberſchrift des Werkes, woraus dieſe Worte genommen ſind,

in Sagittars angezogenem Werke V. Kap. XCIII. §. 116. S VI. Kap. XV. §. 158. folg. S. von Ludewig Ueberbleibſeln der Handſchriften V. Bande III. B. LXVIII. Zal 585. S. und im XII. Bande VI. B. XIV. Zal 247. S. von Senkenberg Ausgeſuchten Stüken des Rechts und der Geſchichte II. Band. III. Saml. VIII. Z. 135. S. IX Zal 140. S. in Heuſingers Abhandlung der Wolthaten gegen die Eiſenach. Kirche von den Durchl. Markgrafen zu Meiſen III. Th V. §. t) Anmerkung, von Piſtorius in den Hiſtoriſchjuriſtiſchen Annemligk. VI. Th. 2353. S. Jungens Miſcell. I. Band. 24. und 36. S. Georgii Uffenheim. Neben-Stund. IX. St. 1210. S. Herrn Hofr. Königs Abhandlung von dem Friedberg. Ruralkapitel II. §. 5. S. und in den Urkunden der kürzlich ans Licht getretenen Abhandlung von dem Urſprunge der Stadt Roſtock Gerechtſame. Und, was braucht es fremder Zeugen? In einem Briefe hernach in dem 11. §. in der 121. Anmerkung heiſet es: *Magiſter Conſulum, conſules et omnes iurati opidi eiusdem.* Ich habe eine beſondere Abhandlung davon unter der Hand.

sind, das Jahr 1479. vor. 5.) Um so weniger wird nöthig sein, auf einen Brief von dem Jahre 1491. zu verweisen, 6.) worinnen des Schulmeisters und der Schüler zum Hof einige Mal Meldung geschiehet, und am allerwenigsten auf noch einen jüngern von dem Jahre 1515. 7.)

§. 9.

Im Jahre 1470. bezog Lindner die hohe Schule zu Leipzig. 1.) Vier Jahre hernach, nämlich im Jahre 1474. ernante ihn die philosophische Fakultät daselbst zum Magister. 2.) Hiemit begreifet ein jeder, daß er in der Weltweisheit und freien Künsten zum Meister erkläret worden. Denn so zeiget solches Wort über Haupt einen Vorzug oder Ansehen vor andern an, 3.) besonders aber einen, der

5.) Wie der 24. §. unten eröfnen wird.
6.) Der Erhard Auers Stiftung einer Selmesse enthält.
7.) Den unten der 18. §. vorlegen wird.

§. 9. 1.) Wie die schon in dem 5. §. 5. S. angezogene Matrikel dieser hohen Schule noch zeuget.

2.) Auch hievon ist der Zeuge noch vor Handen, nämlich das Buch, worein die daselbst gemachte Magistri eingezeichnet werden.

3.) Wie aus Christens Akademischen Nächten I. Prob. I. Anmerkung X. §. 21. S. noch mehr aber aus des du Fresne Wörterbuche unter *Magister* zu ersehen.

der in einer Sache vor andern eine Käntnis besizet; 4.) daher den Lehrern dieser Name gegeben ward. 5.) Damit aber nun andere wissen mögten, wer dann in dieser oder jener Wissenschaft eine grösere Käntnis besize; so erklärten die Lehrer auf hohen Schulen denjenigen, den sie nach vorhergegangener Prüfung darinnen für fertig erkant hatten, zum Magister. Was ist aber dieses anders, als ein Meister, welches Wort zwar die eingerissene Sucht, durch lateinische Titel sich ein Ansehen und Vorzug vor dem gemeinen Manne zu erwerben, als ein solches, das nur für den Handwerker gehöre, ekelhaft gemachet,

4.) Daher kommet die Ueberschrift an die hohen Schulen zu Wien, Leipzig und andere: Rector, Magistri und Doctores, welche Titulatur sie auch selbst führen. Etwas hievon hat Kirchmaier vom Ursprunge der alten Amts-Titel IIII. Saze, noch mehr aber Rost in einer besondern Schrift von dem Worte Magister zu Leipzig in dem Jahre 1729. gedrukt, daraus in Siculs Leipzig. Jahr-Buch XI. Fortf. X. Abth. 985. folg. S. ein Auszug gebracht worden. Es ist dieses bei dem, was ich hie geschrieben, wol zu nuzen.

5.) Welches schon du Fresne in dem Wörterbuche Mitl. und Neuest. Latinität und der gesnerische Schaz der Latein. Sprache unter *Magister* wie auch nur gelobte rostische Abhandlung mit mehrern erhärtet.

chet, da doch die grösten Hofbedienten solches nicht ausschlagen, daß sie sich nicht Oberhofmeister, Oberstalmeister, Oberjägermeister, Oberforstmeister u. s. w. willig und gern schreiben solten? Dem nach schreiben die Durchlauchtigsten Herren Markgrafen zu Brandenburg Friederich und Siegmund 6.) unsern Lindner einen Meister, welches also eben so viel, als wenn er sich selbst Magister 7.) und *Magistrum* 8.) schreibet. Nun werden zwar auch die Meister in der Gottesgelahrheit mit solchem Namen beleget. 9.) Allein eben so

6.) Unten im 15. §.
7.) Im 20. §.
8.) Am Ende seines oft angezogenen Regisri.
9.) Wie oftgelobter Herr Vizekanzler Estor in Kuchenbekers Hessischen Nachlesen III. Saml. VII. Zal 155. S. sich auf sein Werk de Ministerialibus 383. §. bezühend angemerket, darinnen ich aber nicht finden können, was zu beweisen Herr Pfarrer Oetter in seinem Vorberichte über den III. Versuch einer Geschichte der Herren Burggraven zu Nürnberg X. §. XXV. S. sich auf ihn beruffet, daß in den mittlern Zeiten Magister so viel als Doctor Theologiae gewesen, daß hochgedachter gelehrter viel mehr ausdrüklich meldet, *Magister* sei zu der Zeit dem *Doctor* gleichgültig gewesen. Daher wurde demselben *Theologiae* an die Seite gesezet, wenn es einen Doktor der Gottesgelahrheit anzeigen solte. So

so wurden auch die Meister in der Rechtsgelahrheit und Arzneigelahrheit benennet. 10.) Warum? Weil *Doctor* und *Magister* zu der Zeit einerlei war. 11.) Und noch jezt werden die *Magistri* der freien Künste zu Doktoren der Weltweisheit erkläret, so daß auch keinem von ihnen gewehret ist, sich *Doctorem Philosophiae* zu schreiben, wie auch mancher thut. Der gemeine Man, dem die Verfassung der hohen Schulen verborgen ist, kan solches nicht zusammen reimen, als dem ein Doktor ein Arz und ein Magister ein Pfarrer ist.

§. 10.

Ob er in einem Orden gewesen, zweifle ich nächst andern Ursachen um so mehr, da unserer Stad nahe Schwester, die so viel änliches mit ihr hat, die Stad Eger zwar auch, wie ehe dem Hof, noch ein Barfüsserkloster hat, und dennoch ihre Stadkirche nicht von daher, sondern durch weltgeistliche bestellen lässet, also daß die Franziskaner sich nicht ein Mal

zeiget er sich nur noch in Concil. Tridentin. Sesl. XXIIII. Cap. XII.

10.) Wie du Fresne unter *Magister* und der Herr Vizekanzler Estor de Ministerialibus VIII. Kap. CCCLXXXIII. §. 549. S. gezeiget.

11.) Wes wegen sich eben dieser Herr Vizekanzler auf Hahnen beruffet, wie auch Joannis Nachles. Alter Urkunden, wo es aber nicht auf der 529. sondern 528. S. zu finden.

Mal in das Kirchenwesen mischen dürfen, so es der Stadpfarrer ihnen nicht erlaubet, gerade auf die Weise, als unser Lindner zu Ende seines Registri von den höfischen Franziskanern schreibet: *Item plebanus habet solicitare* fratres minores *vt nullus remissus ad plebanum per ipsos absoluatur* sine licentia plebani. Es werden aber unter den *fratribus minoribus* die Franziskaner, 1.) und unter dem *Plebano* der Stadpfarrer 2.) verstanden.

§. 11.

Auf seine geistlichen Aemter zu kommen; so ist kein Zweifel, er werde nicht mit dem ersten Schrite in die Pfarverwesung zum Hof eingetreten sein. Sein Registrum parrochialis Ecclesie sancti Laurentij jn Hof verräth gnugsam, wie weitläuftig der höfische Kirchensprengel zu jener Zeit schon gewesen, und wie wichtig die Aufsicht darüber. Da nun aber dieses Mal der Plaz zu enge, solches zu gleich

1.) Welches die 11. Anmerkung über des III. Th. I. Hauptst. 30. §. 60. S. und die 3. Anmerkung über den 11. §. des II. Haupst. V. Th. unter Oreisendorf 52. folg. S. meiner Brandenburgischen Nachrichten aufklären.

2.) Worüber die 92. Anmerkung über den 10. §. des I. Haupist. VI. Th. 45. folg. S. dieser Nachrichten Erläuterung giebet, der noch Büchner im Erl. Voigtland. II. St. 91. S. beizufügen.

gleich mit abdruken zu lassen; so mag folgendes einen Vorschmak davon geben, welches meinen Lesern um so viel angenemer sein wird, da dem fleisigen Widman doch kein Buchstabe davon unter die Hände gekommen, so daß er einer so merkwürdigen Sache mit keinem Worte in seinen höfischen Jahrbüchern gedacht. Hie ist es:

Ich HEINRICH von Thepen 1.) pharrer 2.) czu dem Hofe 3.) tu kunt vnd bekenne offenlichen 4.) an disem 5.) geynwertigen

1.) Von dem Geburtsorte benennet, wie es bei den geistlichen da Mals im Gebrauche war, als ich in der 105. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 49. folg. S. dargethan. Es ist aber solches das benachbarte **Tepen**, das schon in der 25. Anmerkung über den 5. §. III. Hauptst. III. Th. 276. S. beschrieben worden. Aus was für einem Geschlechte, vermag ich nicht zu sagen.

2.) Welches er Laut dem in der 163. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs im II. Hauptst. V. Th. 191. folg. S. im Jahre 1348. geworden. Er war es auch noch in dem 1366. Jahre, wie es die 22. Anmerkung veroffenbaren wird.

3.) Von welcher Benennung unserer Stad in dem 4. §. unter Döla im II. Hauptst. IIII. Th. 240. S. Red und Antwort gegeben worden.

4.) Von welchem Worte in der 4. Anmerkung

tigen 6.) Brife 7.) vnd wil 8.) daz 9.)

über den 13. §. I. Hauptst. VI. Th. 168. S. Raths zu erholen.

5.) Wegen dessen Schreibart die 99. Anmerkung über den 14. §. nur angezogenen Ortes 254. S.

6.) So kommet es unten in der 22. Anm. 43. und 47. S. wieder vor, hat sich auch schon oben in der 18. Anmerk. über den 6. §. 11. S. gezeiget. In den Schrtften jenes Weltalters ist es gar öfters für **gegenwärtig** geschrieben. Der neuern **Gegen** ist nach Wachters im Teutsch. Wörterbuche I. Th. 542. und 558. S. Anzeige aus Vorsezung des **ge**, womit die neuern freigebig, vor dem **gen** entstanden. Wer nun das **E** wie **Ei** aussprach, der gab **gein**, wie es vorher in der 18. Anmerk. über den 6. §. 13. S. und unten im gegenwärtigen §. vor der 108. und 112. Zal geschrieben ist, wie auch in der 121. Anmerkung, für **gen**, z. E. **gein Hof** für **gen Hof**. Und so stehet in der 161. Anmerkung über den 13. §. I. Hauptst. VI. Th. 225. S. **genwertikeit**. Das **wärtig** ist nach eben angezogenem Wachter 542. S. aus **Wart** entstanden, welches, wie eben derselbe im II. Th. 1830. S. gezeiget, eine **Gegenwart** anzeiget.

7.) Von welchem Worte in der 110. Anmerkung über den 14. §. I. Hauptst. VI. Th. 256. S. gehandelt worden.

8.) Dafür die neuern gemeiniglich **will** schreiben, so sie die Zwillingsbuchstaben lieben, zu deren

ez 10.) kunt sey allen den 11.) di 12.) di-
sen 13.) brif 14.) sehen oder horen lesen
daz 15.) ich mit wol bedachtem mute vnd
mit

Vertheidigung sie anführen, daß man der Wille, wollen u. d. schreibe. Eben diese Bewandnis hat es bei folgender 49. Anmerkung mit Got. Herr Venzky hat in den Critischen Versuchen der Deutsch. Gesellsch. in Greifswalde VIII. St. II. Zal 142. folgg. S. diese Zwillingsbuchstaben, wo sie nicht gehöret werden, gänzlich verbannet.

9.) Von welcher Schreibart für der heutigen daß in der 13. Anmerkung über den 14. §. I. Hauptst. VI. Th. 238. folg. S. gehandelt worden.

10.) Wie auch von der, die es für es gesezet, eben daselbst.

11.) Für der neuern denen, wovon die 48. Anmerkung über den 14. §. in der Beschreibung Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 393. folg. S. nachzuschlagen.

12.) Dafür die neuern die, worüber die 13. Anmerkung über den 14. §. unter eben demselben Eplas 378. S. nachzusehen. Es verwirft aber auch schon Wachter unter Friede im I. Th. 488. S. seines Wörterbuches das E nach dem J, weil man es nicht hören lasse, und auch die alten es nicht erkennen.

13.) Siehe die 5. Anmerkung 35. S.

14.) Hie aber die 7. Anmerkung 35. S.

15.) Und hie die 9. Anmerkung 36. S.

mit rate meyner frunde 16.) mich gutlichen vor eyne 17.) vnd bericht habe 18.) mit

16.) Für Freunde, wie im 9. §. des I. Hauptst. V. Th. 40. S. So ist in gleich folgendem gutlichen für gütlichen, so in der 18. Anmerk. fruntlichen für freuntlichen. So findet sich bald hernach vor der 36. Zal getruwelichen für getreulichen. So vor der 47. Zal luterlich für leuterlich. Es wil aber Wachter unter Freund I. Th. 483. S. daß solches Wort von freien her gebildet sei, welches so viel als lieben, in Erwägung, daß man den Freund liebe.

17.) Dafür die neuern vereine schreiben. Von der gleichen Wörtern habe ich in der 93. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 252. folg. S. gehandelt.

18.) Nach Laut des folgenden:

Ich her HEYNRICH von tepen spharrer zvm hofe bekenne offenlichen an disem gegenwertigen brife vnd tun kunt allen den dy in horen oder sehen lesen. daz ich mich liplichen vnd fruntlichen auch gutlichen vor eynet habe vnd bericht vmme alle bruche vflaufte vnd jrrunge mit den edeln mynen liben gnedegen herren hern Heynriche dem eldern hern Heynriche vnd hern Heynriche den yngern voyten zu wida, vmme dy spharre zvm hofe daz ich dy gehabt habe vnd noch habe von yn zv lehen luterlichen durch got alz von mynen rechten len herren.

meynen genedigen herren 19.) von Wyda 20.) dem eldern 21.) vnd dem jungern 22.) vmb

also daz sy mich beschuczen beschirmen vnd ver teydingen schullen getrulichen alz vor irn getruwen cappelan vor aller gewalt an argelist vnd daz sy mich behalden schullen bi allen rechten myner spharre alz von alder gewest ist. vnd gebe in dez disen mynen offen brief zv eyme vrkvnde vnd zv eyme gezuknusse alle obgeschribene rede stete vnd gancz zu haldene ane alle argelist gegeben nach cristi vnsers herren geburte drycenhvndert yar darnach in dem achte vnd funczegen yare an der nesten mytewochen nach dem obersten tage.

19.) Weil mit diesem Briefe auf den gesehen wird, der Tages vorher gegeben ward, und in vorhergehender Anmerkung befindlich; so hat sich deren Verfasser überhoben, die Worte: Hern Heynriche den eldern hern Heynriche vnd hern Heynriche den yngern voyten zu wida zu wiederholen.

20.) Worüber die 7. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 113. S. nachzuschlagen.

21.) Von dem die 5. Anmerkung über nur angewiesenen Ort 110. S. nachzusehen.

22.) Aus der 18. Anmerkung 37. S. veroffenbaret sich, daß dieses Namens da Mals zwei gewesen, weil daselbst ausdrüklich her Heynrich und her Heynrich der ynger hern

C 4 vnd

Heynriche dem eldern entgegen gesezet werden. Er selbst nennet auch in einem Briefe von dem Jahre 1348. in dem 10. §. unter Dreissendorf im II. Hauptst. V. Th. 110. S. dieser Nachrichten nur einen Sohn. Ich habe aber schon daselbst in der 6. Anmerkung 111. S. eine Urkunde von dem Jahre 1355. aus dem Staube hervorgezogen, deren Anfang dieser: **Wir Heinreich der elder voyt herr** zu weyda Heinreich **vnser** elder sune ꝛc. und Widman hat in seiner Höf. Chron. bei dem Jahre 1353. welche auch Menke in dem III. Bande seiner Schriftsteller Teutsch. Sach. 675. S. hat, eine von dem 1353. Jahre bekant gemachet, welche sich also anfänget: **Wir Heinrich der elder voyt von wida vnd Heinrich vnser** eldester sun ꝛc. Hatte er nun einen **eldern** sun; so mus er wenigstens auch einen **jüngern** gehabt haben. Daß er aber auch einen jüngern gehabt, sagen folgende Zeugen aus:

Wir purgermaister di czwelf von dem rat vnd di gancz gemein der stat von dem hoffe vnd vnsern nachkumen bekennen vnd tun kunt offenleich an disem briff allen den die in sehen oder horen lesen das wir von gebot vnd heisse wegen der edeln vnser gnedigen hern heinrich des eltern voyt von weyda vnd hern heinrich seines eltern sun ritter vnd herrn heinrich seines jungern suns den man nennet den roten voyt haben ge-

vmb

huldet gelobt vnd vnd zu den heiligen ge-
sworen zu warten vnd zu dinen ewiglich mit
haus vnd mit der stat zu dem hoffe vnd
mit dem lande zu regnicz den hochgeporn
vnsern gnedigen herren herrn Albrecht vnd
herrn Fridreich burgraffen zu nurnberg
vnd allen iren erben vnd nachkumen gen al-
ler menleich nymanden auzgenumen zu allen
iren noten krigen vnd sachen vnd auch als
die briffe sagen die sie von vnsern herren
von weyda haben vnd ob die genanten her-
ren von weyda abe gingen an recht leiplich
erben des got nicht enwolle so sullen wir
vnd vnser nachkumen nymanden anders
sweren hulden vnd gewarten mit der stat
zum hoffe mit dem haus vnd mit dem lan-
de zu regnicz danne den obgenanten vn-
sern herren den burgrafen allen iren erben
vnd nachkumen an widerrede vnd an gever-
de wir vnd vnser nachkumen sullen vns auch
nicht lasen verkauffen verkummern noch ver-
seezen danne mit der egenanten vnser herren
der burgraffen vnd ir erben wort willen
vnd gunst vnd sullen auch nymanden an-
ders hulden sweren vnd gewarten an ir wis-
sen an ir wort Auch ist geret als oft wir
oder vnser nachkumen den purgermaister vnd
den rat zu dem hoffe verkeren vor endern
als oft sol der purgermaister vnd der rat
der danne geseczt wirt den obgenanten vn-
sern herren den burgraffen vnd iren er-

ben vnd nachkumen hulden sweren vnd gewarten als die briffe sagen di sie von vnsern herren von weida vnd von vns haben vnd als wir gelobt gehuldet vnd geswornen haben vnd wenne das nicht geschicht so schol der alt rat der in gesworen hat an dem rat beleiben als lange vnter den obgenanten herren den burgraffen vnd iren erben der new rat gehuldet vnd gesworen hat als vor gesriben stet an geuerde. Auch sullen wir sie vnd ir erben lasen wissen wenne wir ein newen rat geseczt haben das sie oder ir erben darzu ratten oder ir diner ein dar zu senten vnd die huldung ein nemen vnd welchen kuntleichen diner sie oder ir erben dar zu senten mit iren genanten briffen dem sol danne der purgermaister vnd der rat hulden vnd sweren an ir stat als vorgeschriben stet an geuerde. Auch ist geret wer das vnser alter herre her heinrich voit zu weyda ee abe ginge danne vnser frawe frawe kathrein sein eleichen wirtin so solten wir der frawen vnd dem genanten vnsern herren den burgraffen vnd den von weida vnd iren erben gewaren bicz das sie ledig wurden von der egenanten frawen vm tusent geschoke preites geldes vnd wenne das ledig wirt so sulle wir vnsern herren den burgraffen vnd vnsern herren von weyda vnd iren erben gewarten hulden vnd sweren als vor geschriben stet an geuerde. Wer auch

vnd

das kein puntnusse briffe gelube geschehen vnd geben sein oder noch werden getan oder geben di vnd die vorgeschriben punt vnd artikel mohten sein vnd vnsern herren den burgraffen vnd iren erben geschaden oder schedleichen mohten gesein die sullen alle abe sein vnd nicht kraft noch maht haben gegen disen vorgeschriben teydingen an alle argelist. Des zu vrkunde vnd merer sicherheit geben wir in disen briffe besigelt mit vnser stat an hangenden insigel vnd mit vnser herren der vorgenanten aller dreyer von weida an hangenten insigel die sie zu geczeugnusse vnd warheit der vorgeschriben teydinge an disen briff gehangen haben vnd wir di vorgenanten herren alle drey von weyda bekennen das wir daz vnser liben getrewen den rat den purgermeyster vnd der gemein zu dem hoffe allesgeheissen haben vnd haben vnser insigel mit gutem wissen vnd rat zu der stat insigel zu geczeugnusse gehangen der vorgen teydingen der geben ist nach Cristi geburt vnsers herren trewczehen hundert jar dar nach in dem sechczigsten jar an vnser frawen lichtmesse.

Wil man diese Zeugen, deren einige Worte nur ich in dem II. §. der Untersuchung von dem Innern Werthe des Goldes, um welches Hof im 1373. Jahre verkaufet worden, herausgezogen, noch nicht gelten lassen; so werden die Herren selbst doch einen unumschränkten Glauben verdienen, von deren

vmb

Aussage ich auch daselbst einen Auszug gemachet;

Wir HEINRICH der elder voit herre zu weida. HEINRICH sein eldester sun der ritter vnd HEINRICH sein jungester sun den man nent den roten voit. bekennen offenlich mit disem geinwertigem briff vnd tun kunt allen den di in sehen oder horen lesen. daz di edeln hochgeborn herren her Albrecht vnd herre her Fridrich burggraffen zu Nurnberch haben an gesehen di getrewe nuczpern dinst di wir in offt vnd digk getan vnd erczeiget haben vnd noch tun schullen vnd mugen in kunftigen cziten. vnd haben vns recht vnd redlich vorlihen vnd vorlihen vns auch mit krafft dises briffes di stat zu dem hoff vnd daz haus. vnd daz lant zu regnicz mit leuten vnd mit guten mit nuczen eren vnd mit allen rechten besucht vnd vnbesucht vnder der erden vnd ob der erden. wo daz gelegen ist oder wy daz genant sei. vnd haben auch daz von in enphangen alz man vnd diner von iren rechten lehen herren tun sullen. also daz wir vnd vnser erben vnd nachkomen. den obgnanten vnsern herrn. allen iren erben vnd nachkomen schullen dinen hulden sweren vnd gewarten. mit dem haus vnd mit der stat zu dem hoff vnd mit dem lande zu regnicz. vnd sullen in vnd ir erben vnd nachkomen offenne sloss sein zu allen iren noten

vmb

krigen vnd sachen gen allermeniklich ewiklich nymanden vzgenumen an alle argliſt vnd an geuerde. Auch sullen wir noch vnser keiner besonder noch vnser erben daz haus vnd di stat zu dem hoff vnd daz lant zu regnicz mit sein zugehorung nicht vorkauffen vorkummern noch vorsetzen in keine weg an der egnanten vnser herren der burgraffen vnd irn erben vnd nachkomen wort willen vnd gunst an alles geuerd vnd sullen wir noch vnser erben keinen ampman seczen noch einseczen danne mit der obgnanten herren vnd irn erben vnd nachkomen wort willen vnd gunst vnd der selb ampman der also von in vnd von vns geseczt wirt der sol den obgnanten herren irn erben vnd nachkomen hulden sweren vnd gewarten mit dem haus vnd mit der stat zu dem hoff vnd mit dem lant zu regnicz ob wir abgingen an recht leiblich erben dez got nicht enwolle. daz den der ampmann den obgnanten herren vnd irn erben vnd nachkomen schol daz haus vnd di stat zu dem hoff vnd daz lant zu regnicz in antworten vnd reichen vnd in da mit gewarten vnd vnd nimanden anders an alles geuerde vnd an alle argliſt. Auch sullen auch alle turmleut dez haus vnd der stat zu dem hoff den obgnanten herren vnd irn erben vnd nachkomen alleweg hulden vnd sweren alz offt alz sie vorkart werden si sullen auch

vmb

hulden vnd sweren einen ampman wen di obgnanten herrn vnd ir erben vnd nachkomen vnd wir vnd vnser erben vnd nachkomen dar zu einen ampman seczen. merer ist geret alz offt man den purgermeister vnd den rat der stat zu dem hoff vorendert vnd vorkert. welche den an den rat geseczet werden di sullen in vnd iren erben vnd nachkomen oder irn dinern wen di obgnanten herren oder ir erben oder ir nachkomen dar zu senden hulden sweren vnd gewarten alz der vorder purgermeister vnd rat gehuldet vnd gesworn hat. vnd alle di weille dez nicht geschicht so sullen sy keinen rat haben vnd schol der alt rat beleiben alz lang vnter vns vnd vnsern erben der nu rat gehuldet vnd geswornn hat. auch sullen alle vnser edelman vnd diner di in dem lande zu regnicz siczen den obgnanten herren vnd iren erben vnd nachkomen hulden vnd sweren in zu warten vnd in helffen in gwinnen vnd in antworten daz haus vnd die stat zu dem hoff vnd daz lant zu regnicz ab wir vorschiden vnd ab gingen an recht leiblich erben dez got nicht enwolle. auch sullen sie vns vnd vnser erben vnd nachkomen vnser lant vnd leut vnd aut arm vnd reich gen allermennicklich schuczen schirmen vnd vorteidingen getrewlich alz ir selbes lant leut vnd gut on gen vns vnd gen vnsern erben vnd nachkomen. schullen si vnd ir erben vnd nachkomen nymanden vorteidingen noch vorspre-

vmb

chen an geverde. wer auch daz wir egnanter Heinrich der elder voit herre zu weida vnd vnser vater abginge vor vnser elichen wirtin frowen katherin vnd vnser muter. wer den ein ampman von der obgnanten herren vnd irn erben vnd nachkomen vnd von vnser erben vnd nachkomen wegen wer. der sol vnser frowen der obgnanten vnd muter vnd den egnanten herren vnd irn erben vnd nachkomen gewarten mit der stat vnd mit dem haus zu dem hoff. vnd mit dem lande zu regnicz vnd man daz von ir erlost vmb tusent schok preites geldes. wen daz von der obgnanten vnser frowen vnd muter ledigk wirt so globen wir Heinrich ritter vnd Heinrich der junger gnant der rot voit fur vns vnd fur alle vnser erben den obgnanten vnsern herren den burggraffen vnd irn erben vnd nachkomen dan mit der stat zu dem hoff vnd mit dem haus vnd mit dem lande zu regnicz zu hulden zu sweren vnd zu warten gleicher weis alz vor geschriben stet. wer auch daz wir oder vnser erben kein puntnisse getan oder briff gegeben oder noch teten oder geben oder gegeben hetten gen wen daz wer. dy wider diesen punt vnd artikeln werren vnd dye vnsern obgnanten herren. den burgraffen vnd irn erben mochten geschaden oder schedelich sein di solten alle ab sin vnd nicht krafft noch macht haben gegen disen punten vnd artikeln an ge-

vmb

verde vnd an arglist. vnd sullen auch al punt stuke vnd artikeln di vor geschriben sten, stet gancz vnd vn vor ruket beleiben gen in vnd allen irn erben vnd nachkomen an geverde. vnd wen er alle di vorgeschri= ben punt stuk vnd artikel von vnsern eldern her an vns komen sint daz si daz globt vor briffet vnd gesworn haben so globen wir auch vnd vnsern erben in vnd irn erben mit guten trewen an eides stat alle di vor ge= schriben stuk vnd alle artikel stet zu halden vnd da wider nimer zu tun in dheine weis an alles geverde. Daz zu vrkunde vnd mer= rern sicherheit der vorgeschriben teiding ge= ben wir in disen briff besigelt mit vnsern anhangenden insigeln. di alle drew mit gu= tem wissen rat vnd guter vorberatunge an disen briff gehangen sein der geben ist an vnser frowen abent lichmesse zu dem hoff nach gots gepurt drewczehenhundert jar vnd in dem sechczigsten jar.

Dem noch ein anders beizufügen:

Wir HEINRICH der elder voit herre czu weida HEINRICH vnser eldester svn der ritter vnd HEINRICH vnser jüngester svnden man nent rotenvoit. vnd alle vnser er= ben vnd nachkomen bekennen offenlich mit di= sem geinwertigem briff allen den die in horen oder sehen lesen. Daz vnser liber getrewer di= ner vnd man hans albrecht vnd heinrich gebruder von koczow. vnser muter frow

vmb

jutte di goswein von koczow mit gutem willen mit wolbedachtem mute recht und redlich der eptissine der samunge gemein dez closters czu dem hoff sent claren orden haben vorkaufft czwu mark goldes gutes czu lewbenitz gelegen da vff ist gesessen der ruprecht vnd haben in di vorkaufft mit allen dem daz da czu gehort mit ekkern mit holtz mit wisen mit allen nutzen vnd rechten alz si ir eltern auff si geerbt vnd bracht haben. vnd haben di auff gelassen. vnd haben sich der vor vns leuterlich vorczigen ewiklich daz si noch ir keiner besunder noch dheinen ir erb noch nachkomen nimermer kein ansproch noch vordrung an den guten haben schullen Nu haben wir leuterlich durch got. vnd durch vnser eltern vnd auch durch vnser selbes sel selikeit willen di obgnanten czwu mark goldes gutes czu Lewbnitz da der ruprecht auffgesessen ist mit aller czu gehorung mit holtz mit wissen vnd mit ekkern. vnd mit allen nutzen vnd rechten. geygent vnd eygens auch ewiklich mit krafft ditz briffes. den obgnanten closterfrowen vnd closter czu dem hoff send claren orden. vnd dez czu vrkvnde. vnd stetikeit. vnd daz di ob geschriben red vnd eygenung wissenlich sei vnd stet vnd gantz vnd vnvorrukt beleib an alle arglist. diz geb wir zu geczevcknusse vnd czu einer merrern sicherheit disen vnsern offen briffe vorsigelt mit vnserm rechten erb

vmb

jnsigel. daz wir mit gutem wissen vnd mit guter vorbetrachtung an disen briff haben gehangen Der geben ist nach gotes geburt drewczehenhvndert jar vnd darnach in dem sechtzigsten jar am nehesten donerstag vor aller heiligen tag.

Auch das dritte sol nicht fehlen.

Wir HEJNRJCH der elter herre vnd voyt von weyda. vnd HEJNRJCH vnser sun ritter. vnd HEJNRJCH vnser junger sun. vnd alle vnser erben vnd nachkomen bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem gegenwertigen brieff. daz wir alle die briefe gelubte vnd punte. die wir vnd vnser vordern dem hochgeworn vnserm gnedigen herren Friederich burgrafen zu nurmberg vnd allen seinen vor vordern getan haben. vnd geben. daz wir die ganzze vnd stet vnd vnczubrochen vnd vngekrenkt halten vnd bleiben sullen ewiklich on alles geuerde von vns vnd allen vnsern erben vnd nachkomen nymmer mer ewiklichen nichtes tun sullen in keinne weizze. vnd mit keinnen sachen on alles geverde. wer aber daz, daz wir oder vnser erben vnd nachkomen wider den obgenanten vnsern herren sein erben vnd nachkomen ichtes teten oder brief. gelubde oder punte vber furen die sie von vns haben mit keynerley sachen oder in keynerley weizze das wizzenl'ch were. vnd davon wir vns

vmb

mit dem rehten nicht mohten genemen als reht were wenne wir des der mant von in werden. vnd zu rede gesezzet werden. des sulle wir vns den entreden. vnd da von nemen. dar nach in sechs wochen als oben geschriben stet on geverde. welcher aber vnder vns sich da von nicht nemme als oben geschriben stet. des teylle solt ver vallen sein vnd ledik worden sein fur reht erbe. waz er rehtes an der stat zum hoffe hette vnd an dem lante genant reckniczze leut gute gult vnd rehte wye die genant sein oder wo die gelegen sein on geverde. Dem hochgeworn vnserm lieben hern herren Friederich burcgrafen zcu nuremberg. vnd sein erben vnd nachkomen vnd sullen wir vnd vnser erben vnd nachkomen ewiklich nymmer mer keynerley ansprach noch vorderung dar nach haben noch gewinnen on alles geverde. Auch sullen wir schikken mit allen vnsern amptleuten vnd mit den burgern der stat zum hoffe vnd mit dem lande reknizze. daz die hulden vnd halden vnd stet sullen haben alle dy artikel vnd punte dy an disem brief geschrieben stent an geverde. Vnd des alles zu eim guten ewigen vrkunde. geben wir disen brief versigelt mit vnsern dreyen anhangenden insigeln. dar vnter wir vns verpinten vnd geloben mit guten trewen alles daz stet vnd war vnd vnczubrochen zu halten als vorgeschriben stet. on alles ges

D 2 vnd

verde. Geben czu kulmna. do man czalt nach kristus geburt dreuczenhundert iar. vnd in dem ein vnd sehczigstem iar am nehsten samstag vor sant gallen tag.

So ist dann nun satsam erwiesen, was Becker, wie gewönlich, in seiner Reuß-Plauisch. Stamm-Taf. 25. folg. S. schuldig geblieben, daß obgenanter Heinrich der eldere zwei Söhne gehabt. Hiedurch aber lässet sich die Stamtafel, welche Herr Graf Heinrich der XIII. älterer Linie Reusen von seinem Geschlechte zusammengebracht, auf der ersten Tafel mit Zuverlässigkeit ergänzen. Es erkennen sich auch selbst die Söhne für Brüder durch folgendes:

Wir HEINRICH der elder voyt zu wyda vnd alle vnser erben beken offenbar mit disem briff vnd tun kunt allen den di in sehen oder hören lesen daz wir mit gutem willen vnd mit wol bedachtem mut vnd mit ganczem vorsichtigem rat vnser freunt vnd man vnd diner haben verkauft vnd geben vnd auch hingeleist vnserm liben bruder Heinrich von wyda dem jungesten vnd allen sein erben vnser lant vnd stat zdem hoff regnicz alles das recht daz wir dar an haben vnd daz wir auch zu lehen haben vnd hetten von dem edeln wolgeporn vnserm liben gnedigen herren graff Fridreichen purcgraf zu nurnberg vnd geben in daz vnd sazen daz auf mit allem rehtem vnd mit al-

vnd

ler zugehorung mit lehen vnd mit gerichten
mit zins mit vellen mit allen nutzen renten
ob der erden vnter der erden versucht vnd
vnversucht an holcz veld wazzer ekker wysen
bun vnd weid nichts auz zunemen wenik
noch vil mit allem rehten alz daz vnser va-
ter selik in got auf vns her bracht vnd ge-
erbet hat vnd verczeihen vns des vnd sunder-
leichen alles des rehten daz wir hetten oder
gehaben mohten an dem vorgenanten land
vnd stat vnd seiner zugehörung vnd schullen
noch enwollen dar nach kein ansprach merer
haben angeuerde vnd an alle argelist auch
beken wir mit krafft dicz briffs vnd kunden
auf vor dem edeln wolgeporn vnserm liben
gnedigen herren graff **Fridereich** burgrafen
zu **nurnberg** vnserm liben bruder **heinrich**
von **wyda** dem jungsten vnd allen sein er-
ben allen vnser reht di wir haben oder ge-
haben mohten in dem vorgenanten land vnd
stat vnd an aller seiner zugehörung als vor-
geschriben stet vnd luten vnd manen des ob-
genanten vnsern liben gnedigen herren gna-
den vnd gunst mit kuntschafft dicz briffs daz
er durch des rehten willen vnd durch vnser
peider pet vnd dinst willen leib vnd vnter-
tenik nach vnserm vorgenanten bruder vnd
sein erben wan wir vns der vorgenanten
stat mit aller zugehörung verczeihn vnd mit
willen auf lazen vnd kein ansprach mer dar-
nach wollen noch schullen haben angeuerde

vnd an argelist vnd dar vm daz daz stet vnd gancz gehalden werde vnd vnuerrukt bleib vnd wissenleich sey widerben leuten wir vorgenanter herr von wyda der elder disen offen briff bestet mit vnserm anhangenden jnsigel vnd mit der erbergen priester vnd der stat vnd ritter vnd kneht jnsigel vnd di hernach geschriben sten vnd ir jnsigel durch vnser sunder pet willen czu eim geczeugnuz an diesem briff haben gehangen her heinrich von teppen pharrer czdem hoff her ... von wysenstorf spitalmeister czdem hoff vnd die erbergen ritter her fritz von seckendorff richter czdem hoff her cunz von koczaw her cunz von neyperg vnd der rat gemein vnser stat vnd purger zdem hoff vnd di erbergen leut hans von lubchaw gerhart von koczaw heincz von weyselstorf heinrich von rabenstein der junger heinrich von koczaw den man nennet den langen vnd hans von sparneck hans von zedebicz gesessen zu czedebicz vnd cunz von reihczenstein Auch beken wir alle iczunt genanten czeugen daz vns der vorgenante vnser her von wyda der alt gepeten hat mit bedachtem mut dez yderman sein jnsigel an hing zu eim geczeugnucz der geben wart do man czalt von cristi gepurt drewczehen hundert jar dar nach in dem sechs vnd sechczigsten jar am nehsten sunabent nach send elzbeten tag der heyligen frawn.

vmb

Dieses bestätiget folgendes:
Wir FRIDRICH von gotes gnaden burgraue zu Nuremberg bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem brife. daz fur vnser gegenwertigkeit kumen ist der edel vnser liber getrewer heinrich von weyda ritter der elter vnd bat vns von im uf zenemen die reht die er hett zu der stat zu dem hofe vnd zu dem lande zu regnitz zu leuten. guten. eren. dinsten. cinsen. gulten. gewönlicher vnd vngewönlicher rehten. gerihten nihtes uz genomen als im sein vater seliger die gelazzen hett an geuerde. als er vns die lehen an seinen briefen mit seim jnsigel vnd ander erberger leut jnsigel. die si durch bett willen seiner vleizigen zu dem seinen gehangen haben. uf geben hat. daz alles von vns zu lehen. ruret. vnd bat vns auch. daz wir alle seine reht. die er hett zu der egenanten stat zu dem hofe vnd zu dem lande zu regnitz vnd zu allen seinen zugehorungen an lande leuten manscheften. herscheften. lehen. geistlichen oder werltlichen. dorffern. gutern. eren. rehten. cinsen. gulten. gerihten. besucht vnd vnbesucht nihts uzgenomen wo daz gelegen oder genant ist. solten leihen dem edlen vnserm liben getrewen heinrich von weyda dem jungern ritter. seim brudern allen sinen erben. wann sie sich gutlich vnd freuntleich mit einander darumb vereint vnd verrichtet haben. Also daz der egenan-

te heinrich von weyda der elter noch sine erben noch niemand von seinen wegen furbaz ewicleich nimmermer kein reht forderunge oder ansprach darzu haben sprechen. oder gewinnen sullen in kein weis an geuerde. Nu haben wir angesehen zeitleich müglich bett. vnd ir trew stet willige dinste die sie vnd ir fordern vns vnd vnsern fordern oft nützlich ertzeigt vnd getan haben vnd fürbaz wol sullen vnd mugen vnd haben ufgenumen von dem egenanten von weyda den eltern alle seine reht als vorgeschriben stet. die er hett zu der stat zu dem hofe vnd zu dem lande regnitz mit allen seinen zugehörungen. vnd haben die reht vnd redlich verliehen vnd verleihen auch mit kraft ditz brifes. dem edeln vnserm liben getreven heinrichen von weyda dem jungern ritter allein. vnd dazu allen seinen erben die lehenber sein alle die reht vnd gewonheit. die der egenante sein bruder der elter von weyda ritter hett zu der egenanten stat zu dem hofe vnd zu dem lande zu regnitz mit allen seinen zugehorungen als er vns die ufgeben hat vnd als vorgeschriben stet angeuerde. vnd geloben auch fur vns vnser erben dem egenanten heinrich dem jungern ritter vnd seinen erben sie dabey zu behalten. ob im oder sein erben die wider reht ymant wölt ansprechen oder an vertigen vnd auch im vnd seine erben alle brife. punte vnd arti-

vmb

kel. vnd auch iglich besunder. stet veste vnd gantz halten di er seinem bruder vud vater seliger von vns vnd vnsern vorfarn. haben an geuerde vnd sunderlich im vnd seinen erben allein der losunge gestatten vnd gewarten an dem hofe vnd an dem lande zu regnitz mit seinen zugehorungen als vnser beyder briefe gen einander daruber sagen an geuerde. Des zu vrkunde vnd ewiger sicherheit geben wir in disen brife versigelt mit vnserm groſsen jusigel daz dar an hanget. Der geben ist nach Cristus geburde drewczhenhundert jare vnd darnach im siben vnd sechzigistem jare am donerstage vor valentinj zu blassenberg.

Eben so drukten sich Burggraf Albrecht und Friederich sechs Jahr vorher in einem Schreiben aus, welches ich schon in dem VII. §. der besondern Abhandlung, worinnen ich die Grenzen des Regnizlandes erweitert, durch den Druk bekant gemachet. Dem zu Folge verbindet sich Heinrich der jüngere:

Wir HEINRICH der junge voit von wida alle vnser erben vnd nachkomling bekennen offenlich mit disem keinwertigen breue vnd ton kunt alle den di in sehen horen oder lesen wanne der hochgeborn vnser gnediger herre herr friderich burgrafe zcu nuremberg hat uf genommen von dem edeln vnserm lieben bruder heinrich von wida dem eltern durch siner flizzigen bete willen alle

vmb 23.) di 24.) pharre 25.) czu dem ho=
D 5 fe

di recht vnd gewonheit die er hette zcu der statt zcu dem hoffe vnd zcu dem lande zcu rengnitz vnd zcu alle dem daz dor zcu gehört vnd hat vns vnd vnsern erben dieselben lehn vnd alle vnsers egenanten bruders recht vnd gewonheit von sin gnaden gnediklich verlihen alz daz genczlich in vnsers egenanten herrn brife geschriben stet die wir von ym dor uber haben dor uber so geloben wir mit guten truwin fur vns vnser erben dem egenanten vnserm herren alle sin erben vnd nachkomen sullen vnd wollen stete veste gancz vnd vnuerrucket halden alle di brieue ponde gelubde vnd alle ire artikel vnd auch etlichen besonder die er sin vorfarn von vns vnserm bruder vnserm vater seligen vnd vnserm vorfarn haben dawider nimmer zcu ton in kein weis ongeuerde Dez zcu vrkunde vnd ewiger sicherheit geben wir disen brieue mit vnserm anhangenden insigel der gegeben ist nach gotez geburte druczhenhundert jar dornach an dem siben vnd sechzczigestem iare am donerstag vor valentini.

23.) Von der Schreibart dieses Wortes ist in der 55. Anmerk. über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 191. folg. S. gehandelt worden.

24.) Siehe die 12. Anmerkung 36. S.

25.) Ist nach Wachters Anweisung im II. Th. 1192. S. seines Wörterbuches aus *Parochus* entstanden. Was aber solches Wort zu be=

se 26.) an 27.) alle argelist 28.) vnd an 29.) allez 30.) geverde 31.) also daz 32.) si 33.) mich

deuten habe, das zeiget meine 204. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. des VI. Th. 78. S. dieser Nachrichten, eben wie die 105. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas eben daselbst 255. S. warum Pharre für anderer Pfarre. Pfarre nun ist von *Parochia* entstanden.

26) Siehe die 3. Anmerkung 34. S. vorher.

27.) Daß es für der neuern ohne gesezet sei, habe ich in der 51. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 188. folg. S. gewiesen.

28.) Das Wort Arg ist in der 197. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs im II. Hauptst. V. Th. 223. S. erkläret worden. List erkläret Wachter in seinem Wörterbuche im I. Th. 987. S. durch Kunst und Wissenschaft. Das daher zusammengesezte Argelist ist, wie derselbe daselbst und 71. S. zeiget, eine betrügerische Spizfündigkeit. Es ist in alten Briefen nichts gewönlicher, als daß man versichert, wie man in gegenwärtigem Handel ohn alle Argelist verfahre. In dem haltausischen Wörterbuche habe ich nichts davon auftreiben können.

29.) Siehe die 27. Anmerk. kurz vorher 38. S.

30.) Ist für alles, wie aus der Anmerkung, die in der vorherstehenden 9. Anmerkung 33. S. angeführet worden, zu ersehen.

31.) Wegen dieses Wortes ist schon in der 22.

mich schullen 34.) seßen in meine gewere 35.) getru-

Anmerkung über den vorhergehenden 6. §. 14. S. Anweisung geschehen.

32.) Des wegen aber oben in der 9. Anm. 36. S.

33.) Für sie, wie an dem Orte, auf den ich mich vorher in der 12. Anmerkung 36. S. bezogen, gezeiget worden.

34.) Dafür jezt sullen oder viel mehr sollen geschrieben wird, wie die 29. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 241. folg. S. darthut.

35.) Ist so viel als in den ruhigen Besiz und Genus, eine Art zu reden, welche in den Schriften jener Zeit ganz gewönlich, welches sich schon aus den Stellen, die Haltaus in seinem Wörterbuch unter **Geware** I. Th. 705. S. zusammen gebracht, veroffenbaret. Das Wort selbst holet er in seinem Wörterbuche 582. S. von **eren** her, weil **besizen** nichts anders, als **einnemen** und das **eingenommene erhalten**, sei, da dann dem Worte das **W** vorgesezet wurde. Gnug daß **War** die Sorgfalt, und **Waren** die Besorgung eines Dinges bei den alten angezeiget, welches sich noch in dem daher abstammenden **bewaren**, **verwaren**, **Gewär leisten** erhalten. Siehe eben angezogenen Wachter im II. Th. 1826. S. Das **Ge** wird oft genug den Wörtern vorgesezet, worüber eben der Wachter in dem V. Abschnite seiner Vorerinnerungen seine Meinung eröfnet.

getruwelichen 36.) der pharre 37.) zu dem hofe 38.) mit allen den rechten vnd mit allen den nutzen vnd fruchten 39.) di 40.) zu der pharre 41.) zu dem hofe 42.) gehoren 43.) vnd schullen 44.) mir auch di 45.) lihen 46.) luter=

36.) Würde jezt **getreulichen** sein geschrieben worden. Siehe zurük auf die 16. Anmerkung 37. S.

37.) Siehe vorher die 25. Anmerkung 57. S.

38.) Siehe die 3. Anmerkung 34. S.

39.) Für **früchren**, über welche Schreibart ich in der 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 253. folg. S. meine Gedanken eröfnet habe. Wachter im I. Th. 498. S. stehet in dem Wahne, es sei von der lateiner *Fructus* gemachet.

40.) Siehe die 12. Anmerkung 36. S.

41.) Siehe die 25. Anmerkung 57. S.

42.) Siehe die 3. Anmerkung 34. S.

43.) Wofür man jezt **gehören** schreibet. Die Ursache davon habe ich in der 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 253. folg. S. gegeben.

44.) Ist für **sollen**, wie die 29. Anmerkung über den 14. §. I. Hauptst. VI. Th. 241. folg. S. darthut.

45.) Dessen Bedeutung schon die 19. Anmerkung oben über den 6. §. 14. S. angegeben hat.

46.) Für **leihen**, eben wie hernach vor der 81. Zal **bliben** für **bleiben**, nach der Anmerkung, wels

luterlich 47.) durch 48.) got 49.) an 50.) gever-

che schon in der 5. Anmerkung 35. S. vorher angezogen. Wegen der damit ausgedrukten Sache beziehe ich mich auf die 60. Anmerkung über den 10. §. unter **Dreisendorf** II. Hauptst. V. Th. 141. folgg. S.

47.) Von der Schreibart habe schon in der 16. Anmerkung über gegenwärtigen §. 37. S. gehandelt. Jezt würde man es leuterlich schreiben, welches von **Lauter** entsprungen so, wie erleutern und der rechtsgelehrten ihr **Leuteriren.** Wie nun das **lautere** klar ist; so ist **leuterlich** so viel als **klar und offenbar.** Die Sache haben Wachter im I. Th. 940. folg. S. und 974. S. wie auch Haltaus im II. Th. 1207. folg. S. Das Wort selbst aber, davon hie die Rede ist, habe bei ihnen nicht antreffen können, da doch solches den Gerichten mitler Zeit so geläufig ist, daß es fast alle Briefe dieser Art enthalten.

48.) Daß dieses Wort so viel als **wegen** sei, habe in der 24. Anmerk. über den 13. §. I. Hauptst. VI. Th. 180 folg. S. zur Gnüge erwiesen. In Leibnizens Collect. Etymol. II. Th. 40. S. stuzet man über diesen Gebrauch.

49.) Nach bisher eingeführter Weise würde es **GOtt** heisen müssen. So wenig aber andere Sprachen was von grosen Buchstaben wissen, auser wenn sich ein Buch oder Haupttheil und Absaz desselben anhebet; eben so wenig anders machten es die alten teutschen, und

gever-

überhoben damit die schreibenden nachzudenken, ob das Wort, das sie zu schreiben, ein selbstständiges, als welches die neuern Sprachlehrer mit einem grosen Buchstaben zu schreiben gemeiniglich anbefehlen. Siehe die Leipzigisch. Beyträge zur Crit. Hist. der Deutsch. Sprach. VII. St. V. Zal 22. §. 485. folg. S. Wegen der Zwillingsbuchstaben ist in der 8. Anmerkung vorher 35. folg. S. etwas vorgekommen. Und warum sol dann nun GOtt mit zwei T am Ende geschrieben werden, da man doch nur eines hören lässet? Die meisten leiten es von Gut her. Ich wundere mich daher, daß der geschikte Herr Stadprediger Aichinger in seiner Teutsch. Sprachlehre I. Haubtst. II. Abtheil. 39. §. 32. S. eben dieser Meinung sei, und dennoch wolle, GOTT mit zwei T zu schreiben, ohne auch nur den geringsten Grund anzugeben, ohne welchem er doch von andern, wie auch ganz recht, nichts annimt. Wer schreibet aber dieses mit gedoppeltem T? Man schlage nur Wachters Wörterbuch der Teutsch. Sprach. unter Gott im I. Th. 600. S. nach; so wird man schon finden, wie alle andere Mundarten unserer Sprache Gor oder God, nicht aber Gott oder Godd schreiben. Solches bestätiget Kirchmeier von der Aeltest. Europ. Sprach. der Scythischceltischen und Gothischen III. Th. 4. S. in den nur angezogenen Leipzig. Beyträg. XXVIIII. St. V. Zal 93. S. Und was nuzet ein Buchstabe, den

geverde 51.) auch schullen 52.) meyn vor-
genan-

man nicht schreiben kan? Ist es nicht eine ver-
gebliche Arbeit? Man schreibet, damit man dem andern seine Gedanken zu verstehen gebe. Hanget dieses aber von den Zwillingsbuchsta-ben in einer Sylbe ab? Das Blat ward um desto mehrere Gedanken gebracht, je frei-gebiger der Schreiber auf demselben mit den Zwillingsbuchstaben gewesen. Dieser aber er-hielt durch lere Anhäufung der Buchstaben desto mehr Bögen, und verdiente dabei etliche Groschen mehr Schreibegebühren, die sonst wären entübriget worden. Habe ich den wah-ren Ursprung dieser Freigebigkeit in den Buch-staben nicht getroffen; so mag es meinet wegen eine Leichtsinnigkeit des Schreibers, die den meisten dieser Leute anhänget, wo nicht gar eigen ist, sein, welche eine unbesonnene Hart-näkigkeit zu vertheidigen übernommen, wenn auch nicht der geringste zureichende Grund da-zu solte gefunden werden können, welche aber der gründlich gelehrte Herr Venzky in den Cri-tisch. Versuchen der Deutsch. Gesellsch. in Greifswalde VIII. St. II. Zal 142. folg. S. so mächtig bestritten, daß dawider noch nichts mit Grunde erwidert werden können.

50.) So viel als on, oder, wie die freigebigen neuern schreiben, ohne. Siehe vorher die 27. Anmerkung 58. S.

51.) Siehe die 31. Anmerkung 58 folg. S.

52.) Siehe die 44. Anmerkung 60. S.

genanten 53.) herren ein beyderwen 54.) man

53.) 38. S.

54.) Vor Augen liegende Urkunde, wie auch eine andere vom Jahre 1355. in der 6. Anmerkung über den 10. §. der Abhandlung von Dreisendorf des II. Hauptst. V. Th. 64. S. wo es beyderben geschrieben, machet den Gebrauch dieses Wortes noch neuer, als Wachter in seinem Wörterbuche I. Th. 163 S. wil, der ihn über das 14. Jahrhundert zurük sezet, da er doch selbst der gleichen aus solchem Weltalter vorbringet. So zeiget es sich oben in der 22. Anmerkung 53. S. nur daß es da widerben geschrieben worden. Es zeiget sich aber auch schon in der merkwürdigen teutschen Urkunde, die ich in den 35. §. I. Hauptst. II. Th. dieser Nachrichten von dem Jahre 1143. eindruken lassen, so daß auf der 106. und 107. S. das byderbe gebrauchet worden. Mylius in seinen Altteutschen unter Bitherve in Leibnizens Collect. Etymol. II. Th. 23. S. und in den Beyträgen zur Critisch. Hist. der Deutsch. Sprach. der Deutsch. Gesellsch. in Leipzig VI. St. VI. Zal 296. S. erkläret es schon für gut. Hat sich nun jenes in den Schriften neuerer Zeiten verloren; so ist doch noch etwas davon in dem Worte Biderman übrig, wo man es nicht mit Wachtern 164. S. von Batten, welches nuzen, helfen bedeutet, oder mit einem ungenanten in nur angezogenen Beyträgen VII. Zal, wo von 308. bis

man seßen in meyn pharre 55.) zu dem hofe der scholl 56. alle fruchte 57.) vnd zehen 58.) vnd waz 59.) von der pharre 60.) gevellet 61.)

eyn

326. S. eine weitläuftige Betrachtung über solches Wort angestellet worden, von der alten Bithin, welches so viel als bei diesen, herholen wolte. Es bezeichnet aber einen redlichen Man, der für das gemeine beste besorgt ist.

55.) Siehe die 25. Anmerkung 57. folg. S.

56.) Siehe die 44. Anmerkung 60. S.

57.) Siehe die 39. Anmerkung 60. S.

58.) Von dem Zehenten kan die 97. Anmerkung über den 11. §. unter Döberliz im II. Hauptst. IIII. Th. 185. S. und 44. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 137. S. genuzet werden.

59.) Wofür wir was schreiben, des wegen die 9. Anmerkung 36. S. nachzusehen.

60.) Siehe die 25. Anmerkung 57. folg. S.

61.) Wird jezt gewönlicher gefället geschrieben. Was ist gewönlicher, als die Vertauschung des F und V? Schon in der 2. Anmerkung über den 14. §. I. Hauptst. VI. Th. 230. S. und in der 71. Anmerkung über den 13. §. unter Eplas im II. Hauptst. desselben Theils 359. S. finden sich Beispiele davon. Es wird aber fallen von Einkünften oft in hiesiger Gegend gehöret, und ist nichts gewönlicher als Gefälle, Herrengefälle für die Einkünfte.

eyn nemen 62.) getruwelichen 63.) vnd schol

Etwas hat das haltausische Wörterbuch im I. Th. 605. folg. S. Hat auch Wachter das Wort selbst nicht; so deutet er doch im I. Th. 408. S. unter Fall die Ambtsfälle, Strafälle, Haubtfall dahin, erinnert auch, daß fällig das genennet werde, was einzufordern. Von den gewissen Gefällen der Pfarre zum Hof ist noch ein altes Pfarbuch übrig, welches nach dem Zeugnisse des alten Höfischen Landbuches ersten Seite des 370. Blattes nach Christi geburt tausent vierhundert vnd im zwelfften jar angehoben worden zu schreiben. Es sind auch von den Güttern, die zu derselben gehöret, noch andere zuverlässige Nachrichten vor Handen.

62.) Zur Erläuterung dienet folgendes:

Wir IOHANS lantgraf zum leutenberg vnd graff zu hals der elter bekennen mit disem offen brief vmb sulche zweyung stöz vnd mißhellung die bizher gewesen sind zwischen dem erwirdigen in got vater vnd herrn hern lamprecht bischofe zu bamberg seinen stifft vnd capitel auf einseit, vnd dem hochgeborn fursten hern friderich burggraf zu nurmberg vnserm lieben oheim auf der andern seiten von wegen der lehenschafft der pfarr zu regnitzhof. daz wir zwischen in auf beyden seiten mit mein willen dar vmb geteydingt haben. also daz vnser obgenanter oheim der burgrafe alle sein

erben vnd nachkumen bei der lehenschafft der selben pfarr zu regnitzhof beleiben vnd di furbaz ewiglichen leihen sullen vnd mugen als offt die ledig wirt an hinderniße vnsers vorgenanten herren von babenberg seiner nachkumen vnd seines capitels. die auch kein zuspruch vnd forderung nach der selben lehenschafft der egenanten kirchen zu regnitzhofe. vnd der kirchen vnd cappeln die darczu gehoren nimmer mer ewiglichen haben vnd gewinnen sullen noch mugen mit keinerlei geistlicher noch werltlicher vorderung angeuerd. darnach haben wir geteidingt das vnser obgenanter herr von babenberg vnd sein capitel einen von iren wegen vnd vnser oheim der burgrafe auch einen von seinen wegen geben vnd schicken sullen die sich auf ir eyde die sie daruber swern sullen zu den heiligen eigenlich sullen erfaren vmb alles gult vnd nutze die di selb pfarr zum hofe in absencia vber einen vicarier getragen vnd gelten mag wie die genant sein klein vnd groz besucht vnd vnbesucht die sullen sie dann beschreiben ob si sich dar vmb vereinen mugen. mochten sie sich dar vmb nicht vereinen so haben iczund beyde obgenante teil zu einem gemeinen obman genumen den vesten vnd weisen hansen von schawenberg genant der knoch. der auch zu den heiligen swern sol sich mit in vmb alle gult vnd nutze der egenanten pfarr zu erfarn vnd die

schol

selben oder der merer teyl vnter in zu beschreiben waz die selb kirch zum hof in absencia getragen vnd gelten mug als vorbenant ist. darnach so sol vnser oheim der burggrafe zu widerlegung der rechten oder vorderung die vnser herre von bamberg vnd sein stifft zu der lehenschaft der pfarr zum hofe gehabt haben dem selben vnserm herren von babenberg vnd seinem stifft eine zwu oder mer seiner pfarr die von im vnd seiner herschaft zu lehen gen vnd die als vil nütze vnd gült getragen vnd gelten mügen in absencia als die nütz vnd gült der pfarr zum hofe in absencia vber einen vicarier halp gesein mügen lediglichen aufgeben in der abtreten vnd sie in gewer der selben pfarr setzen also, daz der selb vnser herre von bamberg sein nachkumen vnd sein stift die selben pfarr. furbaz ewiglichen leihen sullen vnd mugen an wider red einfell vnd hinderniße vnsers oheims dez burggrafen aller seiner erben vnd nachkumen die auch kein zuspruch vnd vorderung nach den lehenschefften der selben pfarr furbaz nimmer mer haben noch gewinnen sullen vnd mügen mit keinerlei geistlicher noth werltlicher forderung an alle geuerd Ez sullen auch die egenanten vnser herr von bamberg einen vnd vnser oheim der burgraf einen geben vnd schiken die sich vmb die nütz vnd gült der pfarr die vnser oheim der burgraf vnserm herren von bamberg vnd seinem stifft also zu widerlegung geben

vnd benemen wirdet auf ir eyde die sie auch zu den heiligen daruber swern sullen erfarn vnd die eigenlichen beschreiben Wer aber daz sie sich also nicht vereinten so haben iczund beyd obgenant teyl zu einem gemeinen obman genumen den vesten vnd weisen bertholden den pfintzing purger zu nuremberg der auch daruber sweren sol. sich mit in zu erfarn vnd die nütz vnd gült zu beschreiben oder der merer teyl vnter in waz die selben pfarr in absencia uber die vicarier gelten vnd getragen mügen in aller weiz als vorgeschriben stet, derselben nütz vnd gült sullen sie dann von vnsers oheims dez burggrafen wegen vnserm herren von bamberg vnd seinem stifft als vil machen vnd bewiesen als vil dann der halb teil der gült vnd nütz der pfarr zum hof in absencia über ein vicarier gesein mag an geuerd Ez sullen auch alle pfarrer die auf den kirchen die vnser oheim der burggrafe vnserm herren von bamberg vnd seinem stift gen der pfarr zum hof widerlegen sol als obengeschriben stet iczund sitzen bei denselben kirchen beleiben als in die vnser oheim der burgrafe gelihen hat angeuerd Wer auch daz der pfarr eine oder mer die vnser oheim der burgrafe vnserm herren von bamberg gen der kirchen zum hofe widerlegen sol. als vorgeschriben ist, keinerlei gut oder hof heten dar auz der egenante vnser oheim der burgrafe zinß oder gült het, die selben zinß vnd gült sullen dem selben

schol

vnserm oheim den burgrafen seinen erben vnd nachkomen furbaz mer volgen vnd gefallen als die sein vorfarn vnd er biz her gebracht haben angeuerd doch ausgenomen der wydeme die zu den selben pfarren gehoren Si sullen auch die gut vnd hoff der egenanten pfarr mit keinen andern sachen nicht beswern vber die rechten zinß vnd gült angeuerd Wir haben auch geteydingt daz vnser herre von bamberg vnd sein stift die pfarr zu vostal furbaz ewiglichen leihen sullen an zuspruch hinderniß vnd einfell vnsers oheims dez burgrafen aller seiner erben vnd nachkome So sullen auch vnser oheim der burgrafen sein erben vnd nachkumen die pfarr zu oberngesez furbaz ewiglichen leihen an hinderniße vnd irrung vnsers herren von bamberg seiner nachkumen vnd seins stiftes an alle geuerd Wir haben auch geteidingt wez sich die zwen vnd der obman oder der merer teil vnter in von der nüz vnd gült wegen der pfarr zum hof vnd auch dar czu die zwen vnd der obman oder der merer teil vnter in von der nüz vnd gült wegen der pfarr die vnser oheim der burgrafe vnserm herren von bamberg zu widerlegung der kirchen zum hof geben wirt erfarn vnd sich vereinen daz selb vnd auch vmb die lehenschaft der zweir pfarr zu vostal vnd obergesez als obgeschriben stet sullen beyde teil vnser herr von bamberg mit seinem vnd seins capitels brifen vnd jnsigeln vnd vnser

oheim der burgrafe mit seinem vnd seiner sun brifen vnd ynsigeln gegen einander verbrifen vnd vermachen nach beider teil notdurfft also, daz die obgeschriben stück vnd artickel von beiden teiln ewiglichen gehalden vnd volfurt werden angeuerd. Wer auch daz der obman oder der die sich vmb die nütz vnd gült der pfarr zum hofe vnd der andern pfarr erfaren sullen einer oder mer die im von beyden teyln darzu genumen sind oder genumen werden vom lande furen oder von todes vnd anderr ehafften not wegen dabei nicht gesein mohten die egenanten sachen zu volenden als oben von in stet geschriben. so sol iglicher teyl einen andern darczu geben, an des stat dez man gebrechen hat die selben sullen dann selber einen obman ob si sein bedurfen zu in nemen angeuerd. Wir haben auch geteydingt daz die veste nordeck mit irr zugehörunge bei vnserm herren von bamberg vnd seinem stifft furbaz mer lediglichen beleiben sol an zuspruch einfell vnd hinderniß vnsers oheims dez burgrauen seiner erben vnd nachkomen angeuerd. Vnd wer ymand auf beyden teilen von wegen der obgenanten stoße in den pan kumen dar vmb sol vnser herr von bamberg vnd sein stift funden vnd helfen daz die darauz kumen vnd dez ledig werden angeuerd. Ez sullen auch alle vorgeschriben sache vnd artickel von beyden teylen mit erforschung der nütz vnd gült der pfarr zum hof vnd der andern pfarr.

schol

die man dar vmb zu widerlegung geben wirt vnd als auch ein teil dem andern daz verbrifen vnd vermachen sol als vorgeschriben stet gentzlichen geschehen volfurt vnd geendet werden hie zwischen vnd dem nehsten pfingstag schirst kumend an allerlei geuerd. Vnd dez zu einem warn vrkund vnd einer geczewgniß haben wir obgenanter lantgraf johans vnser jnsigel an den brif gehangen vns vnd vnsern erben an schaden angeuerd. Vnd wir lamprecht von gotes genaden bischof zu bamberg für vns vnser nachkumen vnd capitel Vnd wir friderich von dem selben gnaden gots burgrafe zu nurmberg fur vns vnd alle vnser erben vnd nachkumen geloben beyde in guten trewn in kraft ditz brifes. daz wir alle obgeschriben sachen vnd artickeln als die von vns beyden teiln von wort zu wort oben geschriben sind gentzlichen stet vnuerrücket halden vnd volfurn sullen an allerlei geuerd. Dar vmb so haben wir beyde vnser jnsigel auch an den brief gehangen. Der geben ist zu bamberg am freytag nach dem suntag, so man singt quasimodogenti nach Cristi geburt drewczehenhundert jar vnd darnach in dem newntzigsten jar.

An vorherstehendes ist folgendes auf einem besondern Pergamene angehangen:

WirALBRECHT von werrheim an eins tumprobsts stat ALBRECHT haubt schulmeister vnd daz gemein capitel der stift zu

bamberg bekennen mit disem offen brief daz alle ding pund vnd artickel als die in dem rechten teydings brief dar an diser vnser brief ist gehangen von wort zu wort sind begriffen mit vnsern guten willen vnd wort geschehen sind vnd geloben die alle also in guten trewn stet gantz vnd vnuerrucket zu halten vnd zu volfuren an alles geuerd. Vnd haben dez zu vrkunde vnsers gemeinen capitels insigel mit gutem wissen an disen brief gehangen der in dem vorbenanten brief gehangen ist vnd geflossen vnd der geben ist am freitag nach dem suntag so man singet quasimodogeniti anno domini millesimo tricentesimo nonagesimo.

Darauf aber siehet folgendes:

Wir LAMBRECHT von gots gnaden bischofe zu bamberg vnd wir FRIDRICH von demselben gnaden burcgrafe zu nuremberg bekennen vnd tuen kunt offenlichen mit disem brife Als vns vor der wolgeborn lantgraf Johans von lewremberg grafe zu halse, der elter, überein bracht hat von dez kirchenlehens wegen zum hofe vnd von der widerlegunge wegen, desselben lehens zum hofe, als daz eygentlichen begriffen ist, in den brifen, die wir vorgenanter lamprecht bischofe vnd vnser capitel zu bamberg vnd wir fridrich burcgrafe vnd vnser sune versigelt haben, vnd sunderlichen ist geteydinget vnd in denselben brifen begriffen vnd verschriben, daz die nucze der

schol 64.) mir daz 65.) behalten biz 66.) ich

Kirchen zum hofe vnd von der kirchen wiederlegung wegen, ein ende sal haben vnd einen auztrage zwischen hie vnd pfingesten die schirst komen daz sullen wir lamprecht, bischofe vnd fridrich burcgrafe vorgenante schicken mit allem fleiß wer es aber, daz presten wer an dem oblewten nach sage derselben brife oder sust von redlicher sache wegen verzogen wurde, vnd nicht wurde auzgetragen vor pfingesten als uorgeschriben stet, so haben wir bischof lamprecht fur vns, vnser capitel vnd vnser nachkomen vnd wir burcgraf fridrich fur vns, vnser sune vnd vnser erben daz zile von pfingesten macht zuerlangen uff jacobi darnach schirst komenden in aller der maße vnd mit allen artikeln vnd punden als vnser obgenante brife daz auzweisen vnd als daz ein ende solte nemen zwischen hie vnd pfingesten Also in dem selben rechten sal es ein ende nemen uff jacobi die schirstkomenden on alle geuerde vnd hindernusse, vnd dez zu vrkunde haben wir lamprecht bischof zu bamberg vnd fridrich burcgrafe zu nuremberg obgenante vnsere insigel an disen brifel gehangen der geben ist zu bamberg nach cristi vnsers herren geburt drewczehenhundert vnd in dem newnczigisten jaren an dem nehsten freitag nach dem suntag quasimodogeniti.

63.) Siehe die 36. Anmerkung 60. S.

64.) Siehe die 44. Anmerkung 60. S.

ich dar czu kome 67.) vnd schol 68.) mir daz 69.) entworten 70.) als seynem rech-
ten

65.) Siehe die 13. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 229. S.

66.) Für bis nach dem in angezogener Anmerkung mitgetheilten.

67.) Für kume, fast wie im 9. §. I. Hauptst. V. Th. 47. S. nachkwmlinge. Allein so werden noch mehrere in der 19. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 125. folgg. S. gefunden, nvwen, nvn, zv, zv, tvn, mvglich, vrkvnde, bezvgvnge, hvndert, vrvntlich, Nvrrinc. Mehrere giebet die 18. Anmerkung 37. folg. S. Es wird aber das V oft für U gesezet. Dieses hat nur neulich Herr Stadprediger Aichinger in dem Versuche einer Teutsch. Sprachlehre I. Hauptst. I. Abth. 17. §. erinnert. Ueber dieses ist das U Stat des O gebrauchet, eben wie nachkumling für nachkömling in dem 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 253. S. wobei drunter stehende 99. Anmerkung zu nuzen. Andere Beispiele davon giebet die 41. Anmerkung über den 14. §. I. Hauptst. VI. Th. 244. folg. S.

68.) Siehe die 44. Anmerkung 60. S.

69.) Siehe die 66. Anmerkung 75. S.

70.) Ist für ausantworten gebrauchet, wie die 113. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 200. folg. S. darthut.

ten pharrer 71.) waz 72.) vber 73.) seine koste 74.) gelouffen 75.) mak 76.) auch schol

71.) Siehe die 25. Anmerkung vorher 57. folg. S.

72.) Siehe die 59. Anmerkung 65. S.

73.) Die alten Schreiber schrieben zum Anfange der Wörter **V** im übrigen aber gemeiniglich ein **U** ohne auf die Aussprache zu sehen. Dem nach ist dieses für uber. Das **U** aber wird bei den alten Stat der neuern **ů** gebrauchet. Die Ursache findest du in der 99. Anmerkung über den 14. §. I. Hauptst. VI. Th. 254. S.

74.) Ist so viel, als was **die nothdürftige Erhaltung seines Leibes** erfordert. In den Lehenbriefen hiesiger Gegend ist nichts gewönlicher als: **Er fröhnet bei** seiner Kost, das ist, es wird ihm nicht von seiner Herschaft **das Essen** gereichet, sondern er mus sich solches selbst schaffen. So liesest man es in diesen Nachrichten. Auch schreibet der Bischof Heinrich zu Bamberg unten im 17. §. Mit **seiner aigen arbeit vnd** cost. So saget man auch im Sprichworte: **Er ist kein** Kost **Verächter**, das ist, er isset, was man ihm giebet. Eben so saget man: Sich selbst verköstен, wenn man selbst für sein Essen sorget. Wachter hat unter Kost im I. Th. 874. S. nicht viel, und Haltaus gar nichts, da es doch in die Rechtssachen Teutschlandes mitler Zeit einschläget.

75.) Stat gelauffen. Eben so findet sich biswei-

schol 77.) ich hern 78.) albrechten 79.) lazen

len Ouch für Auch, als im 11. §. des I. Hauptst. V. Th. 71. folgg. S. und in der 19. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 129. S. Die heutige Sprache der teutschen hat den Doppellaut ou eingebüset, den doch ihre Schwester die griechische und ihre sehr aus der Art geschlagene Tochter die französische noch behalten. Ja selbst die lateinische ist nicht ganz davon frei geblieben. Vossius von der Sprachlehre der Lateiner II. B. II. Kap. 160. S. kan schon einen dessen überzeugen. So werde ich auch g. G. in der Abhandlung von Gefel im 21. §. ein Beispiel an *voult* geben.

76.) Auf diesen Schlag zeiget die 165. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 194. S. vormak für vermag. Und so ist unten vor der 167. Zalkrik für Krieg, in dem 10. §. vor der 19. Zal in der Abhandlung von Eppenreut im II. Hauptst. junckfrawen für Jungfrauen geschrieben. Von der gleichen Verwechselungen des K mit G habe in der 197. Anmerkung über angezeigte Stelle 223. folg. S. zur Genüge gehandelt, und mit Beispielen bestärket.

77.) Siehe die 44. Anmerkung 60. S.

78.) Dafür die jüngern herrn sezen würden. Es rettet aber das in der Urschrift befindliche genugsam, was nur kurz vorher in der 49. Anmerkung 61. folgg. S. wegen got beigebracht

lazen 80.) bliben 81.) bi 82.) der pharre 83.) zu

worden. Allen Fals hätte herren geschrieben werden können, wie die 7. Anmerkung über den 13. §. I. Hauptst. VI. Th. 168. folgg. S. lehren kan. Wachter in seinem Wörterbuche der Teutsch. Sprach. I. Th. 376. folgg. und 718. S. holet das Wort von Er, wie nur noch vor zweihundert Jahren die geistlichen tituliret worden, her, welches so viel als eher, um einen Vorzug vor andern anzuzeigen. Mehrers von dem Gebrauche beider Wörter reichet Herr Prof. Riccius von dem Landsäß. Adel in Teutschl. I. Th. XXXXI. Kap. III. §. 261. folg. S. dar, in welchem Kapitel von dem Gebrauche des Wortes Herr viele Nachricht. In vorliegender Stelle wird es einem geistlichen gegeben, welches zu jener Zeit im Gebrauche war. Ich habe solches in der 36. Anmerkung über den 5. §. des I. Hauptst. V. Th. 27. folg. S. und in der 89. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 45. S. dieser Nachrichten genugsam bestätiget.

79.) Aus welchem Geschlechte er gewesen, hat sich noch nicht finden lassen.

80.) Ist so viel als lasen oder lassen. Der gleichen Vertauschung des Z und S ist bei den alten gar gewönlich, welches man schon aus dem vorliegenden Briefe gewont wird, in welchem sich so oft daz, waz, ez, biz bliken lassen. Ist es beliebig; so könte auch noch die

zu dem berge 84.) di bile 85.) er lebet vnd her

9. Anmerkung über den 8. §. des I. Hauptst. V. Th. 36. S. aufgesuchet werden.

81.) Für bleiben, eben wie kurz vorher 60. S. liben für leiben, wes wegen die 46. Anmerkung 60. S. nachzusehen.

82.) Ist für bei, eben so als vorher nach der 46. Anmerkung 60. folg. S. liben, bliben für leiben, bleiben, und nachher nach der 85. Anmerk. 79. folg. S. di bile für dieweil, und nach der 225. Anmerkung driczehen für dreizehen.

83.) Siehe die 25. Anmerkung 57. folg. S.

84.) Welcher Ort um das zu dem verkürzt nun nur schlecht hin Berg heiset. Es ist aber mehrern hiesiger Gegend so gegangen, darunter unser Hof vor allen ist, welches selbst in vorliegendem Briefe sich beständig mit diesem Vorsaze zeiget. Wie nun in einer besondern Schrift, warum unsere Stad so heise, dargethan, daß dabei das Wort Stad verloren gegangen; so wird es wol hie mit Dorf geschehen sein, so daß es ehe dem volständig Dorf zu dem Berge geheisen, in Absicht auf die Lage, welche oben an einem Berge. Von ihm selbst aber findet sich im II. Hauptst. dieser Nachrichten 103. folgg. S. eine genaue Beschreibung.

85.) Dafür wir jezt dieweil schreiben. Von der Schreibart dessen als zwei Wörter wird etwas hernach in der 89. Anmerkung 80. S. vorkommen. Wegen des di für die ist schon

her 76.) otte 87.) schol 88.) in 89.) dar an 90.) ungehindert lazzen 91.) an 92.) alle argelist.

in der 12. Anmerkung 36. S. Meldung geschehen. Da W und B immer mit ein ander vertauschet werden; so darf man sich nicht wundern, das bile für wile stehe, wie schon die 45. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 246. S. lehren kan. Endlich so hat nur vorher die 82. Anmerk. 79. S. eine Erinnerung gethan, daß J für Ei gesezet worden.

86.) Schlage zurük auf die 76. Anmerkung 77. S.

87. Dieser wird in einem Briefe von dem Jahre 1365. den ich in der 19. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 129. folg. S. druken lassen, pharrer zu dem Perge geschrieben. Was der Name Otte bedeute, suche unten in der 195. Anmerkung.

88.) Siehe die 44. Anmerk. 60. S.

89.) Ist für ihn, wie die 51. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 189. S. darthut. Obstehende Schreibart ohne ẽ billiget ein ungenanter in den Critischen Versuchen der Deutsch. Gesellsch. in Greifswald. V. St. V. B. 563. S.

90.) Die alten schrieben der gleichen Wörter von ein ander. So war kurz vorher 79. S. di bile, und noch vorher 75. S. dar czu, nachher vor der 185. Zal her nach und 227. Zal dar nach,

argeliſt. 93.) auch ſchol 94.) ich di 95.) pharre 96.) zu ſwertzenbach 97.) lihen 98.) nycolao 99.) meyner herren 100.) ſcriber 101.) von

Die neuern haben ein Wort daraus gemachet, darüber aber die rechte Abtheilung verloren, ſo daß der gemeine Haufe da:rum abtheilt, da es dar:um heiſen ſolte.

91.) Wes wegen ſchon in der 80. Anmerkung 78. S. Erinnerung geſchehen.

92.) Siehe vorher die 27. Anmerkung 58. S.

93.) Siehe daſelbſt die drauf folgende 28. Anmerkung 58. S.

94.) Siehe die 44. Anmerkung 60. S.

95.) Siehe die 12. Anmerkung 36. S.

96.) Siehe die 25. Anmerkung 37. folg. S.

97.) Davon die 21. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptſt. VI. Th. 382. folg. S. handelt.

98.) Siehe die 46. Anmerkung gegenwärtigen §. 60. folg. S.

99.) Wird in einem Briefe von dem Jahre 1353. in Widmans Höf. Chron. bei ſolchem Jahre und in Menkens Schriftſtell. Teutſch. Sach. III. Band. 675. S. und in einem andern von dem Jahre 1355. von oben 38. S. genanten Vögten vnſer ſchreiber geſchrieben, wie in der 6. Anmerkung über den 10. §. unter Dreiſendorf im II. Hauptſt. VI. Th. 112. S. zu befinden. Im Jahre 1348. wie eben daſelbſt 167. S. zu ſehen, wird er der Schus

von

len zu Weida Rektor geschrieben. Sein Geschlechtsname ist mir noch verborgen.

100.) Nämlich oben 38. S. gedachter Vögte zu Weida.

101.) Auf diese Art ist das Wort in einem Briefe eben dieses Jahrhunderts in Büchners Erl. Voigtl. III. St. 213. S. geschrieben, nur daß dafür vnß stehet, welche Abkürzung durch vnser auszudruken ist. Es stammet von der lateiner *Scriba*. Da gehöret aber kein ß hinein. Und es ist so noch nicht ausgemachet, ob Schreiber, Schreiben, Schrift teutscher oder lateinischer Ankunft sei. Siehe Wachters Wörterbuch der Teutsch. Sprach. II. Th. 1467. S. Wenigstens ist auch unten vor der 186. Zal und in der 22. Anmerkung 41. folg. S. scriben für der neuern schrieben. Noch öfterer zeiget sich diese Art zu schreiben in folgendem Briefe:

Ich HEINRICH von koczaw der iunger vnd PAUL von koczaw mein pruder tun chunt vnd bekennen offenlich an disem prif allen den di in sehen horen oder lesen daz vnz di erberig vraw di eptusinn der sammung dez vrawen closterz czu dem hof gentzleich vnd gar weczalt vnd gewert hat ein vnd sibenczich phfunt haller, vur die ansprach di wir czu ihr hetten vnd czu dem closter vmb vnserr swester phfrunt daz wir vurpatz dar nach chein vorderung noch chein ansprach schullen haben vmb di vorgeschribenen sach gegen der erberigen vorgeschribenen

von wyda 102.) vnd schol 103.) den 104.) entworten 105.) vnserm 106.) bischof 107.)

vrawen der eptusinn vnd der sammung dez vorgeschriben vrawen closterz czu dem hof Vnd dar vmb czu eim geczeuganuzz der vorgeschribenen sach geb wir in disen offenn prif mit vnser peider insigeln vnd mit vnserz vettern Heinrich insigel der der sach tedinger vnd geczeug ist Vnd ist geschehen nach cristi gepurt dreutzehundert iar dar nach in dem ein vnd sechtzigsten iar an send kilians tag dez heiligen mertererz.

102.) Damit auf sein Vaterland sehend, wo er auch nach vorhergehender 99. Anmerkung 82. S. Rektor der Schulen gewesen.

103.) Siehe die 44. Anmerkung 60. S.

104.) Für ihn, wie oben vor der 45. Zal 60. S. di für sie, woselbst nachzuschlagen.

105.) Ist wie 75. S. für antworten gesezet. Dieses wird der leicht eingestehen, der nur in dem V. Abschn. der wachterischen Vorerinner. über selbiges Wörterbuch das, was unter der Ueberschrift Ent gleich auf der ersten Zeile befindlich, gelesen. Denn da zeiget sich, daß zwischen ant und ent weiter kein Unterscheid als nach den unterschiedenen Mundarten sei. Daß aber solches Wort so viel als darstellen sei, wird man aus der 113. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 200. folg. S. und oben 70. Anm. erlernen können.

106.) Weil Hof bamberger Bisthums, wels

gein

cher Ausdruk in den höfischen Briefen jener Zeit so geläufig ist. Siehe den 7. §. in der Beschreibung Conradsreut im II. Hauptst. III. Th. 95. S. Was dies Fals zwischen Bamberg und Waldsassen vorgegangen, wird folgendes veroffenbaren:

HEINRICVS senior aduocatus de *wyda*, iudex prouincialis in *Egra*, honorabilibus viris Domino *Iohanni* abbati totique conuentui monasterii in *waltsassen cystercienſis* ordinis *ratisponenſis* dyocesis salutem in domino sempiternam. Quia summi pontifices et nonnulli ecclesiastici principes imperatores quoque ac romanorum reges, necnon alii reges et principes plerique christi fideles monasterium vestrum ab exordio fundacionis ipsius multis gratiarum et libertatum beneficiis ac facultatum suarum stipendijs magnifice ac largiflue dotauerunt, fiduciam habentes in domino, quod ex vestra honesta et religiosa comiseracione et diuine laudis continua aucmentatione hospitalitatumque et elemosinarum inceſſabili exhibicione vobis vestris, pro eis apud altissimum interpellantibus prosperitatem temporalem et felicitatem consequi valeant sempiternam hac consideracione spiritus sancti preuenti gratia mentaliter prouocati, de paruitate possibilitatis nostre, cupientes, dum tempus habemus operari bonum ad omnes maxime tamen ad vos, quorum vita insignis et conuersacio exem-

plaris, plus ceteris religiosis nobis conplacuit, in vigore pariter et rigore monastice discipline jus patronatus ecclesie parrochialis in *curia regnitz Babenbergensis* dyocesis, cuius donacio, collacio, seu presentacio, a nostris predecessoribus singulariter ac specialiter ad nos, et non ad aduocatorum quenquam pertinuit, et pertinet omni jure, cum filiabus ecclesijs residenciam et non residenciam habentibus et cum capellis annexis, vobis et per vos monasterio vestro donamus, tradimus et conferimus, perpetuis possidenda temporibus pleno iure, nichil prorsus, nobis ac nostris heredibus, sev successoribus quibuscunque, iuris sev vtilitatis, vel terrene commoditatis, exnunc, et in posterum vendicando, verum vt pro nostra et predecessorum ac progenitorum et heredum nostrorum peccatorum remissione et perpetue salutis assecucione, non desistatis vllo vmquam tempore, vestris suffragijs exorare apud sanctissimum patrem nostrum summum pontificem vel alias vbi fuerit oportunum, vt fructus et prouentus dictarum ecclesiarum vltra vicarios easdem officiantes, vobis, et per vos, dicto vestro monasterio, vnire et incorporare dignetur, preces nostras supplices porrigere volumus, cum fidelitate et efficacia diligenti. vt habitis eisdem fructibus et prouentibus in ympnis et canticis spiritualibus, et in pauperum refeccionibus, in qui-

gein

bus christus suscipitur, et aliis karitatiuis operibus, vos possitis peramplius et perfectius exercere. Promittimus nichilominus bona fide, quod eiusdem ecclesie nunc pastore cedente vel decedente instituendi seu presentandi, alium ydoneum, extunc, et in euum, liberam habebitis facultatem, et si quisquam cuiuscunque preeminencie condicionis aut status existeret, vos in iure vestro conaretur quomodolibet impedire, nos et heredes nostri, ac patruus noster, dominus *heinricus*, comes de *wyda*, et tota communitas ciuitatis nostre *curie regnitz*, ad conseruandum vos, in iure vestro clipeum defensionis firmiter opponemus, et pro vobis stabimus fideliter et constanter. vt autem nostra liberalis et deuota donacio perpetuam obtineat firmitatem, presentem literam vobis, ac dicto vestro monasterio sigillo nostro maiori, cum sigillis videlicet patrui nostri *heinrici*, comitis de *wyda* predicti, et ciuitatis nostre *curie regnitz* predicte dedimus euidencius communitam, Actum apud egram anno dominice incarnacionis millesimo trecentesimo tricesimo quinto, sexto kalendas julij.

Solches bestätigten die Oberlehensherren durch folgendes:

Nos IOHANNES et ALBERTVS dei gracia burchgrafii de *Nurnberch*. Recognoscimus presencium per tenorem. quod dona-

cionem iurispatronatus parrochialis ecclesie in *curia regnitzz Babenbergensis* dyocesis, cum omnibus capellis sibi annexis, per nobiles viros *heinricum* seniorem et *heinricum* iuniorem, aduocatos de *weyda*, fideles nostros dilectos . . abbati et conuentui monasterii *waltsahssen* liberaliter factam, vna cum litteris super ea confectis, quantum nostri interest, ratificamus, approbamus et presentibus confirmamus, adicientes ac fideliter promittentes, quod predictos . . abbatem et conuentum predicti monasterii apud venerabilem dominum episcopum et capitulum in *Babenberg* debeamns pro posse nostro effectualiter promouere. jn cuius rei testimonium presentem literam nostris sigillis dedimus roboratam. Datum anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo octauo, feria tercia proxima post octauam epiphanie dominj.

Ja so gar der Kaiser unterstüzte das unternommene. Denn so lautet es im folgenden:

LVDOVICVS dei gracia romanorum imperator semper Augustus ad perpetuam rei memoriam imperialis serenitatis gloria crescit in terris, et ipsius comparantur premia in excelsis si religiosarum personarum comoditatibus incendendo ipsis de sua liberalitate confirmat, que eisdem iuste collata videntur tum in confirmacione beneficiorum non minus, quam in elargiendis eisdem laus impe-

gein

rialis accrescere videatur. Qua propter ad noticiam vniuersorum deducimus per presentes, quod nos ob honestam conuersacionem et religiosam vitam honorabilium et religiosorum virorum . . abbatis et conuentus monasterii in *waltsahssen* ordinis *cystersiensis ratisponensis* dyocesis, quam totam suo tempore inpendunt omnium obsequio creatoris, donacionem iurispatronatus ecclesie parrochialis in *curia regnitz babenbergensis* dyocesis, cum filiabus ecclesiis et capellis annexis eidem parrochie qualitercunque nominatis quod nobilis vir *heinricus* senior aduocatus *de wida*, iudex prouincialis in *egra*, ob sue salutis anime remedium, gracia spiritus sancti incensus ipsis et eorum monasterio donauit, tradidit, et perpetuis temporibus habendum et possidendum contulit pleno iure, approbamus, ratificamus et sicut eandem donacionem rite et racionabiliter fecit in omnes modum et formam in literis predicti *henrici* de *weide* super hoc traditis expressos presentis scripti patrocinio confirmamus mandantes et precipientes omnibus sacri imperij fidelibus cuiuscunque preeminencie status aut condicionis existant nostre gracie sub obtentu, ne quis predictos abbatem conuentum ac eorum monasterium in donacione predicta in toto vel in aliqua parte in litera predicta de *weide* expressis, aggrauet, inpetat, perturbet aliqualiter vel molestet, sicut

F 5 gein

nostram indignacionem nostreque maiestatis grauem offensam noluerit euitare, in cuius nostre confirmacionis euidenciam presentes conscriptas nostre maiestatis sigillo iussimus communirj. Datum *ffranchenfurt* idus martij anno domini millesimo tricentesimo tricesimo nono regni nostri anno vicesimo quinto imperii vero duodecimo.

Die ganze Sache aber kam endlich wieder in das vorige Gleis. Nachstehendes zeiget die Art und Weise.

Wir bruder HEINRICH abt vnd der conuent des closter zu waltsassen vergehen offenlich mit disem brif vnd tun kunt allen den di in sehent oder hörent lesen. vmb di pfarrenkirchen zum hof reknitz vnd di lehen vnd reht, dar vber vnd aller der andern pfarrenkirchen di zu der selben pfarrenkirchen zum hof gehörnt vnd ir töchter sint, di vnsern voruarn vnd vns vnd vnserm closter der edel herre her heinrich der elter voyt von wyda vnd sein erben, geben, geaigent vnd bestetigt heten mit ir selbs vnd irr stat zum hof brifen durch ir vnd irr vordern vnd irr nachkomen sele willen, di vns auch geaigent vnd bestetigt wurden von bebsten von kaysern. vnd von den hochgeporn herren herren johansen vnd herren albrechten purchgrafen zu nurenberg mit genedigen vesten brifen derselben brif etlich, di vber di vorgenanten kirchen alain vnd nicht vber

gein

ander dinch vns verschriben wurden, wir dem vorbenanten herren von wyda vnd sinen erben wider geantburtet vnd aufgeben haben vmb daz si vns mit solchem andern gut begnadet haben dar an vns wol genugt vnd des wir in zu danchen haben, vnd da von sein wir in abgetreten vnd treten abe, haben aufgeben vnd geben auf mit disem brif dem egenantem herren von wyda sinen erben vnd nachkomen allez daz vns an den vorbeschriben kirchenlehen vnd reht geben, geaigent vnd bestetigt ist si daz selb allez ewichlich zu haben, daz wir vnd alle vnser nachkomen si dar an nimmer gehindern oder beswern schuln vil oder wenich, vnd daz von dar nach nimmer mer anspruch noch vordrunge schuln noch mugen gehaben mit geistleichen noch mit werltleichen rehten on allez geuerde, vnd wan vns noch an etlichen des babstes vnd etwenn kaysers Ludweigs brifen diselben ebenanten kirchen lehen vnd reht verbullet vnd verschriben sint niht alain, sunder mit andern kirchen di vns auch mit denselben brifen geaigent, vnd bestetigt sind da von wir diselben brif auch niht aufgeben schulen, turren noch mugen, verbinden wir vns des mit disem brif daz diselben brif, vnd ob wir iht mer brif dar vber heten der wir niht wizzen vnd alle brif di wir vor geistlichen richtern dar vber in dem krig gegewunnen, den wir swerlich trugen, gein dem

gein

bischof vnd dem gotshaus zu babbenberg, in kein schade dar an sein schuln vnd daz di kein krafft dar vber gein in schuln haben, so schuln vns auch kein vnsers ordens vnser selbs, vnd vnsers closters brif priuilegi, genade freyhait oder reht dar an gein in frumlich sein, vnd in kein schaden dar an bringen an alle argliſt. mit vrkunde diczs brifs, den wir mit vnser aller verain tem mut, willen, wizzen, rat vnd wort in dar vber fur vns vnd alle vnser nachkomen, zu ewigen ſtetichait geben haben, versigelt vnd bestetigt mit vnsern des obgenanten abts vnd conuents peden jnsigeln. des sint gebeten gezugen der vest ritter her johans von weizsleisdorf. vnd di ersamen heinrich weizleisdorf vnd der alde heinrich preymarsch daz geschah, do man zalt von criste geburte dreuzehenhundert jar dar nach in dem zwey vnd funftzigsten jar am send jörgen des heyligen marterers tage.

107.) Welches Wort aus dem griechischen ἐπίσκοπος durch Wegwerfung des Anfanges und Endes dieses Worts entstanden. Mein oft angezogenes altes Brevir verräth solches deutlich, als welches immer Biscop sehen läſſet. Damit stimmet Wachter im I. Th. 172. S. über ein. Und dieser Meinung pflichtet Herr Pred. Dunkel von der Abstammung der Griech. Sprach. aus der Celtisch. 8. §. in der Duisburg. Gelehrt. Gesellsch. Deutsch.

gein 108.) bamberg 109.) vnd schol 110.) vor in biten vmb die bisorge des besten des ich kan oder mak daz selbe schol ich auch tune 111.) gein 112.) conrado 113.) von

Schriften I. Th. 256. S. neuerlich bei. Demnach solte das Wort seinem Ursprunge nach allen Fals Piskop geschrieben werden. Es ist aber mit dem P und B in sonderheit griechischen Ursprungs öfters eine Verwechselung vorgegangen, wie Korte von der Latein. Rechtschreib. III. Kap. VII. §. mit Beispielen gezeiget. Stieler in seiner Teutsch. Sprach. Stambaume nach den Beyträgen zur Critisch. Hist. der Deutsch. Sprach. der Deutsch. Gesellsch. in Leipzig. XIII. St. I. Zal 17. folg. S. wil es von dem alten teutschen byschuwen hergeholet wissen. Dieser Ableitung scheinet die Schreibart Bischoue, deren sich der Bischof Heinrich zu Bamberg unten in dem 17. §. bedienet, günstig zu sein. Mit diesem Worte aber gehet es, wie mit dem Worte Kirche, wie die 42. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreits im folgenden Hauptstüke zeigen wird.

108.) Siehe zurük auf die 6. Anmerkung 35. S.

109.) Dabei die 106. Anm. 83. folgg. S. zu nuzen.

110.) Siehe die 44. Anmerkung 44. S.

111.) Welches die Schreibart der alten ist, die das h nirgends, als wo es gehauchet werden können, und kaum da, gesezet. In den Critischen Versuchen der Deutsch. Gesellsch. in Greifswalde V, St. V, Zal 558. folgg. ist

von wyzlaſtorf 114.) dez 115.) heinzen 116.) sun

hierüber eine beſondere Betrachtung angeſtellet worden. Man erſparet auf dieſe Weiſe ſo, wie oben nach der 15. Zal 36. folg. S. mit mur und rat geſchehen, ſich in den Streit zu miſchen, der in den Leipz. Beytr. zur Critiſch. Hiſt. der Deutſch. Sprach. VIIII. St. III. Zal 34. folgg. S. von Herrn Prof. Gottſcheden in ſeiner Grundlegung einer Deutſch. Sprachk. I. Th. III. Hauptſt. 35. folgg. §. Herrn Prof. Müllern in ſeiner Weisheit des Red. von der Teutſch. Rechtſchreib. 19. §. 14. S. Herrn Stadpred. Aichingern in ſeinem Verſ. einer Teutſch. Sprachlehre I. Haubtſt. I. Abth. 16. §. 16. folg. S. Wolfen in ſeinem Unterrichte zur Rechtſchreib. der Deutſch. Sprach. III. Abſchn. 4. §. 20. folg. S. wieder rege gemachet worden. Bödiker in ſeinen Grundſäz. der Teutſch. Sprach. I. St. II. §. 21. S. meinet, man könne die Möglichkeit der Ausſprache des h in Th ſchriftlich nicht, ſondern mündlich zeigen, wil es alſo auch ſo geſchrieben haben.

112.) Siehe die 6. Anmerkung 35. S.

113.) Welchen Namen die 47. Anmerkung über den 10. §. unter Eplas im II. Hauptſt. VI. Th. 330. S. aufkläret.

114.) Wiz iſt ſo viel als Weis, weſſen dich die Zuſammenhaltung der 82. und 80. Anmerkung 79. und 78. S. überzeugen kan, weil J für Ei und Z für S gebrauchet worden. Daher wird es in folgender 116. Anmerkung und im

sun

10. §. der Abhandlung von Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 162. S. Weyslestorff und 167. S. Weislestorff, in der 70. Anmerkung darüber 161. S. wie es auch im folgenden Hauptstüke unter Eppenreut im 13. §. vor der 47. Zal geschrieben ist, Weyssels dorf, in der 71. Anmerk. 163. S. des V. Th. Weyselstorf, in der 188. Anmerkung 213. S. Weisselstorff, so auch in der 22. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 53. S. und in dem II. Hauptst. des I. Th. 70. S. Weyselstorff, 166. folgg. S. Weizselstorff, im III. Hauptst. daselbst 269. S. Weyselzdorff. Obstehendem kommet das daselbst auf der 316. S. befindliche Wizelsdorf, diesem aber das in dem 40. §. der Beschreibung Befels etliche Mal vorkommende Wisselstorf am nächsten. Nun ist noch 1. Stunde von Münchberg in der Landeshauptmanschaft zum Hof ein Dorf, das Weisdorf heiset, dessen jezige Beschaffenheit aus der 32. Anmerkung über den 7. §. des III. Hauptst. III. Th. 306. S. dieser Nachrichten zu ersehen. Dieses wird eben so, als vorher allerhand Benennungen lauten, in alten Zeiten genennet, wie ich schon in der 8. Anmerkung über den 22. §. des I. Hauptst. III. Th. 40. S. dieser Nachrichten angemerket habe. Daß nun hievon obstehender Nikel seinen Zunamen erhalten, ist kein Zweifel, da er so wol in hiesiaer Gegend, als auch dieser Zuname selbst an sich nicht den Nas-

sun

men eines Menschen sondern eines Orts zu verstehen giebet. Noch jezt, wie vor dem, schreibet man sich von einem Orte eigentlich seiner Geburt wegen. Diese ist entweder wirklich da vorgegangen, oder man hätte doch eigentlich da sollen sein geboren werden, woran aber die Mutter durch mancherlei Begebenheiten hat können gehindert werden. Mit dem leztern sehe ich auf den Adel, der sich ursprünglich auf den Ort geschrieben, wo er sich gesezet. Denn daß die ältesten von Adel ihren Geschlechtsnamen von ihrem Size erhalten, stimmen nach der 53. Anmerkung über den 9. §. der Beschreibung Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 334. S. eben dieses Werks so viele mit mir überein. Allein ich habe in der 1. Anmerkung über gegenwärtigen §. 34. S. auch schon wieder die Erinnerung thun müssen, daß mancher bei den alten sich mehr von dem Orte seiner Geburt genennet und geschrieben, als daß er seines Geschlechts Namen geführet, so daß man solches kaum erfahren kan, darüber ich auch schon im gegenwärtigen §. 34. und 78. S. geklaget. Bei Niemanden findet es sich öfterer, als bei den geistlichen, wie ich in nur angezogenen Stellen erinnert. Der Ort ist nicht hie, den Verdacht zu bestärken, daß aus Unachtsamkeit dieses angegebenen Unterscheides mancher von den alten in neuern Zeiten einem adlichen Geschlechte zum Beweise seines Alters dienen müssen, der von den

sun

Schranken des Turnirplazes würde sein abgewiesen worden, so er sich gelüsten lassen, in dieselben einzureiten. Ja er würde sich selbst davon enthalten haben, da er sich ganz wol bewust gewesen, wie er nicht turnirfähig. Aber läsſet sich dann an den lieben alten nichts bliken, woraus man mit Zuverlässigkeit wissen könne, ob einer des Geschlechts oder von dem Orte nur sei, von dem er sich schreibet? Ich weis nicht, ist es mir verborgen, oder hat sich noch Niemand darüber gemachet, die Unterscheidungszeichen aufzusuchen, woran doch meines Bedünkens nach dem Adel sehr viel gelegen, so ihm anders was daran gelegen, daß sein adliches Geblüte unvermischt erhalten und seine Ahnen nicht verdächtig werden sollen. Ich bleibe für dieses Mal nur in den Schranken, die mich obgenanter Conrad von Wyzlaſorf zu laufen einladet. Daß in hiesiger Gegend ein gut adliches Geschlecht gewesen, das sich so geschrieben, wird Niemand in Zweifel zühen, wem nur in dem 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs im II. Hauptst. V. Th. 162. S. bei einem dieses Namens das Wort *miles* aufstöset, so er sich nicht erst die Mühe geben wil, die darunter befindliche 71. Anmerkung 162. folgg. S. nachzuschlagen. Jezt kommet es darauf an, ob dann auch unser Conrad ein Mitglied dieses Geschlechts gewesen? Er selbst ist mir noch nicht so erschienen, daß er einen Adel an sich bliken lassen. Das

fun

erberg, welches ihm unten in der 121. Anm. 102. S. beigeleget wird, machet es nicht aus. Es folget zwar daselbst so gleich vnd andechtig. Dieses ist bekanter Massen ein Ehrentitel der geistlichen, wie schon die 125. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 53. folg. S. Meldung thut. Erberg selbst auch findet sich in dem 9. §. des I. Hauptst. V. Th. 40. S. einer Jungfrau des Konvents des Klarenordens in unserer Stad vorgesezet, und ein Brief in vorhergehender 101. Anmerkung dieses §. 81. folg. S. giebet solches Ehrenwort der Uebrissin zum Hof. Aber gleichwol lese ich auch in der 4. Anmerkung über den 13. §. der Beschreibung Eplas im II. Hauptst. des VI. Th. 368. S. Die erbergen vnd vesten Arnolt vnd Hans von Sparneck gebruder zcu weissels dorff gesessen. So wird auch in Widmans Chronik bei dem Jahre 1376. Der erberg vnd veste ritter her Eberhart der Murring gefunden, daraus in dem menkischen Abdruke 690. S. erbar gemachet worden, weil man viel leicht das erberg nicht recht verstand, das jedoch jenem die Wage hält, wie aus der 12. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 173. folg. S. sonnenklar erhellet. Den noch wird auch unten in der 116. Anmerkung 101. S. solchem Geschlechte das erbern vorgesezet. Wen weiset nicht das nachgesezte vesten auf den

sun

Adel, so er auch nur dieses mein Werk noch nicht durchblättert hätte, in welchem ihm genug des Geschlechts von Sparnek in die Augen würden gekommen sein, an deren Adel nicht das geringste auszusezen? Demnach kan obstehender Conrad so gut von Adel sein und nicht. Seine Ehrentitel geben nichts entscheidendes. Denn so werden oben in der 22. Anmerkung 53. S. die geistlichen so wol als adlichen Zeugen erberge genennet. Ist aber der Heinrich, dessen Adel die 75. Anmerkung über den 10. §. in der Abhandlung von Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 167. S. versichert, der gleich vorher 93. S. genante Heinz; so mus unser Conrad des Geschlechts von Wizlastorf oder Weisdorf gewesen sein, unbeschadet, daß er in einem Instrumente eines Notars von dem Jahre 1386. welches in meiner Abhandlung von Gefel im 40. §. zum Abdruke bereit lieget, Conrad Wichselsdorffer und in der 11. Anmerkung über folgenden §. Conrad Wechselsdorffer geschrieben worden, da in der gleichen Briefen, so wenig es sein solte, Verstosse von der gleichen Art nicht seltsam, und der Notar sich nicht genau nach dessen Namen erkundiget. Daß da selbst seinem Vornamen kein *de* nachgesezet worden; verringert seinen Adelstand im geringsten nicht, so man nur das bedenken wil, was die 4. Anm. über den 14. §. unter Eplas II. Hauptst. VI. Th. 370. folg. S. vorhält. Und was

braucht es vieles bedenken! Unten in der 147. Anmerkung findet sich eine Urkunde, da eben derselbe Wissilsdorffer geschrieben wird, der vorher *de wisselsdorff* geschrieben worden.

115.) Würde jezt des sein geschrieben worden, wie schon in der 13. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 238. S. Anzeige geschehen.

116.) Daß es so viel als Heinrich sei, lehret die 38. Anmerkung über den 6. §. vorher 18. S. Wer aber hie gemeinet sei, habe ich kurz vorher in der 114. Anmerkung 98. S. geäusert. Machet aber dennoch der Heinz noch ein bedenken; so lehret nachstehendes, daß er so geschrieben worden.

Wir HEINRICH der elter voyt von wyda vnd vnser erben bekennen offenlichen an disem briue allen den di in sehen horen oder lesen, daz di eptischin vnd di sammunge der closterwrowen sant claren ordins zcum hofe. schullen aufheben von iren guten hundert phunt haller wann wir lantsteuer auf daz lant sezzen. der mazze vnd ir leute dar vm an gebeut zu geben des schulle alle von si vberheben. vnd si schullen es selber von iren leuten aufheben ab si wollen. alz lange bez daz in hundert phunt haller da von gevallen, vnd dar vmb haben si vnser tochter. vnd auch Heinzens von Weislestorf tochter di an demselben closter sein. gegeben vnd gelazzen, den zins vnd daz gut.

Staats-
Bibliothek
München

sun

daz si haben vor dem nyderen tor bey dem spital zcu iren zweyen teilen di weile sie leben. daz si ire phrunde vnd ir gewant davon bessern schullen. vnd des zcu einem geczeugnuzz. vnd daz alle dise vorgeschribene tydingsstete vnd gantz gehalden werden an argelist. geben wir in disen vnsern brief versigelt mit vnserm insigel daz dar an hanget. Der geben ist nach Cristi vnsers herren gepurt dreutzenhundert jar dar nach in dem wunf vnd wunfczigstem jare am sent Thome tage des heiligen zwelfpoten.

Daß aber der Heinz kein anderer, als der Heinrich aus der 114. Anmerk. 98. S. sei, versichert folgendes, welches noch dazu die weißlestorfische Geschlechtsreihe aufklärt, und was ich in der 71. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs im II. Hauptst. V. Th. 162. folgg. S. gegeben, in eine Geschlechtsfolge bringet.

Wir HEINRICH der elter voyt von wyda vnd HEINRICH vnser sune vnd alle vnser erben bekennen offenlich an disem briue allen den di in sehen horen oder lesen, daz wir mit gutem willen vnd mit bedachtem mute vnd mit rate vnser getrewen manne. vnser mul zum hofe zcu regnitz vor der stat genant die capel mul recht vnd redlich verkouft haben. wur wunf hundert phunt haller. mit allen nuczzen vnd mit allen rechten. dem goteshuse vnd den closterwrowen

sun 117.) vmb 118.) di 119.) pharre 120.)

sant claren ordins in der selben vnser stat zcum hofe vnd haben in di selben mul geeygent. luterlichen an arge list. vnd an geuerde zcu ewigen eygenschaft auch bekenne wir ab ymant wer der si daran hindern oder yrren wolde an der selben mul daz wir in daz geweren schullen als recht ist. vnd des sein geczugen der erber ritter herr Hans von weislestorf vnd Heintz von weislestorf sein bruder, vnd Reymbot von Veilcz. Heinrich Ceppel purgermeister zcu der zceit. Niclaus Tusenteschel. Cuntz Pock vnd auch andere erber leut gnug. di da bi waren. vnd dar vber zcu einer merern sicherheit. geben wir in disen vnsern brief vorsigelt mit vnserm grossen erbe jnsigel, das dar an hanget. Der gegeben ist nach Cristi vnsers herren gepurt dreutzen hundert jar dar nach in dem wunf vnd wunfzigstem jare an sent Thomes tage.

117.) Wie es gar oft geschrieben und noch diese Stunde von vielen hiesigen Ortes ausgesprochen wird, dafür der meisner Son schreibet und saget. Es hat damit eben die Bewandnis, als mit Suntag, Sunabend für Sontag, Sonabend. Siehe die 41. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. dieser Nachrichten.

118.) Davon schlage zurük auf die 23. Anmerkung oben 57. S.

zu myzlotenreut 121.) an 122.) alle argeliſt.

119.) Des wegen aber auf die 12. Anmerkung 36. S.

120.) Und hiebei auf die 25. Anmerkung 57. folg. S.

121.) Iſt jezt unter dem Namen **Mislareut** bekant. Von ſeinem Namen und Lage habe ich ſchon vor etlichen Jahren in der 22. Anmerkung über das III Hauptſt. I. Th. 271. folgg. S. geſchrieben. Der **Conrad von Wizlastorf** kam einige Zeit hernach von der mislareuter Pfarre zur höfiſchen. Im Jahre 1374. war er es ſchon. Der unverwerfliche Zeuge deſſen wird in dem 40. §. der Abhandlung von Gefelg. G. auftreten. Daß er es eine gute Zeit geweſen, legen folgende Briefe klärlich an den Tag, deren der erſte auch in der widmänniſchen Chronik unter dem Jahre 1386. und nach dem menkiſchen, ob wol ſehr fehlerhaften, Abdruke im III. Bande ſeiner Teutſch. Schriftſteller 694. folg. S. befindlich:

Ich CUNRAD von **Weidenberg**, des hochgebornen furſten meines gnedigen herren hern FRIDERICHS Burggrafen zu **Nurnberg**, zu dieſen zeiten hofmeiſter, vnd ich **Johannes von Dirtersheim**, pfarrer zu **Altorf** deſſelben meines gnedigen herren ſchreiber bekennen offenlich mit dieſem brif allen den die in ſehen oder horen leſen, als der erberg vnd andechtig her **Cunrad von Weißelßdorf** pfarrer zum Hof vf einer

seiten vnd die ersamen die burger des rats vnd auch die gemein der stad daselbs zum Hof, vf der andern vmb solche stos vnd zwilauft, die sie bisher vnter einander gehabt haben von der gemeinmeister vnd der pfar wegen zum Hof zu vns sie zu richten vnd zu entscheiden genzlich gangen sind, also berichten vnd entscheiden wir sie als hernach an disem brif begriffen ist vnd geschriben stet, des ersten das der vorgenant her Cunrad pfarrer vnd alle seine nachkomen pfarrer zum Hof ewiglichen mit den burgern des rats zum Hof einmutiglichen eintrechtiglichen vnd besammet mit einander beider seiten einen oder mer gemeinmeister sezen vnd entsezen sollen vnd mogen, wen vnd wie oft sie in einem iglichen jar wollen, als sie das der kirchen gozhause allernuzest vnd beste dunket, vnd sollen auch der pfarrer vnd die burger mit einander alle jar zu dem minsten zu einem mal von dem oder den gemeinmeistern von iren einnemen vnd ausgeben rechnung horen vnd aufnemen die inen auch dieselben gemeinmeister also tun sollen on widerred vnd sollen auch die gemeinmeister dem vorgenanten pfarrer vnd seinen nachkomen zu allen gereten gezirden vnd gottlichem dinste der vorgenanten kirchen gewarten vnd gehorsam sein, als das billich ist, on geuerde Auch sol der pfarrer vnd seine nachkomen die gemeinmeister alle son-

liſt.

tag vnd freitag nach der predig von der can-
zel gein der gemein des volks getrewlich for-
dern das ſie inen das almoſen zu dem gozhaus
vnd kirchenbaw durch gots willen reichen
vnd geben So mogen alsdan die gemein-
meiſter das almoſen alſo biten in vnd auſer
der kirchen oder vf dem kirchof wen der op-
ferſang in der mes vngeferlich ausgeſungen
oder vollendet iſt worden, Auch ſcheiden
wir das die gemeinmeiſter an ſant Loren-
zen tag von dem morgen bis nach dem amt
in der kirchen vnd vf dem kirchof das almo-
ſen ſollen vnd mogen biten vnd was ſie den
erbeten vnd geſammet das ſollen ſie dem pfar-
rer gleich halb geben vnd reichen vnd auch
in dem pfarhofe teilen on geuerde, Auch
was ſie an bartolomeus tag in ſant Niclas
kirchen vnd an dem kirchtag derſelben kir-
chen vnd auch an ſant Niclas tag in der
izund genanten kirchen alſo von dem mor-
gen bis nach dem amt erbiten vnd ſammen,
daſſelbig dorfen ſie dem pfarrer noch ſeinen
geſellen wider iren willen nicht mitteilen,
Were auch das einerlei zinsgeld wachs erb
oder eigen zu dem gozhauſe vnd baw be-
ſcheiden geſchiket oder was vf die bar gelegt
wurde damit ſollen der pfarrer vnd ſeine
nachkomen nichts zu ſchiken haben on geuerde,
Auch ſcheiden wir von dem ſtok iſt das der
ſtok in der kirche ſtet das dan alles das dar-
ein gefelt der pfarrer den dritten teil vfhe-

G 5 list.

Ben vnd nemen sol stunde aber der stok aus-
wendig der kirchen wo das were, was dar-
ein gefiel oder geben wurde, das sol dem
pfarrer nicht gefallen on alles geuerde Mit
vrkund dits brifs geben mit vnsern anhan-
genden insigeln am freitag nach sant Va-
lentini tag nach Cristi vnsers lieben herren
geburt dreuzehenhundert jar vnd in dem
sechs vnd achzigsten jare.

Dieses fruchtete auch nachher so viel, daß die streitigen Parteien zum Besten der gemeinen Sache folgendes, das auch Widman nach seiner Art unter dem Jahre 1391. in seine Chronik getragen, und Menke in seine Schriftsteller Teutsch. Sach. III. Bande 696. S. wie auch Lairiz in seine Beschreibung der Michaelskirche 133. folg. S. nach Thümmigs Beschreibung der Höf. Landeshauptleute gebracht, von sich stelleten:

Reuerendissimis patribus et dominis abbatibus prepositis prioribus plebanis viceplebanis, necnon et omnibus ecclesiarum rectoribus et capellanis et specialiter baronibus, nobilibus, militibus, ciuibus aliisque personis discretis cuiuscunque status seu condicionis extiterint ad quos presentes peruenerint CVNRADVS de *Weizelsdorf* plebanus in *curia regniz* et HEINRICVS de *Wirsperg* miles prouincialis ibidem magister consulum consules et omnes iurati opidi eiusdem quicquid poterimus obsequii reuerencie et honoris

list.

Cum capella *S. Michaelis* opidi *curie regniz* predicti intra muros in choro et in libris calicibus et aliis ornamentis magnum patiebatur defectum. nunc vero chorus cum vna sacrista solemniter inceptus ad decorandum quod sine piorum elemosynis perfici non poterit neque debet qua re vestram duximus dilectionem et caritatem in domino Iesu exorandam. vt cum presens nuncius dominus *Michael Ratgeb* lator presencium ad vos in petendis elemosynis (venerit) apud vestros subditos in ambone ecclesiarum vestrarum et aliis locis pure propter deum et propter sex opera misericordie ac cultum diuinum qui solemniter in eadem capella exercetur et caussa nostri seruitii dignemini eum adiuuare et cum effectu promouere quod in simili et aliis vestris beneplacitis fideliter refundere cupimus requisiti Et specialiter omnes Christi fideles qui capelle predicte in honore *S. Michaelis* sancte crucis et *S. Marie Magdalene* fabricate elemosynas largiti fuerint seu manum porrexerint adiutricem magnas indulgencias consequuntur videlicet a quatuordecim episcopis et a quolibet eorum specialiter quadraginta dies criminalium et annus venialium et vna carena in domino relaxantur prout in literis ecclesie parrochialis ibidem *curie regniz* et capelle prefate plenius et veraciter continetur, que propter discrimina viarum et metum ad diuersa loca secu-

list. 123.) auch schol 124.) ich hansen 125.) dem 126.) buster 127.) meyner herren 128.) diner 129.) lihen 130.) daz 131.) erste le-
hen

re non possunt nec debent deportari In quorum premissorum omnium testimonium et fidem credulam adhibendam presentes literas nostris sigillis duximus roborandas tantum ad duos annos duraturas. Datum anno millesimo trecentesimo nonagesimo primo in vigilia corporis Christi.

122.) Siehe die 27. Anmerkung oben 58. S.

123.) Siehe die drauf folgende 28. Anmerkung 28. S.

124.) Siehe die 44. Anmerkung 60. S.

125.) Wird wol der Hans sein, der im Jahre 1360. in dem II. Hauptst. des I. Th. dieser Nachrichten 73. S. als Zeuge vorkommet.

126.) Der gleichen Ausdruk vor den Geschlechtsnamen die 4. Anmerkung über den 14. §. der Abhandlung von Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 365. S. erkläret.

127.) Von der Schreibart dieses Geschlechts handelt die 73. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 164. folg. S. wo auch etliche Glieder desselben namhaft gemachet werden.

128.) Welche die 19. Anmerkung oben 38. S. angiebet.

129.) Nach eben der Art, als di, disen, si, Stat der neuern Diener geschrieben. Daß aber damit die adlichen Dienstmannen ange-

hen 132.) daz 133.) mir ledig wirt 134.) vnd daz im 135.) auch gevellet 136.) zu nemen. auch schol

zeiget werden, ist aus Herrn Prof. Riccius Entwurfe von dem Landsäßigen Adel in Teutschland I. Th. VI. Hauptst. 51. folgg. S. zu ersehen. Wil man auch meine Abhandlung, daß Hof den Herren Burggrafen zu Nürnberg Hohenzolleriſchen Geschlechts ehe, als man es glaubet, gehöret, VIII. folgg. §. zu Rathe zühen; so wird die Zeit nicht übel angewendet sein.

130.) Siehe die 46. Anmerkung 60. S.

131.) Siehe die 65. Anmerkung 75. S.

132.) Siehe die 46. Anmerkung 60. S. Es wird aber wol damit ein geistliches lehen gemeinet sein, zu der gleichen sich unser Pfarrer etwas vorher vor der 98. Zal 81. S. anheischig machet, daß er di pharre zu swertzenbach lihen scholle nycolao seyner herren scriber ꝛc.

133.) Siehe die 65. Anmerkung 75. S.

134.) Wie es auch in dem 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 252. S. geschrieben worden, weswegen ich schon dorten eine Anmerkung gemachet.

135.) Srat ihm, so der neuern Schreibart eine sichere Richtschnur ist, wovon die 89. Anmerkung 80. S. schon einen Vorschmak giebet.

136.) Welches Wort die jezigen Schreiber mit einem ſ Stat des v schreiben. Siehe die 61. Anmerkung 65. S.

schol 137.) ich mein vorgenanten 138.) herren von wyda 139.) schaffen 140.) vz 141.)

den

137.) Siehe die 44. Anmerkung 60. S.

138.) 38. S.

139.) Siehe die 20. Anmerkung 38. S.

140.) Da Schaffen eigentlich etwas zur Wirklichkeit bringen anzeiget; so schiket sich ganz wol dazu, Sorge zu tragen, daß es zur Wirklichkeit komme. Wachter in seinem Wörterbuche im II. Th. 1369. folgg. S. ist mir darinnen vorgegangen. Ich weis meine Erklärung nicht besser zu erhärten, als durch die Worte Landgraf Johansens zu Leuchtenberg, der in eben der gleichen Angelegenheit in der 62. Anmerkung 71. S. sich also vernemen lässet: Vnd wer ymand auf beyden teilen von wegen der obgenanten stoße in den pan kumen dar vmb sol vnser herr von bamberg vnd sein stift furdern vnd helfen daz die darauz kumen vnd dez ledig werden.

141.) Ist so viel als aus. So stehet im 13. §. des I. Hauptst. V. Th. 85. S. vzyan für Ausgang. So ist auch gleich hernach vor der 161. Zal hie vz zen geschrieben. So ist in diesen Schriften allenthalben vnd, so unten in dem folgenden §. vor der 82. Anmerkung vf für uf. Die Ursache dessen giebet die 73. Anmerkung vorher 76. S. an. Das 3 ist aber für S, wie daz, waz, u. d. g. wes wegen nur oben die 9. Anmerkung 36. S. nachzusehen.

den bannen 142.) vnd schol 143.) daz 144.) sungen 145.) wider 146.) schiken 147.) in alle

142.) **Ban** zeiget über Haupt eine **Gerichtsbarkeit** an. Am gewönlichsten ist es im Kirchenwesen, wenn einer **des Genusses der Kirchenfreiheiten entsezet** wird. Wachter in seinem Wörterbuche I. Th. 109. folgg. S. und Haltaus in seinem Wörterbuche I. Th. 93. folgg. S. reichen schon zu, dieses zu erfahren. Von der Sache selbst wären Christoph Petersens Probeschrift von dem Kirchen-Banne unter Albert Joachimen von Krakewiz zu Rostok im Jahre 1709. und Christoph Beyers Probeschrift von der grosen Stränge der Alten Kirche bei den Büssenden gehalten zu Leipzig im Jahre 1725. nachzulesen. Es findet sich aber nicht, daß gleich da Mals der Ban, davon die Ursache in dem 40. §. der Abhandlung von Gesel sich vcroffenbaren wird, sei aufgehoben worden, viel mehr reweket das, was hernach in der 147. Anm. 111. folgg. S. vorlegen werde, die Vermuthung, daß es erst in dem Jahre 1389. geschehen.

143.) Siehe die 44. Anmerkung 60. S.

144.) Siehe die 65. Anmerkung 75. S.

145.) Siehet wol auf der gleichen als unten im 19. §. vorkommen wird.

146.) Nach Herrn Prof. Gottscheds Grundlegung einer Deutsch. Sprachkunst I. Th. V. Hauptst. 79. §. Herrn Stadpred. Aichingers Teutsch. Sprachlehre I. Hauptst. II. Abth.

alle

46. §. 84. S. in sonderheit aber, der am weitläuftigsten davon gehandelt, Herr Behrndt in den Beyträgen zur Critisch. Hist. der Deutsch. Sprach. der Deutsch. Gesellsch. in Leipz. XVIII. St. II. Zal 187. folgg. S. wollen, daß **wider** zu schreiben, so es ein **entgegen** anzeigen wil, hingegen **wieder**, so ein **nochmaliges vornemen.** Freyher in eben den Beyträgen XXIX. St. II. Zal 18. folgg. S. wil, daß es ohne Unterscheide **wieder** zu schreiben, wie hingegen Wachter in seinem Wörterbuche II. Th. 1892. S. alles **wider** schreibet. Die alten wissen keinen Unterscheid, weil ihnen der Doppellaut Je zu wider, wie schon vorliegende Urkunde genugsam zeiget.

147.) Wie die Entledigung von der gleichen Banne geschehen, veroffenbaret folgendes:

GERHARDVS dei gracia episcopus *herbipolensis* judex et comissarius in causa et negocio inter partes infra scriptas a sede apostolica specialiter deputatus Vniuersis et singulis abbatibus prepositis decanis archidiaconis prepositis ecclesiarum parrochialium rectoribus et plebanis viceplebanis et aliis clericis curatis et non curatis per ciuitates dyocesis *pragensis bambergensis herbipolensis eystetensis ratisponensis augustensis* et *frisingensis* vbilibet constitutis salutem in domino et noticiam subscriptorum ac mandatis apostolicis firmiter obedire literas sanctissimi in

alle

Christo patris ac domini domini *vrbani* pape sexti eius vera bulla plumbea in cordula canapina more romane curie bullatas non abolitas non cancellatas sed omni prorsus vicio et suspicione carente dudum nos cum debita reuerencia nominaliter recepisse quarum tenor sequitur et est talis VRBANVS episcopus seruus seruorum dei venerabili fratri episcopo *herbipolensi* salutem et apostolicam benedictionem exhibita nobis nuper pro parte venerabilis fratris *lamperti* episcopi *bambergensis* ac dilecti filij nobilis viri *friderici* burggrauij *nurenbergensis* magunciensis dyocesis peticio continebat quod cum olim beate memorie *ludewicus* episcopus *bambergensis* parrochialem ecclesiam de *curia regnitz bambergensis* dyocesis tunc certo modo vacantem et ad collacionem episcopi *bambergensis* pro tempore exantea vt credebatur pertinentem dilecto filio *johanni* de *waldenfels* canonico *bambergensi* contulisset et deinde dilectus filius *heinricus* de *wida* laycus de dyocesi asserens iuspatronatus dicte ecclesie ad eum pertinere quondam alium ad eandem ecclesiam prefato episcopo infra tempus legitimum putasset ortaque propterea fuisset inter *johannem* et *heinricum* predictos super dicta ecclesia occasione presentacionis huiusmodi materia questionis et causa huiusmodi ad sedem apostolicam legitime introducto et in pallatio apostolico aliquandiu ventilata

alle

tandem lite huiusmodi indeciſa pendente predictus *fridericus* burggrauius a prefato *heinrico* dictam *curiam regnitz* in qua prefata eccleſia conſiſtit emit et deinde ad proſecucionem huiusmodi cauſe pro intereſſe ſuo cum iuſpatronatus eiuſdem eccleſie racione empcionis huiusmodi ad ipſum diceret pertinere petijt ſe admitti ipſo quoque ad huiusmodi cauſe proſecucionem admiſſo tandem predictus *johannes* tres pro ſe diffinitiuas per quas eadem eccleſia ipſi *johanni* adiudicata extitit ſentencias reportauit et ſuper execucione dictarum ſentenciarum apoſtolicas ad certos judices literas impetrauit quarum vigore nonnulli proceſſus et contra dictum burggrauium diuerſas excommunicacionis et interdicti ſentencias continente facti fuerunt propter que nonnulla ſcandala inter *lampertum* epiſcopum *johannem* predictos ac dilectos filios capitulum *bambergenſe* ex vna parte prefatum burggrauium ex altera orta fuerunt ex quibus prefata eccleſia *bambergenſis* multa dampna et incommoda hactenus perpeſſa extitit quodque poſt modum cum inter prefatos *lampertum* epiſcopum et burggrauium premiſſorum occaſione diuerſe lites ac guerre et diſcordie exorte fuiſſent tandem predicti epiſcopus *bambergenſis* ac *johannes* ex parte vna ac prefatus burggrauius ex altera in certas perſonas et ſub certis mo-

alle

dis et formis ſuper premiſſis compromiſerunt ſed huiusmodi compromiſſis ex diuerſis cauſis non ſuit ſortitus effectus Cum autem ſicut eadem peticio ſubiungebat inter perſonas predictas multa ſcandala et diſcordie ac diſſenſiones ex premiſſis fuerunt ſubſecuta et in futurum ſubſequi veriſimiliter formidentur pro parte epiſcopi ac burggrauij predictorum fuit nobis humiliter ſupplicatum vt prouidere ſuper preiniſſis de oportuno remedio dignaremur. nos igitur huiusmodi ſupplicacionibus inclinati fraternitati tue per apoſtolica ſcripta mandamus quatenus vocatis qui fuerunt euocandi ſuper premiſſis inter partes predictas audias cauſam et eam concordia vel iudicio appellacione remota debito fine decidas faciens quod decreueris autoritate noſtra firmiter obſeruari Teſtes autem qui fuerunt nominati ſi ſe gracia odio vel timore ſubtraxerint cenſura ſimili appellacione ceſſante compellas veritati teſtimonium perhibere non obſtante tamen felicis recordacionis *bonifacij* pape VIIJ predeceſſoris noſtri in quibus cauetur ne aliquis extra ſuam ciuitatem et dyoceſin niſi in certis exceptis caſibus et in illis vltra vnam dietam a fine ſue dyoceſis ad iudicium euocetur ſeu ne judices a ſede apoſtolica deputati alios vltra vnam dietam a fine dicto eorundem trahere preſumant et de duabus dietis in concilio generali quibuscunque alijs conſtitucionibus apo-

solicis contrariis quibuscunque seu si *johanni* et capitulo predictis vel quibusuis alijs communiter vel diuisim a sede apostolica sit indultum quod interdici suspendi vel excommunicari aut extra vel vltra certa loca ad iudicium euocare non possint per literas apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mencionem nos enim tibi suspendendi huiusmodi sentencias et processus occasione predictorum latas et habitas pro bono concordie ad tempus de quo tibi videbitur expedire plenam et liberam tenore presente concedimus potestatem Datum *tybure* iij kalendas Augusti pontificatus nostri anno vjto. Post quarum literarum recepcionem reuerendus pater et dominus dominus *lampertus* episcopus *bambergensis* pro se et capitulo ecclesie sue predicte ac pro *johanne* de *waldenfels* canonico eiusdem ecclesie in litera apostolica supra nominatis ex vna et jllustris princeps dominus *fridericus* burggrauius *nurembergensis* consanguineus noster pro se et *conrado* de *wissilsdorff* rectore parrochialis ecclesie in *curia* dicta *regnitz bambergensis* dyocesis similiter in litera supra scripta nominatis parte ex altera nolente aliquam nouacionem facere de omnibus hijs que in litera supra scripta nobis a sede apostolica commissa sed ea fortius approbare coram notario publico et testibus infra scriptis super

alle

omnibus et singulis in litera predicta contentis et narratis paruos iuxta dictarum literarum apostolicarum continenciam et tenorem diffiniendis et terminandis publice et expresse ac ex certa sciencia compromiserunt prout in publico instrumento de super confecto plenius continetur Nos autem potestatem predictam nobis a partibus predictis traditam munerum a sede apostolica commissam reuerenter acceptantes citacionem fecimus et quam plurimos actus iudiciales processimus prout in actis cause predicte et per alia legitima documenta constare potest euidenter postmodum vero dicta lite sic coram nobis pendente indecisa et prefato *johanne* de *waldenfels* de medio sublato pro parte dicti *friderici* burggrauij et *conradi wisselsdorffer* fuit humiliter petitum vt processus penales in hac causa habitos vsque nunc quamuis ipsis se irritiri minime reputarent suspendere dignaremur ad vitanda scandala que propter hoc verisimiliter possent suboriri Vnde nos eorum peticionibus iustis annuentes seruata forma rescripti predicti quod bono pacis et concordie et exsuperhabundanti omnes et singulos processus cum penis et sentenciis suis habitos factos et emissos in causa et inter partes predictas per quoscunque executores et subexecutores vsque ad festum sancti johannis baptiste proximum venturum autoritate apostolica tenore presencium suspendimus et

pro ſuſpenſo haberi volumus mandantes vobis vniuerſis et ſingulis quibus preſens proceſſus noſter dirigitur communiter et diuiſim autoritate apoſtolica diſtricte precipiendo ne aliquos in dictis proceſſibus nominatis pendente dicto termino virtute eorundem proceſſuum per nos ut premittitur ſuſpenſorum miniſtretis in diuinis et hanc materiam ſuſpenſam in eccleſiis veſtris et alibi ubi videbitur expedire ſolempniter publicetur Jn quorum omnium et ſingulorum teſtimonium preſentes literas per notarium publicum infraſcriptum ſcribi fecimus et noſtri ſigilli appenſione communiri Datum et actum in caſtro noſtro *monte beate virginis* ſuper *herbipolim* anno domini milleſimo CCCLXXX anno jndictione XIIa pontificis ſanctiſſimi in Chriſto patris et domini domini *vrbani* diuina prouidentia pape vjti anno vndecimo die vero ſexta decima menſe Januarii horarum veſperarum uel quaſi preſentibus honorabilibus viris dominis *theodorico* de *machwicz* canonico *herbipolenſi* et *conrado* de *ochſſenfurt* canonico ſancti johannis *nouimontis herbipolenſis* teſtibus ad premiſſa vocatis et rogatis

Et ego *conradus nuſskern* clericus *herbipolenſis* publicus jmperiali autoritate notarius quia dicte ſuſpenſioni ac omnibus alijs et ſingulis premiſſis dum ſicut premittitur per dictum reuerendum in

alle meiner herren 148.) lande 149.) zu dem hofe 150.) vnd zu wyda 151.) von allen den richtern 152.) di 153.) meyn herren 154.) vnd

Christo patrem et dominum dominum *gerhardum* dei gracia episcopum *herbipolensem* commissarium fierent et agerentur vna cum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audiui jdeo hoc presens publicum instrumentum de mandato ipsius reuerendi patris commissarii exinde confeci manu propria scripsi in hanc publicam formam redegi signoque meo solito et consueto vna cum appensione sigilli prefati reuerendi patris commissarii signaui rogatus et de supra requisitus.

148.) Siehe die 19. Anmerkung 38. S.

149.) Welches das nachstehende zu dem hofe vnd zu weyda ausleget.

150.) Wegen des Ausdrukes schlage zurük auf die 3. Anmerkung 34. S. Was aber für Land zu dem hofe gehöret; das habe mir angelegen sein lassen, nach vorausgeschikten Gründen in einem Bogen auf ein Mal vorzustellen, welcher alle die Oerter nennet, die zu dem Regnizlande gehören.

151.) Schlage zurük auf die 20. Anmerkung 38. S.

152.) Ist nach vielen vorhergehenden Unterhandlungen, welche diese Blätter nicht fassen, endlich von demjenigen volzogen worden, den vor-

vnd alle ir 155.) diner 156.) zu bannen 157.) haben getan 158.) ez si 159.) in dem hofe 160.) darinnen oder hie vzzen. 161.) auch schullen 162.) alle di 163.) mit meynen

hergehende 147. Anmerkung 111. folgg. S. unter Augen stellet.

153.) Siehe die 12. Anmerkung 36. S.

154.) Siehe die 19. Anmerkung 38. S.

155.) Für ihre, wie vor der 89. Zal 80. S. in für ihn, und vor der 135. Zal 108. S. im für ihm, an welchen beiden Oertern deswegen Erinnerung geschehen ist.

156.) Siehe die 129. Anmerkung 107. S.

157.) Siehe die 142. Anmerkung 110. S.

158.) Von der Schreibart dieses Wortes siehe die 111. Anmerkung 92. folg. S.

159.) Der Verstand bringet mit sich, daß aus dem Hülfsworte sein das sei von der gegenwärtigen Zeit nach der verbindenden Art in der dritten Person der einfachen Zal sei. Die Doppellauter haben den alten gar nicht recht anstehen wollen. Und in der That machen sie im aussprechen Mühe, so sie sich als Doppellauter sollen hören lassen. So ist oben 78. S. bi für bei, wo die 82. Anmerk. 79. S. zu nuzen ist. Jedoch hat der Schreiber dieses Briefes oben 36. S. Es kunt sey schreiben können; so hätte er es hie auch thun können.

160.) Siehe die 3. Anmerkung 34. S.

161.) Siehe die 141. Anmerkung 109. S.

162.) Siehe die 44. Anmerkung 60. S.

nen herren 164.) von wyda 165.) sein 166.) in den krik 167.) komen 168.) von mir ewyc= lichen

163.) Siehe die 9. Anmerkung 36. S.
164.) Siehe die 19. Anmerkung 38. S.
165.) Siehe die 20. Anmerkung 38. S.
166.) Welche Schreibart der alten auch Herr Stadprediger Aichinger in seiner Teutsch. Sprachlehre I. Haubtst. I. Abth. 20. §. 18. S. erkennet, nur daß er selbiger zu wider ist, wel= ches aber schon Herr Wippel über Bödikers Grundsäze der Teutsch. Sprach. I. St. III. §. 25 folg. S. mit zureichendem Grunde verwor= fen, in dem er satsam dargethan, daß es kein tüchtiger Unterscheid sei, den man ins gemein darinnen suchet, um das zufällige von dem Zeitworte zu unterscheiden.
167.) Ist eben so, als oben bei 76. S. mack für mag, wo die 76. Anmerkung 77. S. zu gebrau= chen. Ueber den Ursprung des Worts hat Wachter in seinem Wörterbuche I. Th. 884. S. eine Betrachtung angestellet. Es ist aber hie mehr von dem Streite vor Gerichte die Rede, wie noch in Sachsen der kriegerische Vormund der genennet wird, welcher vor Gerichte einen vertrit. Wachter hat hievon gute Gedanken, welchen Haltaus II. Th. 1131. folg. S. weiter nachgesezet hat.
168.) Wird jezt kommen geschrieben. Es ist aber auch oben vor der 67. Zal nur mit einem m geschrieben. Ich weis auch nicht, ob da die Verdoppelung desselben so nöthig. Schrei=

lichen 169.) vngehindert bliben 170.) vnd vnvordacht 171.) an 172.) geverde 173.) daz 174.) diſe 175.) rede ſtete 176.) vnd

bet man denn ich kamme, du kammeſt, er kamme, u. ſ. w? Es zeigen auch die alten Schriften ſehr häufig Nachkomen für unſer Nachkommen.

169.) Von dieſer Schreibart des Wortes, das wir ewiglichen ſchreiben würden, habe in der 31. Anmerkung über den 13. §. unter Elas im II. Hauptſt. VI. Th. 348. folg. S. gehandelt.

170.) Iſt in der 81. Anmerkung 79. S. erkläret worden.

171.) Dafür jezt unverdacht geſchrieben würde, weil man ſaget: Es einem verdenken oder nicht verdenken. Wenn dem geliebten Leſer nicht zu beſchwerlich, die 93. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 252. folg. S. dieſer Nachrichten nachzuſchlagen; ſo kan ich hie überhoben ſein, mehrers davon zu ſchreiben. Eben die Bewandnis hat es hernach vor der 179. Zal 121. S. mit dem vnvorruket für vnverruket.

172.) Siehe die 27. Anmerkung 58. S.

173.) Siehe die 22. Anmerkung über den 6. §. gegenwärtiger Abhandlung 14. S.

174.) Siehe die 15. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 36. S.

175.) Siehe die 5. Anmerk. 35. S.

176.) Ein gewönlicher Ausdruk der alten um die

gancze 177.) belibe 178.) vnd vnvorrukket 179.) so seze ich meynen genedigen vorgenanten 180.) herren von wyda 181.) meyner frunde 182.) zehen zu burgen 183.) di 184.) her nach 185.) beschriben 186.) sten

Standhaftigkeit des verhandelten anzuzeigen. Wachters Wörterbuch II. Th. 1591. S. kan hierinnen Unterricht geben. Noch deutlicher wird es sich im folgenden Hauptstüke unter Eppenreut im 13. §. in der 24. Anmerk. entdeken.

177.) Ist so viel als unverlezt, wie eben dieser Wachter I. Th. 522. S. gezeiget. Daher ist leicht zu erachten, warum solches Wort in den alten Briefen gebrauchet wird, um deren Vesthaltung zuzusichern.

178.) Welches jezt zusammen gezogen bleibe geschrieben wird. So kommet es aber unten vor der 214. Zal wieder vor, auch in andern Briefen dieser Zeit oben in der 22. Anmerkung 45. und 48. S.

179.) Siehe zurük in die 171. Anmerk. 120. S.

180.) 38. S.

181.) Siehe die 20. Anmerkung 38. S.

182.) Siehe die 16. Anmerkung 37. S.

183.) Hat seinen Ursprung von bergen, weil der Bürge zur Erfüllung des zugesicherten dienet. Siehe Wachtern I. Th. 230. S.

184.) Siehe die 12. Anmerkung 36. S.

185.) Siehe die 90. Anmerkung 80. S.

186.) Ist für beschrieben. Wegen des darinnen

sten 187.) her 188.) conrat 189.) von mo-
syn 190.) der probist 191.) zu mylde-
fort.

fehlenden h siehe die 101. Anmerkung 82. folg. S. und daß J für Je gelte, zeiget die 12. Anmerkung 36. S.

187.) Für stehen, wie in der 15. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 174. S. gezeiget worden.

188.) Siehe die 78. Anmerkung dieses §. 77. folg. S.

189.) Siehe die 113. Anmerkung 93. S.

190.) Der pirnische Mönch in Menkens Schriftstell. Teutsch. Sach. II. Band. 1459. und 1585. S. giebet zwar zwei Conrade zu Pröbsten des Klosters Milcenfort an. Da er aber den einen in das Jahr 1319. und den andern in das Jahr 1530. sezet; so kan keiner von beiden obstehender sein, ist aber doch jenen an die Seite zu sezen. Ich vermuthe, daß Conrad von Mosin, der in den jungischen Miscellanien I. Band. 60. S. unter dem Jahre 1457. vorkommet, eben der sei, von dem hie die Rede ist.

191.) Dieses Wort habe ich schon in der 191. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 75. S. erklärt. Jezt wird es Probst mit Auslassung des J geschrieben. Sonst findet man es Probest. Es kommet aber jene Schreibart mit der überein, welche zu Ende dieses Briefes obristen gegeben.

fort. 192.) concze 193.) von wyrtzeburk. 194.)
orte

192.) Wird auch **Mildenfurt**, **Miltenfort**, **Mildenworde**, **Milphurd** geschrieben gefunden. Im Jahre 1193. ward es gestiftet und im Jahre 1209. bestätiget. Was dazu Anlas gegeben, das liesest man in Büchners Erl. Voigtland. I. St. 60. folgg. S. Auch habe ich in dem 39. §. des I. Hauptst. II. Th. 112. folgg. S. einen dahin gehörigen Brief von dem Jahre 1209. eindruken lassen. Siehe auch den pirnischen Mönch in Menkens Schriftstell. Teutsch. Sach. II. Band. 1585. S. Es war ein ansehnliches Kloster Prämonstratenser Ordens im Vogtlande an der **Mulda**, woher es seinen Namen erhalten, unweit der Stad Weida, auf dessen Stelle noch ein weitläuftiges Gebäude, ws jezt die Amtsverwaltung dieses im Jahre 1617. durch Kurfürst **Johann Georgen** den ersten von **Daviden von Raschau** und **Hans Christophen von Waldenrod** erkauften Klosterguts ist. In die Pfarre Veitsberg gehöret es. Diese Nachricht habe ich der Neuen Europ. St. und Reisegeograph. von Teutschl. VII. B. V. Kap. 1179. folg. S. zu danken. Siehe auch Wabsten von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. 104. S.

193.) Siehe die 7. Anmerkung über den 6. §. gegenwärtiger Abhandlung 7. S.

194.) Zweifels ohne aus dem in Franken blühenden Geschlechte **Würzburg** oder **Wirzburg**.

otte 195.) von dem berge. 196.) wolfram 197.) von thepen. 198.) conrat 199.) von

Herr Pf. Biederman in dem Geschlechts-Register der Ritterschafft Landes zu Francken Löbl. Orts Gebürg CCLXXVIII. Tafel zälet ihn dahin, und beruffet sich auf den Brief, den ich oben ganz vorgeleget habe.

195.) Ob solcher Name einen **Vater**, wie die alte Schrift von den Eigentlichen Namen und in Schards Schriftstell. Teutsch. Sach. I. Band. 816. S. des gleichen Krüger in seinem Deutsch. Nam. Büchl. 99. S. oder **vortreflich** und **ausnemend**, wie Wachter in seinem Wörterbuche II. Th. 1159. S. wollen; ist jezt nicht Plaz zu untersuchen.

196.) Wenn es **zu dem Berge** geschrieben wäre, wie oben vor der 84. Zal 79. S. so könte es der **pharrer zu dem Perge** sein, der schon oben in der 87. Anmerkung 80. S. vorgekommen. Allein da es **von dem Berge** heiset; so wird damit auf ein altes adliches Geschlecht gesehen, das sich zwar von eben demselben Dorfe, wo jener Pfarrer gewesen, wie die 84. Anmerkung 79. S. lehret, geschrieben. Es wird solches in der 68. Anmerkung über den 21. §. klärer werden, wo ich einige dieses Geschlechts aus dem Staube hervorgezogen habe.

197.) Diesen Namen erkläret Wachter in seinem Wörterbuche I. Th. 762. S. und II. Th. 1232. S. durch einen **starken mächtigen Helfer.**

von machwycz. 200.) dyther 201.) pusster 202.) vnd hans pusster 203.) seyn bruder.

198.) Da schon in der 114. Anmerkung 95. S. dargethan worden, daß die adlichen Geschlechter ehe dem ihren Namen von ihrem Size erhalten; so ist kein Zweifel, daß in dem schon in der 1. Anmerkung 34. S. angewiesenen Tepen eben auch der Ursprung obgenanten Geschlechts zu suchen sei. Das andenken dieses Geschlechts ist so sehr vergangen, daß man kaum noch eine Spur davon hat, auch unsere gedrukten Geschlechtsregister nichts dazu hergeben.

199.) Siehe die 113. Anmerkung 93. S.

200.) Ist ohne dem geringsten Zweifel der, welcher im Jahre 1348. als ein Zeuge in dem 10. §. der Abhandlung von Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 333. S. vorgekommen, weil der Unterscheid nicht höher als zehen Jahre.

201.) Mag der noch bekante Name Dietrich sein. Solchen deuten das in der 195. Anmerkung 125. S. schon angeführte Namen-Büchlein unter solchem Worte und in Schards Samlung I. Band. 818. S. götlich, Krüger im Deutsch. Nam. Büchl. 45. Bl. tugendreich, Wachter aber im I. Th. 287. S. einen Beherscher der Völker, oder viel mehr im II. Th. 1674. S. einen mächtigen Herrn.

202.) Von seinem Geschlechte habe ich in der 73. Anm. über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 164. folg. S. etwas,

der. Heinrich von dem ryrhzenstein. 204.)
Heinrich

zu gleich aber mich auf eine andere Stelle meines Werks bezogen, da er sich im 1360. Jahre sehen lassen. Es zeiget sich aber auch dieses Geschlecht auserhalb hiesiger Gegend. Im Jahre 1448. wohnte auf Seiten Kurfürst Friedrichs des sanftmüthigen der Grenzscheidung mit seinem Bruder Herzog Wilhelmen Andreas Puster bei, wie Beier von Jena im XIII. Kap. 260. S. und aus demselben Schamel von dem Benedictiner-Kloster zu St. Georgen vor Naumburg IX. Kap. 4. §. 86. S. gezeiget.

203.) Wie auch der im V. Th. 164. S. wohin aus vorliegendem Briefe nachzutragen, daß es Brüder sein.

204.) Fast auf die Weise, als sechzig Jahr hernach ein anderer Cunrat von reihczenstein zu nempczkaw gesessen, der wol jenes Sohn sein könte, nebst Thomasen und Wolframen sich geschrieben, wie einst unter Nentscha vollständig erscheinen wird. Jezt schreiben sich die des Geschlechts Reizenstein, ein so weitläuftiges Geschlecht, daß, ungeachtet ich in dem III. und V. Theile, ohne was ich in dem IIII. und VI. Th. nachgetragen, schon zwei starke Hauptstüke geliefert, auch der gleichen in gegenwärtigen Theil bestimmet ist; doch kaum ein Drittheil von dem, was ich in Bereitschaft habe, geliefert. Es bestätiget aber das vorgesezte von dem so gut, als nur gleich

Heinrich

in der 196. Anmerkung 125. S. geschehen, welches auch oft in vom zusammen gezogen worden, als es sich in gleich folgendem Briefe gleicher Weise vor einem von Keizenstein zeiget, daß sie sich von ihrem Size geschrieben. Nach solchen ist aber nicht weit herum zu suchen. Ich habe diesen in der 1. Anmerkung über den 12. §. unter Culmiz im II. Hauptst. III. Th. 193. S. bekant gemachet. Es beweiset obstehender das Alter seines angesehenen Hauses. Dem einen andern seines Geschlechts beizufügen, mich nicht entbrechen kan, je sparsamer die Nachrichten von diesem Geschlechte aus dem Alterthume übrig geblieben. Viel leicht ist es ein Bruder des obstehenden. Wenigstens ist er gewis nahe an ihn verwand. Viel leicht erblikt man in einem derselben den Stam, in welchen die vielen Aeste, die vor Handen sind, zusammen wachsen. Er ist in folgenden enthalten:

Ich HEINRICH von der heide vnd alle mein erben bekennen offenlich mit disem brif vnd tun kunt allen den di in horen sehen oder lesen daz wir haben vorkauft vnd zu kaufen geben mit wol bedachtem willigen mut vnd mit rat vnser freunt vnser liben mumen frawen Thelen der epteſſin zcu dem hofe vnd dem covent gemeinlich sent claren orden da selbis vnser peistuben zcum hofe die obersten zcu den zceiten inne gesessen hans pader vnd wir haben ir die vorkauft

Heinrich

recht vnd redleich zcu einen rechten erbe vmb funfczick pfunt haller der wir gar vnd gentzlich beczalt sint mit gereiten gelt mit der bescheidenheit daz si schulen inne haben di vorgenante peistuben mit allen den nutzen vnd rechten di dar zcu gehoren vnd dar an kumen mugen vnd als weit vnd wreit si befangen hat ob der erden vnd drunter nichtes aws genumen an alles geuerde. Auch schulen wir in schiken di lehen vnd di eygenschaft dar zcu zcwischen hie vnd sant walpurgen der nu schirst kumpt ob wir kunnen vnd mugen von vnsern liben herren von weida von dem si czu lehen get an alles geuerde vnd ob ich vorgenanter Heinrich von der Heide mein erben nicht konden geschicken vnser vorgenanten mumen fraw Thelen epteſſin vnd dem couent gemeinlich sent claren orden zcum hofe di lehen vnd eygenschafft vber di vorgenante peystuben vnd si vnser obgenanter herre von weida nicht lehen noch eygen wolt in dem closter sent claren orden zcum hofe von vnser peider part wegen so schulen wir wider geben di vorgenante funfczick pfunt haller vnser vorgenanten mumen frawen Thelen der epteſſin vnd dem couent gemeinlich des clo-sters sent claren orden zcum hofe vnd dem Albrecht von Raschau vnd dem Gerhart Murring iren vormunden di dis an

Heinrich

vns vorderer sein schulen auf sant walpurgen tag der nu schirst kumpt mit solcher werung di zcu den selben zceiten geng vnd geb ist der stat zcum hofe Vnd des zcu einer merern sicherheit setz ich vorgenanter Heinrich von der Heide vnd alle mein erben zcu purgen meiner vorgenanten mume eptessin vnd dem couent gemeinlich sent claren orden czum hofe vnd iren vormunden vnser libe frunt hern Chunrat von Kotzaw vnd den Chunrat von Reisenstein vmb di vorgenante funfczick pfunt haller wider zcu wezalen an allen iren schaden auf sant walpurgen der nu schirst kumpt an alles geuerde. Auch gelob wir vorgenante purgen mit guten waren trewen der eptessin vnd dem couent gemeinlich zcu dem hofe vnd iren vormunden alle vorgeschrieben rede zcu volfuren vnd stet vnd gantz zcu halden mit vrkunde vnser anhangenden insigeln vnd dar vmb daz alle di vorgeschriben rede stet vnd gantz wleibe vnd zcu wrochen nicht werde des geb ich vorgenanter Heinrich von der Heide vnd alle mein erben meiner vorgenanten mumen frawen Thelen der eptessin zcu dem hofe vnd dem couent gemeinlich sent claren orden daselbis vnd iren vormunden disen offen brif bestetigt mit meinem anhangenden insigel vnd mit der vorgenanten purgen anhangenden insigeln der geben ist do man zcalt von cristes gepurt dreiwtzehenhundert

jar dar nach in dem acht vnd funfzcigsten jar am nehsten suntag nach dem pfingestag. Nur aufgeführten Chunrat von Reisenstein wird Niemand aus dem Geschlechte der Herren von Reizenstein verweisen, der nur aus der 36. Anmerkung über den 10. §. unter Eppenreut im folgenden Hauptstüke wird ersehen haben, daß das Z aus T und S entstehe, und daher, wenn das Z gelinder ausgesprochen wird, nur der Klang eines S übrig bleibe, welches ich schon in der 9. Anmerkung über gegenwärtigen §. 36. S. 80. Anmerkung 78. S. und 114. Anmerkung 93. S. mit Beispielen erhärtet habe. Hat nun dagegen ein anderer die erste Sylbe dieses Namens zu lang gedenet; so mag für nöthig sein angesehen worden, noch ein ch einzuschüben. Daraus ist Reihzenstein geworden. Endlich so liebten die alten dem Z noch ein C vorzusezen, welches ich in der 23. Anmerkung über den 14. §. der Beschreibung Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 385. S. gezeiget, daraus ward dann Reihczenstein, wie ein Cunz zu Anfange gegenwärtiger Anm. 127. S. und ein anderer in der 22. Anmerkung über den gegenwärtigen 11. §. 53. S. geschrieben worden. Es ist aber Cunz eben das, was Conrad, wie schon wieder auch in diesem Hauptstüke 6. §. 7. Anmerkung 7. folg. S. erinnert worden. Nun sind unmittelbar vorher stehender Brief und der, den in der 22. Anmerkung vorher 53. S. mitge-

Heinrich Hetzel von frankendorf. 205.) gotschalk

theilet, kaum 8. Jahre von ein ander. Denn dieser ist am nehsten sunabent nach send elzbeten tag in dem 1366. Jahre gegeben, welches der 21. November, weil in solchem Jahre das Gedächtnis der Elisabet, welches dann der 19. solchen Monats ist, auf einen Donnerstag fiel, wie es Herr Rabe in seinem Immerwährenden Kalender 93. S. ausgerechnet. Herr Pf. Biederman hat sich also, in dem er sich in dem Geschlechts-Register der Ritterschafft Landes zu Francken Löbl. Orts-Gebürg CCVII. Tafel auf solche Urkunde bezühet, um einen Tag, in dem Geschlechts-Register der Löbl. Ritterschaft im Voigtl. LXIII. Tafel, wo er den 23. November gesezet, gar um zwei Tage verrechnet, an beiden Oertern aber ihm seinen völligen Namen Conrad gegeben. Der zu Anfange gegenwärtiger Anmerkung angezeigte Thomas kan der sein, von dem Herr Pf. Biederman an beiden obangezogenen Stellen meldet, daß er Gewährbürge gewesen, als Burggraf Friederich zu Nürnberg Schauenstein mit seinen Dörfern und Zugehörungen den 28. April im Jahre 1386. erkaufet.

205.) Viel leicht von dem in der 11. Anmerkung über den 2. §. des III. Hauptst. V. Th. 366. S. dieser Nachrichten beschriebenen Dorfe in der reusischen Herschaft Schleiz also benant, welches etwan vor den Herrn von Kospot, die

gotschalk 206.) von polnyz 207.) vnd wir

es jezt besizen, den Hetzeln gehöret. Von diesem Geschlechte aber habe ich noch nichts auftreiben können. Daß aber dieses Hetzel das Geschlecht anzeigen solle, wird jeder leicht begreifen, der nur bemerket, daß man in den Zeiten, als obiger Brief gegeben worden, nur einen Vornamen geführet, und also obstehender nicht etwan nächst Heinrich zu gleich Hetzel zu seinem Vornamen gehabt.

206.) Da Schalk bei den alten ein Knecht hies; so zeiget obstehender Name einen Knecht GOttes an. Schlage nach belieben Krügers Teutsch. Nam. Büchl. auf der zweiten Seite des 65. Bl. und Wachtern im Teutsch. Wörterbuche II. Th. 1374. S. nach. Was solte man also einen solchen Namen verändern? Schalk ist nur neuerlich in üblen Ruf gekommen.

207.) Aus einem Geschlechte, das noch seine Stamgüter Ober- Mittel- und Nieder-Pölniz besizet. Solche liegen in dem kursächsischen neustädischen Kreise zwischen Weida, Triptis und Aume. Dieses bezeugen Wabst von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. 103. S. die Geograph. Specialtabell. des Churfürstenth. Sachs. 125. 136. und 141. S. Goldschadt von Deutschl. Marckt- Fleck ꝛc. 343. 368. und 382. S. das Postlexikon 217. S. wo ich erinnert, daß es auch Pelniz und Pilniz genennet worden, wie auch Herr

di

Pf. Biederman in dem Geschlechts-Register der löblichen Ritterschaft im Voigtlande auf der CLXII. Tafel und Herr Knup in der Hist. und Genealog. Beschreib. derer von Pölniz algem. Abschn. I. Kap. 20. S. in dessen Besond. Abschn. I. Kap. 32. S. wie auch in angezogener biedermännischen Tafel dieser Gottschalk von Pölniz noch Plaz findet. Daß in vorliegendem Briefe polniz stehet, wird Niemanden ein bedenken machen, der nur das gelesen, was ich in der 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 254. S. vorgebracht. Eben so wird dieses Geschlecht auch in einem andern Briefe unter meinem Vorrathe geschrieben. Sein Vorname war Pezold. Da nun auch von demselbigen in nur angezogener knupischen und biedermännischen Nachricht von solchem Geschlechte kein Buchstabe sich bliken lässet; so weis ich nicht, ob ich es verantworten könne, so den Brief, daraus sein dasein erhellet, wieder aus der Hand lege, und ihn nicht lieber so gleich hie abdruken lasse. Ich wil es wagen. Hie ist er:

Wir HEINRICH der elder voit von wyda here daselbens vnd HEINRICH sin sun bekennen offenlichen fur vns vnd vnsere erben vnd tun kunt allen den die disen brief sehen oder horen lesen daz wir den hochgeborn furstен herren Friedrich hern balthazar vnd herren wilhelm lantgrauen zcu

duringen vnd margrafen zcu myssen vnsern lieben gnedigen herren vnd iren erben ewiglichen vnd die wil wir gelebin mit allen vnsern vesten vnd macht getruwlichen dinen vnd in offen sullen vnd wollen zcu allen iren noten vnd geschefden wenne oder wie dicke in des not wurde wider allermenniglich niemandes vzgenommen ane die edlen burgraven hern Albrechten vnd hern Fridrichen von nurnberg vnsern herren die wir vznemen wider die wir in mit dem hofe nicht dinen noch helfen sullen auch sullen wir derselben vnser sloz vnd herschefte vnd bi namen den hof nichtens vorkauffen vorkummern noch in kein wys vorsecczen wir tun ez denne mit der egenanten vnser herren guten willen vnd wizzen darumb sullen vns diselben vnser herren die lantgraven getruwlichen schuczen vorteydingen vnd beholfen sin zcu vnsern rechten vnd noten wie dicke vns des not wurde wider allermenniglich niemandes vzgenumen auch sullen sie vnsers rechten wol mechtig sin gein allermenniglich wie dicke des not wirdet. Alle dise vorgeschriben rede stucke vnd artikel haben wir den egnanten vnsern herren den lantgraven in guten truwen ane alle argelist an eydes stad gelobt stete gantz vnd vnuerbrochlichen zcu halden vnd geloben in daz williglichen mit gutem vorrate vnd wolbedachtem mute an disen selben briefe dar an wir zcu vrkun-

di 208.) vorgenanten purgen 209.) geloben daz 210.) dise 211.) vor geschriben rede stete de vnd merer sicherheit vnser insigel haben lazzen hengen da bi sint auch getzuge der edel Fridrich von Schonburg herre zcu Gluschow vnd die strengen kristan von wiczleiben heinrich von kochewicz lippold von dem nuenmarcke peczold von polnicz hans koufman vnd vlrich wilde. gegeben zu lipczig nach cristi geburt driczenhundert iar in dem sechczigesten jare am fritage nach send vrban tag.

Sol ich die Sache volständig machen; so kan ich aus diesen meinen Nachrichten V. Th. II. Hauptst. aus der Abhandlung von Dreisendorf 10. §. 6. Anmerkung 112. S. Volkwinen von Polniczc zur Geselschaft geben, den weder Herr Knup noch Herr Pf. Biederman doch auch nicht eingelassen haben, mehrere jezt nicht aufzuführen, die aus meinem Schranke hervorzubringen wären.

208.) Siehe die 12. Anmerkung 36. S.

209.) Ist eben das vor der 183 Zal 122. S. stehende burgen. Denn mit dem B und P namen es die lieben alten nicht so genau. Man schlage unter dessen nur die 97. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 197. folg. S. nach.

210.) Siehe die 15. Anmerkung dieses §. 36. S.

211.) Siehe die 5. Anmerkung 35. S.

stete 212.) vnd gancz 213.) belibe 214.) an 215.) geverde 216.) vnd haben des vnsir 217.) aller jnsigel 218.) an disen 219.) brif 220.) gehangen 221.) der do 222.) ist gegeben nach gotes 223.) geburt 224.) driczehen

212.) Siehe die 176. Anmerkung 121. folg. S.
213.) Siehe die 177. Anmerkung 122. S.
214.) Siehe die 178. Anmerkung 122. S.
215.) Siehe die 172. Anmerkung 121. S.
216.) Siehe die 173. Anmerkung 121. S.
217.) Für **vnser**, wie es mit viel andern Wörtern geschehen, daß ein J Stat eines E gesezet worden, die ich in der 12. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 237. S. aus gegenwärtigem Werke zusammen gelesen.
218.) Von welchem Worte ich in der 140. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 210 folgg. S. genug geschrieben habe.
219.) Siehe die 5. Anmerkung 35. S.
220.) Siehe die 7. Anmerkung 7. S.
221.) Vergleiche damit die 33. Anmerkung über den 6. §. 17. S.
222.) Für **da**, worüber die 21. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 240. S. nachzuschlagen. Eben so ist das **dor** im folgenden §. vor der 103. und 111. Zal und im folgenden Hauptst. unter **Eppenreut** im 10. §. vor der 26. Zal beschaffen.
223.) Dieses erkläret die 133. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 260. folgg. S.

czehen 225.) hundert jar 226.) dar nach 227.) in dem acht vnd funtzigesten jar an dem nehsten 228.) donnerstage 229.) nach dem obirsten 230.)

§. 12.

224.) So zu zälen weiset die 3. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 14. und folg. S. an.

225.) Für dreizehen nach der 82. Anmerkung 70. S.

226.) So solte es alle Zeit geschrieben sein, da der Neuling noch ein ẽ hineingeschoben, um sein Vorurtheil zu bestärken, damit die Sylbe lang werde. Keine der teutschen Mundarten erkennet hie der gleichen. Bin ich verdächtig; so frage man Wachtern in seinem Wörterbuche I. Th. 776. folg. um Rath.

227.) Siehe die 90 Anmerkung 80. S.

228.) Von welcher Schreibart in der 110. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 413. folg. S. ist gehandelt worden.

229.) Ist in der 43. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. V. Th. 70. S. erkläret worden.

230.) Diese Benennung kommet auch oben in der 18. Anmerkung auf der 38. S. vor. Es ist aber schon in der 41. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 113. folg. S. gezeiget worden, daß solches das Fest der Erscheinung Christi sei. Hat sich Herr Rabe in seinem Immermährenden Kalender nicht verrechnet; so mus nach dessen 37. S.

§. 12.

Wie alle Dinge bei ihrem Anfange klein sind; so wird sich auch wol Anfangs der Kirchensprengel von Hof nicht so weit erstreket, oder wenigstens werden sich die Einkünfte der Pfarre zum Hof nicht so hoch belaufen haben, daß zwei, ein Pfarrer und ein Verweser, davon leben können. Sie haben sich aber durch milde Stiftungen nach und nach so verbessert, daß so gar zwei Verweser 1.) dabei bestehen können. Ich spüre solches auch in den ältesten Nachrichten, die sich etwan noch hie und da von der höfischen Pfarre bliken lassen. In ältern Zeiten erscheinen die Pfarrer immer selbsten in den höfischen Handlungen.

durch Vergleichung mit der 29. S. obgenanter donnerstag nach dem obirsten der 11. Tag des ersten Monats des angegebenen 1358. Jahres sein. Von der Schreibart obirsten ist die 108. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 413. S. nachzusehen. Richtiger wäre obresten oder obersten. Aber eben auf die Weise zeiget sich in der 22. Anmerkung oben 56. S. sechzigistem, welches auf der 57. S. besser sechzigestem geschrieben ist.

1.) Die wirklich in einem Briefe von dem Jahre 1433. den ich in der 36. Anmerkung über den 5. §. des I. Hauptst. V. Th. 27. folg. S. dieser Samlung der Vergessenheit entrissen, leibhaftig erscheinen.

gen. Woher dieses? Weil sie zugegen waren, und ihr Amt selbst verwalteten. Je weiter es herein gehet, je mehr lassen sich ihre Verweser sehen. Woher dann dieses? Die Ursache ist leicht zu errathen. Sie waren zugegen, die Pfarrer selbst aber abwesend. Sie bekleideten anderwärts noch ansehnlichere Stellen, die sie dort gebunden hielten. 2.) Die Pfarre zum Hof wolte doch auch versorgt sein. Wie konte solches anders als durch einen Verweser geschehen? Ein untrügliches Zeugnis giebet folgendes ab, welches zu gleich in der widmännischen Chronik eine Lüke ergänzet, wo er weder Pfarrer noch Verweser anzugeben weis. Es ist ein Präsentationsschreiben 3.) zur Pfarre zum Hof von Markgraf Albrechten den teutschen Achilles an den Bischof zu Bamberg.

Unnser freuntlich dienst zuuor Erwirdiger

2.) Dahin sehen Lairiz von dem Glauben der Höfer 50. S. und Planer von Variscien II. Th. XI. §. 161. S.

3.) Der gleichen von eben diesem Landesfürsten zu der Pfarre Uffenheim an den Bischof zu Würzburg von dem Jahre 1444. der unermüdete Herr Dechant Georgii seinen Uffenheimischen Neben-Stunden II. Band. I. St. 6. §. 42. folgg. S. wie im folgenden 7. §. 50. S. ein anderes von dem Jahre 1474. einverleibet hat, welche aber lateinisch abgefasset sind.

ger 4.) in got 5.) besunder lieber her 6.) vnd

4.) Die neuern schreiben ehrwürdig. Daß es aus Ehre und würdig zusammen gesezet sei, weis ein jeder. Ersteres Wort schreiben die alten ohne h. Die Ursache eröfnet die 51. Anmerkung über den 13. §. I. Hauptst. VI. Th. 188. folg. S. dieser Nachrichten. Würdig leitet Wachter schon in seinem Wörterbuche II. Th. 1880. und 1935. S. von Werth her. Was ist gewönlicher als die Vertauschung des D, Th und T? Man schlage nur unter Dola im IIII. Th. II. Hauptst. 1. §. 235. S. nach. So gar in einem Briefe unten im 17. §. wird die Mutter GOttes dessen werde Muter genennet. E und J werden auch mit ein ander verwechselt. Dieses bestätiget die 53. Anmerkung über den 13. §. I. Hauptst. VI. Th. 190. S. Wie nun Gebirg, nicht Gebürg, von Berg, wie Hilf, nicht Hülf, von Helfen; eben so solte auch von Werth nicht Würdig sondern Wirdig geschrieben werden, wie Frisch über Bödikers Grundsäze der Teutsch. Sprach. II. St. LXXIV. unter Wirderung mit grösstem Rechte fordert. Gleich wol wer waget es, ohne Gefahr zu laufen, daß man ihm zurechne, er wisse den Werth der gleichen Leute nicht recht zu bestimmen? Eben so wird hernach vor der 12. Zal wirdigen und in nur angezogenem Briefe aus dem 17. § zu bristerlicher wirdigung zu lassen, geschrieben. So wird sich im folgenden Hauptst. unter Eulen-

vnd freundt, euch mag vnuerbergen, das 7.) die pfarr 8.) zum Regnitzhoue 9.) der wir patron 10.) vnd lehenher 11.) sein durch des

hammer im 9. §. vor der 13. Zal und in dem 10. §. vor der 324. Zal erwirdigst zeigen. Herr Stadprediger Aichinger in seiner Teutsch. Sprachlehre I. Hauptst. II. Abtheil. 45. §. 59. S. erkennet selbst, daß solches Wort, so es vom Werth herkomme, sein ů und d nur der Gewohnheit halber, die aber noch dazu nicht alt ist, behalte, meinet aber, es könne wol von werden, geworden entsprungen sein. Wie aber, darüber lässet er sich nicht heraus.

5.) Von dem Worte schlage zurük auf die 49. Anmerkung des vorhergehenden §. 61. S.

6.) Des wegen aber auf die 78. Anmerkung daselbst 77. folg. S.

7.) Das die neuern daß zu schreiben befehlen. Was davon zu halten, entdeket die 13. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 238. S.

8.) Siehe die 25. Anmerkung über vorhergehenden §. dieses Hauptst. 57. folg. S.

9.) Siehe die 5. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 233. folg. S.

10.) Durch gleich folgendes Lehenher ist jenes bestimmet, in wie fern das Wort *Patronus* hie zu nemen.

11.) Nämlich des Kirchensazes, wie es in dem Kaufbriefe unsers Hofs nach meiner Ausgabe

des

Desselben vor der 57. Zal heiset, welches, wie ich in der darunter gesezten Anmerkung gezeiget, das Ius patronatus ist, womit schon Kaiser Ludewig der Baier in den Jahren 1323. und 1328. die durchlauchtigsten Herren Burggrafen beliehen, wie aus meiner Abhandl. zu ersehen, darinnen ich bewiesen, daß hochgedachte Burggrafen schon eher, als man geglaubet, Hof gehabt, nach dem I. und III. §. Dieses habe ich auch in der 19. Anmerkung über den I. § erinnert. Und ein achzehen Jahre vorher lauten in dem Höfischen Pfarbuche 90. Bl. die Worte also: *Parrochiam* jn Curia Regnitz *cum suis appendicijs confert* Dominus Burggrauius. Der in der 15. Anm. über des III. Hauptst. I. Th. vorgelegte Schirmbrief träget etwas zur Erläuterung obstehenden bei. Am besten aber wird es durch folgendes offenbar und wider allen Anspruch gerettet.

Reuerendo in Christo patri et domino *lamperto* ecclesie *babenbergensis* episcopo seu eius in spiritualibus vicario generali FRIDRICVS dei gracia burggrafius *nurembergensis* cum affectuosa complacendi beniuolencia quicquid reuerencie poterit et honoris Cum super jurepatronatus ecclesie parrochialis in *curia regnitz* vestre dyocesis, diu inter vos et vestrum ecclesie *bambergensis* capitulum ex vna, et nos parte ex altera lis viguit et materia questionis et propter inconueniencias plurimas que inter nos

des

pártes vtrasque posſent eueniſſe amicabilis composicio dei adiutorio interuenit quod omnes et ſinguli, qui jus experte collacionis prouiſionis et iuueſtiture tam per ſedem apoſtolicam quam a veſtris predeceſſoribus epiſcopis *bambergenſibus* et vos factas habere quomodolibet proponebant et prendebant, licet ſperabamus et ſperamus coram juſto judice minuſ iuſte a ſuo jure totaliter receſſerunt eodemque juri totaliter veſtra in preſencia abdicarunt, jta quod poſſeſſor, quaſiſcunque uel petitor in eadem eccleſia parrochiali *curie regnicz* dictam parrochialem eccleſiam libere et totaliter dimiſerunt et quod juſpatronatus iamdicte eccleſie parrochialis in *curia regnicz* ad nos et noſtros heredes prout per veſtras et veſtri capituli literas ſigillatas nobis ſpecialiter in concordia huiusmodi eſt conceſſum perpetue debeat pertinere Quam parrochialem etiam in *curia regnitz* cum omnibus ſuis pertinenciis et juribus nobis modis premiſſis, uel quouis alio modo vacantem ad preſens de ſpeciali gracia fideli noſtro dilecto domino *conrado* de *weſſelſdorff* preſbitero preſentium exhibitori pure et ſimpliciter propter deum, duximus conferendam Quem quidem dominum *conradum* paternitati veſtre pro vero plebano et paſtore prefate eccleſie parrochialis in *curia regnicz* putamus ex intimis ſupplicantes quatenus eundem dominum *conradum* ad

des

dictam ecclesiam dignemini mandare inuestiendum curam animarum et regimen populi committendo sibique de fructibus redditibus prouentibus et obuencionibus ad pretactam ecclesiam spectantibus plene et integraliter responderi adhibitis ceteris solennitatibus debitis et consuetis Datum Plastenberg nostri sub sigilli munimine presentibus appensi anno a natiuitate domini millesimo trecentesimo nonagesimo die XV. mensis maij.

Als nun doch solches Geschäfte seinen Fortgang nicht recht gewinnen wolte; so kam dieses zum Vorschein:

Wir GERHART von gotis gnaden byschoff zu wurczpurg vmb sulche czweyung vnd missehellung als gewesen sin zwischen dem erwirdigen herren vnserm besundern frund hern lamprecht byschoff zu bamberg vnd sinem stift vff einem teil vnd dem hochgebornen vnserm lieben oheim hern fridrich burggrauen zu nürenberg uff dem andern teil von der pfarre wegen zum hofe darumb vormal zwischen in vzgesprochen, vnd daz auch eygentlichen verschriben hat der edel johans lantgraue zum leutenberge, nach lute vnd sage der brife dy daruber geben vnd geschriben sint vnd wann nu die vorgenanten her lamprecht byschoff vnd fridrich burggraff anderwyt stößig worden sin vmb

des

daz daz nicht volfurt ist in der frist als in des obgenanten lantgrauen schiedbrife geschriben stet, darumb so haben wir mit beider teil willen vnsern lieben getruwen Petern von tunfelt ritter zu einen obman gegeben dar zu ietweder teil auch czwen sol geben, vnd waz dye funfe oder der merer teyl von der widerlegung wegen der pfarr zum hofe mit andern pfarren zu tun sprechen vnd scheiden nach vswysung des vorgenanten lantgrauen schiedbrife die selbe widerlegung sol also geschehen vnd volfurt werden dem obgenanten vnserm herren von bamberg vnd seinem stifft on alles geuerde vnd sol auch der obgenante obman den egenanten herren einen vnuerzogen tag bescheiden vnserm herren von bamberg gen vorcheim vnd vnserm oheime dem burggrauen gen beyersdorff vnd doczwischen in vßsprechen als vor stet geschriben zu vrkund ist vnser insigel an disen briff gehangen der geben ist czu wurzpurg am samstag nach laurencii anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo primo.

Daraus entstand folgendes:

Ich PETER von tunfelt ritter, zu stolberg gesessen, tu kunt allen den die diesen brief sehen, horen oder lesen, das ich als ein obman ynn der zweyung die do ist gewesen zwischen dem erwirdigen meinem gnedigen herren lamprechten bischouc zu

K 2 des

bamberg vnd seinem stiffte auf ein seiten, vnd dem hochgeborn fursten vnd herren herrn fridrichen burggrauen zu nuremberg vff der andern seiten, vmb das kirchlehen der pfarr zum houe, bamberger bistumbs, vnd wann der hochwirdige furste mein gnediger herre her gerhard bischoff zu wirtzburg, mit beder vorgenanten tail willen mich zu einem obman darzu geben hat, nun hab ich den vorgenante meinen herren tag beschaiden, gein keynach auff den donerstag vor sanct katherein tag vnd do hat der vorgenante mein herr von bamberg seins raths zweene darzu gegeben, daz waren herr fridrich von auffeß ritter, vnd eyring von redwicz zum teyzzenort gesessen, vff seinen teil, vnd der vorgenant herr fridrich burggraue zu nuremberg hat darzu geben herren arnold von hirsperg, vnd herren wigeleis möschler, vff seinem teyl, von den beden tailen ich eygentlich vntterweist bin von allen leufften vnd teydingen die sich ynn der vorgenanten sache verlauffen haben, vnd sonderlich von der scheidung, die der edel herre herr johanns lantgraue zum leutenberge yn derselben sache getan hat, Nun hab ich nicht erfaren eygentlich von der pfarre wegen zum houe, was die gelten mag, vnd hab dar vber rath gehabt meiner herren, vnd ritter vnd knechte, vnd verstehe mich auch nicht baß, vnd hab ge-

des

scheiden als ein obman, vnd scheide auch mit craft dicz briue, zum ersten, das der vorgenannt meinherre der burggraue soll dem egenanten meinem herren herrn lamprechten bischoff zu bamberg seinem stifte vnd nachkomen zu widerlegung der vorgeschriben pfarre zum houe geben die pfarre zu kaßendorff vnd zu drumstorff bambergers bistumbs, vnd die pfarre zu obernhöstet wirzburger bistumbs, vnd die lehen derselben pfarre fur sich vnd sein erben, mit den wirden, leuten vnd guten, vogteyen, gerichten, bete, stewer vnd diensten, vnd allen rechten nützen vnd ern die zu denselben pfarren gehören. Wie die genant sein, nichts außgenomen on alle geuerde. Also daz der vorgenante mein herre von bamsberg seine nachkomen vnd stift, die vorgenanten pfarren ewiglichen mit vollen rechten, als vorgeschrieben stet, verleihen vnd besezen sollen, als dick daz zu fall kumet, on hindernuß der obgenante meines herren burggrauen, seiner erben vnd aller der seinen on alles geuerde, vnd sollen er vnd seine sune jm vnd seinem stiffte des briue geben, do mit sie wol besorgt sein, mit seinem vnd seiner sune anhangenden jnsigeln beuestiget, gleicher weis sol mein herre der burggraue vnd seine erben die pfarre zum houe furbaz ewiglich leihen vnd darzu einen presentiren vnd antworten, als sich

dar von dem rechten eischet, vngehindert von dem vorgenanten meinem herren von bamberg, seinen nachkomen vnd stiffte ewiglich, mit allen nuczen, rechten, wirden vnd eren on alle geuerde, vnd er vnd sein capitel sollen gleicher weise jm vnd seinen erben des wider vmb briue geben, do mit sie wol besorgt sein on geuerde. Auch soll vnd will ich beden meinen obgeschriben herren, welcher des begert, einen brief vf bergment geben mit meinem anhangenden jnsigel versigelt, der do stet von worte zu worte als vorher yn disem gegenwertigen brief geschriben stet on geuerde. Vnd zu vrkund aller obgeschriben dinge, gebe ich disen brief versigelt mit meinem vfgedruckten jnsigel, der geben ist zum krügelstein am freitag an sanct katherein abent nach cristus geburt drewzehenhundert jar dar nach yn dem ein vnd neuntzigisten jare.

Hiewider aber verwahrten sich nachher genante:

Ich ARNOLD von hirsperg vnd ich WYGELEYS moschler ritter bekennen offenleichen mit disem offenn briffe wann der erwirdig herr lamprecht bischoff zu baimberg vnd der hochgeborn furst herr ffriedereich burgraff zu nurnberg vnser genedige herren stoßig warn von wegen der pfarr zum hoff darvmb der erwirdige vnser genediger herr her gerhard bischoff zu

des

wirczburck zu eynem obman geben hat hern peter von dunfelt ritter darzu dy obgenanten vnsere beyde herren itweder teil czwen geben schollen sie mit eynander zu richten noch laut vnd sage vnsers herren von wyrczburg vnsers herren des lantgraffen schidbriffen dy dar vber geben vnd geschriben sind, vnd noch der kuntschaft dy man von der obgenanten pfarr zum hoff wegen gesuchet vnd eygentleichen beschriben hat, wann vnser herr von bamberg dar zu geben hat her fridereichen von auffsez ritter vnd eyring von redwicz zum teyssenort gesessen, So hat vnser herr der burggraff vns czwen obgenante arnold von hirsperg wygeleis möschler ritter auch dar zu geben vnd beschiden von seinen wegen vnd waz wir funf ader der merer teil vnter vns zwischen den obgenanten herren sprechen vnd scheiden noch laut vnd sage vnsers herrn von wyrczburg vnd vnsers herren dez lantgraffen schidbriffen vnd noch der kuntschaft, dy von der pfarr zum hoff wegen eygencleichen erfaren vnd beschriben ist, alzo komen wir czu dem obgenanten obman briff vrkund vnd kuntschaft, daz er dye selben verhorn vnd mit vns virn ader dem merer teil aussprechen scholt alz dez vnser herren zu jn sein gegangen noch ausweisung der briff vnd kuntschaft alz oben stet geschriben sprechen wir obgenanten czwen bey vnsern trewen daz

der obgenante obman weder vnser briff vrkund noch keinerley kuntschaft, dy zum hoff vmb dy pfarr gesuchet vnd beschriben ist, verhorn vnd mit vns den ausspruch tun wolt nach ausweysung der briff vnd sprach er het sich vor virczen tagen beraten wy er aussprechen wolt vnd wolt auch aussprechen vnd dez itwedern teil ein briff geben wer den ausspruch halten wolt, der hielt, den wer dez nicht halten wolt, der mocht daz laßen vnd alzo alz erz geschiden hat daz ist an vnsern willen wißen vnd wort geschiden wy er daz ausgesprochen hat wann dy pfarr zu kaßendorff vnd zu wunseß albege muntleichen vnd eygenleichen mit besundern worten ausgenummen vnd hindan gesaczt wurden Vnd wer daz vnser vorgenanter herr dar zu vnser bedorft so wolten wir dar zu kumen vnd dez bekentleich sein dez wir vnsern briff geben haben Vnd dez eyn vrkund vnd kuntschaft geben von disen offenn briff vnser beyder anhangenden jnsigeln bestetigt Der geben ward do man czalt nach cristus gepurt dreyczehenhundert jar darnach in dem czwey vnd newenzigsten jar am nesten dinstag noch dem jarstag.

Endlich entschied den ganzen Handel folgendes:

Wir LAMPRECHT von gots gnaden byschof zu babemberg bekennen offenleich mit diesem brif, fur vns vnd vnsern stift

des

vnd nachkomen, daz wir mit gunst willen vnd wort der erbergen vnser liben andechtigen des tumprobstes des techants des schulmeysters vnd vnsers gemeinen capitels vnser stift zu **babemberg**, vns gutleich vnd freuntleich vereinet haben vnd vereinen vns auch mit kraft ditzs briefes mit dem hochgebornen hern **fridreich** burckgrafen zu **nureinberg johansen** vnd **fridreich** seinen sünen vmb sulch stozz vnd czweyung dy lang czeit gewesen sind zwischen vns vnd vnserm gotshaws auf einseit, vnd den vorgenanten burckgrafen auf dy anderseit von lehenschaft wegen der pfarr **zu regnitzhof**, darumb der edel **johanns** lantgraf **zum lewtenberg** awzgesprochen hat als ein obman von vns beyden teylen darzu erkoren denselben awzspruch wir vnd vnser capitel versigelt vnd verbrifet haben vnd derselb awzspruch doch nicht zu volkumen ende volfurt vnd kumen was vnd haben vns dorumb also vereinet, daz die obgenante burgkgrafen alle ir erben vnd nachkomen bey der lehenschaft der obgenanten pfarre **zum regnitzhof** ewigleich beleiben vnd dieselben pfarr leihen sullen an hindernuss vnsers stiftes vnd aller vnser nachkomen vnd wir vnd vnser stift sullen noch wollen noch der lehenschaft derselben pfarr vnd der lehenschaft aller kirchen vnd capellen dy furbaz von derselben pfarr zu lehen gen nymer mer kein anspracb noch

vorderung gehaben in kein weis weder mit geystleichem noch wertleichem gericht an geuerd, Dorczu sullen auch die vorgenanten burckgrafen furbazz ewigleichen leihen die capellen zu schornsweysach, die vor vns vnd vnserm stift ist zu lehen gangen vnd auch die pfarr zu oberngesezz vmb die lehenschaft derselben pfarr wir vor mit den obgenanten herren den burckgrafen in czweyung sein gewesen, Vnd dorumb so haben dy vorgenanten die burckgrafen fur sich alle ir erben vnd nachkomen vns vnserm stift vnd allen vnsern nachkomen fur die reht vnd anspach dy wir hetten zu der lehenschaft der obgenanten pfarr zu regnitz hof, zu widerlegung reht vnd redleich gegeben dy iehenschaft der pfarr zu windespach endwendig onelspach an der regnitz gelegen mit allen rehten vnd zu gehören als sy dyselben pfarr gelihen vnd her bracht haben an alle geuerde Vnd darczu haben sich dy obgenanten herren dy burckgrafen verczigen vnd gewizzert aller reht vnd anspach, fur sich alle ir erben vnd nachkomen dy sy meinten zu haben oder gehaben mohten zu der lehenschaft der pfarr zu rosstal, dy wir vnser stift vnd nachkomen ewigleich leihen sullen als oft dy ledig wirdet an hindernuss der obgenanten herren der burckgrafen aller irer erben vnd nachkomen an allez geuerde, als daz dy brif eygentleichen awzweysen, dy

des wirdigen 12.) hern 13.) Jorgen 14.)
vnd

wir von den obgenanten herren den burck=
grafen daruber haben vnd daz alle obge=
schriben stuck vnd artickel ewigleich vnd
genczleich stet vnd vnuerücket gehalten wer=
den haben wir vnser jnsigel zu vrkund an
disen brif gehencket, Vnd wir johanns
tumprobst, ort techant, fridreich schulmei=
ster vnd daz gemein capitel des stiftes zu
babemberg bekennen daz alle obgeschriben
teyding mit vnserm guten willen wißen vnd
wort geschehen sint vnd haben des zu vr=
kund vnsers gemeinen capitels jnsigel zu vn=
sers obgenanten herren von babemberg jnsi=
gel an disen brif gehencket der geben ist zu ba=
bemberg ammitwochen noch sanct veyts tag
nach cristi geburt drewczehenhundert jar vnd
dar nach in dem drew vnd newnczigsten jare.

12.) Siehe die 4. Anmerkung 141. S.

13.) Siehe die 78. Anmerkung über den vorher=
gehenden §. 77. folg. S.

14.) Wird gar öfters, wie auch oben in der 18.
Anmerkung über den 6. §. 10. folg. S. in der
106. Anmerkung über den 11. §. 91. S. und
unten in dem 17. §. in der 12. Anmerkung
Stat Georgen gefunden. So zeiget sich die=
ses Wort auch in Schamels Beschr. des Be=
nedictiner=Klosters zu St. Georgen vor Naum=
burg III. Kap. 2. §. 23. S. Die alten und
noch der gemeine Man verkürzet die Wörter
durch Herauswerfung eines und des andern
Selbstlauters. So ist Graf aus Gerefa

von Kindsperg 15.) felgen tod 16.) ledig worden

nach der 2. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. III. Th. 229. S. entstanden, so Gleit aus Geleit, so Gleis aus Geleis, so Gses aus Geses, so Gschwend aus Geschwend, so Gsel aus Gesel, so Gfel aus Gefel, davon unter dessen Beschreibung im 1. §. ein mehrers. Hienächst hat Wachter in dem III. Abschn. seiner Vorerinnerungen über sein Wörterbuch unter J angemerket, daß solches und G in der Aussprache ein ander nahe kommen. Ich wil noch dazu sezen, daß in manchen Gegenden Teutschlandes deren Inwoner es gar nicht von ein ander unterschieden hören lassen.

15.) Aus dem noch blühenden adlichen Geschlechte, das neuerer Zeiten **Künsberg**, wie wol unrichtig, welches man aber bei mehrern Geschlechtern antrift, heiset. Derselbe war nach Herrn Pf. Biedermans Geschlechts-Register der Ritterschaft Landes zu Francken Orts-Gebürg CXXI. Tafel ein Sohn **Adrians von Künsberg** auf **Weidenberg** und **Barbaren Hermans von Weidenberg** Tochter, Domkapitular zu Bamberg und Würzburg, wie auch Dom-Probsteiverweser zu Würzburg, hatte im Jahre 1438. aufgeschworen. In Groppens Schriftstellern Würzburg. Sach. I. Band. 486. S. findet er sich als Domherr unter den Bischöffen Sigmunden von dem Jahre 1440. bis 1443. und Johannen dem

worden ist, nun haben wir vñs sinthere 17.) desselben tods einen andern zu presentiren 18.) an des abgangen 19.) stat, gebraucht

dritten von dem Jahre 1455. bis 1466. Warum er nicht unter dem zwischen diesen inne regirenden Bischof Gottfrieden dem vierten mit erscheine, verstehe ich nicht. Ueber dem schreibet Herr Pf. Biederman, daß derselbige in den Jahren 1456. 1462. 1463 bekant gewesen. Dieses rechtfertiget vorliegender Brief, bestimmet aber noch näher sein Lebensende. Solcher ist den 28. März im Jahre 1464. wie zu Ende dieses §. die 131. Anm. darthun wird, gegeben. Dem nach mag er um den Anfang dieses Jahres gestorben sein.

16.) Wenn, giebet die vorhergehende Anmerkung.

17.) Ist zwar dieses Wort nicht sonderlich mehr im Gebrauche; so ist doch noch Sintemal. Es ist aber das Sint so viel als von der Zeit her. Wachter in seines Wörterbuches II. Th. 1526. S. holet es von Seit her, und 1504. S. thut er den Ausspruch, daß es durch Hineinsezung des T entstanden.

18.) Kaiser Karl der fünfte sezet in seinem Schreiben an den Abt zu Anhausen, wie es in Besolds Urkund. der Würtemb. Klöst. 347. folg. S. sich zeiget, solchem Worte an die Seite Stat einer Erläuterung: Vnd auff euch verwiesen. Es ist aber Statut, Synodal. Eccl. Aeduens. vom Jahre 1468. im XXXXVII. Kap. des XVIIII. Bandes der Concilien von neuem eingeschärfet worden, wie Pertsch am Ende

braucht der zeit vnns 20.) als einem leyen 21.) patron

seiner Abhandlung von dem Ursprunge der Archidiaconen von denen besondern Vicarien der Bischöffe im II. Hauptst. II. §. 427. S. neuerlich gezeiget hat, daß den Bischöffen oder ihren Vikarien oder Officialen diejenigen vorgestellet werden müssen, welche von Laien präsentiret worden. Solches Wort ist in vorliegendem Briefe nur presentiren geschrieben worden, wovon die Ursache in der 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 254. S. dieser Nachrichten angegeben wird. Es schreibet aber eben hochgedachter Markgraf in der gleichen Präsentationsschreiben in Herrn Dechant Georgii Uffenheim. Neben-Stund. II. Band. I. St. 6. §. 43. S. und 7. §. 51. S. *Ius patronatus* leu *aliquem presentandi*, und in einem teutschen würzburgischen Briefe daselbst 8. §. 58. S. heiset es: Bey der lehenschafft - - als Jus Patronatus - - vnnd zu presentiren.

19.) Wofür man nach den gegenwärtigen Grundsäzen der teutschen Sprachkunst abgegangenen schreibet. Mit der Beugung sind die alten nicht alle Zeit so genau umgegangen. Daß aber auch dieselben das Vorwort gewegzulassen gewont gewesen, zeiget die 154. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 222. folg. S.

20.) Zu der Zeit gieng man schon von der Ein-

patron 22.) vnd lehenherrn 23.) jm rechten verlihen 24.) vnd zu geben, vnd darumb

falt der Sprache ab. Diese litte nichts anders zu schreiben, als was man hören konte. Nun ward man freigebiger. Man machte sich aus einem Buchstaben nichts, so man auch unvermögend war, in dem Munde ihn zu bilden. So kam auch vnnd auf.

21.) Kommet aus dem griechischen λαὸς, welches so viel als Volk, daher dann λαοικὸς gebildet, aus dessen Verderbung ein Laie, womit alle die gemeinet werden, die nicht im geistlichen Stande stehen, vom Fürsten bis auf den geringsten im Volke. In der 178. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 68. folg. S. habe ich gewiesen, daß dieselben in lateinischen Briefen gemeiniglich *seculares* heisen. Siehe, so es beliebig, Pertschens Vers. einer Kirchen-Hist. N. T. I. Hund. X. Hauptst. IV. Abschn. IV. §. 292. folg. S. und in der Abhandlung von dem Worte Clerus I. §. Wachters Wörterbuch im I. Th. 942. S. und Haltausens Wörterbuch im II. Th. 1209. S.

22.) Siehe die 10. Anmerkung 142. S.

23.) Siehe die 11. Anmerkung 142. folg. S.

24.) Wegen des Worts kan die 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 254. S. nachgeschlagen werden. Bei der Sache selbst wäre unter andern Baudisens Schrift von der Beschaffenheit der Kirchensachen zu gebrau-

umb 25.) das 26.) wir vnns 27.) derselben furdere 28.) also gebrauchen vnd nicht verschein 29.) lassen, haben wir ewr 30.) liebe 31.)

oder

chen. Es bestand aber nach des Bischofs zu Bamberg Georgens unten im 18. §. eigener Erkäntnis das Recht eines Laienpatrons im **präsentiren eines tüchtigen Geistlichen.**

25.) Siehe die 23. Anmerkung über vorhergehenden §. 57. S.

26.) Siehe die 7. Anmerkung dieses §. 142. S.

27.) Siehe die 20. Anm. vorher 157. folg. S.

28.) Ist nach Wachters Anzeige in seines Wörterbuches I. Th. 506. S. von Fort die zweite Vergleichungsstuffe.

29.) Die hie befindliche Dunkelheit weis ich nicht besser als aus einem andern Briefe von beinahe eben der Zeit, als obstehender ausgefertiget worden, unten in der Beschreibung von **Eppenreut** im 10. §. vor der 91. Zal aufzuklären, wo das Wort in folgender Verbindung befindlich: **Vnd so die vire jare auß vnd verschinnen sindt.** Da erkläret das vorherstehende **auß** das **verschinnen.** Nun höret man bei uns noch bisweilen das **verschienen**, z. B. **verschienen Tag** für **vergangenen Tag.** Darauf siehet Haltaus im I. Th. 403. S. unter **Erschienen.** Dagegen kommet erschienen, erscheinen desto öfterer vor. Die Wurzel davon ist **Schein.** Dieses bedeutet, wie Wachter im II. Th. 1393. S. seines Wörterbuchs gezeiget, so viel als der **Glanz.** Die-

oder

ser aber machet eine Sache sichtbar. Daher scheinen so viel, als sich sehen lassen. Das unabsonderliche Vorwörtgen Ver benimt den Wörtern, denen es vorgeheftet wird, wie Wachters Vorerinnerung V. Abschn. unter solchem Worte, auch Herr Stadprediger Aichinger in seinem Versuche einer Teutsch. Sprachlehr. II Haubtst. II. Abtheil. II. Abhandl. 318. S. 359. folg. S. zeigen seine Kraft und sezet die Sache in einen ganz andern Zustand. Wenn sich nun eine Sache nicht mehr sehen lässet; so hält man sie für verloren. Vor Augen liegender Brief bestätiget dieses ungemein. Der Verfasser desselben saget, er wolle sich des Rechts, einen zu präsentiren, furder gebrauchen. Thut er nun solches; so lässet er es nicht verscheinen, das ist, liegen und verloren gehen.

30.) Ist für euer so, wie bald folgendes ewrem für euerem, gesezet. Das E ist herausgefallen, wovon wenigstens schon in der 14. Anmerk. vorher 154. folg. S. ein Beispiel. Die Schreibart mit dem W habe ich schon in der 86. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 196. S. betrachtet.

31.) Von der Art Ehrenwörter, die man abgezogene nennet, habe aus lateinischer Sprache einige in der 65. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 37. S. zusammen gelesen.

oder ewrem 32.) vicario 33.) in der geistlichkeit zu derselben pfarr 34.) an des abgangen

32.) Siehe die 30. Anmerkung 160. S.

33.) Zeiget über Haupt einen jeden an, **der des andern Stelle vertrit.** Besonders hatten die Bischöffe deren nöthig, je weiter sich ihre Bisthümer erstreket, und je weniger sie allenthalben herum kommen können. Ihr Gegenstand ist so **geistlich als weltlich**, daher sie Vicarii in spiritualibus und temporalibus genennet werden. Hat nun der Bischof nicht selbst Zeit, oder walten sonst Hindernisse vor, daß ihm der angenommene Priester vorgestellet werden kan; so mus doch solches wenigstens dessen **Vikar** geschehen. Dieses bestätiget der 17. und 18. §. unten deutlicher, und bestärket das, was der Durchlauchtigste Landesfürst erkennet, daß nämlich die höfische Geistlichkeit dem Bischoffe zu Bamberg oder dessen Vikar in der Geistlichkeit vorstellig zu machen gewesen. Die Sache selbst hat Pertsch in seiner Untersuchung der Besondern Vicarien der Bischöffe, welche er seiner Abhandlung von dem Ursprunge der Archidiaconen angefüget, sehr deutlich aus einander gesezet, und aus den sichersten Quellen hergeleitet. Eine andere Bedeutung hat **Vikar** unten nach der 150. Zal.

34.) Siehe die 25. Anmerkung über den vorhergehenden §. 58. S.

gangen 35.) stat 36.) presentiret, 37.) den andechtigen 38.) vnnsern 39.) beichtuater 40.) vnd lieben getrewen 41.) meister 42.)

35.) Siehe die 19. Anmerkung des gegenwärtigen §. 157. S.

36.) Solte nach Herrn Professor Gottscheds Grundlegung der Deutsch. Sprachk. I. Th. V. Hauptst. 77. §. und Herrn Stadprediger Aichingers Vers. einer Teutsch. Sprachlehr. I. Haubst. II. Abth. 46. §. 81. S. und anderer sich durch die Schreibung Statt von andern änlichen Worten unterscheiden.

37.) Siehe die 18. Anmerkung 157. folg. S.

38.) Ist aus an und denken zusammengesezt. Nach Wachtern im I. Th. 54. S. seines Wörterbuchs zeiget das Vorwörtgen an ein genaues nachdenken an. Dem nach gehöret dieses Ehrenwort vorzüglich denen, welche vor andern über GOttes Wesen und Werken nachdenken. Denn so stehet dieses nicht alle Zeit, wie hie, und in der 188. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 215. S. allein, sondern gar gewönlich dabei: in GOtt, anzuzeigen, worauf das nachdenken gerichtet sei. Eine brauchbare Stelle wil ich aus Horns Leben Friedrichs des Streitbar. 807. S. hieher schreiben. Als die innigen in Gote vnsir liben andechtigen der Aipt vnd der Convent zcu der Celle.

39.) Siehe die 20. Anmerkung 157. folg. S.

40.) Schreibet man jezt Beichtvater. Die

42.) Adam Weissen, 43.) pristern 44.) vnd

Regel aber, die sich die alten im Gebrauche des V und U gemachet, habe schon in der 73. Anmerkung über den vorhergehenden §. 76. S. vor Augen geleget. So stehet hernach vor der 75. Zal 170. S. jnuestituram für jnvestituram, so nach der 116. Zal zuuerdienen für zu verdienen, so vor der 122. Zal zuuerstehen für zu verstehen, so vor der 129. Zal zuuertragen für zu vertragen. Beichten ist so viel als bekennen. Daher wird unten in dem 17. §. von dem Bischoffe Heinrichen zu Bamberg der Kaiser Heinrich beichtiger genennet, das ist so viel als ein Bekenner Christi und Märtyrer, wie Vorst von der Teutsch. Sprach. 10. Kap. bei Wachtern in seinem Worterbuche 1. Th. 140. folg. S. gewiesen.

41.) Für der jezigen getreuen, wie die 19. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 178. folg. S. zeiget.

42.) Was das Wort bedeute, lehret oben der 9. §. 29. folg. S. Es hat aber Herr Hofrath Strebel in seiner Historie des S. Gumprechts-Stiffts zu Onolzbach 12. §. 9. S. angemerket, daß zu der Prädicatur in gedachtem Stifte zu der Zeit alle Zeit ein Meister, Licentiat oder Baccalaureus der heiligen Schrift sei bestellet worden.

43.) In Herrn geheimen Rath Jungens Miscell. II. Band. 78. S. und in Herrn geheimen

und corhern 45.) zu Onoldspach 46.) jn= massen

Rath Sinolds von Schüz III. Abhandl. 54. S. stehet, daß er den 11. März im Jahre 1485. verstorben. Herr Hofr. Strebel klaget in angezogener Schrift auf der 10. S. daß ihm Johann Dorschens Nachfolger in gedachter Stiftsprädicatur unbekant sei. Durch obstehendes wird er nun bekant. Viel leicht lässet sich auch nun auf dieser Strase mehr ausspüren. Hieraus veroffenbaret sich aber auch, daß Matthias Rehm obgenanten Dorschen nicht unmittelbar gefolget, wie doch nur angeführter Herr geheime Rath Sinold genant von Schüz auf der 29. S. gesezet hat.

44.) Welches Namens Ursprung die 19. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 109. S. eröfnet. Eben sehe ich, daß Herr Pred. Dunkel von der Abstammung der Griechisch. Sprach. aus der Celtisch. 5. §. in der Duisburgisch. Gelehrt. Gesellsch. Deutsch. Schrift. I. Th. 256. S. gleicher Meinung sei.

45.) Ist aus Chor und Herren zusammen geschmolzen. Chor mag nun, wie die 26. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VI. Th. 146. folg. S. gezeiget hat, entweder für eine Versamlung der singenden oder für den Plaz in den Tempeln, wo sich die singende Geistlichkeit hinstellet, genommen werden; so zeiget solches Wort einen geistlichen an, der im Chore singet. Denn Herr wird so von den geistlichen gebrauchet, wie

die 78. Anmerkung über vorhergehenden §. 77. folg. S. ausweiset. Die alten haben sich kein Gewissen gemachet, ersteres Wort Kor zu schreiben, das du in einem alten Briefe in der 27. Anmerk. über den 30. §. des I. Hauptst. III. Th. 76. S. antreffen wirst, welches zwar in Bödikers Grundsäzen der Teutsch. Sprach. I. St. II. §. nach der wippelischen Ausgabe 21. S. verworfen wird, so gut als Kriffus, das auch dieselben verworfen, aber doch auch nach meiner 133. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 262. S. oft genug gefunden wird. So schrieben sie auch Kor ohne Hauchung.

46.) Welche Benennung, so wie **Onolzbach, Onoltspach**, und noch eher **Onoldesbach, Onoltesbach, Onolsbach, Onolspach** in alten Schriften ganz gewönlich ist. Diesen Namen sol es von dem **Holzbache** haben, der die Gegend wässert, an dessen Ausflusse in die Rezat Gumbert ein Benediktinerkloster angeleget, daher es **am Holzbach** geheissen, daraus jener Name, und endlich neuerer Zeiten **Onsbach, Ohnsbach, Ansbach** entstanden. Es ist dieses eine ansehnliche Stad des Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg unterhalb des Gebirges 5. Meilen von Nürnberg, und dienet dem Durchlauchtigsten Markgrafen von Brandenburgansbach zur Hofhaltung, jezt Herrn **Christian Friederich Karl Alexandern.** Wer genauere Nachricht ver-

massen ewr 47.) liebe 48.) auß dem brief 49.) vnnser 50.) presentacion 51.) clerlich 52.) vernes

langet, suche sie in Merians Beschreib. Franckenlandes 78. folg. S. Pastorius in der Beschreib. des Fränck. Crais. 420. folg. S. Höns Topogr. Lex. des Fränk. Crais. 313. folg. S. Grosens Burg- und Marggr. Brandenb. Land. und Regenten-Hist. VI. Kap. 6. §. 155. folgg. S. in der Neuen Europ. St. und Reisegeograph. vom Teutschl. VI. B. V. Kap. 1052. folgg. S. vornämlich aber in Herrn Dechant Georgii Nachricht von der Stadt und dem Marggrafthume Ansbach zu Frkfurt und Leipzig im 1732. Jahre in 4. in Herrn Konsistorialrath Esenbeks Erneuertem Gedächtnuß der Gumbert-Stiffts-Kirchen zu Onolzbach zu Schwabach im 1741. Jahre in 4. in den wöchentlichen Onolzbachischen Nachrichten, welche in dem Jahre 1740. und folgendem in 4. herausgekommen, und in Herrn geheimen Rath Sinolds genant von Schüz oft gelobten Werkes III. Abhandl. 1. folgg. S.

47.) Siehe die 30. Anmerkung 160. S.

48.) Siehe die 31. Anmerkung 160. S.

49.) Siehe die 7. Anmerkung über den vorhergehenden §. 35. S.

50.) Siehe die 20. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 157. folg. S.

51.) Siehe die 18. Anmerkung 156. S.

52.) Schreibt man jezt klärlich. Die 15. Anmerkung über den 13. §. der Beschreibung

vernemen wurdet, Vnd wie wol wir das gar fur ein billiches achten das 53.) derselbe magister Adam 54.) sich personlich mit

 solchen

Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 341. folg. S. handelt von dieser Schreibart, und die 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 254. S. lehret, daß den alten die Doppellauter zu wider gewesen. Diejenigen nun, welche das Gesez gegeben, in Wortern, welche aus der lateinischen Sprache angenommen worden, das C beizubehalten, sündigen am ersten dawider, wenn sie gegenwärtiges Wort nicht, wie oben stehet, mit einem C schreiben, weil es doch nach Wachters Meinung, welche im I. Th. 843. S. befindlich, aus dem lateinischen gemachet worden. Dienet daher die Schreibart dieses Wortes mit einem K nicht wider sie selbst, daß es besser sei, das C ganz und gar aus der teutschen Sprache zu verweisen, und einerlei Schreibart mit dem K einzuführen?

53.) Siehe die 7. Anmerkung des gegenwärtigen §. 142. S.

54.) Verstehet sich dabei Weis, eben wie weiter unten vor der 96. Zal Jorge ohne Beisezung von Kindsperg, wie in der 121. Anmerkung über vorherstehenden §. 102. S. Cunrad ohne Beisezung von Weißelßdorff, weil beides schon aus vorhergehenden mit leichter Mühe dazu zu sezen.

solchen briefen zu ewr 55.) liebe 56.) oder ewrem 57.) vicario 58.) gefuget 59.) solt haben, so mogen wir sein 60.) doch die heilige zeit vber nicht emberen, 61.) Deßhalben

55.) Siehe die 30. Anmerkung 160. S.
56.) Siehe die 31. Anmerkung 160. S.
57.) Siehe die 30. Anmerkung 160. S.
58.) Siehe die 33. Anmerkung 161. S.
59.) Es kommet von Fug, welches eine **Näherung** und **Verbindung** zu verstehen giebet. Daher **sich zu einem fügen** so viel als **sich zu einem nähern** und **zu ihm begeben**. Wir sagen jezt: **Sich zu einem verfügen**. Wachter in seinem Wörterbuche hat nichts von diesen Redensarten, doch lässet sich aus dem, was er 500. folgg. S. vorgebracht, meine Erklärung rechtfertigen.
60.) Selbst nach dem Ausspruche derer, welche unsere Sprache auf Regeln gebauet, als eines Gottscheds nach dessen Grundlegung der Deutsch. Sprachk. III. Th. 438. §. und eines Aichingers nach dessen Vers. einer Teutsch. Sprachlehre III. Haubtst. I. Abth. III. Abhandl. 363. §. 398. S. leidet das gleich folgende **emberen** oder viel mehr **entbehren** den Klagefal, dafür andere den Zeugefal gebrauchen. Es war also nicht unrecht **sein entbehren**, als es auch **seiner entbehren** hätte heisen können.
61.) Dieses ist ein zusammengesextes Wort. Das vornemste davon ist **Beren**. Wachter in seines Wörterbuches I. Th. 372. S. schrei-

ben hat er constituirt 62.) einen procura-
tor 63.) mit namen den andechtigen 64.)
Jacoben Schnellen 65.) vicarier 66.) sant

 67.)

bet es Bären, weil er es von bar herholet. Er erkläret aber solches durch verlassen, beraubt. Das vorgesezte unabsonderliche Vorwort ent deutet derselbe daselbst und in dem V. Abschn. seiner Vorerinnerungen zu dem genanten Werke unter Ent dahin, daß es die Bedeutungen des Wortes, dem es vorgehefstet wird, vermehre. Aichinger in seiner Teutsch. Sprachlehr. II. Haubtst. IIII. Abth. II. Abhandl. 315. §. 358. S. meinet, es heise so viel als weg. In vorliegendem Briefe ist es em geschrieben nach eben der Art als in empfehlen, wovon nur gelobter Herr Stadprediger Aichinger nachzusehen.

62.) Das ist, an seine Stat bestellet.

63.) Siehe hernach die 80. Anm. 172. folgg. S.

64.) Siehe die 38. Anm. 162. S. vorher.

65.) Der noch bis diese Stunde in den zum Druk beförderten Nachrichten von Ansbach unsichtbar ist.

66.) Was über Haupt ein Vicarier sei, eröfnet die 33. Anmerkung vorher 161. S. In vorliegender Stelle aber bedeutet es nicht so wol den, der eines andern Amt versiehet, als der ein Amt verweset. Mich bedeken Bischof Heinrichs zu Bamberg, der die Sache am besten mus verstanden haben, eigene Worte unten in dem 17. §. da dieser Bischof

67.) peters 68.) zu Gnoldspach, 69.) ewrer 70.) liebe 71.) oder ewren 72.) vicarien 73.) solch presentacion 74.) anzubringen vnd jnuestituram 75.) zu biten, auch alles das ordiniret, daß ein itlicher der verweser ist in gaistligkeit des beneficiums vnd ein besitzer sol zu zeiten vnd dick selbs personlich besitzen. Denn kurz hernach wird er der versorger der gnanten dreir messen, und nach ein Par Zeilen bristerlicher vorsteher genennet. Ein solches beneficium aber selbst wurde die Vicarie genennet, wes wegen mich auf den in bald folgender 80. Anmerkung 174. folgg. S. mitgetheilten Tauschvertrag beruffen kan.

67.) Siehe die 7. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 235. S.

68.) Siehet Zweifels ohne auf die Kapelle St. Peters, welche nach Herrn geheimen Rath Sinolds genant von Schüz oft angezogenem Werke 50. S. eine von den Kapellen des heiligen Gumprechts gewesen.

69.) Siehe die 46. Anmerk. vorher 165. folg. S.

70.) Siehe die 30. Anmerkung 160. S.

71.) Siehe die 31. Anmerkung 160. S.

72.) Siehe die 30. Anmerkung 160. S.

73.) Siehe die 33. Anmerkung 161. S.

74.) Siehe die 18. Anmerkung 156. S.

75.) Dieses Wortes Bedeutung habe ich schon in der 243. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 89. folg. S. aufgeschlossen. Dieser wegen ergiengen von dem Vicar

das zu thun das von rechts oder loblicher gewonheit wegen darzu gehoret, gleicher weise als ob er personlich entgegen 76.) were, ewr 77.) liebe 78.) mit vleys 79.) bitend

in der Geistlichkeit weitere Verordnungen, dergleichen in Herrn Dechants Georgii Uffenheimischen Neben-Stunden I. Band. IV. St. I. Zal 4. und 6. §. 234. folg. und 241. folg. S. II. Band. I. St. 6. folgg. §. 46. folgg. S. anzutreffen.

76.) Bedeutet sonst zu wider, wie auch Wachter in seinem Wörterbuche im I. Th. 374. S. lehret. In vorliegender Stelle würde ein anderer zu gegen geschrieben haben. Daß aber solches Wort diese Bedeutung haben könne, erläutert das Wort entworten, wovon ich in der 105. Anmerkung über den vorherstehenden §. 83. S. gehandelt habe.

77.) Siehe die 30. Anmerkung 160. S.

78.) Siehe die 31. Anmerkung 160. S.

79.) Weil, wie schon die 61. Anmerkung über den vorherstehenden §. 65. S. zu verstehen giebet, die alten das D oft Stat des F gebrauchet; so ist auch obstehendes Wort so geschrieben worden, da es sonst Fleis geschrieben wird, wovon Wachter in dem I. Th. 457. S. die Ursache zu treffen vermeinet. Ueber das darinnen befindliche Y hat man sich kein bedenken zu machen, weil dasselbe mehr und mehr das schlechte I verdrang, dessen Erzeugung ich in der 34. Anmerkung über den 13. §. uns

bitend denselben procurator 80.) in der sach fur

ter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 341. S. angegeben habe.

80.) Nächst andern Bedeutungen, deren eine in der 49. Anmerk. über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 30. folg. S. dieser Nachrichten enthalten, bedeutet dieses Wort den, **der eines andern Sache besorget.** Siehe des du Fresne Wörterbuch von der Mitl. und Neuest. Latinit. unter *Procurator*. Daher heiset es auch oben in dem Briefe so gleich: **An dessat.** In dem 10. §. des I. Hauptst. des VI. Th. 192. S. dieses meines Werkes heiset er zu teutsch Bewalt, welches Wort ich daselbst in der 61. Anmerkung 193. S. erkläret habe. Meine Erklärung mag unter dessen eine Urkunde rechtfertigen. Es hat mich damit ein vornemer Liebhaber der gleichen Alterthümer beschenket. Nur ist zu bedauern, daß sie in der Mitten Schaden gelitten. Mich bedünket, sie könne über Haupt den Liebhabern der Geschichte, besonders der gothaischen, nicht anders als höchst erwünscht sein. Denn so beweiset sie das, was Saggitar in seiner Gothisch. Gesch. V. Kap. CXLIV. §. 148. S. ohne Urkunde gesezet, daß die in solcher Urkunde genante Margarete Aebtissin des h. Kreuzes vor Gothe gewesen sei. Da mir keine bessere Gelegenheit vermuthe, solche bekant zu machen; so werden mir strange Richter diese kleine Ausschweifung zu gute halten, zu

fur

Mal sie doch auch in der brandenburgischen Geschichte zu einem Belege dienet, daß ein Markgraf zu Brandenburg Erzbischof und Kurfürst zu Mainz, Erzbischof zu Magdeburg und Primas des heil. römischen Reichs gewesen sei. Hie ist sie, so viel als ich habe herstellen können:

Mathias Reymcke vtriusque iuris doctor curieque Archiepiscopalis reuerendissimi Domini nostri *Moguntini* in *Erffurdia* sigillifer jn spiritualibus et ad jnfrascripta judex et commissarius a reuerendissimo jn Christo patre, illustrissimoque principe et domino nostro domino ALBERTO, miseratione diuina sancte Romane ecclesie tituli *sancti Petri ad vincula* presbitero Cardinale, ac sancte *Moguntine* sedis et *Magdeburgensis* ecclesie Archiepiscopo principeelectore, sacri Romani jmperij per Germaniam Archicancellario et Primate Administratore *Halberstatensi* Marchione *Brandenburgensi* cet. specialiter deputatus, Vniuersis et singulis dominis prelatis plebanis viceplebanis et diuinorum rectoribus ceterisque presbyteris clericis notarijs et tabellionibus publicis quibuscunque, per terminos nostre commissionis vbilibet constitutis, vigore presencium requisitis, salutem in Domino Cum itaque venerabilis et honorabilis vir dominus *Theodericus Schollen*, possessor vicarie sanctorum *Ludouici* regis, *Anne* et *Catherine* jn capella curie

fur

Archiepiſcopalis in *Erffurdia* cuius juſpatronatus ad validum et eximium virum dominum *Ludouicum* de *Rhayn* iurium doctorem reuerendiſſimique domini noſtri Archiepiſcopi *Moguntini* in opido *Erffurdia* vicedominum et ſcultetum vna, et *Martinus Walich* poſſeſſor vicarie altaris ſancti *Georgij* martiris et aliorum ſanctorum, in capella leproſorij prope et extra muros opidi *Gotha*, que de preſentacione venerabilis et religioſarum *Margarethe* dei gracia Abbatiſſe et tocius conuentus monaſterij *ſancte Crucis* extra muros opidi *Gotha* ordinis *Ciſtercienſis* et ſimiliter poſſeſſor beneficij eccleſiaſtici, eccleſie ſancti *Martini*, in *Nuſes* cuius juspatronatus ad reuerendum in Chriſto patrem dominum *Iohannem* Abbatem totumque conuentum monaſterij *vallis ſancti Georgij* ordinis *Ciſtercienſis*, altera et *Iohannes Schonaw* vicarius perpetue vicarie ad altare beate *Marie Magdalene* et aliorum ſanctorum in eccleſia parrochiali ſancti *Simplicij* opidi *Saltzungen*, cuius juſpatronatus ad dominam *Eliſabetham Nithartin* Abbatiſſam totumque conuentum monaſterij in *Alndorff Moguntinenſis* dioceſis ſitis, tercia ex partibus ſpectare dicebatur dicta eorum beneficia ex cauſis racionabilibus animum ipſorum monentibus deſiderarent permutare Nobis humiliter ſupplicarunt, quatenus ipſorum deſide-

fur

rium et permutationem admittere et authorisare, alterumque ad alterius beneficium et beneficia transponere dignaremur. Vnde de permutatione et transpositione huiusmodi fiendis judiciali proclamatione aliisque premittendis premissis legitime contradictorie non comparentes, prefati tunc domini *Theodericus Scholle*, per dominum *Heimricum Stackelwergk* et *Martinus Walich* principalis ac *Iohannes Schonawe* etiam per dominum *Andream Huthenne* procuratores eorundem legitimos, de quorum procurationum mandatis apud acta presentis cause commissionis constat documentis eorum beneficia ex causa permutationis in manibus nostris resignarunt et quilibet eorum resignauit, resignationemque huiusmodi rei per nos et admittere Ac vlterius ad collationem procurationem et transumptionem eorundem concedi debita cum instancia petierint Nos igitur *Mathias Reymcke* doctor sigillifer judex et commissarius antedictus Quia de causis permutationis huiusmodi diligenter inuestigatis et eis racionabiles repertis Nobis quoque de consensu procuratorum predictorum legitima extitit fides et presertim de consensu religiosarum videlicet *Margarethe* dei gracia Abbatisse tociusque conuentus monasterij *sancte Crucis* extra muros opidi *Gotha* ordinis *Cistercienſis* instructis redacto sigilloque Abbatisse eiusdem monasterij extra opi-

fur

dum *Gotha*, de dato Anno domini Milleſimo quingenteſimo viceſimotercio die vero decimaſeptima menſis februarij, ſigillato coram nobis exhibito ipſoque per nos legitime reperto, pro tali quoque recepto atque admiſſo idcirco receptis per nos primitus ab eiſdem dominis *Heinrico Stackelwerg* procuratore, *Martino Walich* principali, et *Andrea Huthenne* procuratore prefatis, et a quolibet eorum, iuramentis ſolitis quod in reſignationem et permutationem huiuſmodi non interuenerit fraus dolus ſimoniaca prauitas illicita pactio ſeu queuis alia corruptela tactis ob id ſcripturis ſacro ſanctis in animis conſtituencium et propriam corporaliter preſtitis Tunc dictorum beneficiorum reſignationes auctoritate reuerendiſſimi domini noſtri *Moguntini* nobis commiſſa, et qua fungimur in hac parte recipiendi et admittendi alterumque ad alterius beneficium et beneficia tranſponendum duximus, prout recipimus admittimus et tranſponimus per preſentes Et nichilominus vicariam altaris ſancti *Georgij* martiris et aliorum ſanctorum in capella leproſorij prope et extra muros opidi *Gothenſis* ac beneficium eccleſiaſticum eccleſie ſancti *Martini* in *Nwſes* domino *Henrico Stackelwergk* procuratorio nomine quo ſupra et vicariam altaris beate *Marie Magdalene* et aliorum ſanctorum in eccleſia parrochiali ſancti *Simplicij* opidi *Sal-*

fur

tzungen domino *Martino Walich* principali necnon vicariam ſanctorum *Ludouici* regis *Anne* et *Catherine* in capella curie Archiepiſcopalis in *Erffurdia* domino *Andrea Huthenne* ſimiliter procuratorio nomine cum omnibus iuribus et pertinencijs ſuis, eadem auctoritate contulimus et prouidimus conferimusque et prouidemus dei Altiſſimi gracia Idcirco vobis omnibus et ſingulis ſupradictis jn virtute ſancte obediencie et ſub excommunicacionis pena diſtricte recipienda mandamus quatenus memoratum dominum *Theodericum Schollen* ad vicariam in leproſorio extra opidum *Gotha*, ac beneficium eccleſiaſticum eccleſie ſancti *Martini* in *Nwſes* et dominum *Martinum Walich* ad vicariam in parrochiali eccleſia ſancti *Simplicij* in *Saltzungen* ac dominum *Andream Huthenne* ad vicariam in curia reuerendiſſimi domini noſtri *Moguntini* in *Erffurdia* predictos, ſiue eorum legitimos procuratores pro eis et eorum nomine in poſſeſſionem realem actualem et corporalem inducatis eiſque de vniuerſis fructibus cenſibus redditibus prouentibus juribus et obuencionibus eorundem integre reſpondeatis et reſponderi faciatis Adhibitis in hijs cerimonijs et ſollennitatibus ſolitis atque conſuetis jn quorum omnium et ſingulorum documentorum fidem et teſtimonium premiſſorum preſentes noſtras

fur volkomen 81.) vf 82.) zunemen vnd ine

transpositionum literas exinde fieri et procurari . . . . . ne subscribi nostriqve commissariatus sigilli iussimus et fecimus appensione communiri Datum et actum Erffurdiae . . . . . in curia Archiepiscopali reuerendissimi domini nostri Cardinalis et Archipresulis *Moguntini* Domini Anno incarnationis millesimo quingentesimo vicesimotercio die vero veneris decimaseptima mensis Aprilis presentibus ibidem *Andrea* . . . . . Canonico et *Iohanne Arndes* presbitero testibus ad premissa legitime requisitis atque rogatis.

Iohann Edessen ad premissa Notarius subscripsit.

81.) Ein gemeiner Schreiber unsers Weltalters würde vollkommen schreiben. Allein jenes wird nicht so unrecht sein, wenn man nur das, was die 8. Anmerkung über vorhergehenden §. 35. folg. S. und die 168. Anmerkung daselbst 120. folg. S. darbieten, in Ueberlegung zühen wil.

82) Stat uf. Solches schreibet man jezt auf, eben wie vz in vorherstehendem §. 109. S. wo die drunter befindliche 141. Anmerkung nachzusehen. Was aber solches Wort zubedeuten habe, das kan man aus Wachters Vorerinnerungen V. Abschn. über sein Wörterbuch unter solcher Ueberschrift lernen.

ine 83.) an des genanten magister 84.) adams 85.) stat 86.) zuinuestiren, 87.) magister 88.) adamen 89.) absenz 90.)

83.) Wil man die 13. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. des VI. Th. 376. S. und die 41. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. solchen Th. 187. S. nachsehen; so wird man so gleich merken, daß ein Schreiber unserer Zeit ihne würde geschrieben haben. Aber diese Beugung des Wortes Er im Klasgefalle ist nach Herrn Stadprediger Aichinbers Vers. einer Teutsch. Sprachlehre II. Haubtst. II. Abth. 213. §. 252. S. schwäbisch, und wird daher auch von Herrn Prof. Popowitschen in den Anfangsgründen der Teutsch. Sprachk. I. Th. IIII. Hauptst. I. Abschn. 150. S. verdammet so gerecht, als das noch aus manchem Munde und Feder hervorbrechende ihme, das im folgenden Hauptstüke unter Eppenreut im 13. §. vor der 224. Zal jme nach der Art des vorgelegten Briefes geschrieben ist.

84.) Siehe die 42. Anmerkung 162. S.

85.) Siehe die 54. Anmerkung 167. S.

86.) Siehe die 36. Anmerkung 161. S.

87.) Siehe die 75. Anmerkung 170. folg. S.

88.) Siehe die 42. Anmerkung 163. S.

89.) Siehe die 54. Anmerkung 167. S.

90.) Ordentlicher Weise solte der Pfarrer bei seiner Pfarre sich aufhalten, welches residiren heiset Wolte einer dessen überhoben sein; so muste ihn der Bischof, Vikar oder

von der pfarr ein jar zu geben vnd dem andechtigen 91.) hern 92.) johansen scriptoris, 93.) der die pfarr 94.) nach

Official davon loszälen, zu welchem Ende auch wol Briefe ausgestellet wurden, welche Absenzbriefe hiesen. Dieses hat Pertsch von den Officialen und Vicarien, welche Abhandlung er derjenigen beigefüget, die er von dem Ursprunge der Archidiaconen geschrieben, IV. Hauptst. IV. §. 339. S. und in der andern von den Besond. Vicarien II. Hauptst. IV. §. 431. folgg. S. gewiesen.

91.) Siehe die 38. Anmerkung 162. S.

92.) Siehe die 78. Anmerkung über den vorhergehenden §. 77. folg. S.

93.) Könte es wol der sein, der nach einem Briefe von dem 1497. Jahre in Wilischens Kirchen-Hist. der Stadt Freyberg in den Urkunden 136. S. Pfarrer zu Dresen gewesen? Von dem Johann Scriptoris von Krewlsheim, der im Jahre 1462. schon Prior des Karmeliterklosters zu Dünkelsbühl gewesen, wie aus des Papst Pius des zweiten Bulle, die in Herrn geheimen Rath Jungens Miscell. II. Band. 185. folg. S. und in Herrn Dechant Georgii Nachricht von Ansbach XIV. Kap. VI. Zal 94. folg. S. abgedruket worden, zu ersehen, ist er wol unterschieden, kan aber doch mit ihm sein verwand gewesen.

94.) Siehe die 25. Anmerkung über den vorigen §. 57. folg. S.

nach hern 95.) jorgen 96.) tod biß vf 97.) Diese zeit verwesen hat, die seleſorg 98.) vnd

95.) Siehe die 78. Anmerkung über denselben §. 77. folg. S.

96.) Siehe die 14. und 15. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 154. folg. S.

97.) Siehe die 82. Anmerkung 178. S.

98.) In lateinischen Briefen als in Herrn Dechants Georgii Uffenheim. Neben-Stund. I. Band. IV. St. I. Zal 5. folg. §. 237. 238. 241. 242. S. im II. Band. I. St. 2. §. 15. S. 6. §. 43. 47. 51. S. 9. §. 65. S. in Herrn Konsistorialrath Wibels Cod. Diplom. Hohenlohic. CXLV. Zal 269. S. CLXXXI. Zal 330. S. CXC. Zal 341. S. CXCVII. Zal 351. S. und der Hohenlohisch. Kyrch. und Reformations-Hist. III. Th. Cod. Diplomat. XXXVI. Zal 111. S. XXXVII. Zal 112. S. und selbst in dieses §. 11. Anmerkung 145. S. heiset es *Cura animarum*, weil der Pfarrer für die Selen seiner Pfarkinder und deren Seligkeit zu sorgen hat, der dann daher noch der Selsorger pfleget genennet zu werden. Es haben aber unter jenen nicht alle Prister eine Seleſorge auf sich. Ich beruffe mich auf Bischof Heinrichs Brief unten im 17. §. wo es heiset: Eines sonderlichen bristers der nit beswert ist, an der gemainen sele versorgung, und einige Zeilen hernach wird es beneficium on sonderlich sele besorgung genennet. In Herrn Konsistorial-

vnd verweſung 99.) derſelben pfarr 100.) hinfur

rath Wibels Cod. Diplomat. Hohenlohic. CXCVII. Zal 352. S. wird es mit folgenden Worten entwikelt: *Sacerdotem, qui dicte plebis ſexus vtriusque pro tempore gerat* animarum curam *ſibi annexam*, baptiſterium, ſepulturam *et* alia huiusmodi curam concernentia atque inſignia parrochialem eccleſiam demonſtrantia *habeat*, wie es auch in dem CCV. Briefe 367. S. heiſet. Es wurden daher die Kirchen in *curatas* und *non curatas* eingetheilet. Erſtere hatten eine Selſorge. Dieſes beweiſe ich aus Biſchof Gerhards zu Würzburg in oft angezogenem wibeliſchen Cod. Diplomat. Hohenlohic. CLXXII. Zal 315. folg. S. eigenen Worten, die alſo lauten: *Per ſe diſtinctam* eccleſiam parrochialem *ſeu* curatam - - - a qua *videlicet* eccleſia - - incole - - ſacramenta et ſacramentalia eccleſiaſtica percipere valeant et debeant de cetero libere et condigne. Herr Hofr. Hanßelman über den Oehringiſchen Stiftungsbrief X. §. in Herrn Pf. Oetters Hiſt. Biblioth. 179. S. iſt meiner Meinung. Den *non curatis* fehlte dieſes. Daher verſtehet man, wenn in dem alten Höfiſchen Pfarbuche auf der zweiten Seite des 90. Blattes die Kapellen zu Zöberitz und **Widersberg** *non curatae* genennet werden, und unten in dem 18. §. kommen *beneficia ſine cura* vor.

99.) Was das Wort bedeute, wird weiter un-

hinfur zu befelhn, haben wir dem genanten procurator 101.) befolhn das 102.) er auch dor 103.) jnn 104.) thon 105.) soll

 alles

ten bei der 169. Zal sich zeigen. Einem solchen Pfarrer wird der *rector perpetuus* entgegen gesezet, wie Herr Dechant Georgii in den Uffenheimischen Neben-Stund. I. Band. IV. St. I. Zal 7. §. (a) Anmerkung 241. S. wol angemerket hat, und auch in solchen Werkes II. Band. I. St. 6. §. 47. S. vorkommet.

100.) Siehe die 25. Anmerkung über den vorhergehenden §. 57. folg. S.

101.) Siehe die 80. Anmerkung des gegenwärtigen §. 172. folgg. S.

102.) Siehe die 7. Anmerkung oben 142. S.

103.) Ist für dar gesezet, so gut als nach der 222. Anmerkung über den vorhergehenden §. 137. S. Man schrieb aber auch diese Vorwörter, welche die neuern zusammen hängen, von ein ander, wie schon in der 90. Anmerkung über den vorhergehenden §. 80. folg. S. Erwehnung geschehen.

104.) Dieses ist nach dem, was Theils in vorhergehender 83. Anmerkung 179. S. Theils was in der 20. Anmerkung 137. folg. S. vorgekommen, zu beurtheilen.

105.) Da schon in der 67. Anmerkung über vorherstehenden §. 75. S. die Anzeige geschehen, daß O und U mit ein ander vertauschet werden; so darf man sich daran nicht stosen, daß

alles das sich geburt 106.) vnd billich 107.) ist, Vnd ewr 108.) liebe 109.) woll vns 110.) in

obiges Wort für thun geschrieben worden, wie es oben 171. S. geschrieben worden.

106.) Für der neuern gebürt, der gleichen in der 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 254. S. vorgekommen. Ueber den Ursprung des Worts hat Wachter in dem I. Th. 528. S. seines Wörterbuchs zweierlei Muthmasung. Seine Bedeutung giebet das hie nachstehende billich zu erkennen.

107.) Das Stamwort haben die engländer noch in ihrem Bil, welches eine Verordnung bei ihnen andeutet, woher es Frisch über Bödikers Grundsäze der Teutsch. Sprach. I. St. XV. §. holet. Hiezu kommet die Endung des Beiworts oder Nebenworts. Darüber ist ein Zwiespalt entstanden. Der eine füget ig, der andere ich an. In Wachters Wörterbuche I. Th. 169. S. wird man innen, daß sich beides in dem Worte finde, welches ich vor mir habe. Wippel über Bödikers Grundsäze der Teutsch. Sprach I. St. XV. §. giebet diese Regel: An die Wörter, in denen das L zur Wurzel gehöret, seze man ig; in denen aber es nicht ist, lich. Bei meinem Gegenstande gehet beides an, nach dem ich Bil oder Bill schreibe. Nach dem ersten kan billich, nach dem leztern billig Stat finden.

108.) Siehe die 30. Anmerk. oben 160. S.

in dem allen willenfarn 111.) dor 112.) jnn 113.) beschicht 114.) vnns 115.) behegelichs 116.) gefallen freuntlich zuuerdienen, wo aber ewr 117.) lieb 118.) eynche 119.)

109.) Siehe die 31. Anmerk. darauf 160. S.
110.) Siehe die 20. Anmerk. 157. folg. S.
111.) Ist aus **Wille** und **faren** zusammengesezet. Da nun **faren** so viel als **thun**, machen; so ist **willenfaren** nichts anders, als etwas *nach* dem Willen des *andern* thun, oder thun, was derselbe wil. Wachter im I. Th. 415. S. und im II. Th. 1504. S. hat dieses wol gewiesen.
112.) Siehe vorher die 103. Anmerk. 183. S.
113.) Siehe die drauf folgende 104. Anmerkung 183. S.
114.) Wir schreiben jezt geschicht und auch die alten. Von dem Worte kan Wachter in dem I. Th. 568. S. nachgesehen werden.
115.) Siehe die 20. Anmerk. 157. folg. S.
116.) Ist so viel als *angenemes*. Man höret noch manch Mal: Das behaget mir, das ist, es ist mir lieb und angenem. Woher dieses Wort solche Bedeutung erhalten, ist aus Wachters Wörterbuche I. Th. 636. folg. S. zu ersehen. Gilt die in der 107. Anm. 184. S. aufgestelte Richtschnur; so ist die Endung des Wortes recht geschrieben. Von dieser aber findet sich etwas in der 4. Anmerk. über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 168. S.
117.) Siehe die 30. Anmerk. 160. S.

irrung in den dingen hett, woll ewr 120.) lieb 121.) zuuersteen 122.) geben vnd die sachen in gutem ruen 123.) lassen biß nach ostern, 124.) wollen wir so erst das gesein

118.) Siehe die 31. Anmerk. 160. S.

119.) Ist so viel als einiche, oder viel mehr einige. Hiebei kan Wachter in dem I. Th. 355. S. seines Wörterbuches und Herr Prof. Popowitsch in seiner Teutsch. Sprachkunst I. Th. IIII. Hauptst. VII. Abschn. 1. §. 194. S. nachgelesen werden.

120.) Siehe die 30. Anmerk. 160. S.

121.) Siehe die 31. Anmerk. 160. S.

122.) Siehe die 40. Anmerk. 163. S.

123.) Selbst die Stellen, welche Wachter im II. Th. 1316. S. seines Wörterbuchs aus den alten Ueberbleibseln der Sprache zusammen gelesen, haben kein h. Ob nun gleich solches ganz wol gehöret werden kan, wenn es ruhen geschrieben wird; so haben doch die alten auch da das h ausen gelassen. Was ist in alten Briefen öfterer, als Geschеen, dafür wir jezt Geschehen schreiben? Auf jene Weise kan man es in hernach folgendem Hauptstüke unter Eppenreut im 13. §. und unter Eulenhammer im 9. §. antreffen.

124.) Wachter hat es in seines Wörterbuches II. Th. 1174. folg. S. am besten getroffen, wenn er des Beda de Ration. Tempor. XIII. Kap. vorgeben, daß Ostern von einer alten sächsischen Göttin der Eostre seinen Namen habe,

sein 125.) mag die vnnsern 126.) deßhal-
ben

verwirft, ungeachtet solche Meinung in den Beyträgen zur Critisch. Hist. der Deutsch. Sprach. der Deutsch. Gesellsch. in Leipzig XXI. St. II. Betracht. 28. S. Beifal gefunden, dafür aber solchen aus der alten Urrist oder Aerysse herholet, welches so viel als Auferstehung. Denn so ist ja dieses Fest zum Gedächtnis der Auferstehung unsers theuersten Heilandes in der christlichen Kirche angeordnet worden. Woher es *Pascha* genennet werde, das lehret die 50. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. VI. Th. 155. S. dieser Nachrichten. Es ist also in einem Briefe, den ich in den 9. §. des I. Hauptst. V. Th. eindruken lassen, 47. S. das Wort ohne Ursache hostern geschrieben. Weil aber mancher die Wörter, die sich mit einem Selbstlauter anfiengen, zu sehr anhauchte; so bekamen sie fornen ein h, wovon Laurenberg in Antiquar. 203. S. Cellar von der Lateinisch. Rechtschreib. 45. folgg. S. Heuman von der Diplomatik I. Band. I. Kap. XV. §. 10. S. Eckhards Einleitung in die Diplomatik II. Abschn. XVIIII. §. 61. S. Anzeige thun, auch von mir selbst schon in der 23. Anmerk. über den 9. §. des I. Hauptst. V. Th. 45. S. geschehen.

125.) Eben wie auch in der 62. Anmerkung über vorhergehenden §. 69. S. Fast auf diese Weise findet sich im Bayrischen Rechte in

ben zu ewr 127.) liebe 128.) schicken sich des nach aller billichkeit zuuertragen 129.)

Datum

Heumans Kleinen Schriften 212. S. Die man getrieben vnd getragen mag. So kan man in der 106. Anmerkung über vorhergehenden §. 90. S. lesen: Daz wir vnd alle vnser nachkomen si dar an nimmer gehindern * * * noch vordrunge schuln noch mugen gehaben, auf welchen Schlag es unter Eulenhammer in dem folgenden Hauptstüke vor der 276. Zal lautet. So stehet in der 204. Anmerkung über den vorherstehenden §. 129. S. geschicken und in der 11. Anmerkung über den gegenwärtigen §. 153. S. gehaben. Endlich, was ist in den Briefen gewönlicher, als: **Wir gereden**, der gleichen ich in dem nächstfolgenden Hauptstüke unter **Eppenreut** in der 185. Anmerkung über den 13. §. bemerket? Das **Ge** ist bei den Zeitwörtern sonst ein Kenzeichen der vergangenen Zeit. In obbeniemten Wörtern ist es ein unnöthiger Vorsaz, den Herr Stadprediger Aichinger in seinem Versuche einer Teutsch. Sprachlehre Anhang II. Abhandl. 529. §. 573. S. schlechter Dings verwirft.

126.) Siehe die 20. Anmerk. vorher 157. S.

127.) Siehe die 30. Anmerk. 160. S.

128.) Siehe die drauf folgende 31. Anmerkung 160. S.

129.) Siehe die 40. Anmerk. 163. S.

Datum 130.) am mitwoch 131.) nach palmarum

130.) Was solches Wort anzeigen solle, ist aus der 79. Anmerk. über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 168. S. zu sehen. Es hält aber Gothofred in den Vorerinnerungen über das Theodosianische Gesezbuch VIII. Kap. dafür, es sei daher gekommen, weil die Ueberbringer der Briefe den Tag darauf geschrieben, an dem ihnen dieselben übergeben worden. Daher hat es Joachim in der Einleit. zur Teutsch. Diplomatik XIII. Hauptst. 21. §. Im teutschen heist es **Geben**, wovon in der 154. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 222. S.

131.) Ist so viel als **mitten in der Wochen**, den Tag anzuzeigen, der unter den Tägen einer **Woche** der **mittelste**. So erkläret es auch Wachter in dem II. Th. 1085. S. seines Wörterbuches. Man fänget aber von dem Sontage an zu zälen. Andere Benennungen dieses Tages reichet der haltausische Kalender Mitl. Zeit im algem. Th. IV. §. 8. folg. S. dar. Aus Vergleichung der 116. mit der 130. S. des rabenschen Immerwährenden Kalenders fiel gleich genanter **palmarum den** 25. **März** in dem 1464. Jahre, als dieser Brief gegeben worden. Da nun solches an der **mitwoche nach palmarum** geschahe; so mus es der 28. **März** gewesen sein, wie schon zum voraus die 15. Anmerkung 156.

marum 132.) anno 133.) domini 134.) ꝛc. 135.) lxiiij. 136.)

So

S. angezeiget hat. Weiter, so mus Ostern den 31. März gefallen sein.

132.) Woher dieser Sontag seinen Namen habe, ist aus dem 8. §. des I. Hauptst. VI. Th. 7. folg. S. zu ersehen.

133.) Diese Art, die Jahrzal bei teutschen Briefen lateinisch auszudruken, ist schon in der 158. Anmerk. über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 224. S. bemerket worden.

134.) Worauf dieses sehe, ist in der 3. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 14. folg. S. zu erfaren.

135.) Dieses Zeichen, wie es auch in dem VI. Th. I. Hauptst. in der 17. Anmerkung 178. S. und in der 130. Anmerkung 264. S. und unten im 20. §. gegenwärtiger Abhandl. in dem Orte anzutreffen, stehet, wo das tausend und hundert stehen solte, in welchem der Brief gegeben worden. Es hat aber das vierzehente Jahrhundert das Schikſal, daß solche beide Zalen oft ausen gelassen, oder nur durch der mindern Zal, als oben in dem 6. §. 19. S. geschehen, ausgedruket worden.

136.) Welche Art mit Buchstaben zu zälen bis um das Jahr 1570. gedauert, wie Knauth vom Alten-Zelle im IIX. Th. 355. S. angemerket hat. Jezt ist es abgekommen, wie Herr Stadprediger Aichinger in der Teutsch.

So gieng es weiter mit der Pfarre zum Hof. Widman berichtet hievon dieses: 137.) *Anno 1495.* 138.) Sontag nach *Aegidij* starb der hochgelehrte *Doctor*, herr Georg von Gottsfeld, 139.) Thumbherr 140.) zu Augspurg 141.)

Sprachlehr. I. Haubtst. II. Abtheil. 56. §. 100. S. angezeiget. Daneben aber wurden hie und da auch schon die arabischen Ziffern gebrauchet, wie unten im 14. §. in der 5. Anmerkung zu sehen. Hiebei ist Weidlers Schrift de Characteribus Numerorum Vulgarium et eorum Aetate zu gebrauchen.

137.) Bey dem Jahre 1495. und nach Menkens Schriftstell. Teutsch. Sach. III. Band. 724. S.

138.) Gropp in der Saml. Würzburg. Sach. sezet seinen Sterbetag auf den 17. November des 1491. Jahres. Dem sei, wie ihm wolle; so wird Herrn Pfarrer Biedermans Geschlechts-Register der Ritterschaft Landes zu Francken Löbl. Orts-Gebürg CCCIV. Tafel, wo das 1433. Jahr genennet wird, daß er darinnen die hie genanten Aemter verwaltet, aus den groppischen und den in folgender 141. Anmerkung 192. S. beigebrachten jungischen beglaubten Zeugnissen auszubessern sein.

139.) Selbst aus vorher mitgetheiltem markgräflichen Schreiben veroffenbaret sich, daß derselbe im Jahre 1464. noch nicht Pfarrer zum Hof gewesen, weil es da Mals der 163. S. genante Adam Weis geworden, dem dann,

141.) vnnd pfarrer zum hof ligt zu S. Lorenzen, vor dem altar, bei dem runden fenster, begraben. Derselbe fähret so gleich also fort: 142.) Diesem succedirte *anno* 1498. vnnd

wie der 19. §. unten darthun wird, jener erst gefolget.

140.) Solte eigentlich Domherrn geschrieben sein, weil es von Dom herkommet, welches von *Domina*, wie die 42. Anmerkung über den 13. §. unter Eppenreut im nächstfolgenden Hauptstüke darthun wird. Es wird aber solches Wort nicht viel besser in der 11. Anmerkung 152. S. geschrieben. Das B nach dem M ist schon in der 23. Anmerkung 57. S. berüret worden.

141.) In Herrn geheimen Rath Jungens Miscell. I. Band. 69. S. unter dem Jahre 1480. heisset er Thumherr zu Bamberg und Wirzburg. Er befindet sich also auch in Gropens Saml. Würzb. Sach. I. Band. 486. folg. S. unter der Zal der würzburgischen Domherren unter Bischof Gottfrieden dem vierten von dem Jahre 1443. bis 1455. und unter Bischof Rudolphen von dem Jahre 1466. bis 1495. wo er Gottsfelden geschrieben wird.

142.) An dem Orte, den schon die 137. Anmerkung 191. S. angewiesen. Es sind auch unser Lindner in Pistors Schriftstellern Teutsch. Sach. II. Band. nach der pistoriussischen Ausgabe 109. S. und nach der struvischen 597. S.

vnnd bekam die pfarr alhie *Doctor* Theodoricus Morung 143.) oder Morring, 144.) Thumbherr 145.) zu Freising Chorherr 146.) zu

Lairiz von dem Glauben der Höfer 44. S. Planer von Variscien II. Th. XI. §. 160. S. Kapp in der Zueignungsschrift seiner Ausgabe des Hoe von Hoenegg Evangelischen Jubel-Festbüchleins an den Rath zum Hof, der hochverdiente Herr Superintendent Seidel von den Ersten Bekennern der Wahrheit im Burggrafth. Nürnberg, der fleisige ansbachische Dechant zu Gunzenhausen Schülin in der Fränck. Reformat. Gesch. II. §. 12. folgg. S. und die Samml. von Alten und Neuen auf das Jahr 1730. 486. S. nicht zu wider.

143.) Welchen Lairiz und Planer ohne Beitrit oder Vorgang eins andern **Morunger** schreiben. Wer mein aufgehendes Licht der reinen Lehre zum Hof lesen wil, wird überzeuget werden, warum er **Morung** zu schreiben.

144.) Ist diese Schreibart richtig; so müste er an die edlen **Murring**, als welche sich auch **Morring** schreiben, davon in der 4. Anmerkung über den 14. §. unter **Elas** im II. Hauptst. VI. Th. 368. S. ein Beispiel, verwant gewesen sein, wie ich in der 143. Anmerkung 193. S. angeführter Schrift gemuthmaset.

145.) Siehe vorher die 140. Anmerk. 192. S.

146.) Siehe die 45. Anmerkung vorher 164. folg. S.

zu S. Stephan 147.) zu Bamberg, 148.) vnnd war Pfarrer ettliche Jahre lang, hilte sich aber mehrerstheils anderswo auff, alß zu Bamberg, 149.) Wirtzburg, Rom ꝛc. lies den Vicarium 150.) vnter dessen die kirchen versorgen. Noch ein Beispiel giebet Widman, 151.) wenn er schreibet: Nicht lang dar-

147.) Von welcher Stiftskirche Hofman in den Bamberg. Jahrbüchern I. B. LXXII. und LXXXVI. §. 47. und 54. S. nach dem ludewigischen Abdruke unter den Schriftstell. Bamberg. Sach. I. Bande, Merian in der Topograph. von Francken 23. S. Pastorius von dem Fränck. Crais. 381. S. Fromsdorf in der Geograph. von Teutschl. III. Kap. 94. S. Hön im Topogr. Lex. des Fränk. Crais. 5. S. und die Neue Europ. St. und Reisegeograph. V. Band. V. Kap. 1063. S. Nachricht geben.

148.) Woher Lairiz von der Höf. Relig. 44. S. und Planer von Variscien II. Th. XI. §. 160. S. schreiben können, daß er auch Chorherr zu Aichstäd gewesen, kan ich nicht wissen. Wenigstens ist mir davon noch nichts sicheres zu Gesichte gekommen.

149.) In dem menkischen Abdruke stehet dafür Nürnberg, welches von selbst weg fält, weil es da keine Chorherren gegeben.

150.) Dessen Bedeutung bald hernach 202. folg. S. anzutreffen.

151.) Bei dem Jahre 1536. und nach dem menkischen Abdruke auf der 753. S.

darnach 152.) eben in diesem (1536.) Jhar, ist zu Genff verschiden sein (Friederichs) sohn Friederich, Marggraff zu Brandenburg ꝛc. 153.) Thumbherr 154.) zu Meintz, vnnd

152.) Nämlichen den 20. August nach Moningers Genealogie des Hauses Brandenburg, Grammans Genealog. des Hauses Brandenb. 30. S. Limnäus I. P. I. R. G. V. B. VII. Kap. Rentschens Brandenburgisch. Ceder-Heine II. Th. IV. Kap. 606. S. Lairizens Palm-Wald VI. Taf. III. Kap. XIII. §. 343. S. Hübners Genealog. Tabell. 179. Tafel. Lucä H. R. R. Fürsten-Saal. III. Th. VI. Kap. 835. S. Abels Pr. und Br. R. und St. Hist. I. Th. VII. Kap. I. §. 336. S. Herrn P. Groppens Saml Würzb. Sach. I. Band. 701. S. Herr Hofr. von Falkenstein in den Nordg. Alterth. und Merkwürdigk. III. Th. XIX. Kap. XIX. §. 311. S. Herrn geheimen Rath Sinolds genant von Schüz III. Abhl. des I Bandes 54. S. seines Corp. Diplomat. Brandenburg. und Herrn Pf. Biedermans Genealogie der Fürsten-Häuser im Fränkisch. Crays. XVII. Tafel.

153.) Von welchem Jobst in den Geburtslinien des Chur- und Fürstl. Hauf. Brandenburg im VII. Stamme, Seifrid in der Beschreib. des Fürstl. Stammes der Marggrauen zu Brandenburg in Herrn N. Küsters Samml. Märk. Nachricht. X. St. 28. S. Reinek in der Chron. des Chur- vnd Fürstl. Hauf. der

Thumbprobst 155.) zu Wirtzburg, 156.) auch Pfarr-

Marggraffen zu Brandenburg, Limnäus im I. P. I. R. G. V. B. VII. Kap. Gramman in der Genealog. des Hauses Brandenb. 30. S. Renschel in dem Brandenb. Stamm-Baume 79. S. Rentsch im Brandenb. Ceder-Heine II. Th. IV. Kap. 606. S. Lairiz im Palm-Wald. VI. Taf. III. Kap. XIII. §. 343. S. Spener in der Syllog. Genealog. Hist. 461. S. Abel in der Pr. und Brandenburg. R. und St. Hist. I. Th. VII. Kap. I. §. 332. folg. S. Gros in der Marggr. Brandenb. Land. und Regent. Hist. VII. Kap. 6. §. 314. S. Herr Hofr. von Falkenstein in den Nordg. Alterth. und Merkw. III. Th. XIX. Kap. XIX. §. 310. folg. S. Herr Dechant Georgii in dem Auszuge der Burggr. Nürnb. und Brandenb. Gesch. IV. Th. 50. §. 71. folg. S. Herr P. Grop in der Saml. Würzb. Sach. I. Band. 254. 255. und 701. S. Herr geheime Rath Sinold von Schüz in nur belobtem Werke III. Abhandl. 54. S. ein mehrers berichten.

154.) Siehe die 140. Anmerkung vorher 192. S.

155.) Wegen des **Thumb** siehe die 140. Anmerkung 192. S. wegen des **Probst** aber die 191. Anmerk. über vorherstehenden §. 123. S.

156.) Welches viele Urkunden in Herrn geheimen Rath Jungens Wilzburg 229. folgg. S. bestätigen, zu denen sich noch ein Zeuge unten in dem 18. §. gesellet, eben wie auch in voriger 153. Anm. aufgeruffene Reinek, Jobst, Sei-

Pfarrherr alhie, (zum Hof) 157.) als er sich im Krieg Keisers Caroli wider Franciscum König in Frankreich wolte gebrauchen lassen. Bei so gestalten Sachen war einer nöthig, der des so weit abwesenden Stelle vertrat. Dem nach berichtet Widman bei dem Jahre 1495. 158.) Unter obgenantem 159.) Morung sind Prediger zu S. Michel gewesen, Herr M. Erhard Königsdorfer, 160.) vnnd

frid, Moninger, Gramman, Renschel, Rentsch, Lairiz, Spener, Hübner, Abel, Gros, Gropp, von Falkenstein, Biederman.

157.) Welches auch nur angezogener 18. §. zusichert, so Lairizen von dem Glauben der Höfer 50. S. Planern von Variscien XI. §. 161. S. und dem Verfertiger des Glükwunsches an den ehemaligen höfischen Superintendenten von Waldek unter der Ueberschrift: Die Priester-Wird, des Adels Zierd 26. S. nicht zu trauen, weil sie nur auf Widmans Treu und Glauben geschrieben.

158.) Welches in dem menkischen Abdruke auf der 724. folg. S. zu lesen.

159.) 193. S.

160.) Oder Kunigsdörfer. Seine Stiftung einer Messe in der Michaelskirche wird sich unten in dem 18. §. zeigen. Auch wird im 19. §. etwas von ihm vorkommen. Von seinem Tode schreibet Widman in seiner Höf. Chronike bei dem Jahre 1511: Dieses Jhar ist auch verschiden der Ehrwirdig vnnd Hoch-

nach

gelarte Herr M. Erhard Königsdörffer, *Vicarius* oder Prediger zu S. Michel, ligt bej S. Catharinen Altar daselbsten, deme er lange Zeit gedienet, vor des Erhard Awers Capellen, (darinnen izt der gerber stul stehen) begraben. Der menkische Uebersezer oder der Korrektor haben in der Ausgabe der Teutsch. Schriftsteller III. Band. 730. S. für oder zwischen *Vicarius* und Prediger ein S. gegeben, das in eben der Gestalt gleich darunter vor *Catharinae* stehet, damit das S. aus der teutschen Handschrift auszudruken, welches so viel als *sanctus*, das aber zwischen *Vicarius* und Prediger keinen Verstand hat, sondern so viel als *siue* anzeigen sol. Es ist auch nicht alles da; dafür dessen Grabschrift einaeflossen, die in der vorhandenen Handschrift der widmännischen Chronik nicht anzutreffen. Lairiz hat sie unter den Grabschriften der Michaelskirchen 196. S. mit eindruken lassen, und beschreibet zu gleich, was die eherne Tafel vorgestellet habe. Er berichtet auch, daß sie nicht mehr in der dritten sondern vierten Kapelle zu suchen, wohin sie viel leicht da gebracht worden, als in jene, wo sonst der Katharinenaltar gestanden, die Stüle der Gärber gebauet worden. Ich habe sie an keinem von beiden Oertern auftreiben können. Sonst haben von diesem Königsdörfer Blebel in der Lobrede von der Stad Hof 16. Abschn. 1. §. und Streitberger

nach ihme M. Johann Sörgel, 161.) bede burgerskinder vnnd furnehme gelerte leut, welche alß Vicarij vnnd pfarrverweser den gottesdinst zu S. Michel trewlich versorgt haben. 162.) Auf gleichen Schlag läſſet sich

in der Einweihungsrede des Höf. Gymn. 13. folg. S. auch etwas.

161.) Einige Nachricht von ihnen giebet Widman in seiner Chronik bei dem Jahre 1514. wenn er meldet, daß er den 19. Februar solchen Jahres gestorben sei. In der menkischen Ausgabe 732. S. ist sie auch, aber um das beste verkürzt. Davon haben auch etwas Streitberger in seiner Einweihungsrede des Höf. Gymn. 14. S. Blebel in seiner Lobrede auf Hof 16. Abschn. 2. §. Lairiz von der Religion der Höfer 43. S. Planer von Variscien II. Th. XI. §. 161. S. Kapp in der Zueignungsschrift vor des Hoe von Hoenegg Jubelfest-Büchl. Herr Superintendent Seidel in dem Andenken der ersten Bekenner der Wahrheit im Burggrafth. Nürnberg und Herr Dechant Schülin in der Fränck. Reformat. Gesch. II. §. 13. S. Mein werther Freund Herr Joh. Friedrich Sörgel, Pfarrer zu Schweinsbach im rudolstädischen, aus eben demselben Geschlechte, ist bemüht, dessen andenken der Vergessenheit zu entzühen.

162.) Nach welchen Worten in der widmännischen Handschrift wieder eine ganze Seite mehr, als in dem menkischen Abdruke ist.

derselbe nach obangeführten 163.) Worten den Marggraf Friederich betreffend vernemen: 164.) Dieser ist der letzte Pfarherr allhie gewesen, welcher durch einen Vicarium beedes die alte pfarrkirchen zu S. Lorentz vnnd auch die kirchen S. Michels mit einem prediger versehen lies. Was nun da entübriget ward, das bekam der abwesende Pfarrer. Ich weis die Sache nicht besser als aus einem Briefe von dem Jahre 1390. deutlich zu machen. In demselben heiset es: 165.) Vmb alles gult vnd nutze die dieselb pfarr zum hofe in absencia vber einen vicarier getragen vnd gelten mag wie die genant sein klein vnd groz. Etliche Zeilen hernach lautet es: 166.) Vmb alle gult vnd nutze der egenanten pfarr zu erfarn vnd die selben oder der merer teyl vnter in zu beschreiben waz die selb kirch zum hof in absencia getragen vnd gelten mug. Noch weiter: 167.) Pfarr - - die als vil nütze vnd gült getragen vnd gelten mügen in absencia als die nütz vnd gült der pfarr zum hofe in absencia vber einen vicarier

163.) 194. S.

164.) Bei dem Jahre 1536. und in der menkischen Ausgabe 753. S.

165.) In der 62. Anmerkung über vorherstehenden §. 67. S.

166.) 67. folg. S.

167.) 68. S.

rier halp gesein mügen. Endlich: 168.) Sich mit in zu erfarn vnd die nütz vnd gült zu beschreiben oder der merer teyl vnter in waz die selben pfarr in absencia vber die vicarier gelten vnd getragen mügen in aller weiz als vorgeschriben stet, der selben nütz vnd gült sullen sie dann = = als vil machen vnd beweisen als vil dann der halb teil der gült vnd nütz der pfarr zum hof in absencia über ein vicarier gesein mag. In einer lateinischen Schrift 169.) ist es also gegeben: *Vt* fructus et prouentus dictarum ecclesiarum vltra vicarios easdem officiantes. Ein solcher Vikar war unser Lindner. Die eigenen Worte unsers Widmans sind diese: 170.) Damalß (im Jhar 1487.) ist M. Johann Lindner Vicarius oder Pfarrverweser vnnd Prediger zu S. Michel gewesen. Man mus aber in dem Pfarwesen der alten sich wol vorsehen, damit man nicht den Pfarrer mit dem *Vicario* oder Pfarsverweser verwechsele. 171.) Die Pfarrer wurden *Rectores ecclesiarum* genennet. 172.)

168.) 69. S.

169.) In der 106. Anmerkung über vorhergehenden §. 85. S.

170.) Bei dem Jahre 1487. welche aber wie die ganze vorhergehende Seite in dem menkischen Abdruke vergeblich gesuchet werden.

171.) Wie Blebeln in seiner Lobrede über Hof gegangen zu sein scheinet.

172.) Wie die 203. Anmerkung über den 10. §.

Diese Beschaffenheit hat es noch in England. 173.) Und nur noch jüngsthin finden wir auf einer Schrift 174.) den Pfarrer in der Ganerbenstad Friedberg in der Wetterau Pastoratus Rectorem genennet. Die ihre Stelle vertraten, hiesen *Vicarii*. 175.) Im teutschen wurden sie Verweser gegeben. 176.) Aber auch diese waren nicht von einer Art. Von denen hie die Rede ist, die haben alles, was zum Pfarwesen gehöret, zu

des I. Hauptst. VI. Th. 78. S. dieser Nachrichten eröfnet.

173.) Dessen einen schon Benthems Engl. Kirch. und Schul. St. XVIII. Kap. 23. §. überzeugen kan. Herr Dechant Georgii in den Uffenheimischen Neben-Stunden I. Band. IV. St. I. Zal 6. §. 240. S. (b) Anmerkung hat solches auch erkant.

174.) Herrn Hofrath Gustav Georg Königs von dem Friedbergischen Ruralkapitel. Frankfurt 1758. in Bogengröse.

175.) Dessen mancherlei Bedeutung oben die 33. Anmerkung 161. S. vorleget.

176.) Wie jenes Wort selbst in einem alten Briefe in dem 5. §. des I. Hauptst. V. Th. 21. S. dieses Werks übersezet worden. Hieraus aber könte das wachterische Wörterbuch II. Th. 1779. S. und das haltausische II. Th. 1914. S. einen beträchtlichen Zuwachs bekommen, da sie von Verwesen so weniges und unzulängliches liefern.

zu verwalten, es betreffe das geistliche als das weltliche. Es gab aber auch solche, welche in des Pfarrers Namen dessen Gefälle einnamen, die Pfargüter verwalteten, und darüber Rechnung abzulegen hatten. Ein der gleichen hat sich schon oben 177.) gezeiget. So stellete alhie zum Hof, nach dem mit hiesigem Kirchenwesen eine wichtige Veränderung im sechzehenten Jahrhunderte vorgegangen, gnädigste Landesherschaft, damit hiesige Geistlichkeit durch die Besorgung der weitläuftigen und mühsamen Wirthschaft, wie davon noch schöne Nachrichten vor Handen, in der Selensorge nicht mögte unterbrochen werden, einen weltlichen Beamten auf, der jenes versahe. Es kommet daher in den Schriften hiesige Pfarre betreffend, welche in dem sechzehenten Jahrhunderte zu Papire gebracht worden, der Name des Pfarverwesers 178.) gar oft unter die Augen, bis die Wirth-

177.) In dem vorhergehenden §. 65. folgg. S.

178.) Schon Widman schreibet hievon bei dem Jahre 1536. also: *Anno* 1529. hat Marggraf Georg anstat eines pfarrherrs zu S. Lorentzen, in der pfarr einen verweser geordnet, der die jerlichen einkommen berechnen vnnd in die Cammer lifern mus, ausser deme, so vff die priesterschafft gewandt wird. In der menkischen Samlung werden diese Wörter vermisset. Ich aber habe sie auch schon in der

Wirthschaft, welche bei der hiesigen Pfarre war, eingezogen, und das rükständige zum Klosteramte geschlagen worden, wo doch über die Pfarsachen noch eine besondere Rechnung geführet, und diejenigen geistlichen und schulbedienten, welche etwas daher genüsen, ihre Quittungen auf das Pfaramt stellen müssen. Unser Lindner nennet sich vor dem schon so oft 179.) angezogenen Registro selbst *protune* vicegerentem. Solches ist aber die Benennung derer, welche eines andern Stelle vertreten und dessen Amt verrichten. 180.) Er war also nicht wirklich Pfarrer, der doch auch hie und da den Namen eines Verwesers führet, wie die auch genennet wurden, die einen besondern geistlichen Dienst bei der Kirchen hatten, Vikarier oder Verweser hiesen, 181.) ohne daß sie eines andern Stelle vertraten. Bischof Heinrich schreibet in dem oft angezogenen Briefe: 182.) Und demselbigen gemelten

I. Bes. Abschn. III. Zal 52. S. eindruken lassen, wo noch mehrers zur Erläuterung des vorherstehenden beigebracht worden.

179.) Besonders in dem 5. §. 4. S.

180.) Welches schon so oft angeführte Pertsch der in dem Ursprunge der Archidiaconen angefügten Abhandlung von denen Officialen und Vicarien der Bischöffe II. Hauptst. I. §. 280. folgg. S. lehren kan.

181.) Nach der 66. Anmerk. vorher 169. folg. S.

182.) Aus dem 17. §. unten.

melten brifterlichen vorsteher sol vnd gepurt, dem obersten verweser der pfarkirchen oder seinem pfarrverweser. Weiter hernach finden sich wieder diese Worte: Es sei dan des obersten pfarrers oder seins verwesers wille darzu gegeben. Damit man nun wissen möge, was durch den obersten pfarrer oder obersten verweser der pfarkirchen gemeinet sei; so heiset es etliche Zeilen hernach: Das derselbige verweser der bruderschaft brister dem obersten regirer der gnanten pfarr ader seinem verweser yn seinen pfarrechten, jn einigerlej weis ein schaden mercklichn zuzihen sol. Auf diese Weise werden auch die procuratores einer bruderschaft unten 183.) Verweser genennet, da sie doch dieses nicht für andere sondern für sich waren.

§. 13.

Sol der eine des andern Dienste versehen; so kan es nicht anders als unter gewissen Bedingungen geschehen. Sie haben sich darüber zu bereden. Diese sind feste zu sezen, damit jeder wisse, was er sich zu dem andern zu versehen habe. Der eine wil wissen, was er denn davon habe, wenn er dessen Stelle vertrit. Von dem lateiner wird da *Conuentus* und *Conuentum* gebrauchet, 1.) welches

183.) Im 20. §.

§. 13. 1.) Als in des Cicero Briefen an den Attikus im VI. B. III. Briefe und von den Pflichten im I. B. X. Kap. im gleichen in des Silius

ches nichts anders als ein Vertrag, worüber man übereingekommen, daher solchem die rechtsgelehrten 2.) *Pactum* zur Seite sezen. Wem sind die Conventionen nicht noch in unsern Tägen als gewisse Verträge und Verabredungen bekant, wie das Wort auch schon die alten 3.) gebrauchet? Zergliedert man diese Wörter; so veroffenbaret sich, daß sie aus *cum* und *venire* bestehen, und erstlich eine körperliche Zusammenkunft, nachher aber auch eine Uebereinkommung des Gemüths ausdruken. Aus vorherstehendem 4.) ist nun schon richtig, daß der Pfarrer ehe dem nicht alle Zeit bei seiner Pfarre zugegen gewesen. Damit aber doch die Gemeinen versorget würden; so muste er an seiner Stat einen geistlichen daselbst halten. 5.) Mit selbigem muste er übereinkommen, was der ihm von den Einkünften einzuliefern, und was er für seine

Mühe

1. Gesange von dem Punischen Kriege im 9. Verse und dem Seneka von den Wolthaten III. B. XV. Kap.

2.) Welche anzuführen Brisson de Verbor. Signif. XIV. B. unter *Pactum* mich überhebet.

3.) Nach l. 1. π. de pact. Es kan auch hiebei du Fresne im Wörterbuche der Mitl. und Neuest. Latin. I. Band. unter *Convenire*, *Conventum*, *Conventio* und *Conventionare* aufgeschlagen werden.

4.) 12. §. 194. folgg. S.

5.) Wie eben daselbst 194. folgg. S. zu ersehen.

Mühe haben solte. Dieses nanten die Schriftsteller lateinischer Urkunden 6.) in der Zeit, davon das alte Latien nichts gewust, *Conuentium.* 7.) Solches trug man, wie mehr andere Wörter, deren sich die Geistlichkeit bedienet, in die teutschen Schriften, insonderheit wenn es geistliche Angelegenheiten betraf, über, und gab ihm eine teutsche Gestalt. 8.) Man schrieb es Convenz. Unser Höfisches Landbuch hat es ausdrüklich: 9.) Herrnn Wennzelnn Suner von Eger, Scholastico 10.) vnnd Thumbherrnn 11.) zu Olmütz

6.) Als in Steyrers Geschichte Herzog Albrechts des II. in Oesterreich 55. S.

7.) Haltaus leget es durch Miete aus; wie in seines Wörterbuches II. Th. 1343. S. zu befinden.

8.) Deren nur vorherstehender Brief im 12. §. verschiedene darbietet, als 142. 158. S. patron, 156. und 160. S. presentiren, 161. 168. 169. und 170. S. Vicar, 168. und 170. S. presentacion, 169. S. constituiret, 169. 182. 183. S. procurator, 179. S. absenz u. d. gl. m.

9.) Auf der ersten Seite des 401. Blattes.

10.) Wird im teutschen Schulmeister gegeben, welches in der 11. Anmerkung über den 12. §. 152. und 154. S. befindlich.

11.) Siehe die 140. Anmerkung über vorherstehenden §. 192. S.

Onolzbach 12.) sandt 13.) burkharts 14.) Stiffts, 15.) ist die pfarr 16.) zum Perg, 17.) durch

12.) Wegen dieses Ortes ist die 46. Anmerkung über den vorherstehenden §. 165. folg. S. zu gebrauchen.

13.) Wegen dieses Wortes aber die 7. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 234. folgg. S.

14.) Von einem Stifte dieses Namens zu Onolzbach weis kein einziger Schriftsteller was, wol aber von dem Gumprechtsstifte Hofman in seiner Beschreibung des Gumprechtsstifts zu Ansbach, Merian in seiner Beschreib. Franckenland. 79. S. Pastorius vom Fränck. Crais. 460. S. Tromsdorf in der Geograph. von Teutschl. III. Kap. 105. S. Hön im Topograph. Lex. des Fränk. Crais. 314. S. Gros in der Brandenb. Land. und Regent. Hist. VI. Kap. V. §. 156. folgg. S. die Neue Europ. St. und Reisegeograph. von Teutschl. VI. B. V. Kap. 1054. folg. S. Herr Dechant Georgii von Ansbach IX. Kap. 53. S. Herr geheime Rath Sinold genant von Schüz in dem Cod. Diplomat. Brandenburg. I. Band. III. Abh. 5. folgg. S. das von Herrn Konsistorialrath Esenbecken Erneuerte Gedächtnuß der Gumbert-Stiffts-Kirchen, und besonders des darunter befindlichen Herrn Hofrath Strebels kurzgefaster Begrif der Historie des S. Gumprechts-Stiffts zu Onolzbach.

15.) Von welchem Worte im nächstfolgenden

durch die herrschafft gelihen, 18.) die dismals herr Niclas Nester genant conuencz weiß versicht. Conuencz weiß ist also nichts anders als an eines andern Stat, mit dam man wegen der Verwaltung übereingekommen war. Des wegen nun hies die Sache selbst eine Conventur. Solches zeiget sich wieder in dem Höf. Landbuche: 19.) Item herr Niclaus Wenigell pfarrer zw Hirsperg 20.) der ist beschickt vnnd hat gesagt diese nochuolgende vnnterrichtung Erstlich das 21.) es vor zwanzigk jaren 22.) ein conuentur zum Gefell

Kapitel unter Eulenhammer im 10. §. wird gehandelt werden.

16.) Von dem aber in der 25. Anmerkung über den 11. §. gegenwärtiger Abhandlung 57. folg. S.

17.) Worüber die 84. Anmerkung daselbst 79. S. nachzuschlagen.

18.) Hierüber aber die 24. Anmerkung über den 12. §. hie oben 158. folg. S.

19.) Auf der ersten Seite des 292. Blattes.

20.) Von welchem in der 19. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. des VI. Th. 381. S. einen Vorschmak gegeben.

21.) Wes wegen dir die 9. Anmerkung über den 11. §. 36. S. Anweisung thut.

22.) Des wegen aber die 226. Anmerkung daselbst 138. S.

Gefell 23.) gewesen sey. Das Wort Conventur ist auch wieder in Latien unbekant. Und eben so auch *Conuentor*. Der war also der, welcher mit einem andern wegen Leistung gewisser Dienste übereingekommen. 24.) So stehet dann in einem Briefe von dem Jahre 1496. 25.) Den wirdigen herrn Jobstein von Reitzenstein pfarr zw Neunkirchen oder seinen conuentor den er jtzo hat oder kunfftilichenn da haben wirdt. Diese Benennung findet sich etliche Zeilen hernach noch ein Mal. Ein anderer Schriftsteller schreibet also: 26.) Herrn Jobsten Fliegers vonn Lobennsteinn ist die fruemes zum Hoffe durch die herschafft verlihenn 27.) die dismals herr Cunrat Erbesmann von Hoff als conuentor versicht. 28.) Wie nun aber in

23.) Von welchem benachbarten kursächsischen Städgen eine besondere genaue Ausarbeitung zum Abdruke fertig lieget.

24.) Auf änliche Weise erkläret es dü Fresne im Wörterbuche der Mitl. und Neuest. Latin. im I. Band. unter *Conventores*.

25.) In der 15. Anmerkung über das III. Hauptst. des I. Th. dieser Nachrichten 257. S.

26.) Nämlich Pruker in dem Hof. Landbuche auf der ersten Seite des 427. Blattes.

27.) Eben wie oben vor der 18. Zal 209. S. der Ausdruk war.

28.) Dort hieß es conuencz weyß versicht. Wird also, wie schon gedacht, auf den cons-

in dem allen sich nicht das geringste spüren lässet, daß der Conventor von einem Convente abgeschiket worden, daß viel mehr die Sache selbst redet, es sei der Conventor nur ein weltgeistlicher gewesen; 29.) so weis ich nicht, wie Knauth 30.) solche Benennung von einem Convente oder Samlung der Klöster herholen können, so daß der *Conuentor* ein abgeordneter derselben gewesen. Wem aber nur noch das geringste über dem bis hieher vorgebrachten obwaltet, der beherzige folgende Worte: 31.) Bedem die pfarr ist dieser zeit einem Brister Eukarius Mülner genant, yez pfarrer zu Stadelhofen 32.) im Bistum

uentor gesehen, weil solches Wort dafür hie stehet.

29.) Zu Mal wenn man auf den 10. §. 32. S. zurük schläget.

30.) Von Alten-Zelle II. Th. III. Tit. 183. folg. S.

31.) Welche ich aus Herrn Krausens Beschreibung Hildburghausens XXVII. Kap. 465. S. genommen.

32.) Ich weis kein anderes, als das, welches in dem Bisthume Bamberg drei Stunden von Schesliz rechter Hand an der Poststrase nach Kulmbach lieget, welche Beschreibung schon in Höns Topogr. Lex. des Fränk. Crais. 53. S. und in des Postlexikons II. Abtheil. 372. S. anzutreffen. Im Bisthume Würzburg habe ich keines auftreiben können, wie doch in vorliegender Stelle gesezet wird.

Würzburg gelegen, verlyhen, 33.) dye 34.) hat er verlassen vnd bestellt mit Otten Truckenprott, dergestalt, daß er jerlich jme 3. fl. zu pension geben soll. Weil die Bauerschafft demselben Conuentori Zeugschafft geben, daß er jnen das h. Evangelium jres Verstands rein vnd lauter predigen soll : : darum ist er den Bauerschafften also zu eynem pfarrer gelassen. Hiedurch ist ja nun offenbar, daß einem *Conuentor* der Pfarrer eine jährliche *pension* oder Lohn ausgemachet, die er jenem für die Verwaltung seines Pfaramts gereichet, besonders da es gleich hernach 35.) heisset, daß der Truckenprott die pfarr bestandsweyß angenommen habe. 36.) In einer gewissen Schrift 37.) wird der *Conuentor* durch Pach-

33.) Wo eben das Stat hat, was die 27. Anmerkung 210. S. erinnert.

34.) Von dem dy ist in der 13. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 378. S. schon Erwehnung geschehen, dem noch ein e angehangen worden.

35.) Auf der 466. und 467. S. des in der 31. Anmerkung 211. S. angeführten Werks.

36.) Wem noch die geringste Dunkelheit übrig ist, dem wird sie verschwinden, wenn er nur angezogene krausische Abhandlung von Hildsburghausen XXV. Kap. 440. folgg. S. mit Ueberlegung durchgegangen hat.

37.) In nur angezogener Abhandlung von Hildsburghausen 447. S.

Pachter erkläret. So wissen wir dann nun, was unser Lindner haben wollen, wenn er sich zum Schlusse seines oft 38.) angezogenen Registri *ad quatuordecim annos* conuentorem geschrieben. Er wolte aber damit eben das sagen, was er auf der Stirne desselben gesezet, nämlich *protunc* vicegerentem. Denn was war derselbe? Man gehe nur zurük; 39.) so wird man finden, daß es so viel als Pfarsverweser sei. Das Höfische Landbuch hatte oben 40.) von einer Conventur zum Gefell geschrieben. Von eben derselben genantem Inhabern lässet sich dasselbe bald darauf also vernemen: 41.) Da hab er als ein pfarueruesser dj widembrleuth zu der pfar gehörig ꝛc. Und eben dasselbe hat von eben der pfarre diese Worte: 42.) Herrn Vlrichenn vonn Lentersheim ist die pfarr durch die herrschafft verliehenn 43.) die dieser Zeit Herr Heinrich Prossell verweset.

§. 14.

Wenn ist nun aber Linttner Pfarverweser 1.) oder *Conuentor* 2.) zum Hof geworden?

38.) Besonders in dem 5. §. 5. S.
39.) In dem vorhergehenden §. 204. S.
40.) 209. folg. S.
41.) Auf der zweiten Seite des 292. Blattes.
42.) Auf der ersten Seite des 408. Blattes.
43.) Siehe noch ein Mal auf die 27. Anmerkung 210. S.

§. 14. 1.) Nach dem 12. §. 204. folg. S.

den? Auf der Stirne seines Registri stehet: *Conscriptum* anno cet. 1489° *per Magistrum* Iohannem Linthner *protunc* vicegerentem. Die Figur ∧ findet sich auch anderwärts. 3.) Sie ist nachher etwas verändert worden und siehet jezt so 7 aus. 4.) Nach jeziger Art also würde solche Jahrzal so aussehen 1479. 5.) Nun stehet am Ende eben derselben Registri:

2.) Nach dem 13. §. 213. S.

3.) So stehet sie noch in der Grabschrift Landgraf Wilhelms zu Thüringen in dem Dome zu Meisen. Sie hat vielen der neuern Kopfbrechens verursachet, dessen sie hätten können überhoben sein. Man lese nur Hornen in dem Leben Churfürst Friedrichs des Streitbaren II Abtheil. 13 §. 67. folgg. S. so rechtfertiget alles die Jahrzal 1407. Und noch in unserer Michaelskirche in der vierten Kapelle an einem alten Altare, der im nächsten Theile im I. Hauptst. in der 20. Anmerkung über den 17. §. genauer wird angezeiget werden, stehet 1514, welches nichts anders als 1517. anzeigen sol.

4.) Wie schon Hön in der Sächs. Geschl. Beschr. 347. S. und Horn 68. S. der angezogenen Stelle solche Figur aufklären.

5.) Welche Zal aber zum Beweise dienet, daß schon da Malo die arabischen Ziffern mit unter gebrauchet worden, da die mit Buchstaben noch nicht gar abgekommen war, wie die 136. Anmerkung über den 12. §. 191. S. eröfnet.

gistri: M. I. Linttner *de* Munchpergk *ad* quatuordecim *annos conuentor*. So viel sol solches gewies sagen, daß Linttner da Mals auf die vierzehen Jahre Pfarverweser gewesen. Wenn hat er solches geschrieben? Hat er es zu eben der Zeit geschrieben, als die Ueberschrift über dieses Werk geschrieben worden; so lässet es sich mit dem, was oben 6.) von der Zeit, daß er auf der hohen Schule zu Leipzig gewesen, unmöglich zusammen reimen. Im Jahre 1470. zog er dahin. Im Jahre 1474. ward er daselbst Meister der Weltweisheit. Das ist genugsam bewiesen worden. Zu vermuthen ist auch, daß er die Zeit zwischen diesen Jahren daselbst zugebracht habe. Früher als im Jahre 1474. hat er zu Hof nicht können Pfarverweser werden. Wer sagen wolte, daß er es ja wol hätte eher können gewesen sein, aber in solcher Zeit einige Jahre zu Leipzig abwesend gewesen; der mus wissen, daß es wol mit dem Pfarrer angegangen wäre, 7.) nicht aber mit dessen Verweser, der eben des wegen aufgestellet worden, daß er des abwesenden Stelle verträte, 8.) er müste dann wieder seinen Verweser gehabt haben, der gleichen mir noch nicht vorgekommen.

6.) Im 9. §. 29. S.

7.) Wie sich aus dem 12. §. 140. S. schlüsen lässet.

8.) Wie der 12. §. 197. folgg. S. zum Ueberflusse darthut.

men. Wenn es aber angienge; so müste er nach dieser Berechnung um das Jahr 1465. *Conuentor* geworden sein. Lies es sich nun mit dem Pfarrer wol thun, daß er nicht zu gegen wäre, und doch die Jahre seines Dienstes immer mit fort gezälet würden; so lies es sich aus gleich angeführten Ursachen nicht thun, daß der *Conuentor* die Jahre seiner Conventur mit fortzäle, die er doch nicht besorget. Kan man nun also unserm Linttner wenigstens vor dem Jahre 1474. nicht zur Conventur der Pfarre zum Hof lassen; so müste es eher *1489.* heisen. Allein, wer nicht blind ist, wird keine andere Zal als *1479.* da lesen können. 9.) Es kan seine volkommene Richtigkeit haben, daß das Regiſtrum im Jahre 1479. geschrieben sei, wie der Anfang desselben versichert. Es kan aber auch das richtig sein, daß Linttner auf vierzehen Jahre Conuentor gewesen, als er die oben vorgelegten Worte an das Ende desselben gesezet. Es stehet ja kein conscriptum, finitum, explicit und der gleichen dabei, dadurch angezeiget würde, daß es zu der Zeit geschrieben worden, da er auf die vierzehen Jahre Conuentor gewesen. Wer weis, ob er nicht gleich mit Antrite seiner Conventur es zu Papire gebracht, damit in seiner Amtsverwaltung eine beständige Richtschnur wäre, wornach sich

9.) Wie auch Lairiz von der Religion der Höfer auf der 50. S. gelesen hat.

sich die Geistlichkeit, die unter ihm stand, zu richten. Ist dem also; so mus die Zeit, da er auf die vierzehen Jahre Conuentor gewesen, in das 1493. fallen. Viel leicht solte solche Unterschrift zu einem Denkmale dienen, das er bei seinem Abzuge nach Regnizlose 10.) in der Pfarre zum Hof hinter sich lies, wie lange er allhie Conuentor gewesen sei. Viel leicht hat seine Conventur alhie mit Georgens von Gottsfeld ableben sich geendet. Ist solches Contags nach Aegidii im Jahre 1495. erfolget; 11.) so kommet über die oft angezeigten vierzehen Jahre nicht viel darüber. Ist es im Jahre 1491. den 17. November vor sich gegangen; 12.) so lassen sich noch desto leichter die vierzehen Jahre herausbringen. Denn so mögte er um das Jahr 1477. die Conventur angetreten haben. Das ist nur noch desto besser. So war er schon ein Par Jahre im Amte, da er dieses Registrum niederschrieb, hatte also auch schon mehr Käntnis von dem höfischen Kirchenwesen. Ueber Haupt ist oben 13.) vorgelegte Unterschrift nicht mit eben der Feder, als das Registrum selbst, und noch dazu mit rother Dinte geschrieben, daß es also wol zu einer andern Zeit

10.) Von dem im 20. §. 1. Hauptst. folgenden Th.
11.) Oben nach dem 12. §. 191. S.
12.) Wie ein anderer oben in der 138. Anmerkung über solchen §. 191. S. berichtet.
13.) 215. S.

als das Regiſtrum kan ſein geſchrieben worden.

Den andern Theil dieſer Abhandlung ſehe mich deren wegen, welche auch von den andern Abhandlungen, die ſie bisher in dieſem Werke gern geleſen, was verlangen, in das erſte Hauptſtük nächſtfolgenden VIII. Theils bei Seite zu legen genöthiget, ſo ungern ich ſie von ein ander reiſſe.

Nachtrag
zu dieſem Hauptſtüke.

S. 123. §. 11. Anmerkung 191. Es war auch im Jahre 1328. in dem Kloſter zu Kronſchwiz **Erdo** von **Moſin** Probſt, wie aus Kreyſigs Beyträgen zur Hiſt. der Chur- und Fürſtl. Sächſ. Land. III. Th. IX. Abhandl. 253. S. zu erſehen iſt. So kommet in einem Briefe von dem Jahre 1363. in Gſchwends Eiſenbergiſchen Chronika 684. S. **Heinrich** von **Moſin** als Vikar zu Naumburg, und **Borgolt** von **Moyſyn** als ein geiſtlicher auf der 688. S. eben desſelben Werks vor. In dem III. B. II. Abtheil. IIII. Kap. V. §. 217. S. geſchiehet die Erinnerung, daß einige dieſes Namens das Rittergut **Serba**, ſonſt **Sörbaw**, erb- und eigenthümlich innen gehabt haben, und auf der 678. S. ſtehet **Moſel** daneben eingeſchloſſen.

S. 124. §. 11. Anmerkung 192. In Kreyſigs Beyträgen zur Hiſt. der Chur- und Fürſtl. Sächſ. Land. III. Th. IX. Abhandl. 251. folgg. S. finden

finden sich Diplomatische Annales des Mönchen-Klosters Regeler Ordens zu Mildenfurt im Voigtlande.

Ausbesserungen

des vorhergehenden Hauptstükes.

S. 6. in der 1. Anmerkung **Eppenreut** für **Eulenhammer.**

S. 41. in der 22. Anmerkung 10. Zeile **geſcriben** für **geſriben.**

S. 70. in der 62. Anmerkung 11. Zeile **ro-ſtal** für **voſtal.**

S. 71. in eben derſelben Anmerkung 28. Zeile **furdern** für **funden.**

S. 112. in der 147. Anmerkung 3. Zeile *canapis* für *canapina.*

S. 116. daſelbſt 2. Zeile *pariter* für *paruos.*

S. 123. in der 191. Anmerkung 7. Zeile **obirſten** für **obriſten.**

Zweites

Zweites Hauptstük.

Fortsezung der genauern Beschreibung der in die Landeshauptmanschaft zum Hof gehörigen Oerter.

Epleins, siehe Eplas im VI. Th. 291. folgg. S.
Eppeleins, s. Eplas im VI. Th. 291. folgg. S.

Eppenreut.

Inhalt.

§. 1. Wie es heisse?
§. 2. Wo es liege?
§. 3. Wie weit dessen Fluren?
§. 4. Was der Boden giebt?
§. 5. Wie stark es sei?
§. 6. Wie das Kirchenwesen?
§. 7. Was da für Gerechtsame?
§. 8. Wie alt?
§. 9. Wer der Oberlehensherr?
§. 10. Was des Klosters zum Hof daselbst?
§. 11. Was des Pfaramts?
§. 12. Was des Spitals?
§. 13. Was des Gotteshauses zu St. Michael?
§. 14. Was das Kastenamt daselbst zu sagen?
§. 15. Was von Unterkozau heimgefallen?
§. 16. Was nach Zedwiz gehörig?
§. 17. Was sonst noch zu Eppenreut gerechnet werde?

§. 1.

§. 1.

Eppenreut wird nach der alten Gewonheit, welche nach dem Selbstlauter das W geliebet, 1.) auch Eppenrewt 2.) geschrieben. Die Endung Reut ist hiesigen Ortes so sehr geläufig, daß man nicht nur schlechthin die Benennung eine Reut hat, sondern auch Oerter, die diesen Namen ganz allein führen. 3.) Wer kan erst alle die Oerter um uns her nennen, welche auf dieses Wort ausgehen? 4.) Nur der nächsten zu gedenken, welche um Eppenreut einen halben Bogen machen, sind Martinsreut, Conradsreut, Forenreut, Kletschenreut, Pretschenreut. 5.) Der fordere Theil von Eppenreut ist

1.) Die 30. Anmerkung über des vorhergehenden Hauptstükes 12. §. 160. S. wird dich anweisen, wo ich mehrers davon geschrieben.

2.) Wie es unten im 10. und 12. §. geschrieben worden, auch schon im II. Hauptst. I. Th. 79. S. im 12. §. unter Döberlitz im II. Hauptst. IIII. Th. 195. S. befindlich ist.

3.) In des Postlexikons II. Th. 274. S. habe ich davon keine kleine Anzal zusammengebracht.

4.) Einen Versuch davon habe ich in dem XXXVII. §. der Schrift, darinnen ich bewiesen, daß die Stad zum Hof den Burggrafen von Nürnberg eher, als mans glaubet, gehöret, gemachet.

5.) Welches in der ältern Landkarte von dem Fürstenthume Brandenburgkulmbach und in

ist in hiesiger Gegend desto unsichtbarer. In andern Ländern zeiget er sich mehr. So lieget Eppendorf im kursächsischen Amte Augustusburg zwo Meilen von Freiberg, unter dessen Superintendur dasige Pfarre gehöret, über Groswaltersdorf hinauf, 6.) wie auch im holsteinischen an der Ulster zwei Stunden von Hamburg. 7.) So ist ein kurmainzisches Dorf im Amte Königstein eine halbe Stunde von Königstein Eppenhain genant. 8.) Am nächsten kommet unsern Eppenreut in Ansehung der Benennung jenes Dorf in der Grafschaft Anhaltschaumburg eine Stunde von Holzapfel in der Wetterau, welches Eppenrod oder auch Epperot genennet wird, 9.) wie auch eines in dem hessendarmstädischen Amte

der riedigerischen eben davon Britschenreuth anstösig geschrieben worden.

6.) Wie es Wilisch in der Kirchen-Hist. der St. Freyberg II. Th. II. B. 13. Zal 296. folgg. S. beschrieben, und damit ergänzet, was nur in der Kürze in den Geographischen Specialtabellen des Churfürstenthums Sachsen 67. S. und in des Postlexikons I. Abth. 349. S. geschehen.

7.) Nach der goldschadtischen Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. 137. S. und dem Postlexikon auf angewiesenem Blatte.

8.) Nach eben diesem Lexikon und D. Wetterauischen Geograph. 120. S.

9.) Wie nur angezogener Wetterauischer Geo-

Amte Burggemünden eine Stunde von Burggemünden, welches doch aber auch andere Helpenrod nennen. 10.) Denn die Endung rod wil eben das, was reut, sagen. 11.) Volkommen aber findet sich derselbe Name in einem Dorfe ein 7. Stunden von unserm Eppenreut auf einem guttenbergischen Dorfe in Franken eine Viertheilstunde von Grafengehaig, wohin es auch gepfarret ist. 12.) Nun aber fraget sich, was wil das Eppen sagen? Es findet sich 13.) im waldekischen in dem Amte Eisenberg zwo Stunden von Korbach gegen Nedebach zu ein Dorf Eppe ohne weitern Zusaze. Läge es etwan am Mere oder sonst

graphus berichtet. Goldschadt hat noch nichts davon.

10.) Des gleichen, woher ich es in das Postlexikon übergetragen. Auch dieses hat Goldschadt nicht.

11.) Worinnen schon die 22. Anmerkung über des III. Hauptst. I. Th. 272. S. dieses Werks zu nuzen.

12.) Das ich zu allererst in dem Postlexikon bekant gemachet, da Goldschadt und auch nicht ein Mal Hön, der doch in seinem Topogr. Lexik. alle Oerter des Fränkischen Craises dem Titel nach zu liefern versprochen, keinen Buchstaben davon hat.

13.) Nach Goldschadts Beschr. der Marckt-Fleck. Deutschl. 136. S. und dem Postlexikon I. Abth. 349. S.

sonst an einem Flusse, wo sich die Ebbe und Fluth ereignet; so könte man auf die Gedanken gerathen, ob es daher seinen Namen erhalten, weil der Unterscheid des B und P nicht von Erhebligkeit ist. 14.) Eben diese Beschaffenheit hat es auch, so man es von Eben herholen wolte; da ich schon anderwärts 15.) dargethan, daß man sich eben kein Gewissen daraus würde gemachet haben, solches Eppen zu schreiben und auszusprechen. Könte nun 16.) oben 17.) genantes kursächsisches Eppendorf seinem Namen nach so viel als ein ebenes oder gleiches Dorf heisen, weil solches in Ansehung etlicher anderer benachbarten Dörfer, die sehr ungleich liegen, ganz in der Ebene lieget; so wolte ich solches gern auch von Eppenreut vermuthen, so nur dessen Lage nicht zu wider wäre, die so wenig gegen andere benachbarte Oerter in der Ebene, als viel mehr auf einer Anhöhe ist. Da nun auch 18.) von vorher 19.) namhaft gemachten

14.) Welches der 1. §. meiner Abhandlung von Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 302. S. lehren kan.

15.) An nur angezogenem Orte.

16.) Nach Herrn Wilischens in der Kirchen-Hist. der Stadt Freiberg II. Th. II. B. 13. Zal 297. S. Muthmasung.

17.) 222. S.

18.) Von nur gelobtem Herrn Wilisch.

19.) 222. S.

machten sächsischen Eppendorf vermuthet wird, daß es von seinem Erbauer Eppo seinen Namen haben könte; so mögte ich auch bei nahe solches von unserm Eppenreut vermuthen. Ich habe aber auch schon anderwärts 20.) die Anmerkung gemachet, daß vielen Oertern der Namen dessen anhange, der sich zu erst daselbst gesezet. In der Gegend von Eppenreut äusert sich solches deutlich gnug. Was wil das benachbarte Conradsreut anders zu verstehen geben, als daß ein Konrad sich in diese Reut gesezet? 21.) Was das in der Gegend befindliche Martinsreut, als daß der erste Anbauer Martin geheisen? Was das unweit davon liegende Gottfriedsreut, welches der gemeine Man Göpfersreut nennet, als daß des ersten Inwoners Name Gottfried gewesen? Ein Par Stunden davon lieget Leupoldsgrün, welches auch den Mansnamen Leupold an der Stirne führet, andere jezt mit stilleschweigen zu übergehen. Daß aber Eppo so viel als Eberhart heisse, wie Jemand 22.) schreibet, getraue

20.) Nach der in der 14. Anmerkung 224. S. angezeigten Stelle 299. folg. S.

21.) Wie ich in dem 10. §. der Beschreibung Conradsreut im II. Hauptst. III. Th. und der darunter befindlichen 7. Anmerkung 105. S. gezeiget habe.

22.) Nur gerühmter Herr Wilisch.

getraue mir noch nicht zu behaupten. Genug das Eppo lässet sich doch wenigstens in dem benachbarten Eplas spüren, wenn man solches in alten Blättern Eppeleins geschrieben antrift. 23.) Wenn Nikol Eppenreutern, welcher von dem Jahre 1419. bis 1433. Abt zu Waldsassen in der benachbarten Pfalz gewesen, 24.) nicht ausdrüklich 25.) die pfalzsulzbachische Stad Weiden zum Geburtsorte angewiesen würde; so könte man auf die Vermuthung kommen, er wäre aus unserm Eppenreut gebürtig gewesen, weil die geistlichen gewont gewesen, sich von ihrem Geburtsorte zu schreiben. 26.) Wenigstens beweiset sein Name, daß der gleichen Benennung nicht so ganz ungewönlich gewesen.

§. 2.

Eppenreut 1.) lieget in der Landeshauptmanschaft

23.) Welches ich in dem 1. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 303. S. geäusert.

24.) Wie Brusch von den Klöstern Teutschl. 259. S.

25.) Von nur genantem Bruschen.

26.) Wie nur noch in dieses Theils I. Hauptst. II. §. 1. Anmerkung 34. S. vorgekommen.

§. 2. 1.) Dem Topograph. Lex. des Fränk. Crais. mus man die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß es auf der 243. S. zu erst eine Beschreibung dessen, so unrichtig sie auch ist, gedrukt geliefert. Genauer aber ist es von mir in des Postlexikons I. Abth. 343. S. geschehen.

manschaft zum Hof 2.) eine Stunde von deren Hauptstad südwestwärts auf einer Anhöhe zwischen den Strasen nach Mönchberg und nach Schwarzenbach an der Sale.

§. 3.

Seine Felder stosen mitternachtwärts an die von Krötenbruk, morgenwärts an die von Groserlich, Döla und Oberkozau, mittagwärts an die von Wustuben 1.) und Silber-

 bach

2.) Welche Hön wider die hiesige Schreibart den Höffischen Creis nennet.

§. 3. 1.) Das ist das **Gottmansgrün**, welches der Verfertiger der ältern Karte des Brandenburgkulmbachischen Fürstenthums gegeben, dergleichen Benennung Niemand auftreiben wird, so er alle Derter hiesiger Gegend durchfragte. Riediger hat auf seiner Karte noch ein S hineingesezet, daß es **Gottsmansgrün** heise. Aber dieses findet kein Mensch in dieser Gegend. An einem andern Fleke gegen Hirschberg zu hat er der gleichen mit besserm Rechte sezen können, wovon eine zulängliche Beschreibung in der 22. Anmerkung über den 2. §. III. Hauptst. III. Th. 253. folg. S. eine genauere aber g. G. in das II. Hauptst. des X. Theils bestimmet ist. Daselbst hat angezeigte ältere Karte wieder ihr **Gottmansgrün**. Die Verfertiger aber dieser Karten mögen durch den Namen **Gozmansreut** sein verführet worden, welches dorthin gehöret, aber jezt kaum unter einem andern Namen als **Wustu-**

bach 2.) und abendwärts an die von Martinsreut, Conradsreut, Birk und Lausenhof.

§. 4.

Der Boden ist mittelmäsig so, daß er doch Korn, Gerste, Haber, Kraut, Erdäpfel und Flachs träget. Die Waldung dabei ist nicht gering, und heget Tannen, Fichten, Foren, Erlen, Haselnusträucher, Wachholdersträucher. Unter diesem Dorfe hin am Gebirge giebet es wilde Granaten in Menge wie auch Kazensilber. 1.) Hie und da äusert sich auch Eisenstein, welcher in alten Zeiten, da das Holz gemeiner als jezt, auch da gar gemachet worden. Die bei der Mühle noch gefundenen vielen Schlaken 2.) bestätigen die gemeine

ne

bei dem gemeinen Manne bekant ist. Schon die 95 Anmerkung über den 14. §. unter Öölas im II. Hauptst. IIII. Th. 267. S. kan hievon ein Zeuge sein. Es ist aber wol Acht zu haben, daß es nicht mit Gottfriedsreut, welches nach dem 1. §. dieser Abhandlung 225. S. nicht weit davon lieget, verwechselt werde, welches in der 31. Anmerkung über das II. Hauptst. I. Th. 101. S. dieses meines Werkes geschehen, des wegen ich als ein aufrichtiger Man um Verzeihung bitte.

2.) Dieses ist auf beiden nur genanter Karten gänzlich unsichtbar.

§. 4. 1.) Von welchen beiden ich in meine kleine Naturaliensamlung einige Stüke eingetragen.

2.) Wie auch hievon.

ne Sage, daß auf selbiger Stelle in alten Zeiten ein Eisenhammer gestanden.

§. 5.

Eppenreut wird über und über auf 4¾ Amtshöfe gehalten.

§. 6.

Eppenreut ist schon seit alten Zeiten 1.) bis auf diese Stunde 2.) in die Pfarkirche zum Hof gepfarret, daß es also auch mit derselben in Ansehung der Lehrsäze gleiche Begebenheiten gehabt.

§. 7.

Von den Gerechtsamen dieses Dorfs stehet in dem Höfischen Landbuche: 1.) Item das halsgericht vnnd alle furstliche obrigkeit ist der herrschafft, gehort geinn Hoff. Es gehöret also unter die Landeshauptmanschaft zum Hof. 2.) Das Kastenamt hat die Gemeinherschaft. 3.) Das Stadvogteiamt zum

§. 6. 1.) Wie aus dem noch vorhandenen Höfischen Pfarbuche von dem Jahre 1446. auf der ersten Seite des 94. Blattes erhellet.

2.) Worinnen Wil im Teutschen Paradiese XXI. Kap. 17. §. ganz recht hat.

§. 7. 1.) Auf der Rükseite des 443. Blattes, welches auch unten der 14. §. noch mehr bestätiget.

2.) Wes wegen auf den 2. §. 226. folg. S. zurük zu sehen.

3.) Welches sich aus dem 14. §. hernach offenbaren wird.

Hof hat die durchgehenden Obergerichte bis auf das zedwizische, worüber sie die Besizer des Ritterguts Zedwiz haben. 4.) Der Landesherschaft gehöret die Jagt.

§. 3.

So weit als die vorhandenen Nachrichten reichen, so ist das Jahr 1376. das allererste, darinnen 1.) Eppenreut genant wird. Hiemit erreichet es ein Alter von 400. Jahren. Es wird aber auch so genant, daß es das Ansehen gewinnet, daß es zu solcher Zeit schon ein Dorf müsse gewesen sein. Nun ward ein Ort nicht so gleich auf ein Mal besezet. Gedenket man an dessen Namens Endsylbe; 2.) so wird etwan nur einer daselbst den Anfang gemachet haben, das Gehölze auszureuten. Nachher sahen andere, daß es nicht so unrecht ausgeschlagen, machten sich also immer mehrere und mehrere dahin. In dessen wird so eine Zeit verlaufen sein, daß man das Alter dieses Dorfs leicht auf ein fünf oder sechshundert Jahre hinausbringen könte. Jedoch giebet die Endung Reut zu verstehen, daß man dessen Alter nicht gar in die Zeiten der Slavenwenden zu sezen habe, weil solches Wort kein wendisches sondern ein

4.) In Betrachtung dessen, was unten der 14. §. vorlegen wird.

§. 8. 1.) Wie unten im 10. §. 232. S. zu sehen. 2.) Davon in dem 1. §. 221. S.

ein teutsches, und also von den teutschen, die sich nach Vertreibung der Wenden hieher gesezet, angeleget worden.

§. 9.

Wer die Oberlehensherschaft vor nur 1.) genantem 1376. Jahre über Eppenreut gehabt, darinnen kan ich kein deutliches Zeugnis finden. Da aber die meisten Oerter, welche in dem Briefe von nur angegebenem Jahre, 2.) meistens solche Oerter enthält, welche auser allem Zweifel 3.) zum Regnizlande gehöret, das die Durchl. Herren Burggrafen von Nürnberg den Vögten von Weida abgekauft, 4.) auch der Enden noch mehrere sind, von denen ich zum Theil schon anderwärts dargethan, daß sie eben den Vögten gehöret; als neme weniger Anstand, ihnen auch Eppenreut zu zueignen. In oft genantem 1376. Jahre stand es unter hochgedachter Durchlauchtigsten Burggrafen Hoheit. Und so stehet es noch unter den Durchlauchtigsten Nachkömlingen der Herren Markgrafen zu Brandenburgkulmbach.

1.) Im vorigen §. 230. S.
2.) Welchen Brief ich in das II. Hauptst. des I. Th. 74. folgg. S. volständig eindruken lassen.
3.) Den meine besondere Schrift von den Oertern des Regnizlandes benimt.
4.) Wie der mit meinen Anmerkungen abgedrukte Kaufbrief in einer Schrift vom Regnizlande VIIII. §. vor Augen leget.

§. 10.

Das hochfürstliche Kloster zum Hof hat daselbst einen halben Hof. Der Durchlauchtigste Markgraf Friederich der fünfte eignete und freiete ihn demselben im Jahre 1376. da er drei Prinzessinnen Töchter in dasselbe that. Es heiset in dem darüber ausgestelten Briefe 1.) also:

Czu eppenrewt 2.) den hoff da dytrich von eppenrewt aufficzt.

Was zu Ende des vorigen Jahrhunderts damit vorgegangen, ist aus folgendem zu ersehen:

Ich Nickel Laytman zu eppenrewdt 3.) gesessen bekenn fur mich meine eliche 4.) wirtin 5.) alle mein erben vnd erbnemen jdermenlich 6.) mit diesem offenn briue 7.) die

jne

1.) In dem II. Hauptst. des I. Th. 75. S. dieser Nachrichten.

2. und 3.) Von welcher Schreibart der 1. §. der gegenwärtigen Abhandlung 221. S. nachzusehen.

4.) Von welchem Ausdruke die 36. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 390. folgg. S. handelt.

5.) Von der Bedeutung dieses Wortes aber die gleich darauf folgende 37. Anmerkung 392. S.

6.) Da es aus jeder und mänlich erwachsen; so solte es auch jedermenlich geschrieben sein. Es eröfnet aber schon die 99. Anmerkung über den 14. §. I. Hauptst. VI. Th. 254. S. dieser

jne 8.) sehen horen oder lesen, das ich 9.) mit guten freihenn willenn vnd 10.) mit radt meiner freundt auch mit verwilligung der erwürdigen 11.) hochgebornnen 12.) fürstin vnd frawen, 13.) frawen 14.) Mar-

 garethen

Nachrichten, warum es die alten nicht gethan. Woher das Jeder, das hat Wachter in seinem Wörterbuche I. Th. 780. S. untersuchet.

7.) Welche Schreibart dem Ursprunge des Worts am nächsten kommet, wie ich in der 110. Anmerkung über nur angezeigte Stelle 256. S. gewiesen.

8.) Dieses Wortes wegen schlage zurük auf die 83. Anmerkung über den 12. §. des vorhergehenden I. Hauptst. 179. S. Eben so ist unten vor der 80. Zal jme für ihm.

9.) Wie auch des wegen, dafür wir nun ich schreiben, und wegen des vorhergehenden das, welches unsere Leute daß schreiben, auf die 13. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 238. S.

10.) Und daß die alten für der neuern und so geschrieben, die 141. Anmerkung daselbst 109. S.

11.) Welches Ehrenwort die 4. Anmerkung über den 12. §. des vorhergehenden Hauptst. 141. folg. S. aufkläret.

12.) Von welcher Titulatur nach belieben die 179. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 208. S. zu sehen.

13. und 14.) Für frauen, von welcher Schrift

garethen 15.) Marggrauin 16.) zu Brandsburg 17.) ꝛc. vnd ebtissin 18.) des junckfrawenn 19.) closters 20.) sandt 21.) claren 22.) ordenn

schon gleich bei dem Eintrite in diese Abhandlung 221. S. Rechenschaft gegeben worden.

15.) Von der, so GOtt wil, das I. Hauptst. des VIIII. Theils genug haben wird.

16.) Von dem fordern Theile dieses Worts wird in der Abhandlung von dem Markgrafenscheffel auch genug vorkommen. Von der Schreibart des hintern habe ich in der 2. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 229. folg. S. des gegenwärtigen Werks gehandelt.

17.) Wie es noch an mehrern Oertern, die ich in der 9. Anmerk. über den 13. §. des I. Hauptst. V. Th. 171. S. angewiesen, für Brandenburg geschrieben worden.

18.) Daß aber solches für Aebtissin gewönlich sei, eröfnet die 4. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 233. S.

19.) Wegen des leztern Theils dieses Wortes darf man nur die vorhergehende 13. Anmerkung 234. S. nachsehen. Das erstere solte jung geschrieben sein. Es kan aber schon die 31. Anmerkung über den 13. §. der Beschreibung Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 348. folg. S. und die 76. Anmerk. über den 11. §. des I. Hauptst. des gegenwärtigen Theils 77. S. Genüge thun. So man nur Wachtern in seinem Wörterbuche I. Th. 801. folg. S. Gehör giebet, so zielet solches Wort auf eine gerin-

ordenn zum Hof 23.) als lehenherr 24.) des

ge Zinzal der Jahre. Wem sind aber die Frauenklöster so gar verschlossen, daß er nicht unter den Frauen daselbst auch bejährte antreffe? Höret er nicht auch auser solchen Versamlungen manche eine Jungfrau nennen, die doch eine starke Anzal der Jahre auf sich hat? Da nun die Jugend den Menschen von dem ehelichen Beischlafe abhält; so ist das Wort nachher von allen gebrauchet worden, die selbigen noch nicht erfahren, ohne weiter auf das Alter zu sehen.

20.) Was dieses Wort zu bedeuten, solches habe ich in der 44. Anmerkung über den 10. §. I. Hauptst. VI. Th. 29. S. gezeiget.

21.) Was aber dieses Wort, in der 7. Anmerkung über den 14. §. desselben Hauptst. 234. folgg. S.

22.) Des wegen wäre die 14. Anmerkung über den 10. §. I. Hauptst. V. Th. 116. S. aufzuschlagen.

23.) Siehe hernach die 41. Anmerkung 239. S.

24.) Was ein Lehen sei, das lässet sich schon aus der 60. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 141. folg. S. lernen. Der, welcher solches gab, hies Lehenherr. Daß aber solches Wort auch vom weiblichen Geschlechte gebrauchet werde, ist was besonders. Es wird dasselbe weiter unten in diesem Hauptstüke unter der Ueberschrift Eulenhammer im 10. §. wieder von eben die-

des guts redlich vnd recht mein wiesenn vnd ein teichlein auch ein halbe schupffen 25.) dorauf 26.) die man nennet die muschen 27.) bey

ser Markgräfin in einem Kaufbriefe von dem Jahre 1492. gebraucht. Noch jezt ist der gleichen nicht auser dem Gebrauche. Wer hat nicht Münzen gesehen, darinne sich die jezige römische Kaiserin Marie Theresie Hungariae *Rex* geschrieben? Die den 12. Jänner dieses 1759. Jahres verstorbene Stathalterin der vereinigten Niederlande schrieb sich Generalkapitain und Grosadmiral.

25.) Oder auch Schopfen, welches Worts Ursprung und Bedeutung Wachter in seines Worterbuches II. Th. 1456. folg. S. anzeiget, und auf eine jede Bedekung deutet.

26.) Von da, welches die alten nach der 222. Anm. über den 11. §. 137. S. vorigen Hauptst. do schreiben, und auf, dazwischen wegen zusammenstosender Lautbuchstaben ein R eingeschoben ward. Siehe Herrn Stadprediger Aichingers Teutsch. Sprachlehre III. Hauptst. I Abtheil. VII. Abhandl. 396. § 427. S. Daher denn auch, wenn es zu theilen, dar-auf, oder gar als zwei Wörter, wie in der 90. Anmerkung über den 11. §. des vorhergehenden Hauptstükes 80. folg. S. Anweisung geschehen, dar auf zu schreiben. Auf jene Weise aber findet sich hernach in dem 12. §. vor der 19. Zal dorinnen, und vor der 112. Zal doran, und

bey eppenrewdt 28.) vnd neben des mordeißen 29) wiesenn gelegen vnd daran stossende verkaufft hab auf ein widderkauf 30.)

vire

unter Eulenhammer im 10. §. vor der 281. Zal dornach).

27.) Heiset noch so. Viel leicht ist solches mit dem unweit davon liegenden Moschendorf verwand.

28.) Von welcher Schreibart oben in dem 1. §. 221. S.

29.) Ein Geschlechtsname, der ehe dem in hiesiger Gegend öfterer vorkam. Noch in dem Jahre 1502. findet sich dieser Name in den eppenreuter Sachen, wie unten vor der 150. Zal zu sehen. Lorenz Mordeisens Name lebet noch in der Stiftung, die er in dem Jahre 1515. zu Leipzig errichtet, Vermöge deren ein höfer Kind oder der Orten jährlich zu Erlernung der Gottesgelahrheit einen namhaften Beitrag erhält, welche Stiftung werth ist, daß deren Beschaffenheit und Einrichtung bekant werde, wozu ich die nöthigen Belege habe, und daher auch einst g. G. in Druk geben werde.

30.) Dafür, daß die neuern **wider** schreiben, schrieben die alten **widder**, wie Behrndt von diesen Wörtern in den Beyträgen zur Critisch. Hist. der Deutsch. Sprach. der Deutsch. Gesellsch. in Leipz. XVIII. St. II. Zal 292. folg. S. angemerket. Das angehängte kauf giebet zu verstehen, daß es durch Wiedererstattung

vire 31.) jare 32.) die negsten 33.) noch ein ander volgende 34.) noch 35.) gebung dits

des erhaltenen Kaufgeldes zurük an den vorigen Besizer kommen könne.

31.) Diese Schreibart rechtfertigen so viele andere, wo die neuern einen Doppellauter eingeschoben, des wegen ich mich nur auf die 12. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. dieses Theils 36. S. beziehe. Ueber dem Worte giebet sich Wachter im II. Th. 1788. S. seines Wörterbuchs viele Mühe.

32.) Dieses Wortes wegen beliebe die 226. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. dieses Theils 138. S. nachzuschlagen.

33.) Die Ableitung dieses Wortes habe ich in der 110. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 413. folg. S. angezeiget. Derselben nach solte es näheste oder nächste geschrieben sein. Allein schon Wachter hat in seinen Vorerinnerungen II. Abschn. XX. und XXI. §. gewiesen, wie leicht G und Ch mit einander zu verwechseln.

34.) Solte nach Wachters Anzeige im I. Th. 464. S. wie es auch gemeiniglich geschiehet, folgen sein geschrieben worden. Wie wenig aber aus dieser Abweichung zu machen, ist aus der 61. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. dieses Theils 64. S. zu sehen. So ist unten vor der 118. Zal vleis für Fleis.

35.) Ist für nach. Es können aber die 52. Anmerkung über den 13. §. 189. folg. S. und die

dits 36.) briues 37.) dem ersamen 38.) nickel edelman 39.) burger 40.) zum hof 41.) allen seinen erben vnd erbnemen in 42.) widderkauf 43.) komen ist vmb 44.) sechs vnd

21. Anmerkung über den 14. §. 240. S. des I. Hauptst. VI. Th. schon überzeugen, wie leicht A und O in der Aussprache verhöret werden.

36.) Da Z aus T und S zusammen gesezet ist, wie nur noch in der 80. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. dieses Theils 78. folg. S. erinnert: und aber die alten diz für dieses geschrieben, welches auch aus der 16. Anmerkung über den 13. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 342. S. zu ersehen; so wird man sich gar leicht in obige Schreibart finden können.

37.) Siehe kurz vorher die 7. Anmerk. 233. S.

38.) Von der Bedeutung dieses Ehrenworts wird in der 120. Anmerkung hernach gehandelt werden.

39.) Jezt giebet es keine mehr dieses Namens in unserer Stad, auser ein Taglöhner, welcher aber von Tauperliz gebürtig ist.

40.) Von welchem Worte schon in der 29. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 388. S. gehandelt worden.

41.) Oder ohne Zusammenzühung zu dem Hofe, wie in der 3. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. dieses Theils 34. S.

42.) Nach eben der Art, als vorher 233. S. ich, wo die 9. Anmerkung nachzusehen.

43.) Siehe zurük auf die 30. Anm. 237. folg. S.

vnd zwanzig guldein 45.) reinnisch 46.) landeßwerung, Gemelter summ xxvj gulden hat mich gnanter edelman genuglich 47.) wol

44.) Siehe die 23. Anmerkung über den 11. §. des 1. Hauptst. dieses Theils 57. S. was das angeführte B anbetrift. Das Wort selbst weiset im Handel und Wandel, wenn die Summe angezeiget wird, auf den Werth, wofür die Sache zu stehen kommet. Ist also so viel als für.

45.) Darüber schlage die 33. Anmerkung über den 13. §. des 1. Hauptst. VI. Th. 183. folgg. S. nach.

46.) In welches Wort ein Schreiber unserer Tage nach dem ersten Buchstaben ein h hinein zu schüben für unumgänglich hält, ungeachtet er keine einzige Ursache davon angeben kan, er mag auch eine Ableitung, welche er wil, annemen, daß viel mehr alle die, welche Wachter in seinem Wörterbuche in dem II. Th. 1284. folg. S. von dem Namen des Reins angegeben, solches h gar nicht erkennen. Was aber solche reinnische landeßwerung zu bedeuten, das ist in dem Orte, dahin die vorhergehende Anmerkung verweiset, zu erfahren. Was das Wort Landeßwerung selbst sagen wolle, habe in der 93. Anmerkung über den 13. §. hernach zu erörtern gesuchet.

47.) Von Genug, welches einige in Gnug zusammenzühen, und so viel als zulänglich ist.

wol 48.) zudanck 49.) bezalt 50.) vnd auß-
gericht

Siehe Wachters Wörterbuch im I. Th. 559. folg. S. Daher schlüsset sich das gleich folgende benugen, wie es auch im 13. §. vor der 111. Zal und unter Eulenhammer im 10. §. vor der 249. Zal gebrauchet worden, auf, welches wir jezt Genügen schreiben. Es bestätiget solches die von Wachtern angegebene Wurzel nog, weil ge oder be bekante unabsonderliche Vorwörter sind.

48.) Wer nur eben dieses Wörterbuch im II. Th. 1922. S. nachschlagen wil, wird finden, daß auch keine einzige Mundart der teutschen ein Z darinnen habe; und gleich wol schreibet dieses Wort ein jeder unserer Schreiber mit demselben. Ihre Gründe habe ich in der 51. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 188. folg. S. dieses meines Werks beleuchtet. Aber eben diese Bewandnis hat es mit gleich folgendem 241. S. bezalt, 244. S. waren, 245. S. eren, 248. S. gewonhait.

49.) Ein Ausdruk, womit die alten zu verstehen gaben, daß sie im guten wären befriediget worden. Er findet sich auch unten im 13. §. nach der 97. Zal und unter Eulenhammer im 10. §. vor der 241. Zal, anderer Stellen jezt nicht zu gedenken.

50.) Auch diese Schreibart vertheidiget sich durch das, was Wachter im II. Th. 1946. S. vorgebracht, wider die, welche auch wieder ein

gericht 51.) an allen mein erben schaden, doran wir vnser gut benugen gehabt, vnd nun hinfur zu ewigen tagen vnser gut benugen doran haben sullen vnd wollen, sagen dorauf fur vns vnd vnser erben den gnanten edelman vnd sein erben der summ xxvj gulden 52.) in 53.) vnd mit krafft dits 54.) briues 55.) gantz quitledig 56.) vnd

& hineinpfropfen, und bezahlt schreiben, zur Genüge.

51.) Daß solches Wort von aus und richten zusammen gesezet sei, lehret so gleich dessen erster Anblik. Nun hat Wachter im II. Th. 1286. S. seines Wörterbuchs dargethan, daß richten so viel als thun, machen. Darauf gründet sich Haltausens im I. Th. 78. S. seines Wörterbuchs vorgebrachte Deutung des Wortes ausrichten, daß es so viel, als völlige Genugthuung und Zalung leisten. Vorliegende Stelle verdienet dahin getragen zu werden, da keine der daselbst beigebrachten die Sache so klar machet, als diese, in welcher die vorhergehenden Worte: Genuglich wol zudanck bezalt Stat einer Auslegung solchen Wortes dienen. Eben so erscheinet es unter Eulenhammer im 10 §. vor der 243. Zal. In dem 13. §. hernach stehet dafür entrichten.

52.) Siehe zurük auf die 45. Anmerk. 240. S.

53.) Des wegen auf die 42. Anmerk. 239. S.

54.) Und des wegen auf die 36. Anmerk. 239. S.

vnd loß 57.) Gerede 58.) vnd versprech fur 59.) mich vnd mein erben bey 60.) mei-

 nen

55.) Des wegen aber auf die 7. Anmerkung 232. S.

56.) Eben wie in einem andern Briefe dieses Jahrhunderts in Herrgotts Habsburg. Geschlechtsbeschreib. III. Band. 820. S. In dem haltausischen Wörterbuche II. Th. 1496. S. wird das Wort Quit aus dem lateinischen *Quietus* hergeholet, und die wachterische Meinung, welche in des Wörterbuches II. Th. 1226. S. anzutreffen, verworfen, wo es von *viduus* genommen worden. Das in vorliegendem Briefe an quit angehängte ledig ist so viel als frei. Wachter im I. Th. 945. folgg. S. und Haltaus im II. Th. 1214. folgg. S. haben dieses klärlich genug dargethan.

57.) Ist eben so viel als frei. Wachter im I. Th. 994. S. bestärket diese Erklärung.

58.) Wird durch das nachgesezte versprech am sichersten erkläret, zu gleich aber auch gerechtfertiget, was das haltausische Wörterbuch im I. Th. 663. S. hievon vor Augen stellet.

59.) Ist so verbunden, als unsere besten Sprachlehrer nach der 16. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI Th. 174. folg. S. dieser Nachrichten verlangen. Was das Wort in solcher Verbindung bedeute, lehret die 44. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 393 S.

60.) Welches sonst bei geschrieben wurde. Wie

nen guten waren 61.) trewenn 62.) vnd eren

das hie befindliche entstanden, und ob es nöthig, darüber habe ich in der 13. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 375. folg. S. meine Meinung geäusert.

61.) Um dieses Beiwort von dem Zeitworte so gleich zu erkennen, so befehlen unsere Sprachlehrer, in sonderheit Herr Prof. Gottsched in seiner Grundlegung einer Deutschen Sprachkunst I. Th. V. Hauptst. 80. §. und Herr Stadprediger Aichinger in seinem Versuche einer Teutschen Sprachlehre I. Haubtst. II. Abtheil. 46. §. 84. S. es mit einem h zu schreiben. Wie wenig aber die alten aus solchen äuserlichen Unterscheidungszeichen gemachet; zeiget schon ihr in, welches bei ihnen so wol das Fürwort als Vorwort. Sie stunden aber in dem Wahne, daß der Leser auf den Verstand Acht haben, und also bald in der Sache selbst den Unterscheid merken würde. Von dem Worte selbst hat Wachter im II. Th. 1824. S. gehandelt, Haltaus aber im II. Th. 2029. folg. S. den Gebrauch berüret, als es oben vorkommet.

62.) Von der Schreibart dieses Wortes für treuen ist schon in dem 1. §. dieser Abhandlung 221. S. was änliches vorgekommen. So zeiget sich im 13. §. unten vor der 206. Zal getrewlich für das neuere getreulich. So war ewr für euer im 12. § 159. folgg. S. des vorherstehenden Hauptstükes, wie daselbst

eren 63.) den gnanten 64.) edelman oder sein erben sulcher 65.) wiesen reichlein vnd halben schupffen 66.) als weit das beraindt 67.) bestaindt 68.) begriffen 69.)

die 30. Anmerkung 160. S. eröfnet. Wachter im II. Th. 1712. S. hat jene Schreibart noch beibehalten. Von der Sache hat Haltaus im II. Th. 1804. S. was weniges.

63.) Dafür jezt Ehren zu schreiben verlanget wird. Man schlage aber nur zurük auf die 48. Anmerkung 241. S. Es wissen auch, so Wachtern im I. Th. 385. S. zu trauen, die andern Mundarten der teutschen nichts von dem eingeschobenen h. Da die lieben alten viel auf sich wolten gehalten wissen, welches Treue und Glauben am zuverlässigsten zu Wege bringet; so mischen sie immer in ihre Versprechungen ihre Ehre, wie Haltaus im I. Th. 263. folgg. S. überzeugend gewiesen.

64.) 239. S.

65.) Da nach der 41. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 244. folg. S. Beispiele vor Handen, daß O und U mit ein ander verwechselt werden; so darf sich Niemand wundern, daß sulcher für anderer solcher stehe.

66.) Siehe die 25. Anmerkung oben 236. S.

67.) Rain oder Rein ist die Grenze und Rand einer Gegend. Wachter im II. Th. 1269. S. hat es so erkläret. Das Be zeiget nach eben desselben Vorerinnerungen V. Abschn. unter Be 2. Zal unter andern herum an. Ist also

vnd vmbfangen 70.) nichts douon 71.) auß-

beraint so viel als umgrenzt. Ich wundere mich, daß Haltraus nichts davon hat. Unten unter Eulenhammer im 10. §. vor der 214. Zal kommet es wieder mit eben den Gefährten vor.

68.) Ist so viel als mit Steinen besezt, als welches nach vorhergehender Anmerkung das vorgesezte Be zu verstehen giebet. Dieses pfleget man aber zu thun, wenn man die Grenzen auser Streit sezen wil. Weder Wachter noch Haltaus haben was davon.

69.) Ist so viel als umfasset, damit anzuzeigen, daß alles das zu gleich verkaufet werde, was innerhalb solcher Grenzen enthalten sei. Es kommet wieder von dem vorgehefteten Be her. Auch hievon haben die gemeinen Wörterbücher keinen Trost gegeben, so man sich nicht damit eine Erläuterung machet, was Wachter im I. Th. 611. S. erinnert, daß Greif bei den alten so viel als Hand. Diesem nach, wie ich etwas mit der Hand umfasse, so umfasse ich ein Land mit den abgezeichneten Grenzen.

70.) Dieses rechtfertiget die in den vorhergehenden drei Anmerkungen gethanen Erklärungen, so man nur das beherzigen wil, was Wachter im II. Th. 1738. S. von dem Worte Um vorgebracht. Wegen des V für U kan die 73. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. dieses Theils 76. S. und wegen des

außgenomen 72.) die vire 73.) jare 74.) auß geniſſen 75.) vnd gebrauchen noch 76.) ſeinen peſten 77.) von mir mein erben vnd

B nach dem M die 23. Anmerkung daſelbſt 57. S. nachgeſehen werden. Eben ſo wird befangen gebrauchet, wie die 172. Anmerkung über den 10. §. unter Dreiſendorf II. Hauptſt. 204. S. lehren kan, und auch in der 204. Anmerkung über den 11. §. des vorherſtehenden Hauptſt. 129. S. ſo gebrauchet worden.

71.) Eben ſo als nach der 26. Anmerkung vorher 236. S. darauf.

72.) Von dieſem Ausdruke ſiehe die 66. Anmerkung über den 14. §. der Beſchreibung Eplas des II. Hauptſt. VI. Th. 403. folg. S. dieſer Nachrichten.

73.) Von dieſem Worte aber die 31. Anmerkung dieſes §. 238. S.

74.) Davon ſiehe die unmittelbar darauf ſtehende 22. Anmerkung 238. S.

75.) Nämlich zu ſeinem Beſten, wie gleich folget, zu nuzen und zu gebrauchen. Denn ſo beſtimmen Wachter II. Th. 1146. S. und Haltaus I. Th. 658. S. die Bedeutung dieſes Wortes.

76.) Siehe die 35. Anmerkung vorher 236. S.

77.) Da nur noch erſt in dem 1. §. dieſer Abhandlung 224. S. die Erinnerung geſchehen, daß B und P mit ein ander verwechſelt worden ſei; ſo wird man ſich hiebei nichts draus machen, wenn es andere beſſen ſchreiben.

sunst 78.) meniglich 79.) vngehindert Auch jme 80.) des alles die vire 81.) jare 82.) auß wie sulchs 83.) kaufs gewonheit 84.) ist geweren 85.) vnd entweren 86.) vor aller

78.) Siehe die 65. Anmerk. 245. S.

79.) Dieses leitet Wachter II. Th. 1041. S. von Manig her und erkläret es durch alle und jede, damit Herr Stadprediger Aichinger in seiner Teutsch. Sprachlehr. II. Haubtst. II. Abth. 215. §. 253. S. übereinstimmet.

80.) Ist nach der Art, als oben 233. S. jne für ihn gesezet, wes wegen daselbst die 8. Anmerkung zu gebrauchen. Siehe auch die 83. Anmerkung über den 12. §. des vorherstehenden §. 179. S.

81.) Siehe die 31. Anmerk. 238. S.

82.) Siehe die 32. Anmerk. 238. S.

83.) Siehe die 65. Anmerk. 245. S.

84.) In welches Wort der gröste Hause neuerer Zeit noch ein h eingeschoben und Gewohnheit geschrieben hat, davon die 48. Anmerkung oben 241. S. nachzusehen. Wachter im I. Th. 583. S. und Haltaus im I. Th. 716. folgg. S. schreiben es auch ohne h, und lezterer erkläret noch dazu, was solches Wort zu verstehen gebe.

85.) Kommet nach Wachters Anzeige im II. Th. 1826. S. von Waren her, welches er durch verhüten, damit kein Schade geschehe, erkläret. Dieses bestätiget das in der 35. Anmerkung über den 11. §. vorherstehenden Hauptstükes 59. S. vorgebrachte. Ist also

ler ansprach 87.) gaistlichen vnd werntli-

 chen

geweren so viel als dahin sorgen, daß dem Käufer das erkaufte nicht verringert werde, welches in sonderheit durch ruhigen Besiz und Gebrauch des erkauften erhalten wird. Haltaus im I. Th. 701. folgg. S. hat vieles, das diese Erklärung bedeket. Daher entweren so viel als etwas vertheidigen und versichern, daß es nicht in Anspruch genommen, und also dessen Gebrauch gehemmet werde. Haltaus im I. Th. 352. folg. S. hat was weniges. In diesem meinen Werke kommet es gar öfters bei der gleichem Geschäfte unter Augen. Schon in dieser Abhandlung in dem 13. §. bei der 199. Zal zeiget sich werren vnd entwerren noch ein Mal. In Wachters Wörterbuche habe ich es nicht auftreiben können. Es lässet sich aber dabei nuzen, was er im V. Abschnite seiner Vorerinnerungeu unter Ent angezeiget, daß solches unabsonderliches Vorwörtgen der Griechen ἀντὶ sei, und also so viel als hingegen. So gut nun entsagen so viel als im Gegentheil sagen; so gut wird entweren so viel als im Gegentheil verhüten oder, so es in Anspruch genommen würde, es davon befreien und vertheidigen.

86.) Siehe also davon unmittelbar vorhergehendes.

87.) Dieses Wort ist in der 71. Anmerkung über den 14. §. unter Epias im II. Hauptst.

chen 88.) gericht , vnd so die vire 89.) jare 90.) auß vnd verschinnen 91.) sindt vnd ich 92.) oder mein erben die gemelten wiesen, teichlein vnd halben schupffen 93.) von dem gnanten 94.) edelman oder sein erben

VI. Th. 408. folg. S. erkläret worden.

88.) Von der Schreibart für das heutige **weltlichen** kan die 80. Anmerkung über den 11. §. unter **Döberliz** im II. Hauptst. IIII. Th. 182. folg. S. gebrauchet werden. Es hat aber Eccard über das altteutsche Te Deum laudamus unter **Weraldi** gewiesen, daß **Werelt** so viel als **Umgang**, von **werren**, welches so viel als **umgeben**, weil die **Welt** sich **herumdrehe**. Die Art zu reden: **Geistlich und weltlich** schreibet sich von der Eintheilung her, da man unter den Christen die Menschen in **geistliche** und **Laien** eingetheilet. Siehe das haltausische Wörterbuch im II. Th. 2071. folg. S.

89.) Siehe noch Mals auf die 31. Anmerkung 238. S. zurük.

90.) Und hiebei auf die drauf folgende 32. Anmerkung 238. S.

91.) Ist in der 29. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. dieses Theils 159. S. genugsam aufgekläret worden.

92.) Siehe die 9. Anmerk. 233. S.

93.) Siehe die 25. Anmerk. 236. S.

94.) 239. S.

erben nicht widder 95.) losen 96.) wolten oder konthen 97.) so hat die obgnante 98.) meine 99.) gnedige fraw 100.) oder jrer 101.) gnaden

95.) Siehe die 30. Anmerk. 237. S.

96.) Welches jezt mit einem Doppellauter lösen geschrieben wird. Warum nicht auch vordem; das findest du in der 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 254. S. Es kommet aber Zweifels ohne von **Los**, welches so viel als frei. Wachter im I. Th. 994. S. hat solches Wort so erkläret. Was ist aber **Lösen** anders als etwas von dem Rechte, das ein anderer darauf hat, frei machen?

97.) Nun fänget es sich an, an das t etwas anzuhängen, das einem ß gleichet. So stehet etwas hernach 254. S. bekenthniß für Bekäntnis 264. S. beth für bet. So ist hie oben konthen für konten. So stehet auch hernach in dem 13. §. vor der 9. Zal kunth für kunt.

98.) 239 S.

99.) Dieses zueignende Fürwort zeiget an sich selbst schon an, daß es den angehe, der es gebrauchet. In sonderheit aber giebet es eine Unterwürfigkeit zu verstehen gegen denjenigen, gegen den das gebrauchet wird.

100.) Damit wird, wie meine 115. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 257. folg. S. ausweiset, an sich schon auf die

gnaden 102.) conuent 103.) vnd nochkomen 104.) vollen gewalt vnd macht vnd gut Aebtissin gesehen. Besonders aber giebet es eine Herschaft zu verstehen.

101.) Stat der neuern ihrer, davon die 39. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 592. S. nachzusehen. Eben so ist unten im 13. §. vor der 170. Zal iren Stat ihren.

102.) Da die lateiner ihre *Dominatio*, *Excellentia*, *Maiestas* u. d. wovon ich in der 65. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 37. S. eine Anzeige gethan, erdacht; so haben die teutschen auch ihr Gnaden und dergleichen nachgeäffet. Eben dieser Ausdruk zeiget sich auch unter Eulenhammer in dem 9. §. vor der 26. Zal.

103.) Ist in der 43. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 28. folg. S. erkläret worden.

104.) Daß es für nachkommen geschrieben sei, kan die 35. Anm. oben 238. folg. S. benachrichtigen. In der 168. Anmerkung über den 11. §. des vorhergehenden Hauptstükes 120. folg. S. habe geäusert, warum es in diesem Worte nicht so nöthig sei. Sonst aber ist auf jene Weise Hamer für Hammer vor der 2. Zal des 9. §. unter Eulenhammer weiter unten geschrieben. Im Gegentheile ist in dem 13. §. bei der 200. Zal werren und entwerren für weren und entweren.

gut recht sulch 105.) wiesen teichlein vnd halben 106.) schupffen 107.) vmb 108.) die xxvj gulden zu jne 109.) losen, 110.) vnd erblich behalten mogen alle geuerde 111.) gancz ausgeflossen 112.) zu warer 113.) bekenth-

105.) Davon siehe die 65. Anmerk. 245. S.

106.) Da B und F, wie z. E. Heben von Heft, Schreiben von Schrift u. d. g. das Wachter in dem III. Abschn. seiner Vorerinnerungen unter B gezeiget, genau mit ein ander verwant sind; so ist Hälfte von Halb, daher auch die Rechtschreibung des erstern sich ergiebet, wie Herr Stadprediger Aichinger in seiner Teutsch. Sprachlehre I. Haubtst. II. Abtheil. 45. §. angemerket.

107.) Siehe die 25. Anmerk. 236. S.

108.) Siehe die 44. Anmerk. 240. S.

109.) Siehe die 8. Anmerk. 233. S.

110.) Siehe die 96. Anmerkung 251. S.

111.) Siehe die 69. Anmerkung über den 14. §. unter **Eplas** im II. Hauptst. VI. Th. 404. folgg. S.

112.) Dafür ein anderer *ausgeschlossen* würde geschrieben haben. Einen änlichen Fal hat die 46. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 187. folg. S. Was aber ausgeschlossen wird, das ist nicht darunter begriffen.

113.) Siehe vorher die 61. Anmerk. 244. S.

bekenthniß 114.) vnd vester 115.) hal-dung 116.) hab ich fur 117.) mich vnd mein erben mit vleis 118.) gepeten 119.) die ersamen 120.) weisen sebastian thal-man

114.) Wegen des eingeschobenen h schlage zurük auf die 97. Anmerkung 251. S.

115.) Wie es nach den Critischen Versuchen der Deutsch. Gesellsch. in Greifswald III. St. III. Zal 9. §. 289. folg. S. zu schreiben, so es was dauerhaftes anzeigen sol, um es von Fest, Festtag zu unterscheiden. Daher kommet auch das Wort investiren, wie meine 243. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 89. folg S. zeiget. Dieser Meinung ist auch Herr Stadprediger Aichinger in der Teutsch. Sprachlehr. I. Haubtst. II. Abtheil. 45. §. 57. S.

116.) Ist die Beobachtung und Erfüllung des Versprechens, wovon Wachter in seines Wörterbuches I. Th. 646. S. unter halten eine besondere Gedanke hat.

117.) Siehe die 59. Anmerkung 242. S.

118.) Siehe die 34. Anmerkung 238. S. und die 79. Anmerk. über den 12. §. des I. Hauptst. 171. folg. S.

119.) Da hernach vor der 139. Zal berh befindlich, beide Wörter aber in genauer Verwantschaft stehen; so lehret solches, wie wenig die alten den Unterscheid des B und P geachtet. Siehe den 1. §. 224 S. dieser Abhandlung.

120.) Wer die 63. Anmerkung vorher 245. S.

man 121.) castner 122.) vnd hans piter 123.) hofmai-

gelesen, wird sich über die Schreibart nicht verwundern. Es ist auch eben dieses Wort oben 239. S. so geschrieben. Nur ist der Gebrauch desselben so unbestimt. An nur angeigtem Orte ist es einem schlechten Burger gegeben, eben wie auch unter Eulenhammer hernach im 10. §. vor der 225. Zal. In dem I. Hauptst. dieses Theils 6. §. 18. S. ist es einem Stadrathe beigeleget, wie ich in der drunter gesezten 36. Anmerkung schon angezeiget. So heiset es in der 121. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. dieses Theils 103. S. die ersamen die burger des rats vnd auch die gemein. So im 17. §. im I. Hauptst. des folgenden Theils in Bischof Heinrichs zu Bamberg Briefe ausdrüklich: Die ersamen vnd fürsichtigen in Cristo vnnser liben Burgermeistern vnd Rate der stat hoff. Noch jezt heiset es in unsern öffentlichen Kirchengebetern: Einem ersamen Rath albie. Hie aber ists auch ein Titel eines weltlichen Beamten, dem er unten unter Eulenhammer im 9. §. vor der 49. Zal wieder beigeleget wird. Ja so gar ist er den adlichen gegeben worden. Ist das Beispiel, das in der 106. Anmerkung über den 11. §. des vorhergehenden Hauptstükes 91. S. befindlich, noch zu dunkel; so werde deren deutlichere bei anderer Gelegenheit anzeigen.

121.) Ich habe in der 2. Anmerkung über den

hofmais-

6. §. des I. Hauptst. VII. Th. 6. S. schon seiner Meldung gethan. Es ist aber daselbst Eppenreut Stat Eulenhammer zu lesen. Er kommet auch unten im 13. §. 218. Anmerkung in eben der gleichen Bedienung vor.

122.) Wachter verspottet mit allem Rechte den du Fresne, daß er das Wort Kastenvogt für einen Beschüzer des Schlosses angesehen, thut aber Stilern halb und halb Unrecht, wenn er ihn einen Verweis giebet, daß er ihn für einen vorgesezten über die Kornböden gehalten. Er selbst schränket das Wort Kaste zu enge ein, wenn er es nur bei dem Kirchenwesen suchet. Schon besser hat sich Haltaus im II. Th. 1067. S. gehalten, wenn er jenes Wort von einem Einnemer erkläret. Allen aber mus doch das Wort, welches in vorliegendem Briefe befindlich, unbekant gewesen sein, da dessen keiner von ihnen gedacht, das doch ganz wol zu ihrem Behufe gedienet hätte. Aber ich mus auch gestehen, daß es in der Gegend, wo diese Männer ihre Studirstube aufgeschlagen, und ich ehe dem eine gute Zeit die meinige auch gehabt, so leicht nicht gehöret wird. Es dienet zur Warnung, wenn man ein algemeines Sprachbuch seinen Mitbürgern in die Hände geben wil, daß man nicht an einem Orte sizen bleibe. In der Gegend, wo ich dieses schreibe, ist der gleichen Beamter hie und da anzutreffen. Schon in gegenwärtigem Theile im I. Hauptst. 6. §.

hofmai-

6. S. zeiget sich der gleichen zu Mönchberg. Es bedeutet denjenigen, der die herschaftlichen Kammergefälle von der Unterthanen Guter erhebet. Seinen Namen mag er von dem verschlossenen Behältnisse haben, das er in alten Zeiten und auch wol noch zur Seiten hat, sie darinnen zu verwaren. Das ist aber ein Kasten. Noch jezt äusert sich zu weilen in herschaftlichen Befehlen der Ausdruk, daß dieses oder jenes zu unserm Kasten zu liefern. Da nun der Kastner oder Kastenmann die Aufsicht darüber hat; so könte er auch Kastenvogt genennet werden, so in einer Sprache die Aenlichkeit es ausmachte, und nicht auch auf den Gebrauch zu sehen wäre. Wenigstens wird in dem 1. Hauptstüke des nächsten Theils im 19. §. der teutsche Castner lateinisch *Aduocatus* gegeben, welches von einem Aufseher gebrauchet wird, wie Rechenbergs Streitschrift davon zeiget.

123.) Seiner geschiehet auch in einem andern Briefe von dem Jahre 1492. im 9. §. der Beschreib. des Eulenhammers im I. Hauptst. folgenden Th. Meldung, auser dem, was sich in gleich folgender Anm. 257. folg. S. von ihm zeiget. Nach einem Briefe in dem 20. §. des I. Hauptstükes nächstfolgenden Theils war er im Jahre 1496. einer der procuratoren der bruderschaft vnnser liben frawen jnn vnnd ausserhalb der stat zum hof.

Hofmaister 124.) des junckfrawen 125.) closters

124.) Was dieses sagen wolle, weis ich nicht deutlicher, als durch folgenden Brief zu beweisen:

Wir dies nachgeschriben mit namen HANNS von Auffeß ritter der zeit hauptman HANNS Slegel paumeister burger zum Hof Heintz Schefer vfm Alsemberg vnd Hanns stumpff von Tauperlitz vf der durchleuchten hochgeborn furstin vnd frauen frawen MARGARETHEN marggrefin zu Brandenburg ꝛc. ebbtesin vnd gantzen conuent des junckfrauen closters sant claren ordens zum Hof seytten eins teils fridrich rodt hanns gotzman gesworn des rats, vlrich konigsdorffer burger zum hoff vnd nickel wunscholt von leibnitz vf hanns schillers des eldern vnd erhart schillers seins suns burger zum Hof seytten anders teils gebeten taidings vnd spruchman Als nun bede taile fur vns komen sindt, nemlich hanns piter hofmaister vermelts closters des er macht gehapt hanns vnd erhart schiller fur sich selbsten zu erkennen wie sie guten willens wern vmb bederseit nutz willens ein abwechßel pentung vnd vergleichung vmb etlich bisen wißmat teichstet ecker vnd andern, wie hernach volgt mit ein ander zu thun, das wir solche besichtign alsdann so solche besichtigung gescheen was durch vns betaidingt, gemacht beredt vnd außgesprochen wird, ein tail dem andern

hin zuuerfolgen, demselben wolten sie nachkomen, halten vnd volfuren on wegerung derhalben vf solch ire bete furnemen vnd in beder seit anzaigung, dazumal yn gegnwart gewest, wir dj ding besichtigt vnd beschaut, als hofmaister obgnant von des closters wegen des er macht gehapt hanns vnd erhart schiller fur sich jre erben, erpnemen vnd nachkomen dj zu halden zugesagt, was wir zwischen yn machen vnd sprechn, das wolln sie haldn, vnd solt also nw hinfuro jn ewigzit getreulich gehalden werden, Also vnd darauf bekennen wir obgedachtn gebesten taidings vnd spruchman, alle acht semptlichn vnd eintrechtiglich mit dem brif vnd thun kunt gen jdermeniglichn, das wir vf solche jre bete anzaigung vnd vnnser besichtigung, gebung diß noch allem vnnserm pesten verstentnus vnd gutbedincken zwischn den vermelten partheien closter hofmaister vnd schillern betaidingt gemacht abgeredt vnd außgesprochen haben zum ersten das der schiller wisen an der sale bey der steudelmul vnterm schefhof alsemberg des closters gütern gelegenn mit aller jrer gerechtigkeit nützen zu vnd eingehorung wj schiller dj yngehabt nu hinfuro yn ewigzit ermelts closters sich der nach dem pesten zugebrauchen sein vnd bleibn sol, dagegn vnd widerumb jst durch vns abgeredt yn beiwesen hanns pisers hofmaisters also

closters

das hansen vnd erhartn schillern alln jrn erbn erpnemen vnd nachkomen verweist eingeben vnd vberantwort ist worden alles wißmat vnd zwen acker des closters mit sambt dem wißmat etwan libenleng gewest, gelegen ob scheflers teich pis hinvf an den vntern forwerck vnd den forwerck gegen den munzer rurend sich der nw hinfuro yn ewigzit nach jrn pesten als fur jre gut zugebrauchn vnuerhindert closters vnd sonst meniglichs des mere ist dazumal durch vnns abgeredt außgesprochn vnd gemacht, daß dj schiller all jre erbn erpnemen nachkomen vnd ermelten wißmat vnd ecker ynnhaben erplichn vnd jn ewigzit macht haben sullen ein wassergraben sechs schuh brait zum wilden wasser durch des closters ecker neben jrer teichstatt gegen dem munzer oben her abwarts yn ir der schiller wißmat vnd teich zu haben nach notdurft vnd on verhinderung machen vnd furen solln vnd mogen sich des zugebrauchen, Wer aber, das das closter sein teichstat oder ymant anders von des closters, wj das kome pauen vnd machen wurd lassen, so sol alsdann der graben von den schillern jrn erbn erpnemen vnd nachkomen dem closter oder irer nachkomen dj teichstatt paut vnd jnhat, widerumb heym zu nutz gefallen, doch das schiller all jr erbn erpnemen vnd nachkomen erplichn wesserung vnd yn ewigzit jn was wj vor ym graben gehabt on alln abbruch, vber sulche gußpet

zu jrer notdurft, des teichs vnd wißinat wen sie des bedorffen, haben solln sich zugepraudhn on alle verhindernus vnd schaden, Darnach ist weitter beredt, das das closter den schillern, wen sie anfahen wurden an jrm teich zu pauen, itzt zum anfang vnd hinfuro nicht zu hulff gebenn holcz zu gußpethen, zur wasserrynn, deck ein geheuß, astling zu zaun vnd zaunstecken notdurft auß dem alsemberg, oder yn den nehsten holtzern da vmb vngeuerlich vnd so hinnach den schillern jrn erben erpnemen vnd nachkomen eicherley daran abging, sol alsdan das closter jn nichtz mere zu raichen noch zu gebn schuldig sein, darvf sol es eine ewige verwechßlung vnd verpentung auch ein gerichte vnd geschlichte, gesünte sach sein vnd bleiben, sich idertail des sein wi es dan daßmals bestaint verraint angezaigt vnd verweist worden ist, des si dan erstetigt gewesen zugebrauchn nach seym pesten ewiglich sunder all geuerde zuuermeyden, Zu warem bekentnus vnd vmb vleissiger beder parthey bet wegen haben wir obgenant taidings vnd spruchman diß vnnsers obbeschriben gemachten handels ydem tail des ein brif gleichs lauts sich hinfuro darnach zu richten vnter vnnsern hauptmans slegels rodten vnd gotzman aigen sigil vnden anhangendem besigilt gegebn, der wir vns dj andern vier obgemelten mittaidings vnd spruchman ditzmals mitgebrauchen doch vns vnd vnnsern erben

closters 126.) das sie vmb 127.) zeugkniß 128.) willen jre 129.) insigell 130.) vnttenin

on schaden Geschcen vf mitwochn jn heiling pfingsten als man zalt nach cristi geburt vnnsers libstn herrn vierzehenhundert vnd darnach in dem zwey vnd neundzigsten jaren.

Erwäget man dieses vorgelegte Geschäfte; so wird nicht viel fehlen, daß es nicht neuerlich ein Klosterverwalter und nunmehr Klosteramtman würde besorget haben. Ich steife mich auf Knauthen von Alten-Zelle II. Th. IV Tit. 184. folg. S. Es schiket sich auch der Name Hofmeister ganz wol dazu. Schon aus dem 9. §. des I. Hauptst. dieses Theils 29. folg. S. veroffenbaret sich, daß das Meister einen Vorzug anzeige, welches auch Wachter im II. Th. 1066. folg. S. bestätiget. Da nun die weitläuftige Wirthschaft allerhand Gesinde erforderte, welches im Hofe vor dem Kloster sich aufhielt; so war ein Oberaufseher über deren Handlungen nöthig. Dieses ist der Hofmeister. Ob es Knauths *Conuentor* sei, ist in dem 13. §. des I. Hauptst. dieses Theils 211. S. erörtert worden.

125.) Siehe die 19. Anmerkung des gegenwärtigen §. 234. S.

126.) Siehe die 20. Anmerkung 231. S.

127.) Siehe die 44. Anmerkung 240. S.

128.) Sonst schreibet man das Wort ohne K. Woher aber jene Schreibart gekommen, fin-

in diesen briue 131.) gedruckt haben 132.) Sulcher 133.) siglung 134.) wir icz 135.) gnante 136.) sebastian thalman 137.) vnd

dest du in der 24. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 110. S.

129.) Siehe die 101. Anmerkung 252. S.

130.) Siehe die 140. Anmerkung über den 13. §. I. Hauptst. VI. Th. 210. folgg. S.

131.) Siehe die 7. Anmerkung des gegenwärtigen §. 233. S.

132.) Siehe die 33. Anmerkung über den 6. §. des I. Hauptst. dieses Theils 17. S. Denn, da es auf Papir geschrieben, so hat das Sigel nicht können daran gehangen werden.

133.) Siehe die 65. Anmerkung 245. S.

134.) Siehe die 132. Anmerkung 263. S.

135.) Eben wie oben nach der 9. Anm. 233. S. ich für ich, so dieses für iz. Von dem Gebrauche der alten, ein C vor dem Z zu setzen, habe ich in der 23. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 385. S. gehandelt.

136.) Wie es auch in des Bischofs zu Bamberg Heinrichs Briefe im I. Hauptst. 17. §. des folgenden Theils geschrieben worden, welches volständig genanten geschrieben werden solte, weil es aus Ge und nemen zusammen gesezet ist. Denn so zeiget das Ge nach der 154. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. des vorhergehenden Theils 222. folg. S. und 125. Anmerkung über den 12. §. des vorher-

hanns pirer 138.) von beth 139.) wegen des gnanten nickel laytman also gescheen bekennen doch vns vnd vnnsern 140.) erben an 141.) schaden Datum 142.) sumbstag 143.) noch 144.) petri ad vincula 145.) anno

stehenden Hauptst. 188. S. die vergangene Zeit an. Es ist aber das E in diesem Vorwörtgen oft verloren gegangen. So schreibet der Bischof Heinrich zu Bamberg im I. Hauptst. des folgenden Theils im 17. §. gegnwertig, gegnwertigkeit für gegenwertig, gegenwertigkeit.

137.) Siehe die 121. Anmerkung 256. folg. S.

138.) Siehe die 123. Anmerkung 257. S.

139.) Siehe die 97. Anmerkung 251. S.

140.) Siehe die 20. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. dieses Theils 157. S.

141.) Siehe die 51. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 188. folgg. S. wo ich gewiesen, daß es für unser ohne gebraucht worden.

142.) Siehe die 79. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 168. S.

143.) Wenn man Wachters Vorerinnerungen unter U gelesen; so wird man glauben, daß das U im vorliegenden Worte aus dem A entstanden. Diesem nach wird das Wort auch Sambstag sein können. Dieses aber wird hie und da in hiesiger Gegend, noch öfterer aber im Reiche, in Baiern, Böhmen,

Oesterreich gehöret, auch so gar in den Kalendern gefunden. Es stehet auch im vorhergehenden Hauptst. in der 22. Anmerkung über den 11. §. 51. S. samstag. Man verstehet darunter der Sachsen Sonabend, welches jenem schon in den Beyträgen zur Critisch. Hist. der Deutsch. Sprach. der Deutsch. Gesellsch. in Leipzig XVIII. St. V. Zal 284. S. an die Seite gesezet, und von Wachtern im II. Th. seines Wörterbuchs 1331. und 1354. S. erkläret worden. Die rheinländer nennen aber nur den Abend des Sontags den Sonabend, als der vor dem Sontage hergehe. Nun aber fraget sich, woher er also benennet sei. Beier in Ot. Sabbath. 12. S. holet seinen Namen von versamlen her, gleich als ob an demselben die bis dahin zerstreueten Täge der Woche gesamlet und erneuert würden. Diese Meinung hat Haltausen von dem Kalender der Mitl. Zeit. Ueberh. VII. §. 11. S. gefallen. Wachter 1354. S. erinnert, daß man seinen Namen nicht von sammen herholen solle, etwan des wegen, weil die Juden in ihren Schulen an diesem Tage zusammen gekommen wären. Er ist viel mehr der Meinung, der auch schon Meinders von dem Zustande der Religion unter Kaiser Karln dem Grosen 198. S. gewesen, die aber Haltausens Beifal nicht davon getragen, daß die Franken aus Sabath, Sabbath, von welchem ich in der 84. Anmerkung

anno

über den 12. §. des I. Hauptst. VI. Th. 159. S. dieser Nachrichten gehandelt habe, durch Hineinsezung des M Sambaz gemachet. Ich wolte noch lieber sagen, daß das erstere B in M sei verwandelt worden, wie solches selbst nach Wachters Meinung, die er in dem III. Abschn. unter B und M äusert, geschiehet. Die Franzosen haben endlich gar durch Wegwerfung des leztern B ihr *Samedi* erhalten. Zu solchem Worte nun würde, wie zu dem übrigen Namen der Tage, das Wort Tag angefüget.

144) Siehe die 35. Anmerkung 238. folg. S.

145) Wie gemeiniglich in den Breviren befindlich. In meinem alten lateinischen Brevire stehet auf den 1. August mit weniger Versezung der Worte: *Ad vincula petri.* Die Schrift des vorliegenden Briefs rechtfertiget eine alte Schrift, welche ich in der 80. Anmerkung über den 12. §. des vorigen Hauptst. 173. S. abdruken lassen. Daraus ist zu ersehen, daß in Rom eine besondere Kirche dieses Namens sei. In meinem oft gelobten alten teutschen Brevire stehet auf angezeigtem Tage: S. Peter ten banden. Dieses erkläret eine alte Schrift in Haltausens Kalender der Mitl. Zeit. Besond. Kalend. XLVIII. §. 114. S. durch: Der tag des heil. Herrns sande Petirs alß her wart erloſt von den Banden. Vor den neuen teutschen Breviren, wie auch in den gewönlichen Kalendern, stehet da Pe-

anno 146.) lxxxij^to. 147.)
Hieraus waren im Jahre 1502. drei Güter gewor-

tri Kettenfeyer, welcher dunkeler Ausdruk durch vorher beigebrachtes aufgekläret wird. Denn es sol solche Benennung so viel sagen, als die Feier, daran Peter von den Ketten, welche vorhergehende Bande nennen, befreiet worden. Haltaus bringet aus einer alten Schrift diese Benennung vor: Sinthe Petirstag, als yme dye Kitthenen entsprungen. Die Kitthene sind Ketten. Aus Vergleichung der 30. mit der 78. S. des rabenschen Immerwährenden Kalenders erhellet, daß es der 4. August gewesen, da vorliegendes gegeben worden.

146.) Diese Art, die Jahrzal lateinisch zu geben, habe ich schon in der 158. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 224. S. dieser Nachrichten bemerket.

147.) So gut, als man das vierzehente Jahrhundert nach Christi Geburt durch Vorsezung der mindern Zal ausdrukte, wie die 46. Anmerkung über den 6. §. des I. Hauptst. gegenwärtigen Theils 19. folg. S. bezeuget; eben so lies man gar solche Zal weg, und satte nur die Zal des Jahres in solchem Jahrhunderte. Beispiele hievon giebet es in diesem Werke in der 17. und 130. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. I. Th. 178. und 204. S.

geworden. 148.) Sonst findet sich auch noch etwas hieher gehöriges aufgezeichnet: 149.) Item das Junckfraw Closter zum Hoff vnnd der Mordeissen 150.) doselbst haben höff jnn dem dorff jedes halb, darauff sizt Heinrich Dolmitzer vffs Mordeissen 151.) teil, das ander ligt wust paut der Laubman zw einem zugutt. 152.) Auch heiset es an einem andern Orte: 153.) Dabey ist ein wustung vnnd hat das closter ij teill am zehend.

§. 11.

Wie schon anderwärts 1.) die Erinnerung geschehen, daß mit dem Klosteramte das Pfaramt vereinbaret worden; so schiket sich am besten, so gleich nunmehr zu melden, daß solches Dorf Pfaffenscheffel abgebe. 2.) Das Gut, das dem Gotteshause

148.) Nach Prukers Höfischem Landbuche auf dem 443. Blatte.

149.) In nur angezogenem Werke auf der Rukseite des 443. Blattes.

150. und 151.) Siehe die 29. Anmerkung 237. S.

152.) Das ist, weil solches Gut seine Gebäude eingebüset, so ward es zu einem andern Gute geschlagen, und von daraus gebauet und bestellet.

153.) Im Höfischen Landbuche auf der Rukseite des 363. Blattes.

§. 11. 1.) Im 11. §. der Beschreibung Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 338. S.

2.) Wie aus dem Höf. Landbuche auf der Ruk

hause zu St. Michel gehöret, 3.) giebet besonders drey Metzen Habern vnd drey Metzen Korn in die Pfarre. 4.)

§. 12.

Eben so schiket sich auch hieher, wovon schon anderwärts 1.) Red und Antwort gegeben, mit zu benemen, was daher dem Spitale zuflüsse. Marbel Rabensteiner gab im Jahre 1380. den hof zu Eppenrewt der da gewest ist Hermans von Eppenrewt in das Spital zum Hof. 2.) Dieses hat daselbst drei Güter. 3.) Was davon schon in dem Jahre 1456. abgegeben worden, das leget ein altes Register, welches ich eben Fals auch schon 4.) angezeiget, vor Augen. Gleich zu Anfange dessen heiset es also:

Eppen-

seite des 327. und 363. Blätter und auf der 443. Blatte.

3.) Nach dem 13. §. 271. folgg. S. hernach.

4.) Wie es in dem Grundbuche des Gotteshauses zum Hof heiset.

§. 12. 1.) Im 12. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 339. S.

2.) Nach dem Schenkungsbriefe in dem 12. §. unter Döberliz im II. Hauptst. IIII. Th. 195. S.

3.) Nach dem nur angezogenen Höf. Landbuch. auf dem 443. Blatte.

4.) An der in vorhergehender 1. Anmerkung angewiesenen Stelle.

Eppenrewt

Item hans knoll czu eppenrewt ir scheffel korns vnd ir scheffel habern.

Item knoll zcu eppenrewt v scheffel korns vnd iiij scheffel gersten vnd v scheffel habern.

Nickel gan gibt vij scheffel korns vnd v scheffel gersten vnd vj scheffel haberns.

Weiter: 5.)

Knoll ert 6.) des jars iij tag.

Gemeyner iij tag.

Gan iij tag.

Ferner: 7.)

Item Hans Gemeyner czu eppenreut gibt iiij keß vnd j schock eyer.

Item knoll czu eppenreut ij keß vnd j schock eyer.

Item Nickel gan zcu eppenreut gibt j schock eyer vnd iiij keß.

Noch weiter: 8.)

Item knoll eyn weynhatseinel 9.)

Hans

5.) Eben daselbst auf dem 1. Blatte.

6.) Ein gutes altes aber nun ziemlich abgekommenes Wort, welches so viel als akern, wie Wachter im I. Th. 385. folg. S. fein gewiesen.

7.) Auf dem 2. Blatte an oft angezogenem Orte.

8.) Auf dem 9. und 10. Blatte.

9. 10. und 11.) Ist verkehrt für weynacht seinel geschrieben. Woher sie ihren Namen

Hans gemeyner ein weynhatsemel 10.)
Nikel gan eyn weynhatsemel 11.)
Und endlich: 12.)
Knoll j fastnachthennen 13.)
Gemeyner j fasnacht hennen 14.)
Nickel jan 15.) j vasnacht hennen 16.)
Und so hat das Spital zum Hof noch bis diese Stunde 3. Höfe oder 4. Haushalten daselbst.

§. 13.

An das Gotteshaus zu St. Michel zum Hof kam etwas durch folgendes:
Ich Margaretha petzoltin Hannsen petzolts gotseligenn 1.) eliche 2.) gelasne wittibe,

habe und wem sie abzugeben, lehret die 213. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 234. folg. S. dieser Nachrichten.

12.) Auf dem 12. Blatte des oft angezogenen alten Spitalregisters.

13. und 14.) Wegen der unterschiedenen Schreibart kan die 71. Anmerkung über den 13. §. der Beschreibung Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 359. S. dieser Nachrichten, wegen der Sache aber die 212. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs im II. Hauptst. V. Th. 230. folgg. S. genuzet werden.

15.) Wird in vorhergehenden Zeilen Gan geschrieben.

16.) Siehe vorhergehende 13. Anmerk. 271. S.

§. 13. 1.) Ist noch unter den römischkatholischen üblich, wenn sie eines verstorbenen geden-

tibe, 3.) vnnd 4.) neben mir mein rechter gekor-

ken, von welchem Worte die evangelischen das Got weglassen. In der 22. Anmerkung über den 11. §. des vorherstehenden Hauptstükes 52. S. ist dieses Wort versezt, wenn es heiset: Vnser vater selik in got.

2.) Ist in der 36. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 390. folg. S. erläutert.

3.) Wachter in seinem Wörterbuche II. Th. 1808. S. erkläret dieses Wort durch abgesondert und getheilt. Behrndt pflichtet ihm in seinen Gedanken vom Ursprunge der Wörter Widder, Wider, Wieder ꝛc. in den Beytr. zur Crit. Hist. der Deutsch. Sprach. der Deutsch. Gesellsch. in Leipzig im XVIII. St. II. Zal 197. S. bei. Das Wort Wirbe zeige also an, daß eine Theilung vorgegangen sei. Nach Wachtern 1919. S. ist Wirtib durch Versezung des B und E oder I und Verwandelung des W in ein B, das nur noch die 85. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. dieses Theils 79. folg. S. bestärket, aus Wirwe entstanden, wie Aichinger in der Teutsch. Sprachlehre I. Haubtst. II. Abtheil. 45. §. 58. S. das Wort wil geschrieben haben. Herr Pf. Oetter hat in seinem eben aus der Presse gekommenen Vers. einer Geschicht. der Herren Burggraven zu Nürnberg I. B. I. Hauptst. 7. §. 63. S. eine neue Meinung, daß das Wort so viel als

Gekorner 5.) vnnd gefaßter formund 6.) Jorg witte Weib, das ist, das weise Weib, nämlich, weil die Wirben ehe dem solche Kleider tragen müssen, welche man nach damaliger Mundart witte genennet, wovon noch Wittenberg übrig, welches so viel als Weisseberg. Wie nun dieses seine eigene Worte auf vorhergehender 62. S. sind; so mag es wol im Abdruke sein versehen worden, weisse Weib für weise Weib zu sezen, weil weise auf den Verstand nicht auf die Farbe gehet.

4.) Siehe die 20. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. gegenwärtigen Theils 157. S.

5.) Von kiren oder küren, von dem mehreres bald hernach in der 42. Anmerk. 287. S. Es ist so viel als gewählter. Wer dem nach auch hie wieder ein ck hinein schübet, mag es mit Herrn Stadprediger Aichingern ausmachen, der in seiner Teutsch. Sprachlehre I. Haubtst. II. Abtheil. 45. §. 50. S. das ck verwirft.

6.) Die Endung des Wortes wil zwar Wachter im II. Th. 1709. S. nicht für das Werkzeug, mit dem der Mensch seine Worte vorbringet, sondern für einen Man ja Beschüzer erkläret haben, wie er denn von solchem Worte 1097. folgg. S. verschiedene Abhandlungen gemachet, und besonders 1097. S. meinet, daß nichts abgeschmakters sei, als den Menschen einen Mund zu nennen. Diese Schwirigkeit aber lässet sich auf ein Mal he-

Jorg 7.) mulner 8.) mein lieber bruder beken-

ben, so man nur mit Haltausen im II. Th. 1373. S. seines Wörterbuchs die Wirkung für die wirkende Ursache nimmet, welches doch gar oft in den Sprachen zu geschehen pfleget. Mit dem bekanten Mundman habe ich es vor etlichen Jahren in einer besondern Abhandlung gewaget. Das vorgesezte for würde ein und der andere für **vor** ansehen, in welchem Falle der formund der wäre, welcher der Zeit und dem Range nach **eher redete**. Wie aber dieses dem andern nichts helfen kan; so ist es besser, wenn für **an** Stat und **zum besten** ausgeleget wird, das ist, **für den, welcher an** des andern Stat zu dessen besten seinen Mund **gebrauchet**, welchen Begrif selbst Wachter 1799. S. von diesem Worte gehabt. Besser wäre es also, so man solches Wort Fürmund schriebe. Denn wolte man auch gleich mit den Versuch. der Deutsch. Gesellsch. in Greifswald II. St. VII. Z. 220. S. das **Vormund** daher holen, daß derselbe **vorher**, ehe der andere **mündig** würde, das beste desselben besorgte; so weiz ich nicht, wie es sich zu einer Frau schiket, welche nach der bürgerlichen Verfassung eigentlich **nie mündig** wird.

7.) Siehe die 14. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. dieses Theils 154. folg. S.

8.) Kommet von dem abgekommenen Worte **Mülen** her, das so viel als zerquetschen, als welches in den **Mülen** geschiehet, so oft

bekennen mit dem brieff vnnd thue kunth 9.)

gemalen wird. Da nun durch Anfügung des er, welches so viel als ein Man, die Namen gemachet werden, welche eine gewisse Verrichtung anzeigen sollen, wie von Baken der Beker, von Mezen der Mezger, von Fischen der Fischer, von Fleischen der Fleischer, von Schlachten der Schlächter, von Kaufen der Käufer und unzälich andere der gleichen, worinnen Wachter in dem VI. Abschn. seiner Vorerinnerungen über sein Teutsch. Wörterbuch unter Er mir vorgegangen; so sehe ich keine Ursache, warum nicht auch von Mülen der Müller oder noch besser Müler zu bilden sei. Das Mulner in vorliegendem Briefe mag also wie noch des gemeinen Mannes Pfarner für Pfarrer und Kantner für Kanter durch Einschübung des t verunstaltet worden sein, wie es auch im 14. §. unter Conradsreut im II. Hauptst. III. Th. 116. S. geschrieben ist. Es veroffenbaret sich aber daher, daß diejenigen Geschlechter, die sich Mülner schreiben, nichts damit gewinnen, sondern so gut ihren Ursprung zu verstehen geben, der des wegen so wenig als Schuster, Schneider u. d. anstösig, die sich sonst auch Schustner, Schneidner schreiben müsten, das ich aber noch nicht erlebet habe.

9.) Das h ist angeflket worden, wie schon in der 97. Anmerk. über den 10. §. oben 251. S. Erinnerung geschehen. Es kommet von der

vnnd offennbare 10.) gein 11.) ydermenigli-chen 12.) fur 13.) mich Lorentzen Nickoll vnnd Heintzen petzolten gebruder mein rech-te vnd leypliche 14.) kinder das ich 15.) auß

alten Kunden, welches so viel als Nachricht geben. Mehrers findest du in der 139. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 209. folg. S.

10.) Für offenbare eben so, wie vorher 272. S. ohne Noth vnnd, da in der drunter gesezten 4. Anmerk. 273. S. Anweisung geschiehet, wo man sich Raths erholen kan. Darinnen ist aber doch der Schreiber vernünftiger gewesen, als viele der unsrigen, die in die lezte Sylbe ein h hineinschieben, aber auch Herrn Prof. Gottscheds Grundleg. der Deutsch. Sprachkunst I. Th. III. Hauptst. 34. §. und die Beyträge zur Critisch. Hist. der Deutsch. Sprach. der Deutsch. Gesellsch. in Leipz. XXII. St. X. Z. 346. S. wider sich haben.

11.) Siehe die 6. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. dieses Theils 35. S.

12.) Was das Y betrift; so kan ich dasselbe hie mit stillesch weigen übergehen, weil ich in der 13. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas davon zur Genüge gehandelt. Das übrige dieses Worts kan aus der 6. Anmerkung über den 10. §. gegenwärtiger Abhandlung 232. S. entlehnet werden.

13.) Siehe die 59. Anmerkung daselbst 243. S.

14.) Wegen des in diesem Worte befindlichen Y

auß rechter notdurfft vnd vmb 16.) merklicher 17.) schuldt 18.) willen dorinnen 19.)

siehe nur vorher die 12. Anm. 276. S. und wegen des P den 1. §. 224. S. Leibliche Kinder aber sind diejenigen, welche von unserm Leibe und Blute. Sie werden den angenommenen entgegen gesezet, als welche nicht von unserm Leibe und Blute. Ich weis nicht, wie es gekommen, daß weder Wachter noch Haltaus auch nur ein Wort davon schüssen lassen, da es in der alten Rechtshändeln so gäng und gebe. So zeiget es sich schon in der 22. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. dieses Theils 40. S. in leiplich erben.

15.) Siehe die 9. Anmerkung über den 10. §. oben 233. S.

16.) Siehe die 44. Anmerkung über denselben 10. §. 240. S. Es bedeutet aber hie so viel als wegen.

17.) Das Wort ist von Mark her, welches so viel als ein Zeichen. Daher ist bemerken ein Zeichen machen. Siehe Wachters Wörterbuch im II. Th. 1072. S. Merklich ist also dasjenige, welches besonders bezeichnet ist. Man merket aber nichts, was nicht besonders und vor andern sich ausnimt. Merkliche Schuld ist dem nach diejenige Schuld, die sich vor andern kleinen Schulden ausnimt. Hiedurch erhält das sein Licht, was Haltaus im II. Th. 1340. folg. S. seines

mich der genant mein hauswirt 20.) mit-
ter

Wörterbuchs von diesem Worte zusammen getragen hat, der dann auch durch Anfügung gegenwärtiger Stelle mit einer Redensart bereichert werden könte, welche daselbst noch abgehet. So wird in dem 17. §. des I. Hauptstükes folgenden Theils der **Schaden** ein **merklicher** genennet, der so **gros** ist, daß man ihn **merker** und **empfindet**. Dieses rechtfertigen die Worte einer Schrift von dem Jahre 1536. in Herrn Pf. Oetters III. Versuche einer Gesch. der Herren Burggraven zu Nürnberg II. B. I. Hauptst. 5. §. 245. S. welche also lauten: **Vnnd nachdem das Closter ein mercklichen grossen paw zu vheldt hatt.**

18) Welches Wort die 29. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 241. S. erkläret.

19.) Siehe die 26. Anmerkung über den 10. §. dieser Abhandlung 236. S. wie auch die 104. Anmerkung über den 12. §. des vorhergehenden Hauptst. 183. S.

20.) Wie nach der 36. Anmerkung über den 14. §. der Beschreibung **Eplas** im II. Hauptst. des VI. Th. 390. folg. S. die Eheweiber **Eliche Wirtinnen**, ja gar **Hauswirtinnen** genennet werden; so werden auch ihre Männer in Absicht auf die **Wirtschaft**, welche sie zu besorgen, **Hauswirte** genennet, wie Wachter im II. Th. 1916. S. zu verstehen giebet.

ter 21.) gedechtnus 22.) hat gelassen zu einem

21.) **Milde** ist in körperlichen Sachen dem **harten** entgegen gesezet. Im sittlichen Verstande ist es der, welcher **leicht** beweget werden kan. Ein **milder erbarmet** sich des **nothleidenden**, so bald er dessen **Bedürfnis** innen wird. So ist in dem 17. §. des I. Hauptstükes folgenden Theils die **milte gebung** zu deuten. Viel leicht wolte nun die Witbe in vorliegendem Briefe ihrem verstorbenen Manne noch nachrühmen, daß er kein **harter** sondern **barmherziger** Man gewesen wäre. Wolte aber etwann diese Gedanke Jemanden nicht bequem scheinen; so könte man sie mit dem vorher 271. folg. S. gethanen **Worte gotselig** vereinigen, so man das **milde** auf seine **guten Werke** zöge, weil nach Haltausens Anzeige, die in seines Wörterbuches II. Th. 1344. folg. S. anzutreffen, solche auch unter diesem Worte begriffen werden.

22.) Diese Endung zühet Herr Stadprediger Aichinger in seinem Versuche einer Teutsch. Sprachlehre I. Haubtst. II. Abtheil. 45. §. 57. S. II. Haubtst. II. Abtheil. III. Abhandl. 147. S. und in der VII. Abhandl. 184. S. 223 S. der auf **nis** vor, weil sie die alte Schreibart. Wachter in dem VI. Abschn. seiner Vorerinnerungen zum Teutsch. Wörterbuche unter **Niß, Nuß** hat gezeiget, daß nach unterschiedlichen Mundarten bald dieses bald jenes gefunden werde. Der scharfe Kunstrichter un-

einem ewigen 23.) steten 24.) vnd toden kauff

ferer Sprache Herr Prof. Popowitsch in seinen Anfangsgründen der Teutsch. Sprachkunst I. Th. II. Hauptst. II. Abschn. 1. §. 41. S. 3. §. 68. S. erkennet nur die auf nis.

23.) Iw ist nach Wachters Anzeige in dem VI. Abschn. seiner Vorerinnerungen über das Teutsch. Wörterbuch ein Wörtgen, welches den Beiwörtern angefüget wird, um etwas eigenes, wovon er es erholet, anzuzeigen. Das vorstehende Ew ist in den teutschen Sprachen unsichtbar, aber noch in den Mundarten, welche aus der zeltischen am nächsten entsprossen, zu spüren. Solches ist darinnen so viel als alle Zeit, wie Wachter I. Th. 399. S. sich angelegen sein lassen zu erhärten. Da nun nach eben demselben auf der 400. S. Ewe so viel als die Zeit; so mag es an der lateiner *Aeuum* verwant sein, wie vorher nach der 56. Anmerkung über den 10. §. 243. S. quit an *quietus*.

24.) Nachdem, was in der 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 254. S. dieser Nachrichten wegen der Doppellauter vorgekommen, schreiben es die neuern guten Sprachlehrer in Absicht auf seinen Ursprung, welcher Stat ist, stäten. Da nun dessen Wurzel stehen etwas stanthaftes andeutet, wie schon in der 176. Anmerkung über den 11. §. vorhergehenden I. Hauptst. 121. folg. S. gezeiget worden; so zeiget auch der stete Kauf

kauff 25.) verkaufft habe mein hoff 26.)

des vorliegenden Briefes einen solchen Kauf an, der von unveränderlicher Dauer und bestehend ist. Es bestärket diese Erklärung das, was Haltaus in seinem Wörterbuche von solchem Worte II. Th. 1733. S. vorgebracht. Das unwiderruflich Jhmmerwerend, das in dem IIII. Th. meiner Nachrichten 429. S. bei der gleichen Geschäfte, als gegenwärtiges, vorkommet, leget das obstehende Wort wol am besten aus.

25.) Noch genauer wird in einem Briefe, aus dem ich zum Schlusse der vorhergehenden Anmerkung schon etwas beigebracht, die Sache, von der oben die Rede ist, also umschrieben und ausgedruket: Zu Vhrthat vnd einem stedten ewigen vnd vnwiderruflichen Jhmmerwerenden Erb vnd todtenkauff, allerdings zu keuffen ꝛc. In das haltausische Wörterbuch II. Th. 1789. S. sind solche Worte aus obangezeigtem meinen Werke übergetragen worden; es ist aber mein Erb in Erbe verwandelt, damit aber dem Sinne des Verfassers Eintrag geschehen. Denn nach der Schreibart dieser Zeit, da man mit dem Hyphen oder Verbindungsstrichlein noch nicht so freigebig war, als nachher aufgekommen, siehet solches auf das Endwort des Todtenkauffs, und wird also ein Erbkauf gemeinet, wie das Wort selbst in vorliegendem Briefe vor der 83. und 199. Zal geschrieben worden. Der Verfas-

vnd gut zu Eppenreut im dorff gelegen, das hanns

ser des angezogenen Wörterbuchs hätte nur zurük an das, was er selbst hievon im 1. Th. 376. S. geschrieben, denken dürfen. Das in nur vorgelegter Stelle befindliche Vhrthat heitert alle Dunkelheit auf. Denn so zeiget solches diejenige That und Handlung an, wodurch das ganze Geschäfte einer Sache geendiget und volzogen wird. So stehet in einem Briefe in Herrn Dechants Georgii Uffenheim. Neben-Stund. II. Band. I. St. 5. §. 33. S. Zw vrthat vnnd zw ainem steten ewigen Kauf, und in dem 12. §. 78. S. Zw Vrtet ewiglichen, wie auch in dem II. St. 5. §. 153. S. Ewiglichn zu urtet. So erkläret es selbst das haltausische Werk II. Th. 2009. S. Und so erkläret auch solches auf der 1789. S. den Todkauf für denjenigen Kauf, da etwas ohne alle Einschränkung und Äusname oder Recht des Wiederkaufs verkaufet wird. Das Wort Tod hat selbst die Bedeutung eines Dinges, das abgethan ist. Auch dieses wird daselbst auf der 1790. S. dargethan. Ein ganz anderer Kauf also war der im 10. §. 237. folgg. S.

26.) Gleich nachfolgendes vnd gut, welches beides auch unten bei der 130. Zal noch ein Mal vorkommet, dienet Stat der Auslegung, was mit hoff gemeinet sei, so gut als in der 12. Anm. über den 6. §. des I. Hauptst. dieses

Hanns petzolt mein hauſwirt 27.) dem got 28.) gnat 29.) vff 30.) mich vnd die genanten 31.) meine Kinder geerbt gehabt 32.) hat vnd jch 33.) vff 34.) geſeſſen geweſt 35.) bin den wirdigen 36.) gotz 37.)

hauſern

gegenwärtigen Theils 8. S. ſolches zur Auslegung gedienet.

27.) Siehe zurük auf die 20. Anmerkung 278. S.

28.) Von welcher Schreibart die 49. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptſt. dieſes Theils 61. folgg. S. Red und Antwort ertheilet.

29.) Daß die Redensart dem got gnat, die auch in der 27. Anmerkung über den 30. §. des I. Hauptſt. III. Th. 76. S. dieſes Werks anzutreffen, von dem verſtorbenen gebrauchet werde, habe ſchon in der 18. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 239. S. angemerket.

30.) Siehe die 82. Anmerkung über den 12. §. des vorhergehenden Hauptſt. 178. S.

31.) 276. S.

32.) Dieſes Hülfswort, wie das gleich folgende geweſt, verbieten unſere Sprachlehrer in ſolche Verbindung zu ſezen.

33.) Siehe vorher die 15. Anmerkung 277. S.

34.) Siehe die 30. Anmerkung vorher 283. S.

35.) Welches nach Bodikers Grundſäzen der Teutſch. Sprach. I. St. XXIX. §. 214. S. und Herrn Prof. Popowitſches Anfangsgründen der Teutſch. Sprachkunſt V. Hauptſt. I. Abſchn. 232. S. unrecht für geweſen von

haufern

den alten gebrauchet worden. Es gehöret aber auch gar nicht in diese Wortfügung, wie schon in vorherstehender 32. Anmerk. 283. S. erinnert worden.

36.) Von diesem Worte ist in der 4. Anmerk. über den 12. §. des vorigen Hauptstükes 141. folg. S. genug geschrieben worden. Da nun solches der **Geistlichkeit** zum Eigenthume geworden; was Wunder, daß es auch den **Häusern**, daran sie stehen, oder viel mehr deren **Verfassung**, beigeleget worden? Es ist solches noch in hiesiger Gegend üblich.

37.) Da nach der 36. Anmerkung über den 10. §. dieser Abhandlung 239. S. **T** und **S** zusammen ein **Z** ausmachen; so darf man sich an **gotz** nicht stosen, welches so viel als **gots**. Das ist aber der Zeugefal in einfacher Zal, welches sonst volständiger **Gottes** geschrieben wird. Ein Gotteshaus ist ein zur Ehre GOttes **gemachtes Gestifte**. So wird in dem 11. §. unter **Döberliz** im II. Hauptst. IIII. Th. 159. S. das Klarenkloster zum zum Hof **Gotshaus** genennet. So wird in der 106. Anm. über den 11. §. des vorhersteh. Hauptst. 91. S. das **Stift** zu **Bamberg** das **gotshaus zu babbenberg** geschrieben, eben wie auch in der 11. Anmerkung über den 12. §. daselbst 152. S. So wird in Gschwends Eisenberg. Chronik. Beilag. 681. folg. S. das **Kloster** zum heiligen Kreuze in Eisenberg etliche Mal das **gotshus** genennet. Am schönsten aber heitern den Ge-

hausern sant 38.) Lorentzen 39.) vnd sant 40.) Michels 41.) kirchen 42.) zum Hoff 43.) welche

brauch dieses Wortes in vorliegendem Briefe die Worte aus der 121. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. dieses Theils 103. S. auf, wenn man daselbst lieset: Als sie der kirchen gotzhause allernuzest vnd beste bedunket.

38.) Siehe die 21. Anmerkung oben über den 10. §. 235. S.

39.) Davon in dem 17. §. des I. Hauptst. des folgenden Theils genugsame Nachricht wird gegeben werden.

40.) Siehe die 38. Anmerkung 285. S.

41.) Auch von dieser Kirchen ist der in der 39. Anmerkung 285. S. angezeigte Ort nachzusehen. Warum aber weder dieses noch vorhergehende Lorentzen mit einem Strichlein mit dem gleich folgenden kirchen verbunden worden, erhellet aus der 25. Anmerkung vorher 281. S. Die vor Augen stehende Schrift vertheidiget die 137. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 263. folg. S.

42.) Wenn diejenigen recht haben solten, die dieses Wort von κυριακὸς herholen; so müste es Kyrche geschrieben sein. Man findet auch in den Büchern einiger weniger neuern das Wort so geschrieben. Sie gründen sich darauf, daß in der Offenbar. Johann. 1. v. 10. κυριακὴ ἡμέρα des HErrn Tag sei, welcher kein anderer als der Sontag. Selbigen

welche

nenneten die Schriftsteller mitler Zeit *diem* dominicam, wie aus der 83. Anmerkung über den 12. §. des I. Hauptst. des vorigen Theils 159. S. schon bekant ist. Daher würde das Haus des HErrn Dom genennet, welches aus Liebe zur Kürze von *aedes* dom*inica* übrig geblieben. Denn des gemeinen Mannes Thom oder Thum leidet gar keinen Verstand. Diese Schreibart wird eben so unrichtig sein, so man das Wort mit den Beyträgen zur Critisch. Hist. der Deutsch. Sprach. der Deutsch. Gesellsch. in Leipzig V. St. VI. Betracht. 6. §. in der darunter befindlichen Anmerkung 90. S. aus dem griechischen δόμος, welches ein Haus bedeutet, herholen wolte, da ich es dann lieber aus der lateiner domus nemen wolte, da genugsam bekant, daß ehe dem die Geistlichkeit geliebet, lateinische Namen den Sachen zu geben, zu dem domus auch so von Stiftern üblich, wie die 65. Anmerkung über den 10. §. unter Dreissendorf im II. Hauptst. V. Th. 153. folg. S. Beispiele darbietet, denen aus Herrn Dechants Georgii Uffenheim. Neben-Stund. IX. St. 976. S. Beklers Stammbaum. des Reuß-Plauisch. Geschl. 450. S. und von Pistorius Amoen. Hist. Iurid. II. Band. 2347. S. mehrere beizufügen. Da nun noch dazu die niedersachsen Kerke hätten, woher eben das berühmte Dünkerke oder Dünkirchen seinen Namen führet; so wäre die Ableitung des

welche

Wortes Kirche auch dem griechischen κυριακὴ nämlich οἶκος am nächsten, weil ja die Gotteshäuser die Verkündigung dessen, was unser HErr JEsus Christus an dem menschlichen Geschlechte gethan, die Hauptabsicht unserer Kirchen ist. Eccard weis dieses in einer weitläuftigen Anmerkung über die Ripuarischen Geseze XXX. Tit. II. Zal 213. folgg. S. so wahrscheinlich vorzutragen, daß die meisten auf seine Seite getreten. Es hat aber der ehemalige Superintendent zu Lobenstein Körber in der Vorrede über Gerharts von Mastricht Geschichte der Kanonischen Bücher die Meinung, welche schon ehe dem Stieler in der Teutschen Sprache Stammbaume und Fortwachse oder Teutschen Sprachschaze nach Anzeige der Beyträge der Critischen Hist. der Teutsch. Sprach. der Deutsch. Gesellsch. in Leipzig XIII. St. I. Zal 18. S. berühret, aber auch verworfen, wieder hervor gesuchet und besser vorgetragen. Nach derselben kommet Kirche von küren oder kiren, welches noch jezt vornämlich so viel als wählen. Daher ist Kier, Kir und Kur eine Wahl. Kurfürst bittet noch dieses Wort da. Und wer ist der teutschen Sachen so unwissend, der nicht wüste, daß es so viel als ein Wahlfürst, als der einen Kaiser erwählet? Die es aber Churfürst schreiben, mögen solche Ableitung wol nicht bedenken. Ihren Verweis mögen sie von Herrn Stadprediger Aichingern in

welche

dessen Teutsch. Sprachlehr. I. Hauptst. II. Abtheil. 45. §. 50. S. einnemen. Wir haben noch Witkür, welches eine Gewalt anzeiget, nach seinem Willen zu wählen. Daher ist oben in der 5. Anmerkung 273. S. gekorner hergeleitet worden. Was wil aber das griechische ἐκκλήσια anders anzeigen, als daß einige auserkoren worden? Diese Ableitung nun kommet so wol mit der Sache selbst auf das genaueste überein, als ist auch aus einheimischen Quellen geschöpfet, die nie Mals eher zu verlassen, als bis sie vertroknet, daß man genöthiget wird, zu andern sich zu wenden. Warum wil man denn so weit nach Griechenland oder gar mit einigen ins gelobte Land reisen? Sie hat also in den Critischen Versuchen der Deutsch. Gesellsch. in Greifswald. VII. St. III. Zal 51. folgg. S. ihr Lob erhalten. Nun schiket sich zwar nur vorgetragene Ableitung auf die erkorne Geselschaft; allein wie z. E. die Schule so wol von der Geselschaft der Lehrer und lernenden gebrauchet wird, als auch von dem Gebäude, worinnen sie ihr Werk treiben; eben so ist schon *ecclesia* in dem mitlern Weltalter, wie in der 96. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 47. S. dieser Nachrichten zu sehen, auch auf das Gebäude, worinnen die zusammen geruffenen sich versamlen, getoaen worden. In wie fern aber das Wort Kirche sich zu der Michelskapelle, wie sie sonst zu der Zeit

welche ym 44.) vorgenanten dorf zu Eppenreut von dem erbern 45.) geslecht 46.)

der

genennet wird, schike, ist in dem 17. §. des I. Hauptst. des folgenden Theils zu erfahren.

43.) Siehe die 41. Anmerkung über den 10. §. oben 239. S.

44.) Für der unsern im. Woher dieses; zeiget die 13. Anmerkung über den 14. § der Beschreibung Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 375. folgg. S. Es ist aber aus in dem zusammengezogen. Siehe Herrn Stadprediger Aichingers Teutsch. Sprachlehre III. Haubtst. II. Abtheil. II. Abhandl. 525. §. 563. S. Eben diese Bewandnis hat es unten vor der 204. Zal mit vom.

45.) Siehe die 114. Anmerkung über den 11. §. des vorhergehenden Hauptstükes 97. S.

46.) Würden es noch die Holländer schreiben, so gut, als das damit verwante aufslaben nach der 46. Anmerk. über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 187. folg. S. geschrieben worden, in welches Wort die neuern nach dem S ein Cb eingeschoben haben. Es leitet aber Wachter im II. Th. 1419 S. seines Wörterbuchs das Wort Geschlecht von Schlagen her, welches so viel als hervorsprossen, wie dann das ausschlagen der Bäume noch üblich ist. Herr Stadprediger Aichinger in seiner Teutsch. Sprachlehre I. Hauptst. II. Abtheil. 45 §. 44. S. erkläret das Schlagen von den Fischen,

der weyßelsdorffer 47.) von dem wirt erkaufft mit seinen zinsen 48.) zu dem wein zu notturfft baider bemelten 49.) kirchen, 50.) denn man jn 51.) der karwochen 52.) gantz auß

von denen man es gebrauchet, wenn sie sich fortzeugen. Des wegen aber, meinet er, müsse man es nicht gleich mit einem k Geschlächt schreiben, wie doch Herr Prof. Popowitsch im Gebrauche hat, der in der Beschlußrede zu den Anfangsgründen der Teutsch. Sprachkunst 459. folg. S. sich des halben rechtfertiget.

47.) Von diesem Geschlechte ist in der 114. Anmerkung über den 11. §. des vorhergehenden Hauptstükes genug vorgekommen.

48.) Ist in der 74. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Dürrenthals im II. Hauptst. V. Th. 302. folg. S. erkläret worden.

49.) 285. S.

50.) Siehe die 42. Anmerkung 288. folg. S.

51.) Siehe die in der 44. Anmerkung 289. S. angezogene Stelle.

52.) Woher das Kar komme, sind die gelehrten nicht einer Meinung. Einige holen es aus der lateinischen Sprache her, jedoch aus mancherlei Wörtern. Denn einigen nach sol es von Car*eo* her kommen, welches entberen, nämlich der Speise, bedeutet, weil das Fleisch darinnen untersaget ist. Dem andern nach sol es von Car*ena* her kommen, welches mit vorhergehendem verwant ist, und die vierzig-

tägige Fasten anzeiget, die sich mit der Woche endiget. Dem dritten nach sol es von Carus herkommen, und entweder auf die Liebe zielen, welche sich in dem Tode unsers Erlösers veroffenbaret, oder auf den grosen Werth des Lösegeldes, das eben dieser theuerste Heiland entrichtet, oder auch, daß keine kostbarere Tage seit Erschaffung der Welt erschienen. Diese mancherlei Meinungen finden sich in Mayers Abhandlung von der Marterwoche und Faes von der Grosen Woche. Wachter in seinem Wörterbuche I. Th. 814. S. zeiget, daß das Kar eine Wehklage und Trauer anzeige, von Keren, welches so viel als wehklagen. Dem nach schreibet er auf der 245. folg. S. daß Charwoche eine traurige und betrübte Woche bedeute, als in der unser werthester Seligmacher so viel betrübtes ausstehen müssen. Er hat daselbst noch mehrere Benennungen angegeben, als die grose Woche, die stille Woche, die Kreuzwoche, die Marterwoche. Es ist solches die Woche vor Ostern. Man kan auch Haltausens Kalender Mitl. Zeit. Bes. Kalend. XXII. §. 79. S. nachlesen. Es wird aber auch der Freitag in dieser Woche der Karfreitag genennet. Nach Haltausens angegebenen Kalenders XXVI §. haben Hospinian von Festen 45. S. Hildebrand von Festen 62. S. und Claius von dem Grosen Rüsttage das Kar für eine Strafe und Genugthuung gedeutet, weil an demsel-

auß

ben unser HErr für uns durch sein Leiden und Tod unsere Strafe ausgestanden und genug gethan. Wachter 245. S. wil das Wort aus dem alten garon hergeleitet wissen, welches so viel als zubereiten, weil der Charfreitag der Rüsttag auf das Osterfest gewesen. Es meinet aber Haltaus, daß es auch, wie die Carwoche, aus dem wachterischen Kar traurig könne hergenommen werden. Diese Carwoche nun hat auch noch in der römischkatholischen Gemeine einen besondern Vorzug in Genüssung des heiligen Nachtmals. Montags, Dienstags und Mittewochs darinnen bekommet es Niemand, auser die es einer Reise wegen nicht aufschieben können, oder die sterbenden, eben wie auch Freitags und Sonabends. Donnerstags aber geschiehet es desto häufiger zum andenken, daß an demselben solches eingesezet worden. Es heiset daher auch in den lateinischen Breviren dieser Tag *Feria quinta* in Coena *Domini*. Er ist der einzige, daran die Geistlichkeit solches gebrauchet, da dieselbe andere Tage des Jahrs durch selbst Messe zu lesen hat, und also solches hält. An dem grünen Donnerstage aber hält der Bischof, Prälat, Dechant oder Pfarrer nach der Beschaffenheit eines jeden Orts das Amt, und reichet es also den übrigen da befindlichen geistlichen. Die weltgeistlichen tragen als dann ihr Korzeuch und um den Hals die Stole, die ordensgeist-

auß vnd zu denn Osterlichen 53.) gezeitten

 54.)

lichen aber ihre Ordenskleider und auch die Stole um den Hals.

53.) Die 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 253. folg. S. wird dich beruhigen, daß oben Osterlichen für unser österlichen geschrieben sei. Woher aber dieser Name entstanden, das giebet die 124. Anmerkung über den 12. §. des vorherstehenden Hauptstükes 186. folg. S. Nun wird noch jezt in der römischkatholischen Gemeine es dem für eine schwere Todsünde angerechnet, und fället derselbe in eine nachdrükliche Kirchenstrafe, der nicht wenigstens zu der österlichen Zeit sich bei dem Tische des HErrn einfindet. Diese aber begreifet den Zeitraum von dem fünften Sontage in der Fasten oder Judika, und reichet bis an den zweiten Sontag nach Ostern Miserikordias Domini. Darauf werden die Beichtzeddel abgefordert. Für den siehet es als dann schlim aus, wer keinen aufzuweisen hat. Ob nun wol nach den Lehrsäzen dieser Gemeine nur der Prister das Blut trinket, und also nur für sich des Weines nöthig hat, als in den er ein Stük der geweiheten Hostie thut, so oft er Messe liesest; so wird doch den weltlichen, nach dem sie die Hostie von dem Prister in den Mund bekommen, in dem sie noch auf der Kommunikantenbank knien, hinter drein ein Becher oder anderes Gefässe mit Weine ge-

54.) gebraucht so man das volck 55.) Bericht, 56.) vor langen jaren 57.) geschickt 58.) gehabt

reichet, die genossene Hostie hinunter zu spielen. Es stehet da einem jeden frei, ihn sich entweder von dem Mesdiener reichen zu lassen, oder das Gefäs selbst zu nemen, oder auch gar nichts zu nemen, welches mit einem kopfschütteln zu verstehen zu geben, wenn der Mesdiener es darreichet. Genug, da in der österlichen Zeit die stärkste Kommunion ist; so gehet auch da der meiste Wein auf.

54.) Ueber die altväterische Schreibart dieses Wortes mag dich die 23. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. 240. S. zu Frieden stellen.

55.) Wachter im II. Th. 1795. S. hat ganz wol gezeiget, daß das Wort aus Folgen entstanden, weil da ein Volk, wo viele zusammen einen Trieb oder Anführer folgen, wie denn noch von einer Menge Rebhüner solches Wort im Gebrauche sei. Wie oft ist aber F und V mit ein ander im schreiben verwechselt worden? Schon die 61. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. dieses Theils 65 S. zeiget es. Folgen selbst ist oft in alten Schriften Volgen geschrieben. So war es auch in dem 10. §. gegenwärtiger Abhandlung 238. S. geschrieben, welches ich in der darunter befindlichen 34. Anmerkung gewiesen.

56.) Wir brauchen solches Wort noch, wenn

gehabt 59.) haben Gibe 60.) vnd verkauff in 61.) das mit vrkunde 62.) jn 63.) crafft

wir ausdruken wollen, daß einem kranken das heilige Abendmal angedien sei. So viel ich weis, hat Wachter nichts von dieser gemeinen Bedeutung.

57.) Von der Schreibart des Wortes ist in der 226. Anmerk. über den 11. §. des I. Hauptst. dieses Theils 138. S. schon was vorgekommen. Von langen jaren ist so viel als von vielen jaren, oder von vieler Zeit, weil nach I. Th. 778. S. Anweisung das Wort Jar über Haupt eine Zeit anzeiget.

58.) Ist eben so, als in dem 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 249. S. gebrauchet, wo die Worte: Den Altar, den da geczeuget vnd geschicket haben, zu verstehen geben, daß es so viel als veranstalten sei, wie die darunter befindliche 76. Anmerkung beweiset.

59.) Von dem Gebrauche dieses Wortes in gegenwärtiger Verbindung ist schon in der 32. Anmerkung 289. S. gehandelt worden.

60.) Für Gebe. Dieses Zeitwort wird noch von der gegenwärtigen Zeit dieser Orten: Ich gib gehöret.

61.) Verstehet sich den vorher 285. S. genanten gozhäusern. Ist also so viel als das Fürwort ihnen. Siehe die 41. Anmerk über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 187. S.

62.) Siehe die 31. Anmerkung über den 6. §. vorhergehenden Hauptst. 17. S.

64.) vnd jnn 65.) macht dits 66.) briues, 67.) mit aller seiner ein vnd zugehorung 68.) zu dorff vnd zu felde 69.) holcz 70.) felt ecker

63.) Siehe die 42. Anmerkung über den 10. §. vorher 239. S.

64.) Von der Schreibart dieses Wortes für das gewönlichere Kraft ist in der 15. Anmerkung über den 13. §. der Beschreibung Eplas 341 folg. S. des II. Hauptst. VI. Th. gehandelt worden. Siehe auch die 52. Anmerkung über den 12. §. des vorherstehenden Hauptstükes 167. S.

65.) Siehe die 104. Anmerkung über eben denselben 12. §. 183. S.

66.) Siehe die 36. Anmerkung über den 10. §. gegenwärtiger Abhandlung 239. S.

67.) Siehe daselbst die 7. Anmerkung 233. S.

68.) Ein Ausdruk, der sich in der gleichen Schriften häufig findet. Viel leicht hat Haltaus es des wegen für überflüssig geachtet, dessen auch nur mit einem Worte zu gedenken. So unstathaft aber wäre es wol in einem Wörterbuche der Teutschen Sprache der Gerichte Mitl. Zeit nicht gewesen.

69.) Die Art zu reden vermisse ich auch in dem haltausischen Wörterbuche. Sie kommet in diesem meinen Werke noch etliche Mal vor. So gar unter Eulenhammer in dem 10. §. vor der 33. Zal im II. Hauptst. des nächstfolgenden Theils. So schon vorher in der 24. Anmerkung über des III. Hauptst. I. Th.

ecker wiesen wun, 71.) weide, stock, stain 72.)

 wasser,

291. S. in der 30. Anmerkung über den 11. §. unter Oöberliz II. Hauptst. IIII. Th. 104. S. und in dem 11. §. selbst 187. S. in der 14. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 129. S. und in dem 10. §. selbst 204. 208. und 221. S. in der 20. Anmerkung über den 13. §. und in der 23. und 25. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 384. und 386. S.

70.) Ist in der 59. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 397. S. erkläret worden. In den lateinischen Briefen mitler Zeit, als etwann in dem Oehringischen Stiftungsbriefe in Herrn Pf. Oetters Histor. Biblioth. I. Th. 158. S. findet sich solches in folgendem: *Areis, edificiis, agris, campis, pratis, pascuis*, silvis, *venationibus, terris, cultis et incultis, aquis, aquarumque decursibus, molis, molendinis, piscationibus, exitibus, reditibus, viis, invis, quesitis et inquirendis, omnique utilitate.* Herr Hofrath Hanßelman im XXIX. §. darüber daselbst 221. S. deutet *silvis* nur auf das Hag- und Waldrecht. Mich dünket, es sei noch mehr und ein Eigenthum darüber.

71.) Dieses aber in der 171. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 202. folgg. S.

wasser, wasserrünste, 73.) stock, stain 74.) ob vnd vnter der erden, 75.) zinsen, 76.) eren, 77.) nutzen vnd wirden 78.) gerichten

72.) Von welcher Redensart etwas in der 60. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas II. Hauptst. VI. Th. 397. S.

73.) Ist in der 180. Anmerkung über den 10 §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. des V. Th. 208. folg S. erläutert worden. In der 70. Anmerkung 297. S. heiset es *aquarum decursibus*.

74.) Mag aus Versehen des Schreibers aus dem vorher vor der 72. Zal 297. S. sein wiederholet worden. Denn so äusert sich der gleichen Wiederholung in andern Briefen nicht.

75.) Dieser Ausdruk ist auch schon in der 63. Anmerkung über den 14. §. der Beschreibung Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 400. S. bemerket worden.

76.) Siehe die 48. Anmerkung kurz vorher 290. S.

77.) Auch dieses findet sich in der gleichen Schriften gar gewönlich, z. E. in der 24. Anmerkung über das III. Hauptst. I. Th. dieser Nachrichten 298 S. wo erden Stat eren aus Versehen befindlich, weiter in der 23. Anmerkung über den 30. §. I. Hauptst. III. Th. 67. S. in der 30. Anmerkung über den 11. §. unter Döberlitz II. Hauptst. IIII. Th. 164. S. und in dem 11. §. selbst 187. und 190. S. in dem 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs im II.

ten

Hauptst. V. Th. 204. 208. und 221. S. in der 1. Anmerk. über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 363. S. Es zeiget die Gerechtsame an, wodurch unsere Sache ihren Werth hat. In etwas lässet sich hiebei das haltausische Werk l. Th. 262. folg. S. gebrauchen. Denn eigentlich von dem Gebrauche, als hie oben, ist doch nichts da. Die alten wissen nichts von dem ח, das die neuern ihm aufgedrungen. Siehe die 48. Anmerkung über den 10. §. 245. S.

78) Die Schreibart rechtfertiget die 4. Anmerkung über den 12. §. des vorhergehenden Hauptstükes 141. folg. S. wo auch zu gleich die Wurzel dieses Wortes angegeben worden. Bei derselben darf man nur bleiben; so wird obstehender Ausdruk klar genug. Es ist der **innerliche Werth** der verkauften Sache. Dieses mus Haltaus nicht erwogen haben, sonst würde er nicht im II. Th. 2138. S. seines Wörterbuches solches Wort auf ein **Eigenthumsrecht, wodurch der Besizer des Guts würdiger und besser als andere erklärer würde**, gedeutet haben. Es ist in Schriften dieser Art gäng und gebe, als nur in diesen Nachrichten in der 24. Anmerkung über das III. Hauptst. I. Th. 298. S. in der 30. Anmerkung über den 11. §. unter Döberliz im II. Hauptst. IIII. Th. 164. S. und in dem 11. §. selbst 187. S. in der 1. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst.

ten vnd gerechtikaitten 79.) jnmasen wie mein haußwirth 80.) das hat jnnen gehabt vnd vf mich hat gebracht der gemelt hoff 81.) vnd gut 82.) als ain zu erbkauff 83.) kom-

men

VI. Th. 363. S. in dem 10. §. unter Dreisendorf II. Hauptst. V. Th. 208. und 221. S.

79.) Dafür sonst **gerechtigkaiten** würde sein geschrieben worden. Das G ist oft aus Wörtern dieser Art vor dem K herausgefallen, welches aber Bödiker in den Grundsäzen der Teutsch. Spr. I. St. VIII. §. misbilliget. Wie nach dem G, wenn es zu scharf ausgesprochen worden, noch ein K angefüget worden, welches aus der 24. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 110. S. erhellet; so ist es herausgefallen, wenn es zu wenig ausgesprochen worden.

80.) Siehe die 20. Anmerkung vorher 278. S.

81. und 82.) Siehe die 26. Anmerkung 282. S.

83.) Dieses Wort zeiget sich auch in der 24. Anmerkung über des III. Hauptst. I. Th. 278. und 285. S. in der 30. Anmerkung über den 11. §. unter **Böberlitz** im II. Hauptst. IIII. Th. 165. S. und in dem 11. §. selbst 188. und 191. S. in dem 10. §. unter **Dreisendorf** im II. Hauptst. V. Th. 210. und 223. S. in der 25. Anmerkung über den 14. §. unter **Eplas** im II. Hauptst. VI. Th. 387. S. Die Wörter, woraus dieses zusammengesezet, nämlich Erb und Kauf geben schon an sich zu verstehen, ohne daß man den Kopf darüber zerbre-

men

chen darf, daß damit ein Kauf gemeinet werde, durch welchen das erkaufte erblich wird. So wird es in Schannats Fuldisch. Gesch. in den Urkunden 297. S. ganz unvergleichlich ausgedruket: Eines rechten stetigen kaufes, zu rechter erbschaft erblich vnd eviclich zu haben, zu besizen vnd zu gebrauchen verkaufset han. Insonderheit erkläret es ein Brief von dem Jahre 1425. den einsten ganz werde abdruken lassen. Daselbst heiset es: Vnd wir haben jnn die obgenanten gute fur ledige gute verkawft vnd gegeben zcu einen rechten erb. Denn über eben dieses wird sich etliche Zeilen hernach also ausgedruket: Auch gereden vnd geloben wir obgenanten sparnecker vey vnßern waren guten trewen vnd eren die obgeschriben gute mit allen jren zcugehorunge als obgeschriben stet zcu weren vnd zcu entweren vor aller menigcleich vnd vor aller ansprach, geystlichen vnd wernt-lichen als erbkaufs jn dem lande gewonheit vnd recht ist an alles geuerde, Auch ob ymant keinerley brif hett von vnsernt wegen, vber die obgeschriben gute = = so sullen dieselben brif = = gancz vnd gar ab tot quit vnd craftloß hinfurder mer sein. Was weniges hat das haltausische Wörterbuch im 1. Th. 376. S. Mehrers träget das bei, was ich oben in der 25. Anmerkung 228. S. von dem Todenkauffe geschrieben habe. Daher schreibet sich jenes in

men isi vmb 84.) newntzigk 85.) gulden 86.) reinisch 87.) vnd zehen pfunt wachs 88.) welche

der 20. Anmerk. über des III. Hauptst. I. Th. 268. S. Vnd haben erb verkawft, wie auch in dem 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 220. S. Ewigen freyen vnd erplichen kauffe und 222. S. zu rechtem erplichen kauffe.

84.) Siehe die 44. Anmerkung über den 10. §. gegenwärtiger Abhandlung 240. S.

85.) Wenn man erwäget, was zum Anfange dieser Abhandlung 221. S. wegen des W vorgekommen, und demselben wegen der Anfügung des K an das G die 24. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. VI. Th. 110. S. zur Seite sezet; so würde das Wort so aussehen neuntzig. Wie Wachter so wol 1142. als auch 1951. S. des II. Theils seines Wörterbuches gezeiget, so ist solches Wort aus den Zalen neun und zig zusammen gesezet, und zeiget also eine Summe von neun Mal zehen an. Er zeiget recht fein, daß die Endsylbe zig aus zehen geboren worden. Eben so zeiget es sich nach der 240. Anmerkung in achzig.

86.) Siehe die 45. Anmerkung über den 10 §. dieser Abhandlung 240 S. Was es aber zu bedeuten, findet sich in gleich folgender 93. Anmerkung 303. folga. S.

87.) Siehe dorten die darauf folgende 46. Anm. 240. S.

88.) Hält Wachter II. Th. 1800. S. aus wei-

welche itzo gerurter 89.) som 90.) newnzig 91.) gulden 92.) gedachter werung 93.) vnd

chen entsprossen zu sein, weil das Wachs weicher und nachgiebet.

89.) So viel Bedeutungen des Wortes Rüren Wachter im II. Th. 1325. folg. S. vorgebracht; so schiket sich doch keine hieher. Jedoch streitet die gegenwärtige nicht wider die daselbst vorgebrachten. Die Berürung eines Dinges kan leiblich und auch in Gedanken geschehen. Die gerürte som also ist die Summe, deren schon Meldung geschehen.

90.) Ist in dem 10. §. 240. 242. S. summ geschrieben. Wer aber weis nicht, daß solches aus der lateiner *Summa* in die teutsche Sprache sei gebracht worden? Wie oft ist nicht O und U mit ein ander verwechselt worden? Schon die 41. Anmerkung über den 14. §. I. Hauptst. VI. Th. 244. folg. S. kan dich dessen überzeugen, dem du die 67. Anmerkung über den 11. §. des vorherstehenden Hauptstükes 75. S. zugesellen kanst.

91.) Siehe zurük auf die 85. Anmerkung 302. S.

92.) Siehe die 86. Anmerkung 302. S.

93.) Leitet Wachter in seinem Wörterbuche II. Th. 1804. S. von wären her, welches so viel als schäzen. Dem nach ist die Werung so viel als Schäzung. Diese Erklärung rechtfertiget jener alte Brief in der 204. Anmerkung über den 11. §. des vorherstehenden Hauptst. 130. S. mit den Worten: Mit solcher

vnd

werung di zcu den selben zceiten geng und geb ist der stat zcum hofe. In lateinischen Schriften dieses Weltalters stehet *extimatio*, als in Wibels Hohenlohisch Kyrchen-Hist. II. Th. Cod. Diplomat. in der CLXXXII. Urkunde 331. und folg. S. III. Th Cod. Diplom. LXVII. Urkunde 171. folg. S. Diese ist in Zalungen wol zu beobachten, weil in dem einen Lande eine andere Schäzung des Geldes als in dem andern ist. Man pfleget also, wie auch hie oben 302. S. geschehen, das **Land** zu nennen, nach dessen **Werung** die Zalung geschiehet. Diese ist anders in Ansehung der Gulden nach **reinischer** anders nach **fränkischer Landeswerung**. Die vier Zeilen, welche Haltaus im II. Th. 1188. S. unter **Landwäre** hat, und daß er nicht mehr als zwei Beispiele aus neuern Briefen beibringet, erweken mir den Verdacht, er müsse nicht sonderlich darauf Acht gehabt haben, da mir der gleichen und viele bessere Stellen in viel ältern Briefen unzälige Mal unter die Hände gekommen. Schon in dem 10. §. dieser Abhandlung 240. S. zeiget sich die **landeswerung**, welches eigentlich die gewönlichste Schreibart dieses Wortes ist. Er hat zwar ganz recht, daß er es den öffentlichen Werth im Münzwesen nennet; aber warum? Er lässet sich ja sonst die Mühe nicht verdrüssen, aus der Bedeutung der einzelnen Wörter die zusammengesezten zu entwikeln. **Werung**,

vnd

welches auch oft in eben dieser Bedeutung vorkommet, ist, wenn es nur aus dem hergeholet wird, was die 35. Anmerkung über den 11. §. des vorherstehenden Hauptst. 59. S. vorleget, eine **Versicherung**. Wird nun die **Werung** ausgedruket, wornach die Zalung geschichet; so sind die Parteien **bewart** und **gesichert**, was sie in der Zalung zu erhalten haben. Diese Vorsicht ist nöthig, da der Geldsorten so vielerlei, und die Berechnung in der Zalung so mancherlei, daß nicht nur in jedem Lande eine eigene ist, sondern daß bei nahe jede Stad, die etwas zu bedeuten hat, ihre eigene **Werung** hat, wie dann nur in dieser Samlung so viele Briefe die **böfische Werung** nennen. Schlage die 173. Anmerkung über den 10. §. unter **Dreisendorf** im II. Hauptst. V. Th. 204. folg. S. nach. Neuerer Zeiten haben die Liebhaber aus einer, wie mich dünket, fehlerhaften Kürze die **Werung** weggelassen, und nur, wie etwann oben vor der 87. Zal 302. S. **reinisch** allein gesezet, wo aber doch nach etlichen Worten 303. S. die **Werung** sich bliken lässet. Auf eben den Schlag hören wir noch **reinisch**, **fränkisch**, dabei wir zwar das dazu gehörige selbstständige Nennwort eingebüsset, doch uns noch wenigstens damit bewaren und in Sicherheit der Zalung halben sezen.

vnd zehen ℔ 94.) wachs 95.) ich 96.) vnd die genanten 97.) mein kinder wol zu danck vnd an 98.) allen vnsern 99.) schaden bezalt 100.) vnd entricht 101.) sindt 102.) daran

94.) Ist in der 131. Anmerkung über den 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 181. S. erkläret worden.

95.) Siehe die 88. Anmerk. vorher 302. folg. S.

96.) Siehe die 9. Anmerkung über den 10. §. dieser Abhandlung 233. S.

97.) 276. S.

98.) Siehe die 50. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. dieses Theils 63. S.

99.) Das findet sich hie zu weilen, besonders in diesem Worte, daß ein s Stat eines ſ sei geschrieben worden.

100.) Siehe die 50. Anmerkung über den 10. §. der gegenwärtigen Abhandlung 241. folg. S.

101.) Aus der 51. Anmerkung über den 10 §. 242. S. veroffenbaret sich die eigentliche Bedeutung des Wortes richten in solchem Gebrauche als hie. Ent hat nach Wachters Vorerinnerungen V. Abschn. unter solchem Wörtgen unter andern die Bedeutung des wider. Das ganze Wort wird also so viel sein, als für das erhaltene die verabredete Zalung leisten. Von dem, was in dem haltausischen Wörterbuche unter diesem Worte I. Th. 336. S. vorgebracht worden, gehöret hieher nichts.

102.) Welches wider das sich bei manchen ein-

daran vns wol genuget 103.) ich 104.) mein son 105.) vnd all mein erben vnd erpnemen 106.) nun hinfüro 107.) zu ewigen 108.)

gedrungene seind oder sein in der dritten Person der mehrern Zal in der gegenwärtigen Zeit genugsam rechtfertigen Frisch über Bödikers Grundsäze der Teutsch. Sprach. II. St. XXIX. §. Herr Prof. Gottsched in der Grundlegung einer Teutsch. Sprachkunst I. Th. VI. Hauptst. 269. §. und Herr Prof. Popowitsch in den Anfangsgründen der Teutsch. Sprachkunst I. Th. V. Hauptst 1. Abschn. 231. S.

103.) Dabei die 47. Anmerkung über den 10. §. dieser Abhandlung 240 folg. S. zu gebrauchen.

104.) Siehe die 9. Anmerkung über eben den §. 233. S.

105.) Schläget man etwas zurük, so zeiget die 276. S. daß es mehr als ein Sohn gewesen. Dem nach hätte nach der Hauptregel unserer Sprache bei einem Bodiker I. St. IX. §. einem Gottsched II. Th. III. Hauptst. 184. §. einem Aichinger II. Haubtst. II. Abtheil. VII. Abhandl. 166 §. 201. S. einem Popowitsch I. Th. III. Hauptst. II. Abschn. 1. §. 31. S. Söne stehen sollen. Man lasse sich aber durch die 99. Anmerk. über den 14. §. der I. Hauptst. VI. Th. 253. folg. S. dieser Nachrichten zu Frieden stellen. Ohne s ist es ganz gewönlich zu der Zeit.

106.) Nach der gewönlichen Verwechselung des B und P, davon schon der 1. §. dieser Ab-

tagen 109.) vnser 110.) benugen 111.) doran 112.) haben sollen vnd wollen vnwiderrufflich vnd sagen bede kirchen 113.) vnd die gotzhaus 114.) vetter 115.) Hansen

handlung 224. S. ein Zeuge ist, für erbnemen so gut wie vorher erben. Es bezeichnet aber dieses Wort alle die, welche mit Rechte das Erbe nemen können. Wachter im I. Th. 383. S. hat das Wort kürzlich, Haltaus aber im I. Th. 379. folg. S. den Gebrauch desselben in alten Schriften erkläret.

107.) Siehe die 250. Anm. über den 10. §. unter Eulenhammer im II. Hauptst. folgenden Th.

108.) Dieses wird die 23. Anmerkung vorher 280. S. klar machen.

109.) So viel gutes auch Haltaus im II. Th. 1768 folg. S. von diesem Worte beigebracht; so lässet er sich doch von der Art zu reden, als hie, nicht das geringste merken. Die Zeit bestehet aus Tagen. Zu ewigen tagen ist also so lang, als Tage sein werden, das ist, in alle Ewigkeit. Solches lieset man in einem Briefe von dem 1478. Jahre in Herrn Dechants Georgii Uffenheim. Neben-Stund. II. Band. I. St. 8. §. 58. und 68. S.

110.) Siehe kurz vorher die 99. Anmerk. 306. S.

111.) Siehe die 103. Anmerkung 307. S.

112.) Siehe die 26. Anmerkung über den 10. §. 236. folg. S.

113.) Siehe die 42. Anmerk. oben 285. folgg. S.

114.) Siehe die 37. Anmerk daselbst 284. folg. S.

U 3 sein

115.) Nach dem, was im 1. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 297. S. vorgekommen, würde man in unsern Tagen das Wort Vättern schreiben. Es wollen auch Frisch über Bodikers Grundsäze der Teutsch. Sprach. I. St. VIII. §. und Herr Stadprediger Aichinger im I. Haubtst. II. Abtheil. 39. §. 33. folg. S. daß solches Wort mit einem gedoppelten T geschrieben werde, da es ins gemein mit einem für besser gehalten wird. So kommen auch unter Gefel im 50. §. Gotshausvetter vor. Es haben aber die gotzhaus vetter ihren Namen von dem Gotzhause. Nun ist dieses nach der 37. Anmerkung 284. folg. S. so viel als die Kirche. Vor Augen liegender Brief saget solches deutlich, wenn es oben 284. folg. S. heiset: Den wirdigen gotz hausern sant Lorentzen vnd sant Michels kirchen zum Hoff. In der 25. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 386. S. wird die Kirche zum Gefel ein gotzhaus genennet. Gotzhausvetter sind also so viel als Kirchvetter. Diesen leztern Namen führen sie weiter unten vor der 171. Zal 319. S. und vor der 194. Zal. Und was brauchet es viele Umwege? Selbst oben, worauf gegenwärtige Anmerkung gehet, heisset es: Bede kirchen vnd die gotzhaus vetter. Was ist aber gewönlicher, als daß man die, welche für Jemanden sorgen, Väter zu nennen pflege, als welches die Eigenschaft eines wür-

sen vnd jorg 116.) raschern vnd alle jr 117.) nachkomen der bezalten 118.) som 119.) vnd wachs

digen Vaters ist? Fürsten erhalten den Namen Landesväter, weil sie für des Landes Wol sorgen. Dem nach sind Kirchen- oder Gotshausväter diejenigen Männer, welche für Erhaltung der Kirchen und Kirchendiener Sorge tragen. Eben daher führen sie auch den Namen Gottesleute oder Gottesväter, weil die Kirchen zum Dienste GOttes gewidmet sind. Ihre Obliegenheit weiset ihnen der geschikte Herr D. Klingner in seinen mühsamen Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte I. Th. VII. Kap. XXX. folg. §. 23. folgg. S. an, worinnen ich aber doch die Benennung der Gotteshausväter vermisse, die ich dann als einen geringen Beitrag hiemit meinem wertheften Gönner einliefere.

116.) Siehe vorher die 7. Anmerkung 274. S. Viel leicht ist Peter Taschner sein Sohn, von dem Widman in der Höf. Chron. unter dem Jahre 1513. meldet, daß derselbe den April Dinstags vor S. Georgen gestorben und zu S. Michel begraben liege. In der menkischen Saml. der Schriftsteller Teutsch. Sach. III. Band. 731. S. solte es stehen, fehlet aber darinnen.

117.) Siehe die 101. Anmerkung über den 10. §. 252. S.

118.) Siehe die 50. Anmerkung über eben denselben §. 241. S.

wachs 120.) obgenant 121.) gentzlichen 122.) vnd gar 123.) quittledig 124.) vnd loß 125.)

119.) Siehe vorher die 90. Anmerkung 303. S.

120.) Siehe die 95. Anmerkung 306. S.

121.) 302. S.

122.) Nach eben dem, was nur in der 115. Anmerk. 309. folg. S. vorgekommen, war von ganz nun gänzlichen zu schreiben. Dieses Wort aber zeiget an, daß kein Theil weiter Stat habe. Siehe Wachtern im I. Th. 522 S. In das haltausische Wörterbuch hätte sich wol auch eine Abhandlung davon geschiket, weil dieses in den Rechtssachen mitler Zeit so gewönlich.

123.) Ist nach Wachtern 523. S. so viel als ganz. Auch hie äusert sich in der haltausischen Arbeit ein Mangel dessen, das wol darinnen sein sollen. Es wird aber, wie hie oben, genzlichen vnd gar verbunden gefunden in der 24. Anmerkung über das III. Hauptst. I Th. 284. 285. 287. S. in der 30. Anmerk. über den 11. §. unter Döberlitz im I. Hauptst. IIII Th. 164. S. und in dem 11. §. selbst 187. S. in dem 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V. Th. 209. und 210. S.

124.) Ist in der 56. Anmerkung über den 10. §. 243. S. der gegenwärtigen Abhandlung erklärt.

125.) Und dieses in der drauf folgenden 57. Anmerkung 243. S.

an 126.) alles geuerde, 127.) euſſer 128.) vnd verzeyhe 129.) mich ſolchs hoffs 130.)

vnd

126.) Siehe die 98. Anmerkung 306. S.

127.) Siehe die 69. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptſt. VI. Th. 404. folgg. S.

128.) Daß es von Auſſen herkomme, wird man Wachtern im I. Th. 88. folg. S. leicht glauben. Dem nach aber wird es ſo viel ſein, als etwas dafür halten, daß es nicht mehr in das unſrige gehöre. Den Gebrauch dieſes Ausdrukes: Sich eines guts äuſſern, hat Haltaus im I. Th. 83. S. berüret, und ganz recht dahin gedeutet, daß es ſo viel, als ſich des Beſizes eines Gutes enthalten, und ſein Eigenthumsrecht dem andern verſtatten. Da wir ſolches Wort heute zu Tag äuſſern ſchreiben; ſo giebet dieſes ein Beiſpiel ab, daß man im teutſchen dreifache Selbſtlauter habe, wovon Herr Prof. Gottſched in der Deutſch. Sprachk. I. Th. I. Hauptſt. 7. §. Herr Stadprediger Aichinger in der Teutſch. Sprachlehr. I. Haubtſt. I. Abtheil. 32. §. Herr Prof. Popowitſch in der Teutſch. Sprachk. I. Th. I. Hauptſt. II. Abſchn. 7.. S. geſchrieben haben.

129.) Daß ſolches Wort aus Der und ziehen zuſammen gewachſen ſei, wird ein jeder leicht einſehen. Warum es aber ſo viel, als von einer Sache abſtehen und ſelbige fahren laſſen, das habe noch nirgends beſſer angetroffen gefunden, als in dem haltauſiſchen Wörter-

U 5 vnd

buche II. Th. 1917. S. Es wird daselbst dargethan, daß man Anfangs, wie bei andern Gerichtssachen, sich durch Bewegung des Leibes von der Sache, die man dem andern aufgegeben, zurükgezogen. Sei nun nachher dieser Gebrauch abgekommen; so habe doch das Wort die Bedeutung behalten, die man durch denselben zu verstehen geben wollen. Daher nun wird die Handlung selbst Verzicht genennet. Wolte man in der Schrift, die hie vor Augen lieget, nur noch auf gleich folgende Worte: Vnd treten den abe, sehen; so würde die haltausische Gedanke nur desto mehr berichtiget und bestätiget. Denn von etwas treten ist eben so viel, als sich von etwas zurük züben. Wie gut wäre es also gewesen, wenn unser Haltaus der gleichen Stellen aufgesuchet, als die gegenwärtige, die ihm ohne vieles herumsuchen selbst in diesem meinen Werke unter Augen kommen können, da er doch auf der 1800. S. seines Wörterbuchs aus eben diesen Nachrichten 22. §. des I. Hauptst. III. Th. 44. S. das Gegentheil gefunden, nämlich: An vns wieder treten vnd gefallen, welches daselbst zwei Mal auf ein ander kommet. Aber auch bei Abhandlung des Treten lässet sich von dem abtreten nichts spüren.

130.) Siehe die 26. Anmerkung oben 282. folg. S.

vnd guts fur 131.) mich vnd mein kinder vnd aller der gerechtikait 132.) so 133.) wir doran 134.) gehabt haben, vnd treten 135.) den 136.) abe nymmer 137.) nich

131.) Siehe die 59. Anmerkung über den 10. §. dieser Abhandlung 243. S.

132.) Siehe die 79. Anmerkung etwas vorher 300. S.

133.) Dieses Wörtgen wird eigentlich eine Vergleichungen oder Bedingungen anzuzeigen gebrauchet. Mit unter ist es aber Stat des bezühenden Fürworts welche gebrauchet worden, wie hie. Dieses ist schon von Herrn Stadprediger Aichingern in seiner Teutschen Sprachlehre III. Hauptst. I. Abtheil. XII. Abhandl. 479. §. 524. S. und Herrn Prof. Gottscheden in seiner Deutsch. Sprachkunst III. Th. III. Hauptst. 418. §. bemerket, aber auch von leztern die gute Erinnerung gethan worden, daß man es in der Bedeutung nicht gar zu häufig gebrauche, weil es in vorher angezeigten Bedeutungen so schon oft genug vorkomme, und also leicht eine Verwirrung entstehen könne.

134.) Siehe die 26. Anmerkung über den 10. §. dieser Abhandlung 236. folg. S.

135.) Siehe die 129. Anmerk. 313. S.

136.) Dieses Fürwort mus entweder durch Beisezung des selben oder durch Erklärung durch ihn verstanden, und auf vorgedachten Hof gezogen werden. Auf leztere Weise habe ich das

nich 138.) zu ewigen tagen 139.) kain ayschung 140.) noch fordrung 141.) nich

die in der 19. Anmerkung über den 6. §. des vorherstehenden Hauptst. 14. S. erkläret.

137.) Von dem Worte so wol, als auch, daß die alten noch ein Verneinungswörtgen, dergleichen auch hie gleich folget, um die Verneinung noch desto mehr zu verstärken, angefüget, kan meine 70. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 407. folg. S. nachgesehen werden.

138.) Wie es auch hernach noch ein Mal geschrieben worden. Am Ende ist das t weggefallen, welches aber nicht entberet werden kan, weil das Wort aus dem Verneinungsworte ni und icht, welches so viel als etwas zusammen gesezet worden. Ich steife mich auf Wachtern in seinem Wörterbuche II. Th. 1142. S.

139.) Siehe die 109. Anmerkung kurz vorher 308. S.

140.) Wird auch sonst Eischung geschrieben, als in dem 11. §. unter Döberlitz im II. Hauptst. IIII. Th. 187. S. in dem 10. §. unter Dreisendorf im II. Hauptst. V Th. 210. S. Es ist von Eischen gebildet, welches Wachter im I. Th. 694. S. und Haltaus im I. Th. 871. S. unter Heischen gebracht. Dieses erklären beide durch verlangen, fordern. Obstehendes Wort ist also so viel als Forderung, welches Wort demselben gleich zur

nich 142.) darnach zu thun noch zu haben weder mit noch an 143.) recht, leutterlich 144.) on alles geuerde 145.) vnd des zu mehrer sichher:

Seite stehet. Solche Stellen solte man sich alle Zeit Mühe geben auf zu treiben, so man ein Wort überzeugend erklären wolte. So aber stoppeln oft die Verfasser unserer Wörterbücher aller Hand Stellen, worinnen das vorhabende Wort vorkommet, zusammen, und sind dabei unbekümmert, ob sie was zur Erklärung helfen. In obangezeigtem Orte des haltausischen Wörterbuches würde der gleichen Stelle viel genuzet haben. Aber so lässet sich an keinem von beiden Oertern nicht ein Mal das Wort, das oben stehet, bliken. In unsern Gegenden ist diese Art zu reden gäng und gebe.

141.) Dienet zur Erklärung des vorherstehenden, wie ich in vorhergehender Anmerkung angezeiget habe. Die haltausische Erklärung im I. Th. 475. S. ist mir nicht zu wider. Wegen des Ursprungs des Wortes kan Wachter im I. Th. 464. folg. S. aufgeschlagen werden.

142.) Siehe die 138. Anmerkung 315. S.

143.) Siehe die 98. Anmerkung 306. S.

144.) Ist in der 47. Anmerkung über den 11. §. des vorhergehenden Hauptst. 61. S. erkläret worden.

145.) Siehe die 127. Anmerk. 312. S.

sichherhayt 146.) so hab ich den gemelten 147.) kirchen 148.) solchs guts zu rechten werburgen 149.) gesaczt den gemelten 150.)

mein

146.) Diese Schreibart lässet sich auch in alten Schriften bliken. Ist es aus der lateiner *securus*, *securitas*, welche eine Sorglosigkeit zu verstehen geben, wie Wachter im II. Th. 1517. S. wil; so ist ein h zu viel darinnen. Könte man aber nicht innerhalb unserer Grenzen seine Geburt entdeken? Haltaus hat im II. Th. 1686. folg. S. was weniges hievon.

147.) 285. S.

148.) Siehe die 42. Anmerkung 285. folg. S.

149.) Wenn man Wachters Wörterbuche im I. Th. 230. S. unter **Burg Wär:borch** antrift, daß es so viel als **ein Bürge, der die Schazung des Kopfes zu bezalen**; so könte man in demselben das obstehende zu finden sich schmeicheln. Wie aber nun jene Erklärung nicht ein Mal hie Stat findet; so mus man es von wern, von welchem oben in der 35. Anmerkung über den 11. §. des vorherstehenden Hauptst. 59. S gehandelt worden, herholen. Diesem nach ist es ein **Bürge**, der Stat einer **Gewärleistung** und **Sicherheit** dienet. Mit dieser Erklärung stimmet ein, was Haltaus im II Th. 2035. folg. S. von diesem Worte geschrieben hat. Eben der Ausdruk zeiget sich in Herrn Dechants Georgii Uffen-

mein vnd meiner kinder formundt 151.) Jorgen 152.) mulner 153.) vnd Nickell mulner 154.) bede mein bruder, 155.) vnd wir itzgenanten Jorg mulner formundt vnd Nickell mulner gebruder bekennen fur 156.) vns vnd vnser 157.) erben jn 158.) crafft 159.) dits 160.) briues 161.) gein 162.) ydermeniglichen 163.) das 164.) wir beden kirchen

heim. Neben-Stund. II. Band. I. St. 5. §. 40. S. zu rechten Wehr-Purgen gesatzt.

150.) 273. folg. S.

151.) Siehe die 6. Anmerk. oben 273. folg. S.

152.) Siehe die 7. Anmerk. oben 274. S.

153. und 154.) Siehe die 8. Anmerkung 274. folg. S.

155.) Für Brüder nach der Art, als oben vor der 105. Zal son für Söhne. Siehe daselbst die 105. Anmerkung 307. S.

156.) Siehe die 59. Anmerkung über den 10. §. dieser Abhandlung 243. S.

157.) Siehe die 99. Anmerk. dieses §. 306. S.

158.) Siehe die 42. Anmerkung über den 10. §. vorher 239. S.

159.) Siehe die 64. Anmerkung 296. S.

160.) Siehe die 36. Anmerkung über den 10. §. 239. S.

161.) Siehe die 7. Anmerk. dieses §. 239. S.

162.) Siehe die 6. Anmerkung über den 11. §. des vorherstehenden Hauptstükes 35. S.

163.) Siehe die 12. Anmerkung über gegenwärtigen §. 276. S.

Kirchen 165.) sant 166.) Lorentzen 167.) vnd sant 168.) Michels 169.) vnd jren 170.) kirchen vettern 171.) solche gute 172.) zu Eppenreut fur vnser 173.) swester 174.) vnd

164.) Siehe die 13. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. des VI. Th. 238. S. wo wegen des Unterscheids des Fürworts und Bindworts eine Untersuchung angestellet worden.

165.) Siehe die 42. Anmerkung oben 285. folg. S.

166.) Siehe die 21. Anmerkung über den 10. §. 235. S.

167.) Siehe die 39. Anmerkung des gegenwärtigen §. 285. S.

168.) Siehe die 166. Anmerkung 319. S.

169.) Siehe die 41. Anmerkung 285. S.

170.) Siehe die 101. Anmerkung über den 10. §. 252. S.

171.) Siehe die 115. Anmerk. 309. folg. S.

172.) Nach unserer Sprachlehrer, als Herrn Prof. Gottscheds in seiner Deutsch. Sprachkunst II. Th. III. Hauptst. III. Abschn. 193. und 194. §. Herrn Stadprediger Aichingers in der Teutsch. Sprachlehre II. Haubtst. II. Abtheil VII. Abhandl. 179. und 180. §. und Herrn Prof. Popowitsches in der Teutsch. Sprachk. I. Th. III. Hauptst. I. Abschn. 3. §. 75 S. Ausspruche solte es Gürer heisen. Allein die alten haben Stat des er in der mehrern Zal nur ein e angefüget.

173.) Siehe die 99. Anmerk. vorher 306. S.

vnd fur jre 175.) kinder rechte werburgen 176.) worden sein 177.) vnd so das geschee 178.) das 179.) man in 180.) solch gut

174.) Siehe die 22. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 179. folg. S.

175.) Siehe oben die 117. Anmerk. 310. S.

176.) Siehe die 149. Anmerk. 317. S.

177.) Wieder ganz recht nach dem Erkäntnis der besten Kunstrichter unserer Sprache, welche oben die 102. Anmerkung 307. S. namhaft gemachet hat, welche die verdammen, die in der Verbindungsweise sind gebrauchen, als welches die anzeigende Art hat, wie in nur angegebener Anmerkung gewiesen worden.

178.) Wird jezt mit Hineinsezung des h geschehen geschrieben. Ueber dem Ursprunge des Wortes ist Wachter im I. Th. 568. S. beschäftiget. Die alten aber schrieben es ohne h. So zeiget es sich in der 138. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 208. S. und in der 124. Anmerkung über diesen §. 263. S. So wird es sich in dem II. Hauptst. des nächstfolgenden Theils 9. §. vor der 203. Zal in der Abhandlung von Eulenhammer sehen lassen.

179.) Siehe die 164. Anmerkung 319. S.

180.) Ist so viel als ihnen, der gleichen schon in der 61. Anmerkung 295. S. vorgekommen. Die 184. Anmerk. 321. S. wird diese Auslegung rechtfertigen.

gut gantz ader 181.) ainſ 182.) tails 183.) ſpres

181.) Siehe die 47. Anmerkung über den 11. §. unter Döberlz im II. Hauptst. IIII. Th. 175. S.

182.) Für eins, darinnen für das ei ein ai gebrauchet worden, eben wie oben 297. und 298. S. ſtain, 290. S. baider, 300. S. ain, 300. und 314. S. gerechtikait, 315. S. tain ayſchung, 317. S. ſichberhayt und ſogleich 321. S. tails, und weiter 325. S. aides, und im II. Hauptst. des folgenden Theils unter Eulenhammer im 9. § iſt vor der 68. Zal hailigen, vor der 70. aidt, vor der 101. kainerley, in dem 10. §. vor der 167. Zal ſtainer, wo noch mehrere der gleichen, die in demſelben Briefe vorkommen, angezeiget worden, welche Art aber unſere reinen Sprachlehrer nicht wollen gelten laſſen, als Friſch über Bödikers Grundſäze der Teutſch. Sprachkunſt I. St. III. §. Gottſched in der Grundlegung einer Deutſch. Sprachkunſt I. Th. I. Hauptst. 7. §. Popowitſch in den Anfangsgründen der Teutſch. Sprachkunſt I. Th. I. Hauptst. II. Abſchn. 7. S. Aichinger in dem Verſuche einer Teutſch. Sprachlehre I. Haubtst. I. Abth. 28. §. 23. folg. S.

183.) Wegen des darinnen befindlichen ai iſt in vorherſtehender Anmerkung 321. S. Erinnerung geſchehen. Wir ſchreiben es aber mit einem Th Theil, warum, weis Niemand, ſo, daß auch keine einzige Mundart unſerer

sprechen 184.) wirdt alsdann so gereden 185.) wir

Sprache solches erkennet, wie aus Wachters Worterbuche im II. Th. 1668. S. erhellet.

184.) **Einem in etwas sprechen** erkläret Haltaus in seines Wörterbuches II. Th. 1708. S. **durch an einen wegen einer Sache einen Anspruch thun.** Dieses bestätiget ein Brief in der Beschreibung **Töberlitz** im 11. §. des II. Hauptst. IIII. Th. 191. S. **Vnd recht verticklеichen czu machen vor allermenlich aller ansprach ab yn ymant darein sprech oder sprechen wolt daz schullen wir yn recht vertick machen,** und ein anderer in der 25. Anmerkung über den 14. §. unter **Eplas** im II. Hauptst. VI. Th. 387. S. **Vnd ab in imant in die gut sprech.** Eine mit gegenwärtiger genau übereinstimmende Wortfügung findet sich in den schöttgenischen und kreysigischen Schriftstellern der Gesch. Teutschl. Mitl. Zeit II. Band. 637. S. wo es heiset: **In das lehen sollen wir jne noch nymanst von vnser wegen** nicht reden noch sprechen **mit geystlichen rechten noch werntlichen, on geuerde. Wer es aber, das** jn keynerley einfall, anspruch oder hinderniß **geschee von geystlichen leuten oder werntlichen,** mit gericht oder on gericht, **geistlich oder werntlich, wie sich das gemecht,** oder **von welchen sachen das geschee, das sollen wir** jn außtragen **an allen steten, do man recht geben oder nemen wil geystlich**

oder werntlich, on allen jren schaden. Nicht viel anders lautet es hernach in der 218. Anm. 335. S. So das ich all mein erben erpnemen vnd nachkomen mit nichten darnach mere gedencken sprechn noch einicherley gerechtigkit daran haben oder gewynnen solln noch wolln ꝛc. Daher in der 4. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas in dem II. Hauptst. VI Th. 369 S. One ynsprechenlich. Eben dieses wil das Wort Inspruch oder Ansprach, davon die 71. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 408. folg. S. Beispiele aus diesem Werke zur Genüge vor Augen leget. Ein Brief oben in der 62. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptst. erkläret das sprechen unvergleichlich. Daselbst heiset es 67. S. Die auch kein zuspruch vnd forderung nach der selben lehenschafft = = nimmer mer ewiglichen haben vnd gewinnen sullen noch mugen mit keinerlei geistlicher noch werltlicher vorderung. Noch besser aber 68. S. An wider red einfell vnd hinderniße = = die auch kein zuspruch vnd vorderung nach den lehenschafften = = nimmer mer haben noch gewinnen sullen vnd mügen mit keinerlei geistlicher noch werltlicher forderung. Und noch ein Mal 70. S. An zuspruch hinderniß vnd einfell. Und endlich 71. S. An zuspruch einfell vnd hinderniß.

185.) Ein im Handel und Wandel voriger Zei-

wir bej 186.) vnserm 187.) waren 188.) worten trewen 189.) vnd eren 190.) hank in

ten geläufige Art zu reden, so unrichtig sie nach den Lehrsäzen unserer Sprache ist, wessen sie nur noch vor kurzen Herr Stadprediger Aichinger in der Teutsch. Sprachlehre Anhange II. Abhandl. 529. S. beschuldiget hat. Denn das ge ist bei den Zeitwörtern sonst ein Kenzeichen der vergangenen Zeit; in vorliegendem Briefe ist es aber von der gegenwärtigen gebraucht, da dann reden schon genug wäre. Die lieben alten aber haben es desto verbindlicher mit Vorsezung des ge machen wollen. Sie sezen zum Beweise dessen das versprechen ihm oft an die Seite. Haltausens Wörterbuch im I. Th. 663. S. hat verschiedene der gleichen Stellen. Aber eben auf die Weise, als hie gerede, auf eben dieselbige war oben in dem I. Hauptst. 12. §. vor der 125. Zal 187. folg. S. gesein, wo ich in der darunter gesezten Anmerkung mehrere dieser Art vorgebracht habe.

186.) Siehe die 99. Anmerkung über gegenwärtige Abhandlung 306. S.

187.) Woraus endlich neuerlich bey entstanden. Siehe die 14. Anmerkung über den 13. §. unter Epias in dem II. Hauptst. VI. Th. 341. S.

188.) Siehe die 61. Anmerkung über den 10. §. der gegenwärtigen Abhandlung 244. S.

189.) Siehe die 62. Anmerkung daselbst 244. folg. S.

ju hant 191.) an rechten aides 192.) stat die kirchen 193.) vnd kirchen vetter 194.) des alles vnd yedes 195.) jnbesunder 196.)

190.) Siehe die drauf folgende 63. Anmerkung 245. S.

191.) Ein Ausdruk, der in alten Schriften nicht unbekant. Das haltausische Wörterbuch im I. Th. 791. S. hat deren etliche angezogen. Und es ist noch nicht abgekommen, daß man zu mehrer Versicherung des verabredeten seine Hand in die Hand des Gegentheils schläget.

192.) Wegen der Schreibart ist vorhergehende 182. Anmerkung 321. S. nachzusehen. Was aber die Art zu reden: An rechten aides stat sagen wolle, das kläret am besten auf ein Brief in Horns Leben Friedrichs des Streitbaren 651. S. in den Worten: An eines rechten eids stat als ob wir den darüber selbst leiblich zu den heiligen gesworen vnd getan hetten gelobt haben. Hiemit hat sich Haltaus im I. Th. 278. folgg. S. besondere Mühe gegeben.

193.) Siehe die 42. Anmerkung 285. folgg. S.

194.) Siehe die 115. Anmerkung 309. folg. S.

195.) Eben so als oben 276. S. ydermeniglichen, deswegen mich nur auf die darunter gesezte 12. Anmerkung bezühe.

196.) Dafür man jezt ins besondere würde geschrieben haben. Da es von sonder gemachet ist, das in unsern Tagen völlig verschwunden; so solte es nicht mit einem U sein

als landes steten 197.) vnd toden 198.) erbkawffs 199.) recht ist zu werren 200.) vnd zu entwerren 201.) an 202.) jren 203.) schaden

geschrieben worden. Allein in den ältesten Ueberbleibseln unserer Sprache erscheinet es öfters damit, wie aus Wachters Wörterbuche II. Th. 1538. folgg. S. zu ersehen, wo er auch wegen des Ursprungs des Wortes eine Muthmasung angestellet, dem nach es so viel als getheilt bedeuten würde. Wie oft aber sind nicht O und U mit ein ander vertauschet worden? Man gedenke nur an die 90. Anmerkung über gegenwärtigen §. 303. S.

197) Siehe die 24. Anmerkung über eben diesen §. 280. folg. S.

198.) Siehe die drauf folgende 25. Anmerkung 281. folg. S.

199) Die 83. Anmerkung 300. folg. S. erkläret dieses Wort. Daß aber das Wort mit W Stat des U, wie es vorher geschrieben worden, hie ausgedruket werde, gleichet schon der 1. §. dieser Abhandlung 224. S. aus.

200.) Daß nur das R in dem werren und folgendem enwerren verdoppelt worden, welche Begebenheit sich ofters zu getragen, wie die 104. Anmerkung über den 10. §. vorher 252. S. zum Belege dienen kan; so ist es mit dem einerlei, was die 85. Anmerkung über den 10. §. dieser Abhandlung 248. folg. S. vorhält.

201.) Siehe unmittelbar vorhergehende Anmerk.

202.) Siehe die 98. Anmerkung 306. S.

schaden vnd sich soll auch des keiner vom 204.) andern setzen 205.) alles getrewlich 206.) vnd vngeuerdlich 207.) zu warem 208.) vrkont 209.) haben wir jn 210.) allem

203.) Siehe die 101. Anmerkung über den 10. §. dieser Abhandlung 252. S.

204.) Ist aus von dem, wie oben nach der 44. Anmerkung 289. S. ym für in dem, zusammen geschmolzen, worüber auch die dort angezogene Sprachlehre nachzusehen ist.

205.) So vielerlei Gebrauch des Wortes setzen Haltaus in seinem Wörterbuche II. Th. 1683. folgg. S. angegeben; so findet sich doch der in gegenwärtigem Briefe nicht besonders angemerket. Das Gegentheil davon scheinet: Sich setzen mit einem zu sein, das noch jezt gehöret und gelesen wird, und Haltaus 1685. S. ganz recht durch freundlich vereinen auslget. Dem nach wird vom andern setzen so viel als uneins werden bedeuten.

206.) Siehe die 62. Anmerkung über den 10. §. 244. S.

207.) Ist von Geverde entsprossen, wie die 69. Anmerkung über den 14. §. der Beschreibung Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 406. S. darthut.

208.) Siehe die 61. Anmerkung über den 10. §. dieser Abhandlung 244. folg. S.

209.) Wird sonst Urkunt geschrieben, wovon die Ursache in der 139. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 209. folg. S. anzutreffen.

vleiß 211.) gebeten die erbern 212.) vnd ve-
sten 213.) Jorgen 214.) von Zedwicz 215.)
zu

210.) Die Schreibart ist schon oft und besonders in der 42. Anmerkung über den 10 §. dieser Abhandlung 239. S. bemerket worden.

211.) Siehe die 118 Anmerkung über den 10. §. 254. S. welche Stelle zu gleich Stat einer Auslegung dienet, als wo mir für das hiesige jn stehet.

212.) Siehe die 114. Anmerkung über den 11. §. des vorhergehenden Hauptstükes 97. S.

213.) Ein Ehrenwort, welches sich zu dem, das in der 115. Anmerkung über den 10. §. 254. S. dieser Abhandlung vorgekommen, wol zu schiken scheinet, es sei nun, daß es einen dauerhaften oder standhaften anzeigen sol. Denn ein tapferer kan ohne diesen beiden Eigenschaften nicht bestehen. Ich wundere mich, daß Wachter, der im II. Th. 1781. folgg. S. so mancherlei von dem Worte geschrieben, doch von diesem bekanten Ehrennamen sich nichts merken lassen.

214.) Siehe die 14. Anmerkung über den 12. §. des vorherstehenden Hauptstükes 154. folg. S.

215.) Nach des gemeinen Mannes Aussprache Zebiz oder Zewiz. In dem Höfischen Pfarrbuche, welches um das Jahr 1446. geschrieben worden, stehet auf der 93. S. Iorg *in* Zedwitz *qui in prandium plebanj habet collacionem et inuestituram ab Abatissa.* Als Markgraf Albrecht im Jahre 1458. bei sei-

X 5 zu

ner zweiten Gemalin Annen kursächsischen Prinzessin beigelegen, war ein Jörg von Jedwiz Marschalk vor dem ersten Tische, wie in Herrn geheimen Rath Jungens Miscellanien I. Band. 320. S. befindlich. Nach eben derselben 367. S. war er auf dem im Jahre 1473. von hochgenantem Markgrafen zu Schwabach gehaltenen Ritterrechte, da er Ritteramtman zu Windsbach und Marschalk genennet wird. Das gleich folgende Jahr gieng er mit eben demselben seinen Herrn unter dessen Ritterschaft dem römischen Kaiser zu Dienst wider den Herzog von Burgund vor Rens, wie auf der 364. S. oftbelobten Samlung zu sehen. Im Jahre 1484. erschien er auf dem Turnire zu Stutgart. Dieses lieset man in Rüxners Thurnierbuche von dem Jahre 1530. auf der Rükseite des cccxlvj. Blattes und von dem Jahre 1566. auf der ersten Seite des CCX. Blattes, wie auch in Burgermeisters Ritterschaftl. Biblioth. II. Th. 295. S. des gleichen in Münsters Kosmograph. von dem Jahre 1598. im III. B. ccccliv. Kap. Mxciiij. S. und von dem Jahre 1614. im V. B. ccccviiij. Kap. 1257. S. woher es Schubart in der Nachricht von der Fränck. Ritterschaft unter Jedwiz in Struvens Archive I. Th. XI. Zal 257. S. hat. Im folgenden 1485. Jahre war ein Turnir zu Ansbach, nicht aber in dem Jahre 1484. welches Jahr in Herrn Pfarr. Biedermans Ge-

zu

schlechts-Register der Löbl. Ritterſch. im Voigtlande CCII. Tafel gedruket worden. Auf demſelbigen erſchien er wieder, wie Rüxner nach deſſen erſtern Abdruke auf der zweiten Seite des ccclxv. Blattes und nach dem zweiten auf der zweiten S. CCXXI. Bl. wie auch in angezogenem burgermeiſteriſchen Werke 314. S. desgleichen Münſter nach dem erſten Abdruke Mxcvij. S. und nach dem zweiten 1269. S. des gleichen die Handlung dieſes Thurniers in den jungiſchen Miſcellanien I. Band. 371. S. und in dem ſchubartiſchen Auszuge, wo er allenthalben Marſchalk geſchrieben wird. Endlich war er auch auf dem Turnire zu Bamberg im Jahre 1486. nach Rüxnern in der erſten Auflage auf der Rükſeite des ccclxxxj. Bl. und in der zweiten Auflage auf der erſten S. des CCXXXI. Bl. wie auch in nur genanter burgermeiſteriſchen Samlung 331. S. bei Münſtern nach der erſten Auflage Mxcix. S. und nach der zweiten 1261. S. und in dem ſchubartiſchen Auszuge. Was aber dieſer mit beifüget, daß er endlich Landrichter zu Onsbach geweſen, wie auch Hagen von dem Kaiſerl. Landgerichte des Burggrafth. Nürnberg 60. S. geſchrieben, davon wiſſen Herr geheime Rath Jung in der Fortſetzung der Genealogie von den Durchl. Burggrafen zu Nürnberg 2. folga. S. Herr Hofrath von Falkenſtein in den Nordgauiſch. Alterth. und Merkwürdigk. III. Th. I. Kap. XXIV. §. 25.

zu

folgg. S. und Herr Pf. Oetter in dem I. Versuche einer Gesch. der Herren Burgraven zu Nürnberg I. B. II. Hauptst. 4. §. 84. S. wo sie das Verzeichnis derselben liefern, kein Wort. Jedoch hätte er wegen seines Marschalamts und Bedienung bei Kurfürst Albrechten zu Brandenburg unter dessen Räthen in Lairizens Schrift von dem Burggrafthume Nürnberg 52. S. Plaz finden sollen. Das ist aber richtig, was der angezogene schubartische Auszug meldet, daß er im Jahre 1505. gestorben sei, da solches das Verzeichnis derer, welche in der Gesellschaft unser lieben Frauen auf dem Berge bei Altbrandenburg sonst der Schwanenorden unser lieben Frauen genant gewesen, zusichert, das an Kölers Schrift von solcher Gesellschaft, Teichmans Hist. Beschreibung des Frauen-Closters Himmelcron 168. S. und unter den Schriftstellern Brandenb. Sach. I. Band. IIII. Th. 594. S. zu finden. In Herrn geheimen Rath Jungens Miscellanien II. Band. 110. S. wird Georg von Zedwiz ein Hauptman unserer lieben Frauen Gesellschaft im Schwan in S. Georgen Capellen S. Gumprechts Stifft zu Onolzbach im Jahre 1491. geschrieben, und in des Herrn geheimen Raths Sinolds genant von Schütz neuem Werke der Brandenb. Gesch. III. Abhandl. 59. S. wird gemeldet, daß Georg von Zerwitz, Ritter, Marschalck und Amptmann zu Windspach nurgedachter

zu Tieffendorff 216.) vnd Cunz 217.) Krotendorf

Gesellschaft Verweser im Jahre 1428. gewesen. Seine Gemalin Elisabet war nach Burgermeistern 318. S. und Herrn geheimen Rath Jungen 386. S. mit auf dem Turnire zu Ansbach, und auch nach vorher angezeigtem Verzeichnisse von der Gesellschaft unser lieben Frauen, besonders nach der teichmännischen Ausgabe 173. S. und in den Brandenb. Schriftstellern 599. S. in solcher Gesellschaft. Dennoch stehe ich nicht dafür, ob alles das dem was angehet, der an den Brief, welcher vor uns lieget, sein sigil gehangen, da er in allen den Stellen auch nicht ein einziges Mal auf obbenantes Gut geschrieben worden.

216.) In der 37. Anmerkung über den 3. §. des III. Hauptst. III. Th. 261. S. dieser Nachrichten habe ich von diesem Dorfe zulängliche Nachricht ertheilet, daß auch solche Zeit die von Zedwiz es besessen, veroffenbaret sich in den jungischen Miscellanien I. Band. 74. S. Da unter dem Jahre 1496. ein Erhard von Zedwiz zum Tiefendorf vorkommet. Und nur noch im Jahre 1615. findet sich in dem Extract. Script. Exeget. der Hoch-Fürstl. Brandenb. Culmb. Iustit. Caus. Synopt. der Fränck. Ritterschafft entgegen Beyl. 31. S. Hans Christoph von Zedwiz zu Tiefendorf. Mehrere habe ich in Bereitschaft.

217.) Siehe die 7. Anmerkung über den 6. §.

tendorf 218.) zu Franckenberg 219.) das 220.)

des vorherstehenden Hauptstükes 7. folg. S.

218.) Da ich weder von dem Geschlechte noch von dem Manne selbst, welcher hie oben als Zeuge mit erscheinet, was finde; so wird man mir übersehen, wenn ich auch das geringste Denkmal von ihm hiemit vorlege.

Ich JHANN von Zedwitz die zeit wonhafft zw Zedwitz als ich vf abgang meiner vorfarn vnd meins vaters seligenn erplichen als lehenherre den zehenden vf dreyen gutern doselbsten zu Zedwitz vf dem eym furwergk jtzt hofman dem andern seydell vnd der dritten herberg einer gnant ridell sitzen mit andern zwayen wüsten gutern so sie darzw pauen zu leyhen hab vnd von mir dasmals zu lehen geth welch guter obgedacht zum jungfrauen closter sant claren ordens zum hoff gewidmet sindt bekenn mit dem briue fur mich all mein erben erpnemen vnd nachkomen gein ydermeniglichen das mich dj erwirdigen vnd andechtigen veter herr johannes gunther zur zit gardian vnd her lorenz weyß lesemaister von ir vnd eins gantzen convents wegen des closters sant franciscen ordens zum hoff ersucht haben vnd gesagt wie fridrich rodt burger doselbstn zum hoff vnd barbara sein eliche wirtin denselbn zehentn vf obgenanten gutern zu Zedwiz dozumal von mir zu lehnrurend vnd sie den furder zu jrm closter vmb hayl

220.)

willn jrer selen wo der gewident wurde zu kauffen vnd zu wenden yn willen wern mich als lehnhern gemeltz zehenz vmb gotes willen gar demutiglichn vnd vleissiglichn gebetn mein willen zu solchen kauff vnd hinnach **fridrich roten** vnd **barbara** sein elichn wirtin solchn zehent zu jrm closter zuuergönnen wenden vnd zu widem geben solch ir demutig vnd fleissig beth auch das zergencklich leben vnser armen menschen vf diser werllt vmb hayl meiner vorfarn eldern vnd meiner seln willen vnd zuforderst das got der almechtig dj hochgelobte vnd gebenedeit jungfrau **maria** sein werde muter der heilig vater sanctus **franciscus** vnd all gotes heilign zu hilff trost vnd seligkeit, vns armen sündern yn jrm closter geert, gelobt vnd gepreist werdn, han ich angesehn vnd darvf mit gutem freiem willn wolbedachten mut vnd rechter wissen zu solchem kauff gemelten zehenten gewilligt vergönnet vnd gewident willig gönn vnd widem mit vnd jn crafft vnd macht dicz brifs den gemelten zehent zu dem benanten closter sant **franciscen ordens** zum hoff durch **fridrich rosen** vnd **barbara** sein eliche wirtin zu wendn vnd schickn so das der zehent von obgedachtn gutern nu furo yn ewigkit zu dem oft gemeltn closter gantz gewident sein vnd bleiben sol, vnuerhindert, wj ander gewidenter guter recht vnd lands gewonhit ist,

220.)

vnd verzeih mich darauf obgenants zehentz zu Zedwitz vnd aller gerechtigkit so ich daran gehapt hab mit mund hant vnd halm leuterlich vnd gentzlich so das ich all mein erben erpnemen vnd nachkomen mit nichten darnach mere gedencken sprechn noch einicherlej gerechtigkit daran haben oder gewynnen solln noch wolln weder wenig noch vil, wj ymmer zu erdencken wer, jm kain weis on jdermeniglichs einrede getreulich vnd gantz angeuerde. Des zu vrkunt waren bekentnus vnd vester haldung han ich jhan von zedwitz mein aigen angeporn sigil fur mich all mein erben erpnemen vnd nachkomen an den brif wissentlich besigilt gehangen vnd darzu yn vleis gebeten, die erbern vesten vnd weysen conntz krotendorffer statvogt vnd sebastian thalman zur zit castner zum hoff das jr ider sein sigill zu dem meyn hie niden ditz brifs auch hat besigilt thun haben, Solcher siglung wir egemeltn voat vnd castner von jhan von zedwitz fleissign bet wegen wissentlich getan bekennen, doch vns vnsern erben vnd sigiln on schaden, Geben vnd gescheen vf dinstag sant peter vnd pauls der heilign zwelffbotn tag nach Cristi geburt virzehenhundert vnd darnach jm neuntzigisten jare.

Hiedurch aber wird auch eine Lüke ausgefült, die sich in der widmännischen Chronik von Hof äusert, der um diese Zeit weder einen

220.) ir 221.) itzlich 222.) sein sigil 223.) ime

Stadvogt noch Kastner hat, die nun durch solches satsam bestätiget sind. Was in vorherstehendem mit dem mund hant vnd halm gemeinet sei, kan schon die 18. Anmerkung über den 6. §. des I. Hauptst. dieses Theils 14. S. anweisen.

219.) In Erwägung, daß bei Baireut ein Krottendorf anzutreffen, welches in der 26. Anmerkung über den 2. §. des III. Hauptst. III. Th. 254. folg. S. dieser Nachrichten gezeiget worden, und nach der 114. Anmerkung über den 11. §. des vorherstehenden Hauptstükes dieses Theils 95. S. die Geschlechter von ihrem Stamhause sich geschrieben; so scheinet mir obbenantes Frankenberg dasjenige zu sein, welches in der 11. Anmerkung über den 3. §. des I. Hauptst. V. Th. 12. folg. S. beschrieben worden, als welches nicht eben al zu weit von Baireut nämlich bei Kreusen anzutreffen ist. Wer andere Oerter dieses Namens wissen wil, kan sie in Höns Topogr. Lex. des Fränk. Crais. 20. 96. und 397. S. und in Postlexikons I. Th. 390. S. antreffen.

220.) Siehe die 9. Anmerkung über den 10. §. dieser Abhandlung 233. S.

221.) Stat der neuern ihr, davon die 101. Anmerkung über eben denselben §. 252. S. nachzuschlagen.

222.) So gut als in der 218. Anmerkung

jme 224.) vnd sein erben on 225.) schaden haben

333. S. jtzt, und in dem Briefe selbst, worüber diese Anmerkung gemachet ist, 303. S. jtzo, und 318. S. jtzgenant, wie auch in des folgenden Theils II. Hauptstüke unter Eulenhammer im 9. §. vor der 196. Zal. Mich nimt Wunder, daß Wachter unter Jetz I. Th. 784. S. seines Wörterbuches auch nicht mit einem Worte des jtzlich gedacht, da doch solches den alten Schreibern nicht unbekant war. Daß die alten das E nach dem J, weil sie die Doppellauter verabscheueten, weggelassen, ist schon so unzäliche Mal, besonders in der 12. Anmerkung über den 11. §. des vorherstehenden Hauptstükes 36. S. erinnert worden. Neuerlich würde es jezlich sein geschrieben worden. Das lich ist die bekante Endsylbe so vieler Wörter, welche nach Wachters Vorerinnerungen VI. Abschn. unter Lich eine Gleichheit anzeiget. Eben diese Bewandnis hat es mit iglich im II. Hauptst. des folgenden Theils unter Eulenhammer im 10. §. vor der 102. Zal.

223.) Siehe die 140. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 212. S.

224.) Siehe die 83. Anmerkung über den 12. §. des vorhergegangenen Hauptst. 179. S. und die 80. Anmerkung über den 10. §. gegenwärtiger Abhandlung 248. S.

225.) Siehe die 98. Anmerkung vorher 306. S.

haben vnd jn 226.) diesen brieff 227.) gehangen 228.) Gescheen 229.) vnd geben 230.) am montag 231.) nach dem sontag 232.) Oculi mej 233.) jn 234.) der vasten

226.) Von der Schreibart siehe die 210. Anmerkung 328. S. In andern Briefen stehet auf dieser Stelle an. Da aber ein pergamener Riemen am Ende der Briefe pflegte durchgezogen zu werden; so kan auch in gelten.

227.) Siehe die 7. Anmerkung über den 11. §. des I. Hauptstükes dieses Theils 35. S.

228.) Siehe die 221. Anmerkung über eben denselben §. 137. S.

229.) Siehe vorher die 178. Anmerkung 320 S.

230.) Siehe die 154. Anmerkung über den 13. §. des I. Hauptst. VI. Th. 222. folg. S.

231.) Woher dieser Name entsprungen, kan man in der 61. Anmerkung über den 13. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 356. folg. S. finden. Zu den dort angeführten wäre noch Herr Wesseling über des Hierokles Συνεκδήμ. 669. S. zu sezen.

232.) Woher aber dieser, in der 111. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 414. folg. S.

233.) Damit wird auf den dritten Sontag in der Fasten gesehen, weil daran aus Psalm 25. v. 15. Oculi mei *semper ad dominum* die Messe zu singen angefangen wurde, woher dann noch dieser Sontag den Namen behalten, daß er *Oculi* heiset. Solches hat auch Herr De-

vasten 235.) noch 236.) Crists 237.) ge-

chant Georgii in den Uffenheim. Neben-Stund. II. Band. II. St. 5. §. (c) Anmerk. 166. S. Nach Herrn Rabens Immerwährendem Kalender durch Zusammenhaltung der 118. und 133. S. mus es der 22. März solchen Jahres gewesen sein. Daß aber die Sontage von dem Anfange der Gesänge, die alsdann angestimmet worden, ihren Namen erhalten, davon ist ein Beispiel in der 42. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 245. S. In einem Briefe in der 62. Anmerkung über den 11. §. des vorherstehenden Hauptst. 72. und 73. S. heiset es: Nach dem suntag so man singt quasimodogeniti, noch deutlicher aber in einem, den in dem 15. §. im nächstfolgenden Theile g. G. im I. Hauptst. werde abdruken lassen, heiset es ausdrüklich nach der 74. Zal: Auff den sontag so man jn der heilligen kirchen singet quasimodogeniti. Diesem nach nun würde der Verfasser des vor Augen gelegten Briefes, so er volständig schreiben wollen, geschrieben haben: Nach dem sontag, so man in der heiligen kirchen singet Oculi mej.

234.) Siehe die 210. Anmerkung 328. S.

235.) Wird sonst mit einem F fasten geschrieben, und zeiget über Haupt eine Enthaltung von Speisen, besonders aber die vierzig Täge vor Ostern an, da man sich des fleischessens enthielt. Schon Wachter in dem I. Th.

purt 238.) virtzenhundert darnach im 239.) vier vnd achzigsten 240.) jaren 241.)
Dahin siehet nun das Höfische Landbuch: 242.) Sanndt 243.) Michell 244.) zum Hoff, 245.)

410. folg. S. kan darinnen Genüge leisten. Von der Verwechselung des V und F ist schon in der 61. Anmerkung über den 11. §. des vorherstehenden Hauptst. 65. S. Erinnerung geschehen.

236.) Für *nach*, wie schon die 35. Anmerkung über den 10. §. dieser Abhandlung 238. folg. S. eröfnet.

237.) Von der Schreibart siehe die 133. Anmerkung über den 14. §. I. Hauptst. VI. Th. 261. S.

238.) Von der Art, **nach** Crists **gepurt** zu zälen, siehe die 3. Anmerkung über den 10. §. des I. Hauptst. VI. Th. 14. folg. S.

239.) Siehe die 44. Anmerkung 289. S.

240.) Ist aus **acht** und **zig**, eben wie vorher nach der 85. Anmerkung 302. S. **newnzig** aus **neun** und **zig** zusammengeflossen, und bedeutet **acht Mal zehen**. Das **T** von **acht** hat nicht anders als verschwinden müssen, weil es schon in **Z**, das aus **ts** entstanden, wie die 36. Anmerkung über den 10. §. dieser Abhandlung 239. S. vor Augen stellet.

241.) Siehe die 226. Anmerkung über den 11. §. des vorherstehenden Hauptst. 138. S.

242.) Auf der Rükseite des 443. Blattes.

243.) Ist so viel als *sanctus* nach der 7. Anmer-

245.) heiſet es daſelbſt, hat ein gut jnn dieſem dorff darauff ſitzt Nickl Laupman, derſelb giebt dem Caſtner 246.) zum Hoff j hennen die zinſt 247.) giebt er ſanndt 248.) Michell. 249.) Worinnen aber dieſer Zins beſtehe, davon habe dieſe Nachricht: 250.)

Eppenreuth
Nicol Schöpff
j Faſtnachtshenne 251.)
ij Schock Eyer
ij Käſe

An Betrayd
2. Schll. Korn
2. Schll. Gerſten
) Zinß Michaelis

kung über den 14. §. des I. Hauptſt. VI. Th. 234. folgg. S.

244.) Siehe die 41. Anmerkung oben 285. S.

245.) Siehe die 3. Anmerkung über den 11. §. des 1. Hauptſt. dieſes Theils 34. S.

246.) Siehe die 122. Anmerkung über den 10. §. gegenwärtiger Abhandlung 256. folg. S.

247.) Siehe die 48. Anmerkung vorher 290. S.

248.) Siehe die 243. Anmerkung 340. S.

249.) Siehe die 41. Anmerkung oben 285. S.

250.) Aus dem Grundbuche des Gotteshauſes zum Hof.

251.) Davon in der 112. Anmerkung über den 10. §. der Abhandlung von Dreiſendorf im II. Hauptſt. V. Th. 230. folgg. S.

Hat Hauß vnd Hofrait, 252.) daran stossend ein Wiespeumtlein, 253.) Item j Tagwerck 254.) velds 255.) vnd ½ Tagwerck Wiesmat, 256.) im Pempela ½ Tagwerck velds beym Lausenholz, 257.) dabey ein Anspann,

252.) Siehe die 61. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 398. folg. S.

253.) Da nach dem 1. §. der Abhandlung von Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 294. S. das angehängte lein nach hiesiger Mundart eine Verkleinerung anzeiget; so ist es eine kleine Peunt, welches Wort die 110. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Dürrenthals im II. Hauptst. V. Th. 319. S. klar machet.

254.) Ist in der 116. Anmerkung über nur genanten §. 321. S. erkläret worden.

255.) Stat Felds nach der nur in der 235. Anmerkung 340. S. gemeldeten Vertauschung des V und F. Es wird aber damit ein solcher Plaz gemeinet, den man besäet.

256.) Ist auch schon in der 90. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Dürrenthals im II. Hauptst. V. Th. 308. S. erkläret worden.

257.) Es ist in dieser Gegend das in dem I. Th. II. Hauptst 76. S. genante vorwerck zu Lausen, welches noch der Lausenhof heisset, der ¾ Stunde vor der Stad südwest lieget, und unter das Klosteramt zum Hof gehöret. Hievon nun haben das Lausenholz, der hernach 343. S. genante Lausenreich und der weiter

Anspann, 258.) welches Tagwerck der alt Knoll vnd Besizer diß Guts ein Jahr vm das andere besitzen vnd gebrauchen, item ein Tagwerck veld vnd darunter ein Wiesen 2. Tagwerck im Espich, 259.) item 1½ Tagwerck Wiesmat 260.) samt ein Anspann, 261.) immaßen der verschränckt 262.) beym Lausenteich, 263.) item 5.

hernach 348. S. angezogene Lausenbühl ihre Namen.

258.) Hat seinen Namen daher, weil die Ochsen, welche zum anspannen gehalten werden, daselbst ihre Hut haben, und dahin auf die Weide getrieben werden. Hiemit bessere ich aus, was in der 116. Anmerkung über den 10. §. unter Dürrenthal im II. Hauptst. V. Th. 321. S. geschrieben worden. Hat auch Wachter im II. Th. 1551. S. seines Wörterbuches das Wort anspannen beiläufig erkläret; so weis doch weder er noch Haltaus das geringste von der Bedeutung, welche hie oben. Es gehört in mein Idioticon Curiense.

259.) Welche Benennung auch schon in der Beschreibung Döla im II. Hauptst. IIII. Th. 21. §. 338. S. und 30. §. 366. S. vorgekommen, aber in dem 16. §. 298. S. und in dem 32. §. 378. S. Espach, und in dem 26. §. 349. S. 28. §. 356. S. 30. §. 364. S. Espen geheisen.

260.) Siehe vorher die 256. Anmerkung 342. S.

261.) Siehe die 258. Anmerkung 343. S.

262.) Hie zu Lande wird ein Schrank eine von

Tagwerck velds 264.) an des alten Knollen Holz gemachte Einfassung genennet. So verstehet man darunter die Einfassung von Holze am Rande eines Holzstoses, welches zu dem Ende über ein ander verkehrt gelegt ist, damit das übrige gerade in die Höhe liegen bleibe. So verstehet man die Einfassung eines Stük Landes, da Säulen oder Pfähle die daran befestigten Stangen halten, damit das Vieh oder auch Menschen nicht hinein können. Wachter lässet in dem II. Th. seines Wörterbuches 1466. S. kaum mit zwei Worten merken, daß ihm was davon sei bekant worden, und dieses noch mehr als zu dunkel. In meinem Idiotico Curiensi könte es heller werden. Verschränkt also ist so viel, daß eine Einfassung von Holz vorgemachet sei. Denn, wie Herr Stadprediger Aichinger in seinem Versuche einer Teutsch. Sprachl. II. Haubtst. IIII. Abtheil. II. Abhandl. 318. §. sehr wol die mancherlei Bedeutungen des Vorwörtgens Ver aus ein ander gesezet; so hat er besonders in der 2. Zal 360. S. ganz recht, daß in verschlieſſen, verschoppen, verstopffen das ver so viel als zu anzeige. Dem nach wird verschränkt so viel als zugeschränkt sein. Wachtern ist in seinen Vorerinnerungen V. Abschn. unter Ver diese Bedeutung entwischet.

263.) Siehe die 257. Anmerkung 342. S.

264.) Siehe die 255. Anmerkung 342. S.

len Hofrait 265.) hinten anstoßend, an einem Tagwerck Wiesen vnd 8 Bete Gartenvelds, 266.) dazwischen hat bemelter Knoll ein Eckerlein, 267.) item 2. Tagwerck Wiesmat 268.) vber der Trenck, 269.) item 2½ Tagwerck velds beym Lausenbühl 270.) gelegen.

Diesem nach nun hat das Gotteshaus zum Hof noch daselbst einen Viertheilshof.

265.) Siehe die 252. Anmerkung 342. S.

266.) Was damit gemeinet sei, eröfnet die 54. Anmerkung über den 10. §. der Beschreibung Dreisendorfs im II. Hauptst. V. Th. 140. S.

267.) Von dem lein ist nur in der 253. Anmerkung 350. S. was vorgekommen. Das fördere Wort würde von Aker Ackerlein sein geschrieben worden, so nicht im Wege gewesen, was in der 99. Anmerkung über den 14. §. des I. Hauptst. VI. Th. 254. S. vorgekommen.

268.) Siehe vorher die 256. Anmerk. 342. S.

269.) Ist dasjenige Wasser, wo das Vieh säufet. Dieses heiset trinken, wovon trenken, welches so viel als zu saufen geben. Dieses hat Wachter in dem II. Th. 1709. S. ganz fein gewiesen, dennoch aber der Tränke gar nicht gedacht.

270.) Die Lausen ist schon aus der 257. Anmerkung 342. S. bekant. Das dran hängende Bühl hänget noch mehrern Namen in hiesiger Gegend an. Einige enthält schon der

§. 14.

1. §. über der Beschreibung des Eisenbühls im II. Hauptst. VI. Th. 286. S. Diesem kan nun gegenwärtiges, wie auch Lindenbühl, dessen im II. Hauptst. des VIII. Th. unter Erlich im 10. §. Meldung geschehen wird, wo nicht ohne Nuzen die 34. Anmerk. nachzulesen, der Steinbühl aus dem 14. §. unter Conradsreut im II. Hauptst. III. Th. 113. S. und im 19. §. 145. S. und Sachsbühl, welches in der 5. Anmerk. über den 5. §. III. Hauptst. III. Th. 272. S. beschrieben worden, zugesellet werden. Es handelt aber von den Lausen folgendes mit mehrern:

Wir HEINRICH der elder voit von Weida vnd alle vnser erben bekennen offentlich mit disem briffe vnd tvn kvnt allen den di in sehen oder horen lesen daz wir mit gutem willen vnd wolbedachtem mut leuterlichen durch got vnd durch aller vnser vordern sele selichkeit willen eygen vnd geeygent haben recht vnd redlichen. dem goteshuse der eptischin vnd der sammenunge gemeine. des closters zcvm Hoff sent claren ordin dise gut di her nach beschriben stehen. vor dem capell torlyn. daz dez roten planers von Eger gewest ist Geverlin der korsoner zewen vnd virczigk heller vnd zcu ostern eyn halb schock eyer. Vlrich der prentil drey schilling heller. Albrecht vischer drey schilling heller. dez fritzen kobers hausfrawe drey schilling heller. Auch haben

§. 14.

wir in geeygent ein phunt heller jerlichs zcinses auf die badestuben di bei der spitalmule vor der stat zcvm Hoff ist gelegen. Mit sulcher vnterscheid daz wir vnser alde gewonlichen recht auf der selben stuben haben wollen vnd schullen. Daz sint di daz man alles vnser hoffgesinde schol vmb sunst baden in der selben stuben vnd schol kein lon von im nemen. Auch eygenen wir vnd haben in geeygent di zcehenden vber ir gut zcu lousen vnd waz si daselbens noch petzcehen mochens. vnd daz alle dise vorgeschriben eygenschafft stet vnd ganez vnd vn vorruket bleibe an alle argelist leuterlichen vnd an alles geverde. Dez geben wir in zu vrkvnde disen offen briffe vorsigelt mit vnserm anhangenden insigel. Der geben ist nach Cristi vnsers Herren geburt dreyczehenhundert jar dar nach in dem acht vnd funfczigsten jar am send michaelis tag.

Die Lausen und der Lausenbübi zeiget sich auch in folgendem:

Wir FRIDERICH vnnd SIGMUNDE gebruder vonn gottes gnadenn marggrauen zu brandenburg zw stettin pommern ꝛc. herczogen burggrauen zu nurmberg vnnd furstenn zu rugenn bekennen vnnd thun kunt ofennlich mit dem brief das wir vnserm lieben getrewen heinrich ober-

§. 14.

lenndern burger zvm hof zu rechten manlehen recht vnd redlich verlihenn haben mitt namen ein feltt genannt der lawsenpuhl fellt vnnd wißmatt dar vnntter gelegenn mit seiner zugehorung zu lawsen genant jtem ein pach genant der rechpach der sich anhept am kessel vnnd vleist herab bis an den teich vor dem allsemberg das alles er vmb hannsen weyer erkauft der das aufgeben hatt doch hatt jm weyer vorbehaltenn zwey jar widerlosung vmb hundertt gulden vnnd so er sein also nit widerlost sull es hinfuro ein stett ewiger getoder kauf sein vnnd wir verleihenn dem genannten oberlennder die genanten lehen mit jrer zwgehorung vnnd gerechtigkait was wir jm vonn rechts wegen daran verleihen sollen vnnd mogen mit vnnd jn craft dits brieffs also das er vnnd alle sein menlich elich leibs lehenn erben nw furbas die obgemellt stuck vnd gutter mit jrenn zugehorungen vonn vnns vnnd vnnsern erbenn vnnd furstennthumb des burggrafftums zu nurmberg zu rechten manlehenn nemen vnd empfahen sollen nach manlehenns recht vnnd gewonnheit, so oft des nottgeschicht doch vnns vnnsern erbenn vnnd furstenthumb an vnnsern vnnd sunst einem iden an seinen rechtenn vnschedlich vnnd vnennttgollten on alles geuerde zw vrkunt mit vnnsern gemain anhanngenden

§. 14.

Das hochfürstliche Kastenamt zum Hof hat hie drei Höfe nebst dem Wirthshause, welches nur ein Trüpfhaus ist, und die unter dem Dorfe an der Oelsnitz liegende Mal- Schneid- Oel- und Stampfmüle, die auf $\frac{1}{8}$ Hof angeschlagen ist. Wie solches darunter gekommen, wird sich bald 1.) zeigen. Es übet dieses also die Gemeinherschaft hie aus. Nächst dem geben die drei Spitalgüter 2.) etwas dahin ab. Auch fället jezt dahin, was sonst dem Landeshauptmanne zum Hof geliefert wird. 3.) Des gleichen fället daselbst etwas Schuzhaber. 4.)

§. 15.

Um das Jahr 1502. hatten 1.) Ulrich vnd Veit

insigel versigelt vnnd gebenn zu culmena am donerstag nach natiuitatis marie nach cristi geburtt virtzehennhundertt jar vnnd darnach im siben vnnd achtzigsten jarenn.

1.) 15. §. 351. S.
2.) Von denen oben in den 12. §. 271. S.
3.) Welches in dem Höfischen Landbuche auf der Rukseite des 30. Blattes befindlich ist.
4.) Nach dem Grundbuche des Gotteshauses zum Hof.

§. 15. 1.) Daß ich mich der Worte des Höf. Landbuches auf der Rukseite des 443. Bl. bediene.

Veit von Zedwiz 2.) jnn diesem dorff v gus ter. Noch in dem Jahre 1615 schrieben sich in dem bekanten ritterschaftlichen Recesse 3.) Hans Adam und Hans Bertold von Zedwiz zu Eppenreuth. Nun wante 4.) sich im Jahre 1628. Nikel Katiborski von Sechzebus aus Böhmen in die brandenburgischen Lande, und erhielt mit dem Rittergute Unterkozau etliche Güter zu Eppenreut. Durch die in dem Jahre 1648. erfolgte Theilung zwischen dessen dreien Söhnen Georg Adamen, Christianen und Hans Wolfen fiel auf den lezten 5.) der Antheil zu Eppenreuth, „als ein ganzer Hof, darauf Hanß Robisch, „ein ganzer Hof, darauf Nicol Schneider, „ein halber Hof, darauf Cunrad Crauß sizet; „Item eine Herberige Erb, Hanßen Robi-

„schen

2.) Aus welchem Geschlechte, und viel leicht gar ihr Vater oben in der 215. Anmerkung über den 13. §. 328. folgg. S. Anlas gegeben, vieles zu schreiben.

3.) Zu dem Extract. Script. Exeget. Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbach. Iustit. Caul. Synoptic. Beyl. 31. S.

4.) Nach dem Lebenslaufe an der Leichenpredigt, die Schleupner ihm gehalten, und zum Hof in dem Jahre 1633. in 4. gedruket worden.

5.) Wie die Worte in dem aufgerichteten Theilungsvertrage lauten.

„schen zuständig und eine Herberige Erb, „darauf Heinrich Robisch sizet, sambt einer „Mühl und dahin gehörige Forellen Bach, alles zu Eppenreuth.„ Von ihm kam vorher beschriebenes an seinen ältesten Bruder Georg Adamen, dessen Witbe Anne Marie von Ebra aus dem Hause Ostrungen sich den 13. Jänner im Jahre 1677. mit dem mittelsten Bruder Christian gesezet, daß er also auch die Güter zu Eppenreut und Obernpferd erhalten. Nach dem im Jahre 1723. den 23. April mit dessen Sohne Christian Albrechten der ratiborskische Stam männlichen Geschlechts völlig ausstarb; so bekam alles, was zu dem Rittergute Unterkozau gehörte, dessen überlebenden Tochter Even Christianen Gemal, Silvius Gotlieb von Gelhorn, brandenburgkulmbachischer Schloshauptman und Oberkammerjunker, des löblichen fränkischen Kreises oberster über die Batallion Granadier und Generaladjutant, wie auch des Ordens de la Sincerité Ritter. Derselbe starb den 4. Jänner im Jahre 1734. ohne Leibeserben, und das Rittergut Unterkozau nebst Zugehör fiel wieder zurük an den Durchlauchtigsten Lehensherrn, 6.) seit welcher Zeit es unter dem Kastenamte zum Hof stehet.

6.) Welches alles die Leichenschrift in der Michaelskirche zum Hof bei der Sakristei zusichert.

stehet. 7.) Weil nun aber so wol die Katiborski als der Gelborn die Höfe zu Eppenreut als Stüke des Ritterguts zu Unterkozau besessen; so halte dafür, daß es am besten gethan sei, bei Beschreibung dieses ihres Sizes die Nachrichten von beiden Geschlechtern, die ich schon zusammengesuchet, bis dahin bei Seite zulegen.

§. 16.

Gehören nun wol gegenwärtig zwei Zinkhöfe nach Zedwiz zu dasigem Rittersize; so sind sie doch erst neuerlich dazu erkaufet worden, daß sie also nicht zu den vorher 1.) angezeigten zu rechnen sind. Die ehe dem um Hof her begüterten Rabensteiner hatten grosen Antheil an Eppenreut. 2.) Schon im Jahre 1380. hatten sie da Güter, von denen sie eines an das Spital zum Hof gaben. 3.) So wurden sie in dem Jahre 1543. 4.) so in dem

7.) Worauf ich in dem vorhergehenden 14. §. 349. S. gesehen.

§. 16. 1.) Im 15. §. 349. folg. S.

2.) Welches auch in Burgermeisters Thesaur. Iur. Equestr. I. Th. 81. S. zu finden, aus welchem es Hön im Topograph. Lexik. des Fränk. Crais. 243. S.

3.) Nach dem 12. §. 269. S.

4.) Nach dem 12. §. unter Döla im II. Hauptst. III. Th. 258. folg. S.

dem Jahre 1550. damit belehnet. 5.) Hierauf wurden die von Kozau in dem Jahre 1643. 6.) und in dem Jahre 1652. 7.) die von Pühel damit belehnet, bei dessen Nachkommen noch ein Gut als zu dem Rittergute Döla gehörig ist. Wenn nun Burggermeister 8.) meldet, daß Eppenreut deren von Rabenstein, hernach Radiborschky von Sechzebub gewesen; so sind bei nahe so viel Fehler als Wörter. Denn nicht die von Rabenstein sondern die Rabensteiner haben daselbst etwas gehabt, zwischen welchen beiden Geschlechtern ein groser Unterschied. 9.) Hernach ist Sechzebub falsch, und mus Sechzebus heisen. Endlich so ist gar nichts von dem auf dieses gefallen, sondern ganz andere Güter. 10.)

§. 17.

5.) Nach dem 14. §. unter **Conradsreut** im II. Hauptst. III. Th. 117. S.

6.) Nach dem 15. §. unter **Döla** im II. Hauptst. IIII. Th. 284. S. und 33. §. 280. S.

7.) Nach dem 16. §. daselbst 302. S.

8.) Nach der Stelle, welche in der 1. Anmerkung befindlich.

9.) Welches ich in dem 11. §. unter **Döla** im II. Hauptst. IIII. Th. 248. folgg. S. schon angemerket.

10.) Wie aus vorherstehendem §. 350. folg. S. zu ersehen.

§. 17.

So viel wäre von Eppenreut in engem Verstande zu sagen. Denn so stöset an dasselbige gegen Hof zu Seifertsreut oder Seufersreut, welches in alten Schriften Seifriedsreut geschrieben, von dem gemeinen Manne aber auch wol Seilversreut genennet wird. Ich habe also für billig erachtet, solches der ihm eigenen Ueberschrift zu überlassen, wenn die alphabetische Ordnung es treffen wird. So viel aber kan ich hie nicht mit stillschweigen übergehen, daß es gemeiniglich unter dem algemeinem Namen Eppenreut mit begriffen werde, als das der Lage nach in das obere, welches das eigentliche Eppenreut ist, und, weil es niedriger als jenes auf Hof zu lieget, das untere Dorf, welches das gedachte Seifriedsreut ist, eingetheilet wird. Beide zusammen machen nur eine Dorfgemeine aus.

Epplas, siehe Eplas
im II. Hauptst. VI. Th. 291. folgg. S.

Eppleins, siehe Eplas
im II. Hauptst. VI. Th. 291. folgg. S.

Drittes

Drittes Hauptstük.

Von denen Aesten des Geschlechts von Reizenstein,

die sich von

Blankenberg, Sparenberg und Pottige

ausgebreitet.

Dieselben habe ich in dem III. Hauptstüke des V. Theils 361. S. versprochen mit nächstem aufzustellen. Hiemit halte ich mein Wort. Dieses wird meinen Lesern angenem sein, da dieselben weder ganz noch Stükweise, ja nicht das geringste Zweiglein derselben sich noch bis diese Stunde im Druke sehen lassen. Ich fange aber auch selbige, wie ich es mit dem schönbergischen in dem III. Hauptstüke des III. Theils 242. folgg. S. und mit dem dürrenthalischen in dem III. Hauptst. des V. Theils 361. folgg. S. gehalten, nicht eher an, als wo ich sicher fusse.

§. 1. Ein dem Namen nach unbekanter erzeugte N. Hansen 1.) zum Blankenberg, 2.) der sich

1.) Dem in dem biedermännischen Geschlechts-Register der Ritterschaft im Voigtl. CXLIX. Tafel noch der Name Heinrich angefüget

nebst seinem Bruder Frizen 3.) und Bettern Friederichen 4.) und Joachimen 5.) im Jahre 1527. zeiget. 6.) Derselbe besas auch Pottige 7.) Seine Gemalin war Margs

wird. Es streitet aber solches wider den Gebrauch der Zeit, in welcher man nur einzelne Namen liebte, und wider die in der 6. Anmerkung 356. S. angewiesene Urkunde.

2.) Wo ich solches beschrieben habe, kanst du in der 94. Anmerk. über den 2. §. des III. Hauptst. III. Th. 390. S. erfahren.

3.) Von dem unten in dem 7. §. Daß aber Friz so viel als Friedrich sei, habe schon in der 38. Anmerk. über den 6. §. des I. Hauptst. dieses Theils 18. S. geschrieben.

4.) Der Zeit nach kan es gar wol der sein, der in dem 1. §. des III. Hauprst. III. Th. 242. S. den schönbergischen Ast anfänget. Wie wäre es, so dieser Friederich ein Bruder des Vaters vorher genanter beider Brüder Hansens und Frizens wäre? So hätte man doch einen gemeinschaftlichen Stambater des schönbergischen und derer Aeste, die in diesem gegenwärtigen Hauptstüke beschrieben werden.

5.) Eben diese Zeit verstattet, ihn für Friederichs Sohn zu halten, der auf der 244. S. angezogener Stelle erscheinet.

6.) In Herrn geheimen Rath Jungens Miscellanien I. Band. 82. S.

7.) Ist in der 11. Anmerkung über den 1. §. des

Margarete von Schirnding 8.) aus dem Hause Brambach 9.) Tochter. Ihre Kinder waren

A. Balthasar, welcher Blankenberg 10.) Sparenberg 11.) und Pottige 12.) besas. Er war im Jahre 1528. geboren und starb den 22. Mai im Jahre 1595. Anfangs lebte er mit Dorotheen von Lüchau 13.) aus dem Hause Hartungs 14.)

III. Hauptst. V. Th. 363. S. beschrieben worden.

8.) Müste Wilhelms von Schirnding Tochter sein, ob sie sich zwar wol auf der CLXXXIX. Tafel des biedermännischen Geschlechts-Registers der Löbl. Ritterschafft im Voigtlande nicht sehen lässet.

9.) Ist in der 42. Anmerkung über den 23. §. des III. Hauptst. III. Th. 424. folg. S. bekant gemachet worden.

10.) Siehe vorher die 2. Anmerkung 356. S.

11.) Siehe die 29. Anmerkung über den 5. §. des III. Hauptst. III. Th. 277. S. und in dem V. Th. 411. S.

12.) Siehe kurz vorher die 7. Anmerkung 356. S.

13.) Müste ungefähr Heinrichs von Lüchau Tochter gewesen sein, ob sie sich wol auf der CLXIX. Tafel des Geschlechts-Registers der Ritterschafft Landes zu Francken Löbl. Orts-Gebürg, welche Herr Pf. Biederman herausgegeben, nicht blikken lässet.

14.) Davon in der 35. Anmerkung über den 36. §.

in der Ehe. Gegen das 1560. Jahr ist sie aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Hernach trat er mit Sabinen, Frizens von Reizenstein 15.) auf Pottige 16.) Tochter, in die Ehe. 17.) Ihre Kinder waren

α. Barbare, welche an Johann Dietrichen von Feilitzsch 18.) vermälet wurde.

β. Katharine, welche den 23. Jul im Jahre 1561. verstorben.

§. 2. γ. Rudolph, welcher in dem Jahre 1559. geboren worden. Er besas Sparenberg 1.) und Pottige, 2.) auch eine Zeit lang Untersach-

der Beschreibung Döla im II. Hauptst. IIII. Th. 393. S. genugsame Nachricht.

15.) Von dem unten in dem 7. §. mehreres.

16.) Siehe vorher die 7. Anmerk. 356. folg. S.

17.) Nach dem 7. §. unten.

18.) Nur ein einziger von Feilitzsch dieses Namens findet sich in Moriz-Heinrichs von Feilitzsch Histor. Beschreib. des Geschl. derer von Feilitzsch 53. und 103. S. unter der LXXX. Zal, in Königs Adels-Hist. I. Band. 358. S. 69. Zal und in Herrn Pf. Biedermans Geschlechts-Register der Löbl. Ritterschafft im Voigtland. CXVII. Tafel. Ihm wird aber daselbst Veronica Siegmunds von Brandenstein auf Oppurg Tochter beigeleget. Viel leicht hat er zu unterschiedlicher Zeit auch jene zur Gemalin gehabt.

§. 2. 1.) Siehe die 11. Anmerkung über vorherstehenden §. 357. S.

tersachsenvorwerk 3.) und endlich einen Theil von Blankenberg, 4.) wo er in dem Jahre 1640. gestorben, und den 19. September zu Sparenberg begraben worden. Seine erste Gemalin war Krispine von Lüchau 5.) aus dem Hause Hartungs. 6.) Sie starb den 16. Jänner im Jahre 1606. Die zweite war Magdalene, Christophs von Reizenstein 7.) auf Pottige 8.) Tochter, welche im Monate November des 1570. Jahres geboren war, und den 6. August im Jahre 1611. gestorben. Die dritte war Sibylle von Thos 9.)

2.) Siehe die 7. Anmerk. daselbst 356. folg. S.
3.) Siehe die 36. Anmerkung über den 6. §. des III. Hauptst. III. Th. 292. S.
4.) Siehe die 2. Anmerkung über vorherstehenden §. 356. S.
5.) Solte auch auf der CLXIX. Tafel des biedermännischen Geschlechts-Registers der Ritterschafft Landes zu Francken Löbl. Orts-Gebürg befindlich sein. Ihr Herr Vater könte wol der daselbst stehende Hans Georg von Lüchau sein.
6.) Siehe die 14. Anmerkung über eben den 1. §. 356. S.
7.) Von dem unten in dem 7. §.
8.) Siehe die 7. Anmerkung über vorhergehenden §. 356. folg. S.
9.) Weffen Tochter sie gewesen, gehet noch ab.

Sie hatte vorher einen von Feilitzsch, 10.) vermälte sich aber mit dem von Reizenstein den 27. Jänner im Jahre 1613. und starb im März des 1633. Jahres, lieget zu Marles begraben. Mit der ersten Gemalin erzeugte er

A. Hans Siegmunden, welcher Pottige 11.) und einen Theil von Blankenberg, 12.) hatte, Amtman zu Thierbach 13.) wurde, im Oktober im Jahre

10.) Wie er mit dem Vornamen geheisen, habe auch noch nicht entdeken können. Solte er einer von denen sein, die schon in die Beschreibungen dieses Geschlechts, welche die 18. Anmerkung über vorhergehenden §. 358. S. namhaft machet, gebracht worden; so fehlete ihm doch diese Gemalin.

11.) Siehe die 7. Anmerkung über den vorherstehenden §. 356. folg. S.

12.) Siehe die 2. Anmerkung daselbst 356. S.

13.) Wird auch Thirbach, Türbach, Dirbach geschrieben gefunden, ist ein brandenburgkulmbachisches Dörfgen aus neun Haushalten bestehend 4. Stunden von der Stad Hof abendwärts 1½ Stunde von Neule, und 1 Stunde von Lichtenberg, das nach Steben gepfarret. Dabei stehen noch hohe Mauern, welche das Ueberbleibsel eines Schlosses sind, zu dem noch mehrere Dörfer gehöreten, des wegen da ein Amtman sas. Jezt wird es zu gleich mit Lichtenberg verwaltet, an welchem leztern Orte sich

re 1655. starb, und zu Sparenberg begraben worden. Er war mit Magdalenen, Adams von Reizenstein 14.) auf Schwarzenbach am Walde 15.) Tochter vermälet. Sie war den 30. Oktober im Jahre 1584. geboren, und starb den 2. Oktober im Jahre 1646. Ihr einziger Sohn war

Rudolph, der den 9. December im Jahre 1635. vor Havelberg in der

 Prignitz

jezt der Amtman aufhält. Hiedurch wird ergänzet, was Pastorius in der Beschreib. des Fränck. Crais. 73. S. und Hön in dem Topograph. Lex. des Fränk. Crais. 298. S. geliefert. Goldschadt von Deutschl. Marckt-Fleck. 508. S. sezet es bei dem Städgen Lichtenstein. Wie aber der gleichen in hiesiger Gegend unbekant ist; so sol es Lichtenberg heisen. Dieser Fehler ist also im Postlexikons II. Abtheil. 399. S. verbessert worden.

14.) Unter dessen Nachkommenschaft in Herrn Pf. Biedermans Geschlechts-Register der Löbl. Ritterschafft im Voigtland. auf der LXXXI. Tafel sie unsichtbar ist. In meiner Beschreibung dieses Astes wird sie g. G. sich sehen lassen.

15.) Welches die 32. Anmerkung über den 23. §. des III. Hauptst. III. Th. 423. S. und die 13. Anmerkung über den 2. §. des III. Hauptst. V. Th. 367. S. wie auch die 432. S. des VI. Theils bekant gemachet haben.

Prignitz in der Mark Brandenburg tödlich verwundet worden, und den 10. darauf zu Sandau gestorben. Er ward nach Sparenberg geführet, und daselbst begraben.

B. Sabinen, 16.) welche den 11. December im Jahre 1584. geboren, und den 15. December 17.) im Jahre 1682. gestorben, nach dem sie mit Asmus 18.) Joachimen von Reizenstein auf Schwarzenbach am Walde 19.) den 23. November 20.) im Jahre 1606. vermälet worden. Derselbe war den 24. September im Jahre 1587. 21.) geboren, und starb den 15. November im Jahre 1632.

C. Marien, zu gleich mit voriger geboren, starb den 17. December im Jahre 1652. lieget zu Marles.

D. Barbaren Krispinen, welche im Jahre

16.) Deren Vater dem Verfertiger der in der 14. Anmerkung 361. S. angewiesenen Tafel verborgen gewesen.

17.) Dafür auf obangezeigter Geschlechtstafel **September** stehet.

18.) Heiset daselbst **Erasmus.**

19.) Siehe nur vorher die 15. Anmerkung 362. S.

20.) Dafür auf oft angezogener Geschlechtstafel der 11. December angegeben worden.

21.) Dafür daselbst der 15. Septeimber im Jahre 1588.

Jahre 1585. geboren worden, und im Februar im Jahre 1633. zu Berg an der Pest gestorben. 22.) Sie ward den 21. Februar des 1613. Jahres an Albanusen von Reizenstein auf Tiefengrün 23.) und Berg 24.) vermälet. Dieser starb im März 25.) im Jahre 1633. 26.) zu Berg an der Pest.

E. Amalien, welche im Jahre 1586. geboren, und den 5. April folgenden Jahres wieder gestorben.

F. Katharinen, welche im September des 1589. Jahres geboren, und den 7. August des 1600. Jahres verstorben.

G. Wolfgang Friederich, welcher Blankenberg 27.) und Pottige 28.) besaß,

22.) Von allen diesen Umständen lässet sich auf der LXXIII. Tafel solchen Werkes nichts bliken.

23.) Von dem in der 12. Anmerkung über den 10. §. des III. Hauptst. III. Th. 331. S.

24.) Von dem aber in dem II. Hauptst. des I. Th. 103. folgg. S.

25.) Die in der 25. Anmerkung 366. S. angezogene Tafel bestimmet keinen Monat.

26.) Diese sezet ein Jahr später.

27.) Siehe die 2. Anmerkung über den vorherstehenden §. 365. S.

28.) Siehe daselbst die 7. Anmerkung 356. S.

besas, hatte 29.) Annen Sidonien, Georg Sieghartz von Reizenstein auf Dürrenthal 30.) Tochter, zur Ehe. Ihre Kinder waren

a. Georg Rudolph, welcher Blankenberg 31.) hatte, und zu Sparenberg 32.) auf dem kleinen Hause 33.) sas. Seine Gemalin ward den 29. April im Jahre 1648. Anne Barbare, Friedrich Volrads von Wazdorf auf Lothre Tochter, die im Jahre 1620. geboren, und den 22. Februar im Jahre 1671. gestorben. Diese gebar ihm

Rosinen Barbaren den 15. November im Jahre 1652. die den 9. März des 1692. Jahres an der Pest gestorben, nach dem sie sich den 27. December des 1668. Jahres an Joseph Adamen von Reizenstein auf Sparenberg, 34.) der Kapi-

29.) Nach dem 2. §. des III. Hauptst. V. Th. 390. S.

30.) Welches in dem II. Hauptst. des V. Th. 264. folgg. S. auf das genaueste beschrieben worden.

31.) Siehe die 2. Anm. vorherstehenden §. 356. S.

32.) Siehe daselbst die 11. Anmerkung 357. S.

33.) Weil solches ein von dem Rittersize unterschiedenes Gebäude.

34.) Siehe die 11. Anm. vorherstehenden §. 357. S.

Kapitainlieutenant war, und den 22. September im Jahre 1630. geboren, im Jahre 1700. aber wieder gestorben, 35.) vermälet worden.

H. Dorotheen, 36.) welche den 12. December im Jahre 1594. geboren, 37.) und den 2. Februar im Jahre 1632. verstorben, nach dem sie den 9. December 38.) im Jahre 1621. 39.) an Siegmund Abrahamen von Reitzenstein auf Schwarzenbach am Walde, 40.) welcher den 6. Mai im Jahre 1600. geboren, und den 17. Oktober im Jahre 1631. 41.) zu Liebau in Schlesien gestorben, vermälet worden.

L. Sa-

35.) Wie unten in dem 6. §. vorkommen wird.

36.) Derselben werden auf der LXXXIII. Tafel des biedermännischen Geschlechts-Registers der Löbl. Ritterschaft im Voigtl. ganz andere Aeltern, nämlich Ernst Heinrich von Reizenstein auf Blankenberg und Margareta von Trautenberg aus dem Hause Altenteich, gegeben.

37.) Nach nur genanter Tafel sol sie den 11. Mai im Jahre 1595. sein geboren worden.

38.) Dafür stehet daselbst der 17. November.

39.) Und dafür das 1616. Jahr.

40.) Siehe die 15. Anmerkung oben 361. S.

41.) Dafür ist das Jahr 1629. in oft angezogener LXXXIII. Tafel angegeben.

δ. Sabine, welche im Jahre 1561. gebo-
ren, und im Jahre 1572. gestorben.
ε. Abraham, welcher den 23. März im
Jahre 1562. geboren, und den 28. Okto-
ber darauf schon wieder gestorben.
ζ. Hans, welcher den 1. Mai im Jahre
1563. geboren, besas zu gleich mit
Pottige. 42.)
η. Dorothee, welche im Jahre 1665. ge-
boren.
θ. Magdalene, welche den 16. November
des 1567. Jahres geboren, und den 19.
Oktober des folgenden Jahres auch
schon wieder verstorben.
ι. Christoph, welcher im Jun des 1569.
geboren worden.
κ. Melchior, der zu gleich mit vorherstehen-
dem das Tageslicht erbliket, und den
21. Jul darauf erbleichet.
λ. Margarete, 43.) welche den 6. Jän-
ner des 1571. Jahres auf diese Welt
gekommen, von welcher sie den 15. Au-
gust des 1648. Jahres wieder abge-
treten.

42.) Siehe die 7. Anmerkung über den vorherste-
henden §. 356. folg. S.

43.) König in seiner Adels-Hist. III. Th. 682. S.
lässet ihre Mutter unberühret. Der Verfas-
ser aber der CCXXXVIII. Tafel des bieder-
männischen Geschlechts-Register der Löbl.
Ritterschaft im Voigtland giebet zu ihrer Mut-
ter Sabinen von Dobenek aus dem Hause
Sparenberg an.

treten. Im Jahre 1590. vermälte sie sich an Siegmund Friederichen von Kopot auf Frankendorf 44.) und Zolgrün, 45.) welcher den 24. September des 1569. Jahres geboren war, und im 1641. Jahre wieder den Weg alles Fleisches gegangen.

§. 3. μ. Kaspar, welcher den 2. April des 1572. Jahres geboren, und den 18. Mai im Jahre 1653. gestorben, hatte Sparenberg, 1.) Blindendorf 2.) und ein Gut zu Pottige. 3.) Er war zwei Mal vermält. Ein Mal mit Sibyllen, Albrechts von Blankenberg zu Harre 4.) Tochter,

44.) Davon suche die 11. Anmerkung über den 2. §. des III. Hauptst. V. Th. 366. S. nach. Der jezige Besizer ist Herr Karl Erdman von Kospot.

45.) Davon aber die gleich drauf folgende 12. Anmerkung 366. folg. S. Der Besizer dessen ist Herr Christian Wilhelm von Kospot reusplauischer Hof- und Forstmeister.

§. 3. 1.) Siehe die 11. Anmerkung über den 1. §. dieser Geschlechtsbeschreibung 357. S.

2.) Wovon die 23. Anmerkung über das III. Hauptst. I. Th. 275. folgg. S. dieser Nachrichten genugsame Nachricht giebet.

3) Siehe die 7. Anmerkung oben über den 1. §. 356. folg. S.

4.) Ist ein Dorf in der gräflichreusischen Herschaft Lobenstein 1¼. Stunde von Lobenstein

Tochter, welche den 17. April im Jahre 1627. gestorben. Das andere Mal mit Sibyllen von Reizenstein, welche im Jahre 1614. geboren und den 2. September im Jahre 1673. gestorben. Mit beiden hat er Kinder erzeuget, welche waren

a. Christiane Sophie, die an Friederich Karln von Dobenek 5.) auf Blindendorf 6.) und Göriz 7.) vermälet war.

b. Hans

zur linken der Sale auf der Straſe nach Berg und Hof, hat eine eigene Pfarkirche. Einige Nachricht hievon giebet Goldschadt von Deutschl. Marckt-Fleck. ꝛc. 210. S. und das Postlexikon in der I. Abtheil. 528. S. wo aber **Blankenstein** für **Blankenhain** zu sezen.

5.) Derselbe ist in den Geschlechtsregistern, welche in Königs Adels-Hist. III. Th. 221. folgg. S. und in Herrn Pf. Biedermans Geschlechts-Register der Löbl. Ritterschafft im Voigtlande befindlich, unsichtbar.

6.) Siehe kurz vorher die 2. Anmerk. 367. S.

7.) Ist ein Dorf in der gräflichreusischen Herschaft Lobenstein ½ Stunde von Fressen, wohin es gepfarret ist, auf Ullersreut zu eine starke Stunde von Gefel. Den dasigen Ritterſiz besizet noch Herr **Karl Ludewig von Dobenek**, reusplauischer Kriegskommissar und Major. Goldschadt hat noch nichts davon, aber das

b. Hans Albrecht, der im Monate September des 1594. Jahres geboren, den 8. März aber des folgenden Jahres schon wieder gestorben.

c. Hans Heinrich, der im Jahre 1596. geboren, den 4. December im Jahre 1639. gestorben, und zu Sparenberg 8.) gesessen. Seine Gemalin Barbare, Josephs von Kospot auf Seibotendorf 9.) Tochter, 10.) welche

Postlexikon in der I. Abtheil. 456. S. Siehe auch die 25. Anmerk. über das III. Hauptst. I. Th. 299. folgg. S. dieser Nachrichten.

8.) Siehe die 11. Anmerkung über den 1. §. dieser Beschreibung 357. S.

9.) Wird auch Seubotendorf, Seibothendorf, Seibtendorf, Seubtendorf geschrieben, und ist ein Dorf in der gräflichreusischen Herschaft Salburg 1. Stunde von Salburg auf Gefel zu. Der gemeine Man nennet es Seidendorf oder Seitendorf. In des Postlexikons II. Abtheil. 354. S. habe ich zuerst was davon druken lassen. In Königs Adels-Hist. III. Th. 625. S. wird es unter den Gütern des kospotischen Geschlechts genennet, ist aber von ihnen ab an die Herren Grafen von Reus zu Gera verkaufet worden.

10.) Worinnen König in der Adels-Hist. III. Th. 637. S. 68. Zal und Herr Pf. Biederman auf der CCXXX. Tafel seines Geschlechts-Registers

che im Jahre 1568. geboren, 11.) den 27. März aber im Jahre 1673. gestorben, 12.) gebar ihm

I. Sabinen Elisabeten, 13.) welche noch um das Jahr 1651. gelebet, und an Hans Dietrichen von Beulwiz auf Eichicht 14.) und Löhma

der Löbl. Ritterschaft im Voigtl. einstimmig sind.

11.) Welches auch beide Schriftsteller haben.

12.) Denen aber dieser Umstand verborgen gewesen.

13.) So wissen wir dann nun, wessen Tochter sie sei, da solches in Königs Adels-Hist. III. Th. 92. S. und in Herrn Pf. Biedermans Geschlechts-Regist. der Ritterschaft im Voigtl. XXIV. Tafel unerörtert gelassen worden.

14.) Ist ein Dorf in dem schwarzburgrudolstädischen Amte Leutenberg zur linken der Sale 1. Stunde von Leutenberg auf Salfeld zu. König in der Adels-Hist. III. Th. 82. S. und Herr Pf. Biederman in dem Geschlechts-Register der Löbl. Ritterschafft im Voigtlande XIX. Tafel nennen es unter den Gütern dieses Geschlechts. In Goldschadts Nachricht von Deutschl. Marckt-Fleck. ꝛc. habe es nicht gefunden. Ich habe es aber in des Postlexikons I. Abtheil. 327. folg. S. gebracht, und zu gleich erinnert, daß es nicht Meichicht heise, wie es wol der gemeine Man nennet, von dessen Munde es auch oft als Egigt klinget, woher das

ma 15.) in dem Jahre 1648. den 5. März vermälet worden. 16.)
II. Kaspar Volkmarn, welcher im Jahre 1620. geboren, und den 10. Jänner im Jahre 1673. gestorben, hatte Sparenberg 17.) und Pottige. 18.) Seine Gemalin war Anne Rosine, Christoph Daniels von Wazdorf auf Altengeses 19.)

wabstische Egist in der Nachricht von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. 47. S. entstanden sein mag, wie auch der Geograph. Specialtabell. des Churfürstenth. Sachs. 65. S. Egis. Das Eichrgt auf der neuen schenkischen Karte in dem sächsischen Atlas hat der Kupferstecher versehen, da er Eichigt stechen sollen.

15.) Ist in der 48. Anmerkung über den 3. §. des III. Hauptst. III. Th. 263. S. beschrieben worden.

16.) Die Zeit der Vermälung ist auch in dem königischen und biedermännischen Nachrichten weggeblieben.

17.) Siehe die 11. Anmerkung oben über den 1. §. 357. S.

18.) Siehe daselbst vorher die 7. Anmerkung 356. folg. S.

19.) Ist ein Dorf in der gräflichreusischen Herschaft Lobenstein 3. Stunden von Lobenstein gegen Leutenberg zu, gehöret noch denen von Waz-

und Weitisberge 20.) Tochter, welche im Jahre 1617. geboren, und den 17. Oktober im Jahre 1674. gestorben. Die Kinder waren

1. Susanne Barbare, welche den 16. Jul im Jahre 1643. geboren, und den 31. December des 1671. Jahres an Georg Wolf Müflingen Weis genant 21.) auf Oberkrossen 22.) vermälet worden.
2. Daniel Heinrich, welcher den 2. März des 1649. Jahres geboren worden.
3. Heinrich Christoph, welcher den 25. Jul des 1651. Jahres geboren worden.
4. Katharine Barbare, welche den 10.

dorf. Siehe des Postlexikons I. Abtheil. 23. S.

20.) Siehe die 80. Anmerkung über den 2. §. III. Hauptst. V. Th. 384. folgg. S.

21.) Ist in Königs Adels-Hist. I. Th. 674. folg. S. unsichtbar, wie denn dessen Beschreibung dieses wolverdienten Geschlechts ungemein mager ist.

22.) In des Postlexikons I. Abtheil. 663. S. habe verschiedene Oerter, welche Krossen oder Crossen heisen, zusammengesuchet. Da ich aber dabei nicht ausfündig machen können, ob eines davon und welches den Müflingen gehöret; so getraue ich mir nichts zu bestimmen.

10. August des 1653. Jahres geboren worden, aber schon im Jänner des 1654. Jahres ihr Leben beschlossen.

§. 5. 5. Kaspar Christoph, welcher den 21. Februar des 1655. Jahres in die Welt getreten, und im Jahre 1737. wieder aus derselben gegangen. Er besas Unterwellenborn. 1.) Er lebte mit Agnesen Magdalenen, Heinrich Wilhelms von Beulwiz auf Eichicht 2.) und Burglemniz 3.) Tochter, welche

1.) Wellenborn, Welborn, Wölborn, Wöllenborn, ein sachsensalfeldisches Dorf 1½ Stunde von Salfeld auf Pösneck zu. Ich habe noch keine Spur in einem gedrukten Werke davon auftreiben können. Es wird in das obere und untere getheilet. Das untere hat ein Rittergut, welches noch hernach 378. S. genanter Herr Christoph Georg Heinrich von Reizenstein besizet. In Unterwellenborn ist die Pfarkirche, und in Oberwellenborn die Tochterkirche.

2.) Siehe die 14. Anmerkung über vorherstehenden §. 370. folg. S.

3.) Ist ein Dorf in dem schwarzburgrudolstädischen Amte Leutenberg zur rechten der Sorniz 1. Stunde von Leutenberg auf Wurzbach zu, hat eine Tochterkirche von Ilmen. Ich bin in des Postlexikons I. Abtheil. 709. S. wol

im Jahre 1656. geboren, 4.) und im Jahre 1721. gestorben. Ihre Kinder sind

A. Friederich Christian, welcher den 26. Februar in dem Jahre 1680. geboren worden, und den 7. August des 1748. Jahres zu Rudolstad als schwarzburgrudolstädischer geheimer Rath, Kanzler, Konsistorialpräsident von dem Jahre 1723. an unter dem Zunamen Facundus 5.) und Amts-

der erste gewesen, der einige Nachricht davon in Druk gegeben. In der neuen schenkischen Karte von dem Jahre 1757. von den Reussischen Herrschafften Lobenstein und Ebersdorf heiset es Burg Löbnitz.

4.) Ihre Geburt fehlet in Königs Adels-Hist. III. Th. 89. S. und in Herrn Pf. Biedermans Geschlechts-Regist. der Vogtl. Ritterschaft XXI. Tafel.

5.) Von dessen Vorfahren in solchem Amte D. Friedrich Lenz von dem Jahre 1648. bis den 9. Jänner des 1659. Jahres, da er in dem 67. Jahre seines Alters gestorben, Cordatus, D. Georg Achaz Heyer bis den 22. März des 1667. Jahres, da er in dem 65. Jahre seines Alters gestorben, Pacificus, D. Ahasver Fritsch von dem Jahre 1679. bis 1701. den 24. August, da er in dem 71. Jahre seines Alters gestorben, Pius, Georg Ulrich

Amtshauptman zu Leutenberg gestorben. Er vermälte sich im Jahre 1710. mit Dorotheen Agnesen, Hans Albrechts von Brandenstein auf Rokendorf 6.) und Krölpe 7.) Tochter,

von Beulwiz bis den 14. Oktober des 1723. Jahres, da er in dem 62. Jahre seines Alters gestorben, Iustus; dessen Nachfolger aber Herr geheime Rath Christian Ulrich von Ketelhodt seit dem Jahre 1750. Exactus zugenamet worden.

6.) Oder Rochendorf, Rökendorf, ist ein kursächsisches Dorf im neustädischen Amte Arnshaug 1. Stunde von Pösneck auf Salfeld zu, den Herren von Brandenstein gehörig. Diese Nachricht ist aus Wabsts Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beylag. 103. S. den Geograph. Specialtabell. des Churfürstenth. Sachs. 160. S. Goldschadts Deutschl. Marckt-Fleck. 2c. 433. S. und des Postlexikons II. Abtheil. 290. S. genommen.

7.) Oder Krelpe, Crölpa, ist ein kursächsisches Dorf in eben demselben Amte Arnshaug neben Rokendorf und eben den Herren zuständig. Ich gründe mich wieder auf den Wabst 103. S. die Specialtabellen 56. 107. 108. S. und das Postlexikon I. Abtheil. 661. S. Ueber dem meldet Herr M. Stemler von dem Pag. Orla im I. Kap. 9. §. daß es schon zum Anfange des zwölften Jahrhunderts unter dem Namen Crölup vorkomme, als zu welcher Zeit eine

Tochter, 8.) welche den 7. Jul des 1693. Jahres geboren, und nunmehr auch tod ist. Die erzeugten Kinder sind

a. Friederich Christoph geboren im Jahre 1711. und gestorben im Jahre 1714.

b. Friederike Aemilie Magdalene geboren im Jahre 1711. vermälet den 24. Februar des 1751. Jahres an Albrecht Ernst Christianen von Krus sachsenhildburghausischen Lieute-

Pfarre da gewesen, die nach dessen IIII. Kap. 137. S. in das sachsenaltenburgische Konsistorium gehöret. Goldschadt von Deutschl. Marckt-Fleck. 2c. 286. S. nennet es auch Krilpe, und ein Dorf im Vogtlande, welches falsch. König in der Adels-Hist. I. Th. 70. S. nennet es unter den brandensteinischen Gütern.

8.) Sie lässet sich weder in Königs Adels-Hist. I. Th. 65. folgg. S. noch in Herrn Pf. Biedermans Geschlechts-Register der Löbl. Ritterschafft im Voigtl. CCXIV. folgg. Tafeln im geringsten sehen. Es hat aber belobter Herr Pfarrer nur die kulmbachische Linie ausführen wollen, wie er auf der CCXIV. Tafel sich erkläret. Ihr Vater mag der sein, welcher in der königischen Beschreibung 93. S. 210. Zal anzutreffen. Ist er es; so weis man nun besser als König, daß er sich verehlichet gehabt, weil er wenigstens eine Tochter gehabt.

Lieutenant, welcher im Jahre 1706, zu Hesberg 9.) geboren worden.

c. Sophie Dorothee Christiane geboren im Jahre 1712. in welchem Jahre sie auch wieder gestorben.

d. Sophie Wilhelmine geboren im Jahre 1715. gestorben im Jahre 1740.

B. Heinrich Christoph, welcher im Jahre 1682. geboren, und im Jahre 1707. gestorben.

C. Sophie Aemilie, welche im Jahre 1686. geboren, und im Jahre 1717. gestorben.

D. Marie Elisabet, welche im Jahre 1689. geboren, und unvermält gestorben.

E. Hans Georg, im Jahre 1692. in Bisleben geboren, und den 4. Mai des 1744. Jahres als Hauptman

9.) Ist ein Dorf in dem sachsenhildburghausischen Amte Hildburghausen an der Werre nicht weit von Hildburghausen. Es hat seine eigene Pfarkirche. Es ist das Stamhaus des adlichen Geschlechts von Hesberg. Jezt sollen es die Herren von Lindeboin haben. Diese Nachricht habe aus Krausens Hildburghausen XXXII. Kap. 530. folgg. S. Goldschadts Nachr. von Deutschl. Marckt-Fleck. ꝛc. 227. S. und des Postlexikons I. Abtheil. 549. S. genommen.

unter dem römischkaiserlichen sachsengothaischen Regimente in Pavia gestorben, vermält mit Eleonoren, Gottfried Christians von Beulwiz auf Weitisberge 10.) Tochter, 11.) den 1. Jänner im Jahre 1724. 12.) die im Jahre 1699. geboren, und als Witbe zu Oedenburg in Ungern lebet. Ihre Kinder sind

a. ein Sohn, der als Fähnrich in dänischen Diensten gestorben.

b. Christiane, welche zu Leutenberg gestorben.

c. Albertine, welche in einem Kloster zu Eisenstad bei Oedenburg dem Grafen Esterhazi gehörig.

d. August, welcher in Wien studiret.

F. George Heinrich im Jahre 1694. zu Bisleben geboren, starb im Jahre 1731. zu Weimar als sachsenweimarischer Lieutenant, war mit einer von Birkenfeld vermälet, die auch tod ist. Ihre Kinder sind.

a. Christiane Elisabet.

b. Christoph Georg Heinrich, lebet zu

10.) Von welchem Dorfe in der 80. Anmerkung über den 2. §. des III. Hauptst. V. Th. 384. folgg. S. dieser Nachrichten.

11.) Wie eben diese Anmerkung 386. S. eröfnet.

12.) Wie auch dieses.

zu Unterwellenborn 13.) als Lieutenant.

6. Christoph Heinrich, welcher am Sontage Exaudi im Jahre 1658. geboren, und ¾ Stunden nach der Geburt wieder verstorben.

7. Ein toder Sohn zu gleich mit dem vorigen.

8. Christoph Wilhelm, welcher den 6. September im Jahre 1659. geboren, und den 9. April im Jahre 1735. als königlichpolnischer und kursächsischer Major gestorben. Er hatte zur Ehe Magdalenen Dorotheen, Sebastians von Kessel auf Zeitsch 14.) Tochter, welche im Jahre 1663. geboren war, im Aprile aber des 1702. Jahres wieder gestorben, nachher aber Annen Sibyllen von Wendisch, die im Jahre 1667. geboren, und den 25. Oktober im Jahre 1740. gestorben. Die erste Gemalin gebar ihm

A.

13.) Siehe oben die 1. Anmerkung 373. S.

14.) Dieses ist ein sachsenaltenburgisches Dorf in Thüringen im eutersdorfischen Grunde bei Kahle an der Poststrase von Jene nach Ulstäd. Es hat ein Rittergut, welches den Herren von Kropf gehöret. Goldschadt ertheilet diese Nachricht in seiner Nachricht von Deutschl. Marckt-Fleck. 2c. 574. S. Siehe auch das Postlex. im II. Abschn. 462. S.

A. Annen Sophien im Jahre 1686. welche in dem Jahre 1749. gestorben.

§. 5. B. Heinrich Friederichen im Jahre 1689. Derselbe brachte im Jahre 1724. Sparenberg 1.) von Jonas Heinrichen von Pölnitz auf Hainersgrün 2.) wiederkäuflich an sich, 3.) ver-

1.) Siehe die 11. Anmerkung über den 1. §. oben 357. S.

2.) Oder Heinersgrün, ist ein Dorf in dem kursächsischen Amte Vogtsberg 2. Stunden von Hof zur linken der Poststrase nach Plauen. Nach Widersberg ist es gepfarret. Es hat einen Rittersiz, der noch den Herren von Pölnitz gehöret. Daher findet es sich unter den Gütern derselben, die in Königs Adels-Hist. I. Th. 769. S. Herrn Pf. Biedermans Geschlechts-Register der Ritterschaft im Voigtl. CLXII. Tafel und Herrn Kups Beschreib. derer von Pöllnitz im III. Kap. 24. S. namhaft gemachet worden. Damit stimmen die Geograph. Specialtabellen des Churfürstenth. Sachs. 89. S. überein. In Wabsts Nachricht von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. 100. S. stehet es auch. Daß in dem Postlexikon nichts davon anzutreffen, dafür kan ich nicht, weil die Buchstaben G und H nicht von meiner Hand gekommen. Goldschadt hat auch nichts davon.

3.) Da es nun an die von Pölnitz nicht wieder gekaufet worden; so mus es nun mehr aus dem

verkaufte es aber wieder an Herrn Wakernageln im Jahre 1755. 4.) Er ist königlichpolnischer und kursächsischer Hauptman und seit dem Jahre 1758. Geschlechtsältester. Im Jahre 1720. den 3. November vermälte er sich mit Sophien Elisabeten, Friederich Ludewigs von Hünefeld auf Christgrün 5.) und Limbach, 6.) sachsen-

Verzeichnisse der pölnizischen Güter, unter die es die in der 2. Anmerkung angezogene Schriftsteller gerechnet, herausgenommen werden.

4.) Nach der 411. folg. S. des V. Theils dieser Nachrichten.

5.) Ist ein Dorf im kursächsischen Amte Plauen im Vogtlande 1½ Stunde von Mühlau gegen Plauen zu, das noch den Herren von Hünefeld gehöret. Nach Ruppertsgrün ist es gepfarret. Siehe Wabsts Hist. Nachr. vom Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. 101. S. und die Geograph. Specialtabell. des Churfürstenth. Sachs. 54. S. Goldschadt in der Nachr. von den Marckt-Fleck ꝛc. Deutschl. 86. S. nennet es auch Kirschgrün oder Krischkrün. In das jenaische Postlexikon ist es von mir überschiket worden, aber auf dem Wege in die Drukerei verloren gegangen.

6.) Dieses grose Dorf lieget eine halbe Stunde davon 1¼ Stunde von Reichenbach auf der Poststrase nach Plauen, in welchem nächst dem Grafen von Bose die von Hünefeld auch

sachsengothaischen Oberauffehers und Hauptmans Tochter, welche den 9. Mai im Jahre 1694. geboren. Diese gebar ihm

a. Erdmuth Magdalenen.

b. Ludewig Wilhelmen den 16. Jänner im Jahre 1722. welcher Lieutenant unter dem königlichpolnischen und kursächsischen lubomirskischen Infanterieregimente ist.

c. Christian Friederichen im November des 1723. Jahres geboren, der aber den 4. März folgenden Jahres wieder verstorben.

d. Sophien Elisabeten den 26. März im Jahre 1725. welche den 4. August im Jahre 1744. an Georg Heinrich Wilhelmen von Reizenstein auf Tiefendorf vermälet worden. 7.)

e. Heinrietten Friederiken den 25. August des 1726. Jahres, die aber den 11. September darauf schon wieder erblasset.

f. Johann Christophen den 7. Februar

noch einen Siz haben. Siehe Wabsten Beyl. 101. S. die Specialtabellen 116. S. Goldschadten 309. S. und das Postlexikon in der I. Abtheil. 719. S.

7.) Welches ich schon in dem 5. §. des III. Hauptst. III. Th. 278. S. gemeldet habe.

bruar des 1730. Jahres, der den 1. Jun des folgenden Jahres auch wieder gestorben.

C. Johann Wilhelmen im Jahre 1695. welcher den 15. December des 1745. Jahres in der Schlacht bei Kesselsdorf als königlichpolnischer und kursächsischer Hauptman geblieben, hatte zu Lauchstät 8.) ein Gütgen.

D. Erdmuthen Magdalenen den 4. Oktober des 1699. Jahres geboren, welche an Wolfgang Christoph Wilhelmen von Reizenstein auf Tiefendorf vermälet worden. 9.)

E. Siegmund Christianen im November des 1701. Jahres, welcher in Polen zu Neugöritz als königlichpolnischer und kursächsischer Lieutenant

8.) Ist ein Städgen im Stifte Merseburg eine Meile von Merseburg und 2. Meilen von Halle an der Ströse auf der Landstrase von Leipzig nach Eisleben. Es hat ein herschaftliches Schlos und ein Amt wie auch Pfarkirche. Neuerer Zeiten hat es der Gesundbrunnen berühmt gemachet. Mehrere Nachricht lässet sich in der Neuen Europäischen St. und Reisegeograph. von Deutschl. VII. B. V. Kap. 1128. S. antreffen.

9.) Welches ich schon in dem 5. §. des III. Hauptst. III. Th. 275. folgg. S. genauer gezeiget.

nant lebet, und im 1735. Jahre sich mit Johannen Magdalenen von Kalkreut, die vorher einen von Unruhe, welcher unter dem königlichpolnischen und kursächsischen xaverischen Infanterieregimente Hauptman war, zur Ehe gehabt, und im Jahre 1700. geboren ist, vermälet. Ihre Kinder sind

a. Christoph Heinrich geboren den 31. Jun des 1736. Jahres, welcher den 12. August darauf wieder gestorben.

b. Johann Siegmund den 12. August im Jahre 1738. geboren.

9. Eine tode Tochter, welche den 3. Mai im Jahre 1660. geboren worden.

III. Ursule.

IIII. Sibylle Magdalene, welche den 3. April im Jahre 1673. gestorben.

V. Caspar Heinrich, 10.) welcher den 22. September des 1628. Jahres gebohren, und den 20. August des 1654. Jahres sich eine von Wazdorf ehelich beigeleget hat.

§. 6.

10.) Mus nicht mit Jobst Kaspern von Reizenstein verwechselt werden, der sich auch um diese Zeit mit einer von Wazdorf vermälet, wie aus dem 19. §. des III. Hauptst. III. Th. 396. folgg. zu ersehen.

§. 6. VI. Joseph Adam, welcher den 22. September des 1630. Jahres geboren, hatte Sparenberg 1.) und Blindendorf, 2.) war Kapitainlieutenant. Seine Gemalinnen waren Rosine Barbare, Georg Rudolphs von Reizenstein auf Blankenberg 3.) Tochter, 4.) welche im Jahre 1653. geboren, und den 9. März im Jahre 1692. gestorben. Er war den 27. December im Jahre 1668. mit ihr in die Ehe getreten. Nach ihrem absterben vermälte er sich den 16. April im Jahre 1695. mit Magdalenen Sophien, Heinrich Kaspars von Beulwiz auf Sachsenvorwerk 5.) Tochter, 6.) welche

1.) Siehe die 11. Anmerkung über den 1. §. oben 357. folg. S.
2.) Siehe die 2. Anmerkung über den 3. §. oben 367. S.
3.) Siehe die 2. Anmerkung über den 1. §. 356. S.
4.) Welches sich oben in dem 2. §. 364. folg. S. gezeiget.
5.) Siehe die 3. Anm. oben über den 2. §. 359. S.
6.) Welche auf der LII. Tafel des biedermännischen Geschlechts-Registers der Ritterschaft im Voigtl. stehen solte, wo aber von zehen Kindern, die ich weis, daß Heinrich Kaspar von Beulwiz erzeuget, nicht mehr als ein einziger Sohn anzutreffen. In Königs Adels-Hist. III. Th. ist der ganze Ast unsichtbar.

welche den 28. November des 1656. Jahres geboren, und den 1. Jänner des 1722. Jahres zu Hohendorf gestorben. Beide Gemalinnen haben ihn zu einen Vater gemachet

1. Georg Adams den 26. Jänner im Jahre 1670. der den 13. April im Jahre 1682. wieder abgegangen.
2. Sophien Barbaren den 21. December im Jahre 1670.
3. Joseph Adams den 5. April im Jahre 1674.
6. Sophien Eleonoren den 27. Oktober im Jahre 1678. welche Jahres hernach schon wieder erblasset.
7. Rosinen Barbaren den 3. November im Jahre 1679. die aber noch selbigen Tages gestorben.
8. Hans Rudolphs den 12. Jänner im Jahre 1681. der aber den 18. September darauf schon wieder den Weg alles Fleisches gegangen.
4. Rudolph Augusts den 8. Jul im Jahre 1675. oder, welches zuverlässiger
5. Rudolph Antons den 8. Jul des 1675. Jahres. Er war königlichpolnischer und kursächsischer Lieutenant, wohnte zu Tribes, 7.) und starb daselbst im Jahre

7.) Oder Triebes, Tribs, Trübes, ein starkes Dorf in der gräflichreusischen Herschaft Schleiz 4. Stunden von Schleiz nordostwärts 1.

Jahre 1753. als Aeltester seines Geschlechts. Anfangs vermälte er sich den 26. December im Jahre 1699. mit Magdalenen Elisabeten, Hans Philips von Magwiz auf Fenzige 8.) Tochter, welche den 24. Februar des 1674. Jahres geboren, und den 22. April des 1712. Jahres gestorben. Hierauf vermälte er sich den 2. April des 1714. Jahres mit Sophien Magdalenen, Hans Georg Römers auf Langenweizendorf 9.) Tochter, welche den 2. August im Jahre 1691. geboren, und noch zu Triebes lebet. Die Kinder sind

Stündgen über Zeulenrode gegen Hohenleuben zu, gehöret den Herren Grafen Reus in Köstriz, hat eine Pfarkirche. Ich habe es in des Postlexikons II. Abtheil. 405. S. beschrieben. Goldschadt in Deutschl. Marckts-Fleck. 2c. 515. S. ist daher auszubessern. In der alten homännischen Karte vom Vogtlande stehet da Triebses.

8.) Von welchem die 5. Anmerkung über den 16. §. unter Conradereut im II. Hauptst. des III. Th. 127. S. und die 24. Anmerkung über den 9. §. unter Eplas im II. Hauptst. des VI. Th. 324. S. dieser Nachrichten einige Nachricht giebet.

9.) Wovon in der 14. Anmerkung über den 3. §. des III. Hauptst. V. Th. 396. S. einige Nachricht.

A. Ein Sohn, der aber bald wieder verstorben.
B. Ein Sohn, des gleichen.
C. Ein Sohn, auch so.
D. Eine Tochter, auch also.
E. Ein Sohn auch in der zarten Kindheit verstorben.
F. Christian Ernst, welcher den 2. März im Jahre 1700. geboren, und unter dem königlichpolnischen und kursächsischen pirchischen Regimente zu Fus Lieutenant ist. Er vermälte sich gegen das Jahr 1740. mit Christianen von Maltiz 10.) aus dem Hause Strasdorf, 11.) welche zu Spremberg in der Niederlausiz lebet. Ihre Kinder sind
a. Christiane Luise, im Jahre 1745. geboren, und bald darauf gestorben.
b. Rudolph Christian, welcher den 2. Jun im Jahre 1749. zu Weissenfels verstorben.
G. Ein Sohn, welcher kurz nach der Geburt wieder gestorben.
H. Karl Siegmund Erdman, welcher den 2. April im Jahre 1712. geboren, und

10.) In der Geschlechtsbeschreibung, welche König in dem II. Th. seiner Adels-Hist. 666. folgg. S. hat, läst sich von dem ganzen Hause nichts finden.
11.) Ist ein Dorf in der Niederlausiz.

und als Ritmeister unter dem königlichpreusischen seidlizischen Husarenregimente stehet.

J. Johann Rudolph, welcher den 16. April im Jahre 1715. geboren, und unter dem preusischen ziethenschen Husarenregimente als Ritmeister stehet. Den 20. Mai im Jahre 1746. vermälte er sich mit Christianen Elisabeten von Weissenbach 12.) aus dem Hause Lindenkreuz, 13.) die ihm geboren

a. Sophien Leopoldinen den 6. Mai des 1747. Jahres.

b. Johann Rudolphen den 4. Jul des 1756. Jahres, der aber den 18. Jänner des 1757. Jahres gestorben.

K. Georg Rudolph, welcher den 9. April im Jahre 1716. geboren, und

12.) Welches auch Weisbach geschrieben wird.

13.) Ist ein Dorf in dem kursächsischen Amte Weida des neustäder Kreises 2. Stunden von Gera, woselbst noch ein Ast des weissenbachischen Geschlechts ist, wie aus Goldschadts Nachr. von Deutschl. Marckt-Fleck. ꝛc. 370. S. den Geograph. Specialtabellen des Churfürstenth. Sachs. 116. S. und des Postlexikons I. Abtheil. 721, S. zu ersehen. Aus diesem leztern aber widerleget sich das goldtschadtische vorgeben, als ob es ein sachsenaltenburgisches Dorf wäre.

den 15. December im Jahre 1745. als königlichpolnischer und kursächsischer Lieutenant unter dem pirchischen Regimente zu Fus in dem Treffen bei Kesselsdorf geblieben.

L. Adam Anton, welcher den 25. September im Jahre 1718. geboren, und den 25. November darauf wieder verstorben.

M. Sophie Helene Barbare, welche den 15. Mai im Jahre 1719. geboren, und den 15. November im Jahre 1742. mit Wolframen von Wolfersdorf 14.) auf Berge 15.) aus dem Hause Grosgoddel 16.) vermälet worden.

N. Chri:

14.) Wegen dieses Astes solchen Geschlechtes wirst du Königen, der zwar in dem III. Th. seiner Adels:Hist. 1161. folgg. S. das wolfersdorfische Geschlecht beschrieben, vergeblich aufschlagen.

15.) In nur angezogenem königischen Werke auf der 1161. S. ist es unter den Gütern dieses Geschlechtes anzutreffen.

16.) Oder **Grosgoddule**, **Grosgodle**, ist ein kursächsisches Dorf, das in das bischöflichmerseburgische Amt Lüzen einbezirket ist, nicht weit von der Sale 1. starke Stunde von Lüzen. Jezt haben es die Faber im Besize. Diese Nachricht ist aus Wabstens Hist. Nachricht des Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. 109. S.

N. Christoph Friederich, welcher den 27. September im Jahre 1721. geboren, und den 16. Jun im Jahre 1729. gestorben.

O. Christiane Sophie, welcher den 10. Oktober im Jahre 1724. geboren, und den 15. Jul im Jahre 1754. mit Friederich Christianen von Weissenbach 17.) aus dem Hause Lindenkreuz 18.) vermälet worden.

P. Adam Gottlob, welcher den 20. März im Jahre 1726. geboren, und den 18. Jun im Jahre 1728. gestorben.

Q. Rudolph August, welcher den 18. Jul im Jahre 1728. geboren, und den 9. Jul darauf schon wieder gestorben.

R. Friederich August, welcher den 2. April im Jahre 1730. geboren, und unter des königlichpreusischen Majors

den Geograph. Specialtabellen des Churfürstenth. Sachs. 82. S. Goldschadts Nachr. von Deutschl. Marckt-Fleck. 101. S. und des Postlexikons I. Abtheil. 474. S. genommen. Aber auch dieses findet sich unter den Gütern an dem Orte, den die vorhergehende 15. Anmerkung anweiset.

17.) Der ein Bruder oben vor der 12. Zal 389. S. genanten ist.

18.) Siehe die 13. Anmerkung 389. S.

von Pieverlings Granadierbatallion als Lieutenant stehet.

9. Rudolph Ernsts den 28. August im Jahre 1683. welcher als königlichpolnischer und kursächsischer Lieutenant den 1. April im Jahre 1736. zu Schildbach 19.) gestorben. Er hatte eine Zeit lang Langenweizendorf untern Theils. Den 30. Mai des 1705. Jahres vermälte er sich mit Marien Elisabeten von Raben aus dem Hause Steinsdorf, 20.) welche sich vorher den 9. Mai des

19.) Ist ein Dorf in der gräflichreusischen Herschaft Salburg ½ Stunde von Tanne, von der die Kirche daselbst eine Tochter ist. Es ist noch daselbst ein Rittersiz der von Kospot. Goldschadt in der Nachr. von den Marckt-Fleck. ꝛc. 457. S. nennet ein Schilbach, das er den Herren von Kosboth zueignet, aber bei Adorf sezet. Mit dieser Beschreibung hat er zwei etliche Meilen von ein ander liegende Derter zu einem gemachet, welche ich in des Postlexikons II. Abtheil. 322. S. genau aus ein ander gesezet habe. In der alten homännischen Karte von den Reusplauischen Landen heiset es Schilpach, in dem schenkischen aber unter dem neuen sächsischen Atlas von dem Vogtländischen und von dem Neustädischen Creisse stehet Schillbach.

20.) Da aus des Postlexikons II. Abtheil. 380. S. zu ersehen, daß mehrere Derter dieses Na-

des 1702. Jahres mit Christoph Heinrichen von Raben auf Tirpersdorf 21.) königlichpolnischen und kursächsischen Lieutenante in Theume trauen lassen. Sie war im Jahre 1685. geboren, und starb den 23. December des 1741. Jahres zu Hirschberg, 22.) wo sie auch begraben worden. Ihre Kinder sind A. Adam 23.) Friederich Ernst, welchermens sein; so ist es dasjenige Dorf, welches in dem kursächsischen Amte Plauen im Vogtlande zur linken der Elster 2. Stunden von Plauen auf Elsterberg zu. Siehe Wabstens Churfürstenth. Sachs. Beyl. 101. S. die Geograph. Specialtabellen des Churfürstenth. Sachs. 179. S. In der schenkischen Karte des Vogtländischen Creisses heiset es Steindorf. Goldschadt hat nichts davon.

21.) Von dem in der 15. Anmerkung über den 15. §. des III. Hauptst. III. Th. 366. S. und auf der 436. S. des IIII. Th. eine zulängliche Nachricht.

22.) Von dem in der 19. Anmerkung über den 14. §. unter Eplas im II. Hauptst. VI. Th. 380. folg. S. eine zureichende Beschreibung.

23.) Um den Namen Adam ist derselbe auf der biedermännischen CXLI. Tafel des Geschlechts-Registers der Rittersch. im Voigtl. verkürzet, wo er ihn einen Hohenzollern Hechingischen Hauptman nennet. Die magere königische Abhandlung dieses Geschlechts im

cher den 21. Oktober des 1706. Jahres geboren, und unter dem römisch-kaiserlichen leopoldpalfischen Regimente zu Fus gegenwärtig als Hauptman stehet. Seine Gemalin ist seit den 12. März 24.) des 1733. Jahres Marie Elisabet, Hans Siegmunds von Oberländer auf Rudolphstein 25.) Tochter, welche den 4. Jänner des 1713. Jahres geboren ist. Die Kinder sind

a. Sophie Elisabet geboren den 9. December des 1734. Jahres.

b. Eli-

III. Th. 786. folgg. S. weis von dem ganzen oberländerischen Aste, daraus dessen Gemalin entsprossen, nichts.

24.) Auf der biedermännischen Tafel ist der Tag weggeblieben.

25.) Welches auch **Rudolffstein** heisset, ist ein Schlos nebst kleinem Dorfe in der brandenburgkulmbachischen Landeshauptmanschaft zum Hof 3. Stunden von Hof ½ St. von Hirschberg zur linken der Sale. Nach Berg ist es gepfarret. Die jetzigen Besizer davon stehen in dem II. Hauptst. des VI. Theils unter Eisenbühl im 10. §. 291. S. In des Postlexikons II. Abtheil. 300. S. habe ich es beschrieben. Hön in dem Topograph. Lex. des Fränk. Crais. 289. S. hat das zerstörte Bergschlos dieses Namens bei Wunsidel mit darunter geworfen.

b. Elisabet Johanne Sophie gebo-
ren den 29. März des 1736. Jahres.
c. Sophie Magdalene Elisabet ge-
boren den 7. December des 1737.
Jahres, welche den 15. dieses Mo-
nats schon wieder gestorben.
d. Ernestine Christiane Elisabet ge-
boren den 22. November des 1738.
Jahres.
e. Heinrich Rudolph Ernst geboren
den 11. Oktober des 1743. Jahres,
welcher aber im Mai des folgenden
Jahres gestorben.

B. Elisabet Ernestine, welche den 23. Oktober des 1707. Jahres geboren ist, und noch unvermält lebet.

C. Christoph Rudolph, welcher den 24. Jun des 1709. Jahres in Mos-
bach 26.) geboren, und den 25. Jun
darauf schon wieder gestorben.

D. Erdmuthe Charlotte, welche den 14. Jul des 1710. Jahres in Zeulen-
rode geboren, und den 23. December
im 1747. Jahre zu Hirschberg gestor-
ben ist.

E. Friederike Karoline, welche im Jah-
re 1712. den 8. Mai geboren ist, und
noch ledig lebet.

F. Gottlieb Rudolph Leberecht, wel-
cher

26.) Von dem unten in der 9. Anmerkung über den 7. §.

cher den 17. Oktober des 1714. Jahres geboren ist, und unter dem sachsenhildburghausischen Regimente zu Fus in holländischen Diensten als Lieutenant stehet.

G. Christiane Karoline, welche den 5. Februar des 1716. Jahres zu Theume geboren worden, und daselbst den 28. September solchen Jahres wieder gestorben ist.

H. Christiane Sophie, welche den 12. Jun des 1718. Jahres geboren worden, und ledig ist.

J. Karoline Elisabet, welche den 15. Oktober des 1720. Jahres in Zeulenrode geboren, und im Jahre 1742. wieder gestorben.

K. Traugott Karl Erhart, welcher den 1. Mai des 1722. Jahres geboren, und Jahres darauf gestorben.

L. Wilhelmine Rudolphine, welche den 20. November des 1725. Jahres geboren, und im Jahre 1727. wieder gestorben.

10. Rosinen Sophien den 6. Jul des 1686. Jahres, welche den 7. September im Jahre 1756. zu Tepen verstorben.

11. Sophien Sabinen den 15. November im Jahre 1696.

12. Joseph Heinrichs den 23. August im Jahre 1698. Derselbe dankte im

Jahre

Jahre 1743. als Hauptman in königlichpolnischen u. kursächsischen Kriegsdiensten ab, und starb im September des 1757. Jahres zu Lösniz. Er hat sich vier Mal vermälet. Anfangs den 2. Februar des 1727. Jahres mit Eleonoren Sophien, Gottlob Siegmunds von Has auf Geiersberg königlichpolnischen unb kursächsischen Oberstlieutenants und Kreiskommissars Tochter, welche den 23. Jul des 1698. Jahres geboren, und den 10. November des 1728. Jahres gestorben. Hierauf vermälte er sich den 19. April des 1730. Jahres mit Eleonoren Magdalenen Sophien, Johanns von Brerschneider auf Niederrabenstein 27.) königlichpolnischen und kursächsischen geheimen Kriegsrathsvizepräsidenten Tochter, welche den 6. November des 1703. geboren, und den 12. September des 1731. Jahre mit dem Kinde in Kindesnöthen drauf gieng. Darauf den 4. Mai des 1732. Jahres mit Susannen Aatha-

27.) Ist ein Dorf in dem kursächsischen erzgebirgischen Amte Kemniz unweit Kemniz. Jezt haben es die von Schönberg. Solches bestätigen Wabst von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. 97. S. die Geograph. Specialtabell. des Churfürstenth. Sachs. 136. S. und das Postlexikon in der II. Abtheil. 243. S.

Katharinen, Georg Christophs von Hünerbein auf Harkerode 28.) Tochter, welche den 12. August des 1702. Jahres geboren, und den 15. Jänner des 1737. Jahres gestorben. Endlich den 4. März des 1738. Jahres mit Hedwig Eleonoren, Christoph Heinrichs von Wülknitz auf Volkstädt 29.) und Bendorf 30.) Tochter, welche den 4. September des 1717. Jahres geboren. Die Kinder sind

A. Dorothee Sophie, die den 11. November des 1727. Jahres geboren worden.

B. Eles

28.) Ist ein Dorf in dem mansfeldischen Amte Arnstein am Einefluſſe 3. Meilen von Eisleben auf der Poststrase von Leipzig nach Braunsweig. So ist es in Goldschadts Nachr. von den Marckt-Fleck. ꝛc. Deutschl. 209. S. und in des Postlexikons I. Abtheil. 528. S. beschrieben. Uebrigens zeugen auch von ihm Franck in der Hist. der Grafsch. Manßfeld I. B. IV. Kap. 38. S. und die Geograph. Specialtabellen des Churfürstenth. Sachs. 87. S.

29.) Ist ein mansfeldisches Dorf im Amte Limbach nicht weit von Eisleben. Dieses verofenbaret sich aus angezogenem Francken 74. S. und des Postlexikons II. Abtheil. 415. S.

30.) Lieget nicht weit von jenem nach Francken 73. S. und dem Postlexikon I. Abth. 88. S.

B. Eleonore Sophie, die den 10. November des 1728. Jahres geboren.

C. Wolf Heinrich Anton, der den 20. Jäuner des 1739. Jahres geboren, und den 4. Jul des 1740. Jahres gestorben.

D. Hannibal Joseph, der den 23. Jänner des 1740. Jahres geboren, stehet als königlichpreusischer Kornet unter dem kiauischen Regimente.

E. Eleonore Josephe Heinrike, die den 30. März des 1741. Jahres geboren, und den 21. August darauf gestorben.

F. Eleonore Josephe Heinrike, die den 31. Mai des 1742. Jahres geboren, und den 19. Jänner des 1744. Jahres wieder gestorben.

G. Joachim Heinrich Leberecht, der den 5. Jul des 1744. Jahres geboren.

H. Karl Erdman, der den 26. September des 1745. Jahres geboren, den 31. Oktober darauf aber auch schon wieder gestorben.

J. Eleonore Sophie Erdmuthe, die den 2. Mai des 1747. Jahres geboren, aber auch den 23. Jul darauf wieder gestorben.

K. Hans Wilhelm Heinrich, der den 24. April des 1748. Jahres geboren, und den 2. März folgenden Jahres darauf schon wieder gestorben.

L. Al-

L. Albertine Wilhelmine, die den 13. August des 1749. Jahres geboren, und auch den 26. Oktober darauf gestorben.

M. Christoph Heinrich, der den 13. November des 1750. Jahres geboren, aber auch den 10. December darauf wieder gestorben.

N. Christoph Adam, der den 18. Mai des 1752. Jahres geboren, und den 26. Jul darauf wieder gestorben.

O. Johanne Christiane, die den 28. August des 1753. Jahres geboren, und auch den 17. Oktober darauf gestorben.

P. Johanne Friederike, die den 27. Oktober des 1756. Jahres geboren ist.

VII. Sibylle Margarete, welche den 2. December des 1636. Jahres geboren worden.

d. Katharine, welche den 21. März im Jahre 1598. geboren, und den 30. Jun darauf gestorben.

e. Rosine, welche den 6. August im Jahre 1600. geboren, und den 31. Oktober darauf auch wieder gestorben.

f. Balthasar Friederich, welcher den 13. Mai im Jahre 1602. geboren, und im Jahre 1616. zu Elbersreut 31.) erschossen worden.

g. Do-

31.) Von dem in der 21. Anmerkung über den

g. Dorothee Sabine, welche den 20. December im Jahre 1604. geboren worden.

h. Kaspar Heinrich, welcher den 11. December im Jahre 1634. geboren, den 10. December folgenden Jahres aber wieder gestorben.

i. Anne Barbare, welche im Aprile des 1636. Jahres geboren, und den 11. Mai des 1663. Jahres an Hans Ernsten von Schaurot 32.) auf Nischwitz 33.) vermälet worden.

k. Johann Georg, welcher im Februar des 1638. Jahres geboren, den 30. April darauf auch wieder gestorben.

l. Eve Magdalene, welche den 16. Jänner im Jahre 1639. geboren, im August aber des folgenden Jahres wieder gestorben.

m.

20. §. des III. Hauptst. III. Th. 405. folg. S. dieser Nachrichten.

32.) In Königs Adels-Hist. I. Th. 857. folgg. S. wo dieses Geschlecht beschrieben worden, lässet sich nichts davon spüren.

33.) Wird wol das sachsenaltenburgische Dorf im Amte Ronneburg sein, welches 2. Stunden von Ronneburg gegen Krimmitschau zu gelegen, nach der Beschreibung, die ich zu erst in des Postlexikons II. Abtheil. 144. S. gegeben.

m. Adam Heinrich, welcher den 8. Mai im Jahre 1641. geboren, und im Jun desselben Jahres wieder gestorben.

n. Magdalene Susanne, welche den 23. März im Jahre 1643. geboren, ward an einen von Schaurot 34.) vermälet.

v. Albert, welcher den 10. December im Jahre 1574. geboren worden. Seine Gemalin war Marie, Wolf Heinrichs von Reizenstein auf Kiesling 35.) Tochter. 36.) Die gebar ihm

a. Marien den 17. December im Jahre 1597.

b. Lukrezien zu gleich mit jener, welche den 12. Februar des folgenden Jahres wieder gestorben.

c. Ludomillen, welche um das Jahr 1621. lebte, und einen von Raitenbach auf Plösberg 37.) zum Gemal hatte. Sie

34.) Auch davon ist in dem unter vorhergehender 32. Anmerk. 401. S. angezogenen Adels-Hist. nichts anzutreffen.

35.) Von welchem in der 2. Anmerkung über den 10. §. des III. Hauptst. III. Th. 329. S. eine Nachricht zu finden.

36.) Wie in Beschreibung des schwarzenbachischen Astes zu sehen sein wird.

37.) Ist nicht das oberpfälzische, welches in der 41. Anmerkung über den 2. §. des III. Hauptst. V. Th. 374. S. beschrieben worden, sondern das brandenburgkulmbachische in den sechs

Sie vermachte in die Kirche zu Issige 100. fl.

B. Magdalene, welche im Jahre 1532. geboren, und den 11. Mai im Jahre 1610. ledig verstorben.

C. Margarete, welche um das Jahr 1570. noch lebte, und an Ernst Fabianen von Dobeneck 38.) auf Feilitzsch, 39.) Lamitz, 40.)

Aemtern in dem Amte Selb ½ Stunde von Selb nordwärts und in die Pfarre zu Selb gepfarret. Denn daselbst ist noch 5¼ Hof und eine Herbrig zum Rittergute Erkersreut gehörig, welches ehe dem die von Kaitenbach hatten, der gleichen einer Konrad Dietrich war, von dem in dem 2. §. des III. Hauptst. V. Th. 391. S. Es ist dieses Dorf in Höns Topograph. Lex. des Fränk. Crais. 284. S. beschrieben, genauer aber in des Postlexikons II. Abtheil. 214. S. Einige schreiben es Blösberg.

38.) In Königs Adels-Hist. III. Th. 220. folgg. S. lässet er sich nicht finden.

39.) Von welchem in der 69. Anmerkung über den 23. §. des III. Hauptst. III. Th. 429. S. dieser Nachrichten.

40.) Das biedermännische Lamenz, welches auf der CXLIX. Tafel des Geschlechts-Registers der Rittersch. im Voigtlande stehet, verwirft die 21. Anmerkung über den 2. §. des III. Hauptst. III. Th. 253. S.

Brandenstein 41.) und Gotsmangrün 42.) vermälet war.

§. 7. 1. Frizen auf Pottige, 1.) lebte im Jahre 1527. 2.) Seine Kinder heissen

A. Hans Adam, welcher den 10. Februar im Jahre 1573. gestorben. Seine Gemalin war Magdalene von Zedwiz. Diese gebar ihm

a. Wolf 3.) Adamen den 19. Oktober des 1563. Jahres. Er lebte noch in dem Jahre 1592. Seine Gemalin war Margarete, Michaels von Dobenek auf Schartenmauer 4.) Tochter.

B. Hans=

41.) Von dem in dem II. Hauptst. des I. Th. 163. folgg. S. eine genaue Beschreibung. Siehe auch die 20. Anmerkung über den 2. §. des III. Hauptst. III. Th. 253. S.

42.) Von dem aber in der 22. Anmerkung über den 2. §. des III. Hauptst. III. Th. 253. folg. S.

§. 7. 1.) Siehe die 7. Anmerkung über den 1. §. 356. folg. S.

2.) Nach dem 1. §. 356. S.

3.) Um diesen Namen Wolf ist er in Königs Adels=Hist. III. Th. 224. S. 9. Zal und in Herrn Pf. Biedermans Geschlechts=Register der Rittersch. im Voigtl. auf der CXLVII. Tafel verkürzet worden. König ist der Aussprache des gemeinen Mannes gefolget, welche Böttge hat.

4.) Ist in der 8. Anmerkung über den 3. §. des III. Hauptst. V. Th. 394. folg. S. beschrieben worden.

B. Hansen im Jahre 1564. Der besas Pottige, 5.) und starb den 6. November im Jahre 1596. Von Polyxenen von Reizenstein, welche den 30. April im Jahre 1624. gestorben, ward er ein Vater
A. Sabinen.
B. Siegmund Heinrichs in dem Jahre 1587. der Pottige 6.) besas, und den 27. Oktober im Jahre 1636. starb. Er hatte Katharinen Sabinen, Karls von Kospot auf Stelzen 7.) Tochter, 8.) zur Ehe. Ihre Kinder waren

5.) und 6.) Siehe die 7. Anmerkung über den 1. §. oben 356. folg. S.

7.) Oder Stölzen, ist ein Dorf in der gräflich-reusischen Herschaft Schleiz 1. Stunde von Tanne. In der alten homännischen Karte ist es unter Stez verstekt. Ich habe zu erst was davon in des Postlexikons II. Abtheil. 381. S. im Druke ausgehen lassen. In Königs Adels-Hist. III. Th. 625. S. wird es unter den kospotischen Gütern genennet. Es hat eine Tochterkirche von Reut.

8.) Weder König in der Adels-Hist. III. Th. 656. folg. S. noch des biedermännischen Geschlechts-Registers der Ritterscb. im Voigtl. CCXXXII. A. Tafel weis was von derselben, leztere aber lässet sich auf der vierten Zeile, wo das Jahr 1510. zu ihres Vaters Geburtsjahre angegeben wird, aus erstern ausbessern, wel-

a. Just Ernst, welcher den 27. März des 1625. Jahres geboren worden, den 6. Mai aber im Jahre 1664. als Ritmeister zu Schleiz ledig verstorben, und nach Sparenberg begraben worden.

b. Sibylle Krispine, welche den 7. Jun des 1626. Jahres geboren worden. Sie vermälte sich an Georgen von Schüz auf Mosbach 9.) den 27. December des 1651. Jahres zu Berg.

c. Wolf Siegmund, welcher den 1. Jänner im Jahre 1628. geboren, aber den 30. April darauf schon wieder gestorben.

d. Wolf

cher 1570. hat, zu welchen sich besser schiket, daß er in dem Jahre 1583. auf die Schule zum Hof gekommen.

9.) Ist dasjenige Dorf, welches in dem kursächsischen Amte Arnshaug in dem neustädischen Kreise 1½. Stunde von Aume gegen Schleiz zu lieget. Diese Nachricht ertheilen Wabst von dem Chur-Fürstenthume Sachs. Beyl. 103. S. Stemler von dem Pagus Orla auf der Tafel zu der 188. S. Goldschadt von Deutschl. Marckt-Fleck. 2c. 347. S. die Geograph. Specialtabellen des Churfürstenthums Sachsen 127. S. und das Postlexikon in der II. Abtheil. 83. S. Denen von Schüz eignet es noch Goldschadt zu, lezteres aber als die Tabellen und das Postlexikon denen von Beust, als die es nach jenen erhalten.

d. **Wolf Kaspar**, welcher den 25. Februar des 1629. Jahres geboren, und den 14. März des 1671. Jahres ledig verstorben. Er besas Pottige. 10.)

e. **Ernst Friederich**, welcher den 23. November des 1630. Jahres geboren, und den 2. April des 1645. Jahres zu Langenwolfersdorf 11.) gestorben, nach Sparenberg aber begraben worden.

f. **Johann Joachim**, welcher den 18. September des 1632. Jahres geboren, den 6. Februar aber folgenden Jahres gestorben.

g. **Johann Christoph**, welcher zugleich mit jenem geboren, und den 28. Februar des 1633. Jahres gestorben.

h. **Jobst**, welcher in dem Jahre 1630.

10.) Siehe die 7. Anmerkung über den 1. §. 356. folg. S.

11.) Oder **Langenwolframsdorf**, welches ein Dorf in der gräflichreusischen Herschaft Schleiz ist. König machet es in dem III. Th. 625. S. mit unter den Gütern der Herren von **Kospot** namhaft, und in den biedermännischen CCXLIII. und folg. Tafeln des Geschlechts-Registers der Ritterschaft im Voigtland. werden verschiedene des Geschlechts darauf geschrieben. Es ist an die **Römer** verkaufet worden.

geboren, und den 31. Jul des folgenden Jahres gestorben.

i. Rudolph Anton, welcher den 4. November des 1635. Jahres gebohren worden.

C. Reginen, welche den 9. Jänner des 1633. Jahres an der Pest gestorben, war an einen von Planiz vermälet. 12.)

D. Polyxenen Krispinen den 30. Jul des 1595. Jahres, welche den 17. Jänner des 1646. Jahres als Witbe gestorben, und zu Berg begraben lieget. Ihr Gemal war Jobst Kommet von Reizenstein 13.) auf Blankenberg 14.) und Effelter 15.) brandenburg-

12.) In der Beschreibung dieses Geschlechts, welche König in seine Adels-Hist. I. Th. 710. folgg. S. gebracht, lässet sich nichts von diesen beiden Ehegatten blikken.

13.) Von dem einsten in der Beschreibung des schwarzenbachischen Astes.

14.) Siehe die 2. Anmerk. über den 1. §. 356. S.

15.) Oder Effelter, ist jezt ein sachsenhildburghausisches Kammergut und Dorf in dem Amte Schalkau 1. Stunde von Schalkau gegen Sonnenfeld zu. In alten Briefen wird es Iffaltern geschrieben. Im Jahre 1069. ward es zu dem Kloster Banz gestiftet. Es hat seine eigene Pfarkirche. Mehrers lässet sich in Krausens Beschreibung des Amtes Schalkau 6. §. 441. folg. S. finden. Kürzere Nach-

denburgkulmbachischer Rath, Oberjägermeister und Oberamtman zu Ipsheim, 16.) und erlangte 17.) einen Theil von Blankenberg. 18.)

γ. Sibyllen, welche den 31. März des 1573. Jahres gestorben.

B. Christoph, welcher den 10. Mai des 1573. Jahres geboren. Von seinen Kindern findet sich

α. Margarete.

β. Katharine.

γ. Magdalene, welche den 31. März des 1573. Jahres gestorben.

richt giebet Goldschadt in der Nachr. von Deutschl. Markt-Fleck. ꝛc. 125. S. und das Postlexikon in der I. Abtheil. 319. S.

16.) Ist ein brandenburgkulmbachischer Marktfleken unter dem Schlosse Hohenek 2. Stunden von Windsheim zu dem Oberamte Hohenek gehörig, hat eine eigene Pfarkirche unter der Superintendur Neustad an der Aisch. Mehrere Nachricht geben Pastorius in der Beschreib. des Fränk. Crais. 407. folg. S. Hön in dem Topograph. Lexik. des Fränk. Crais. 263. folg. S. Groß in der Burg- und Marggräfl. Brandenburg. Landes- und Regent. Hist. VI. Kap. 17. §. 236. S. die Neue St. und Reisegeograph. von Deutschl. VI. B. V. Kap. 1145. S.

17.) Nach dem II. Hauptst. des I. Th. dieser Nachrichten 157. S.

18.) Siehe die 2. Anmerkung über den 1. §. 356. S.

γ. Magdalene, welche den 1. November des 1570. Jahres geboren, und den 6. August des 1611. Jahres gestorben. Ihr Gemal war Rudolph von Reizenstein. 19.)

δ. Sabine, welche im Jahre 1572. geboren. Ihr Gemal war Jobst Hieronymus von Dobeneck. 20.)

ε. Sabine, die an Balthasarn von Reizenstein vermälet worden. 21.)

Δ. Balthasar, von dem

Veronike, welche im Jahre 1573. lebte.

E. Mag-

19.) Von dem oben in dem 2. §. 358. folg. S.

20.) Ihm leget vorher genante zur Gemalin bei König in seiner Adels-Hist. III. Th. 225. S. 27. Zal bei, zu gleich anzeigend, daß sie Hans Friedrichen geboren. Dieses ist in dem biedermännischen Geschlechts-Register der Rittersch. im Voigtl. auf der CLV. Tafel also gebrauchet worden, daß er seiner Mutter Vater wird, der sie mit Even Margareten von Reizenstein aus dem Hause Schwarzenbach erzeuget habe, von der doch selbst in der Geschlechtsreihe, die in eben diesem Geschlechts-Register mitgetheilet worden, auch nicht die geringste Spur zu entdeken.

21.) Wie schon in dem 1. §. 358. S. gedacht worden.

E. Magdalene, welche im Jahre 1587. zum Hof begraben worden.

Die vornemsten Aeste sind

§. 1. Blankenbergischer Ast 355. folgg. S.
§. 2. Daher sprossender sparenbergischer 358. folgg. S.
§. 3. Besonderer sparenbergischer 367. folgg. S.
§. 4. Wellenbornischer 380. folgg. S.
§. 5. Neuer sparenbergischer 373. folgg. S.
§. 6. Sparenbergblindendorfischer 385. folgg. S.
§. 7. Pottiger 404. folgg. S.

Auf der 373. S. 5. Zeile ist §. 5. für §. 4. gesezet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Longolius, Paul Daniel,

Sichere Nachrichten von Brandenburgculmbach oder dem Fürstenthume Des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges, mit Berührung dessen Grenzen

Bd.: 7

Hof (1759)
Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Misc.hist.o.15(4#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11712582-0
VD18 90054334-001